
Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen in der Überschrift «Geschäftsführung und Verwaltung» des Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt und allen entsprechenden Nachträgen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewendet hat, um dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Dokument (in der durch den entsprechenden Nachtrag ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung jener Angaben beeinträchtigen könnte.

ARTISAN PARTNERS GLOBAL FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

*(eine offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital,
strukturiert als Umbrella-Fonds mit rechtlich voneinander getrennten
Fonds, eingetragen mit beschränkter Haftung in Irland unter
der Registernummer 485593)*

KONSOLIDierter PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

Dieser Prospekt ist eine konsolidierte Fassung des Prospekts und der Nachträge der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 sowie des Ländernachtrags für die Schweiz vom 3. Juli 2020 (gemeinsam der «Prospekt»). Dieser Prospekt ist ein konsolidierter Prospekt für Anleger in der Schweiz. Er dient ausschliesslich zum Angebot und Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Er ist kein Prospekt nach irischem Recht.

Artisan Partners Global Funds
plc

J.P. Morgan Bank (Ireland)
plc

State Street Bank
International GmbH,
München,
Zweigniederlassung Zürich

Das Datum dieses konsolidierten Prospekts ist der 3. Juli 2020.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Der vorliegende Prospekt enthält Informationen bezüglich der Artisan Partners Global Funds Public Limited Company (die «Gesellschaft»), einer offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital mit getrennt haftenden Teilfonds, errichtet nach irischem Recht. Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien eines OGAW im Sinne der Verordnungen und wurde von der irischen Zentralbank (die «Zentralbank») als solcher zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds konzipiert, so dass das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilsklassen aufgeteilt werden kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen separaten Teilfonds (jeweils einen «Fonds») der Gesellschaft darstellen. Die Schaffung weiterer Fonds und/oder Anteilsklassen zusätzlich zu den zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Zentralbank und bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralbank. Bei der Auflegung eines neuen Fonds (die der vorherigen Zustimmung der Zentralbank bedarf) oder einer neuen Anteilsklasse (die entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank ausgegeben werden muss) erstellt die Gesellschaft einen Nachtrag, der vom Verwaltungsrat herausgegeben wird und die betreffenden Angaben zu dem Fonds oder der neuen Anteilsklasse enthält. Für jeden Fonds (und demzufolge nicht für jede Anteilsklasse) wird ein separates Vermögensportfolio unterhalten, das in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und -richtlinien des jeweiligen Fonds angelegt wird. Die Einzelheiten des jeweiligen Fonds und der Anteilsklassen sind in dem entsprechenden Nachtrag angegeben.

Allgemein

Dieser Prospekt beschreibt die Gesellschaft und enthält allgemeine Informationen über Angebote bezüglich der Anteile an der Gesellschaft. Potenzielle Anleger sind darüber hinaus gehalten, den entsprechenden Nachtrag zu beachten, der als separates Dokument verfügbar ist. Jeder Nachtrag enthält die Bedingungen der Anteile und des Fonds, auf die er sich bezieht, sowie Angaben zu Risikofaktoren und sonstige Informationen, die speziell die jeweiligen Anteile betreffen.

Potenzielle Anleger sollten erst dann Verfügungen bezüglich der Anteile vornehmen, wenn sie ein Exemplar des entsprechenden Nachtrags erhalten haben. Sofern in dem entsprechenden Nachtrag nichts anderes erklärt ist, vervollständigen, ergänzen und modifizieren die Angaben im Nachtrag die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben durch spezifische Details und Bedingungen der betreffenden ausgegebenen Aktien. Soweit der Inhalt dieses Prospekts im Widerspruch zum Nachtrag steht, ist der Inhalt des Nachtrags massgebend. Sowohl dieser Prospekt und der entsprechende Nachtrag sollten sorgfältig sowie vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile einer Klasse getroffen wird.

Nach der Veröffentlichung des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft ist die Aushändigung dieses Prospekts und des entsprechenden Nachtrags in sämtlichen Rechtsordnungen nur unter Beifügung eines Exemplars des letzten Jahresabschlusses sowie eines Exemplars dieses Berichts und dieses Abschlusses und des letzten Halbjahresberichts und ungeprüften Abschlusses, sofern diese seit der Veröffentlichung des Halbjahresberichts veröffentlicht wurden, gestattet. Diese Berichte bilden zusammen mit diesem Prospekt den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

Alle Anteilinhaber können sich auf die Satzung berufen und sind an diese gebunden; die Bestimmungen der Satzung gelten als den Anteilhabern bekannt. Exemplare der Satzung sind in der in diesem Prospekt beschriebenen Weise erhältlich.

Anträge auf Anteile können nur auf Grundlage des vorliegenden Prospekts (und der entsprechenden Nachträge) und der Berichte erfolgen. Die Berichte bilden einen Bestandteil des vorliegenden Prospekts.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospekts oder des entsprechenden Nachtrags nicht verantwortlich. Überdies ist mit dieser Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank keine Garantie für die Performance der Gesellschaft verbunden. Die Zentralbank haftet nicht für die Erfüllung oder Nichterfüllung seitens der Gesellschaft.

Falls nicht anders angegeben, beruhen die in diesem Prospekt und sämtlichen Nachträgen enthaltenen Angaben auf dem heutigen, zum Datum dieses Prospekts bzw. des Nachtrags geltenden

Recht und der Praxis in Irland und gelten vorbehaltlich einer etwaigen Änderung dieses Rechts und dieser Praxis. Für diesen Prospekt und jeden entsprechenden Nachtrag sowie für deren Auslegung gilt das irische Recht.

Niemand ist ermächtigt worden, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung der Anteile andere als die im vorliegenden Prospekt, den jeweiligen Nachträgen und Berichten enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben; wenn solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt anzusehen. Die Aushändigung dieses Prospekts (sei es mit ihm beiliegenden Berichten oder ohne) und sämtlicher Nachträge oder die Ausgabe von Anteilen implizieren unter keinen Umständen, dass sich die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Der Vertrieb dieses Prospekts und sämtlicher Nachträge und das Angebot oder der Kauf der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen; daher werden Personen, in deren Besitz dieser Prospekt oder ein entsprechender Nachtrag gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Die Aushändigung dieses Prospekts ist nur zusammen mit einem Exemplar des Nachtrags für die betreffenden Anteile gestattet (jedoch erhalten potenzielle Anleger unabhängig von der Anzahl der Nachträge, die sie erhalten, jeweils nur ein Exemplar dieses Prospekts). Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Aufforderung an Personen in Rechtsordnungen, in denen solche Angebote oder Aufforderungen nicht genehmigt sind, oder an Personen, an die solche Angebote oder Aufforderungen von Rechts wegen nicht gemacht werden dürfen.

Potenzielle Anleger sollten sich über Folgendes informieren:

- (a) die gesetzlichen Auflagen für den Erwerb von Anteilen in den Ländern, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Aufenthaltsort, gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz haben;
- (b) etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften für den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien; und
- (c) die Folgen im Bereich der Einkommensteuer und sonstigen Steuern, die sich durch den Erwerb, das Halten, die Rücknahme, die Umschichtung oder die Veräusserung von Anteilen ergeben können.

Es ist möglich, dass auch in diesen Rechtsordnungen der Antrag auf Vermarktung der Anteile gestellt wird. Vorschriften in diesen Rechtsordnungen können die Ernennung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch diese Stellen erforderlich machen, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge gezahlt werden können. Anleger, die auf eigenen Wunsch oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge über eine zwischengeschaltete Stelle (z. B. eine lokale Untervertriebsstelle oder einen lokalen Vertreter) statt direkt an die Verwahrstelle zahlen bzw. erhalten, tragen das Kreditrisiko in Zusammenhang mit dieser zwischengeschalteten Stelle in Bezug auf (a) Zeichnungsbeträge vor der Weiterleitung dieser Beträge an die Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft und (b) Rücknahmebeträge, die von dieser zwischengeschalteten Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen sind. Die Gebühren und Kosten für diese Stellen werden zu handelsüblichen Sätzen in Rechnung gestellt und aus dem Vermögen der Gesellschaft beglichen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert oder gemäss geltenden staatlichen US-Gesetzen zugelassen. Die Anteile dürfen nicht in den USA (einschliesslich deren Territorien und Besitzungen) oder direkt oder indirekt an eine oder zu Gunsten einer US-Person übertragen, angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer zulässigen Ausnahmeregelung und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Gesellschaft war und ist nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung.

Die Antragsteller müssen eine Erklärung abgeben, wonach sie keine US-Person sind und ihren Zeichnungsantrag nicht im Auftrag einer in den USA ansässigen Person stellen. Falls der Gesellschaft keine anderslautende schriftliche Mitteilung vorliegt, gilt die Angabe einer Adresse ausserhalb der USA auf dem Antragsformular durch einen potenziellen Anleger als Zusicherung und Garantie seitens des betreffenden Anlegers, dass er/sie keine US-Person ist und auch künftig keine US-Person sein wird, soweit und solange die Gesellschaft nicht anderweitig über eine Änderung des «US-Person-Status» des Anlegers informiert wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Einschränkungen im Hinblick auf das Halten von Anteilen durch US-Personen sowie die Übertragung von Anteilen an US-Personen aufzuerlegen (es sei denn, dies ist gemäss bestimmten Ausnahmeregelungen gemäss US-amerikanischem Recht zulässig) oder durch sonstige Personen, die gegen die Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder einer Behörde zu verstossen scheinen, oder durch Personen unter Umständen (ob diese die Personen direkt oder indirekt betreffen und ob alleine oder in Verbindung mit anderen mit ihnen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass die Gesellschaft Steuern zu zahlen hat oder einen sonstigen finanziellen Nachteil erleidet, den die Gesellschaft ansonsten nicht erlitten hätte (und er kann folglich von solchen Personen gehaltene Anteile zurückkaufen).

Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer US-bundesstaatlichen Wertpapierkommission oder sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Aufsichtsbehörden über die Vorteile der Anteile oder die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieser Angebotsunterlagen entschieden. Gegensätzliche Darstellungen sind ungesetzlich.

Weder die Gesellschaft noch die Fonds werden derzeit von der US Commodities Futures Trading Commission als Rohstoffpool im Sinne des Rohstoff Exchange Act reguliert. Derzeit beabsichtigt der Anlageverwalter, die Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten zu begrenzen, um eine solche Regulierung zu vermeiden. Die Gesellschaft und/oder die Fonds können jedoch in Zukunft der Regulierung als Rohstoffpool unterliegen.

Dieser Prospekt und sämtliche Nachträge können in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung darf lediglich dieselben Informationen enthalten und muss bedeutungsgleich mit dem englischsprachigen Dokument sein. Soweit ein Widerspruch zwischen dem englischsprachigen Dokument und dem anderssprachigen Dokument besteht, ist das englischsprachige Dokument massgebend. Dies gilt nicht, soweit (und nur soweit) die Gesetze einer Rechtsordnung, in der Anteile verkauft werden, etwas anderes erfordern, so dass im Falle einer Verfügung aufgrund von Informationen, die in einem anderssprachigen Dokument veröffentlicht wurden, die Sprache des Dokuments, auf dessen Grundlage die Verfügung vorgenommen wurde, vorgeht.

Alle Streitfälle in Verbindung mit dem Inhalt des Prospekts werden unabhängig von der Sprache, in welche er übersetzt ist, gemäss irischem Recht ausgelegt und geregelt.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und die daraus resultierenden Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Sie erhalten den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Die Anteile eines jeden Fonds sind in dem für den jeweiligen Fonds geltenden Nachtrag zu diesem Prospekt beschrieben, der jeweils Bestandteil dieses Prospekts ist und hinsichtlich des jeweiligen Fonds durch Bezugnahme darin aufgenommen wird. Zur Darstellung von Risiken, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten, siehe den Abschnitt «Risikofaktoren» dieses Prospekts und den Abschnitt «Risikofaktoren» des entsprechenden Nachtrags.

Es wird empfohlen, vor einer Antragstellung auf Anteile den vorliegenden Prospekt und den entsprechenden Nachtrag vollständig durchzulesen.

Zusicherungen und Garantien hinsichtlich des wirtschaftlichen Ertrags oder der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Gesellschaft sind weder beabsichtigt, noch dürfen sie abgeleitet werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass bestehende Gesetze nicht geändert oder nachteilig ausgelegt werden. Potenzielle Anleger dürfen die Angebotsunterlagen nicht als Rechts- oder Steuerberatung auffassen. Jeder Anleger sollte seinen persönlichen Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer konsultieren und sich über die verschiedenen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Aspekte seiner Anlage beraten lassen. Jeder potenzielle Anleger ist für die Gebühren seiner Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Berater verantwortlich.

Von Händlern, Vertriebspersonal oder sonstigen Personen bereitgestellte Angaben oder von diesen gemachte Zusicherungen, die nicht in diesem Prospekt oder dem entsprechenden Nachtrag oder in zu diesem Prospekt gehörenden Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, sind als nicht genehmigt und dementsprechend als nicht verlässlich zu betrachten. Die Aushändigung dieses Prospekts oder des entsprechenden Nachtrags oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dahingehend dar, dass die Informationen in diesem Prospekt oder dem entsprechenden Nachtrag zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum

dieses Prospekts oder des entsprechenden Nachtrags zutreffend sind. Dieser Prospekt und der entsprechende Nachtrag können mitunter aktualisiert werden, und Personen, die Anteile zu zeichnen beabsichtigen, sollten sich bei dem Verwalter bezüglich der Ausgabe eines aktuelleren Prospekts bzw. eines aktuelleren Nachtrags oder bezüglich der Ausgabe von Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft erkundigen.

MiFID II Produktüberwachungsvorschriften – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

Jeder Fonds wird als nicht komplexes Finanzinstrument im Sinne von Artikel 25 (4) (a) der MiFID angesehen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	13
EINFÜHRUNG	14
Anlageziele und -politik	15
Anlagen in Derivaten	16
Effiziente Portfolioverwaltung / Direktanlage	16
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	17
Dividendenpolitik	17
Gegenseitige Anlagen	17
RISIKOFAKTOREN	18
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	34
Mitglieder des Verwaltungsrats	34
Anlageverwalter	35
Verwaltungs-, Register- und Transferstelle.....	36
Verwahrstelle.....	36
Sekretariatsstelle	38
Interessenkonflikte.....	38
Versammlungen	40
Abschluss und Information	40
BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	41
Berechnung des Nettoinventarwerts	41
Zeichnung	41
Zahlung der Zeichnungsbeträge	44
Mindestzeichnung/Mindestbestand	45
Rücknahme	45
Zahlung der Rücknahmebeträge.....	47
Zeichnungen/Rücknahmen gegen Sachleistungen	47
Gesamtrücknahme	48
Umschichtung zwischen einzelnen Fonds/Klassen	49
Bekämpfung der Geldwäsche	49
Datenschutz.....	50
Market Timing	51
Übertragung von Anteilen.....	51
Vorübergehende Aussetzungen.....	52
GEBÜHREN UND KOSTEN	54
ZUORDNUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	57
BESTEuerung	58
Allgemeines	58
Besteuerung in Irland	58
Besteuerung der Anteilinhaber	62
Besteuerung im Vereinigten Königreich.....	65
Besteuerung in Belgien	659
Sonstige Steuerangelegenheiten	69
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN	71
Gesetzlich vorgeschriebene Informationen.....	71
Allgemeine Informationen.....	78
ANHANG I	83
ANHANG II	85
ANHANG III	91
ANHANG IV	96
ARTISAN US VALUE EQUITY FUND	108
ARTISAN GLOBAL VALUE FUND	117
ARTISAN GLOBAL OPPORTUNITIES FUND	126
ARTISAN GLOBAL EQUITY FUND	135
ARTISAN DEVELOPING WORLD FUND	144

ARTISAN SUSTAINABLE EMERGING MARKETS FUND	152
ARTISAN GLOBAL DISCOVERY FUND	161
ARTISAN US FOCUS FUND.....	170
ARTISAN US SELECT EQUITY FUND	181
LÄNDERNACHTRAG FÜR DIE SCHWEIZ	190

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

«**Thesaurierende Klasse(n)**», bedeutet in Bezug auf jeden Fonds die als thesaurierende Klassen bezeichneten Anteilklassen, die im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben sind.

«**Act**», der Companies Act 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

«**Verwalter**», J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited und/oder jede sonstige, gegebenenfalls gemäss den Bestimmungen der Zentralbank mit Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragte Person.

«**Antragsformular(e)**», das Antragsformular bzw. die Antragsformulare, wie gegebenenfalls vom Verwaltungsrat (oder von dessen Beauftragten) zum Zweck der Kontoeröffnung und zur Verwendung durch die Anleger in Zusammenhang mit einem Erstantrag auf Anteile an dem (den) jeweiligen Fonds vorgeschrieben.

«**Wirtschaftsprüfer**», Deloitte Ireland LLP, Chartered Accountants, Dublin.

«**Australischer Dollar**» und «**AUD**», das gesetzliche Zahlungsmittel Australiens.

«**Basiswährung**», bedeutet die Basiswährung eines Fonds, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

«**Geschäftstag**» bezeichnet in Bezug auf einen Fonds einen oder mehrere Tage, der oder die als solcher im Nachtrag für den jeweiligen Fonds definiert ist bzw. sind.

«**Zentralbank**», die Zentralbank von Irland oder jede Nachfolgeaufsichtsbehörde.

«**Vorschriften der Zentralbank**», die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und alle sonstigen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Rechtsverordnungen, Verordnungen, Regeln, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Richtlinien der Zentralbank, die gemäss den Verordnungen für die Gesellschaft gelten.

«**OGAW-Verordnungen der Zentralbank**», die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert, ersetzt, konsolidiert, erweitert oder anderweitig modifiziert werden können.

«**Klasse(n)**», die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Fonds, die bestimmte Merkmale im Hinblick auf ihre Ausgabeaufschläge, Umschichtungs-, Rücknahme- bzw. bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühren, Mindestzeichnungsbeträge, Dividendenpolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen, Stimmrechte oder sonstige besondere Aspekte aufweisen. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im entsprechenden Nachtrag beschrieben.

«**Gesellschaft**», Artisan Partners Global Funds Public Limited Company.

«**Satzung**» bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.

«**Wandelschuldverschreibungen**», Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten oder festlegbaren Umtauschverhältnis in zugrunde liegende Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können.

«**Devisenterminkontrakt**», ein derivatives Finanzinstrument, das eine Vertragspartei dazu berechtigt, eine bestimmte Währung zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen.

«**Annahmeschluss**» bezeichnet im Hinblick auf einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen eines Fonds den im Nachtrag zum jeweiligen Fonds angegebenen Tag und Zeitpunkt, bis zu dem ein solcher Antrag vom Verwalter im Namen der Gesellschaft entgegengenommen worden sein muss, damit Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung der Anteile des Fonds von der Gesellschaft am jeweiligen Handelstag vorgenommen werden können.

«**Datenschutzgesetzgebung**», die von der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) vorgegebene Datenschutzregelung.

«**Handelstag**» bezeichnet im Hinblick auf jeden einzelnen Fonds jeden Geschäftstag, an dem Zeichnungen, Rücknahmen oder Umschichtungen der betreffenden Anteile von der Gesellschaft wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben vorgenommen werden können, und/oder sonstige Handelstage, die der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt (wobei es im jeweiligen Monat alle 14 Tage mindestens einen Handelstag geben muss).

«**Schuldverschreibungen**», fest und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen und Schuldverschreibungen mit kurzen und langen Laufzeiten sowohl mit als auch ohne Investment-Grade-Rating oder solche ohne Rating, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine vergleichbare Qualität aufweisen.

«**Verwahrstelle**», J.P. Morgan Bank (Ireland) plc oder eine andere mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannte Person.

«**Hinterlegungsscheine**», Bescheinigungen, die in der Regel von einem Finanzinstitut (einer «Depotstelle») ausgestellt werden und Beteiligungen an einem von einem Emittenten ausgegebenen und bei der Depotstelle hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool nachweisen, einschliesslich unter anderem American Depositary Receipts, New York Shares (ein Börsenfachbegriff für eine Art von Hinterlegungsschein), European Depositary Receipts, Continental Depositary Receipts und Global Depositary Receipts.

«**Richtlinie**», Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Ersetzungen derselben.

«**Verwaltungsrat**», der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder jeder bevollmächtigte Ausschuss desselben.

«**Vertriebsstellen**» bezeichnet, sofern im Nachtrag für den jeweiligen Fonds nicht ausdrücklich anders angegeben, Artisan Partners UK LLP und APEL Financial Distribution Services Limited oder deren Nachfolger und, sofern zutreffend, die Tochtergesellschaften des Anlageverwalters, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschriften der Zentralbank als Vertriebsstellen für die Gesellschaft bestellt wurden;

«**Abgaben und Gebühren**», in Bezug auf einen Fonds: Sämtliche Stempelsteuern und sonstige Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Spannen zwischen Devisenan- und -verkaufskurs, Zinsen, Verwahrstellen- und Unterdepotbankgebühren (für Käufe und Verkäufe), Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstige Abgaben, Kosten und Gebühren in Bezug auf den ursprünglichen Erwerb, die Erhöhung des Vermögens des jeweiligen Fonds oder die Auflegung, die Ausgabe, den Verkauf, die Umschichtung oder den Rückkauf von Anteilen oder den Verkauf oder Erwerb der Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder sonstige Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit oder vor oder im Zuge einer Transaktion oder eines Handels, für die/den diese Abgaben und Gebühren zahlbar sind, zahlbar geworden sind oder werden könnten, gegebenenfalls einschliesslich Rückstellungen für Spannen zwischen An- und Verkaufspreis bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet, dem Preis, zu dem sie infolge einer Zeichnung gekauft und dem Preis, zu dem sie bei einer Rücknahme verkauft werden); sie umfassen jedoch nicht an Vertreter bei Verkauf oder Kauf von Anteilen zahlbare Provisionen oder Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die möglicherweise bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen berücksichtigt wurden, wie im entsprechenden Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

«**EWR**», der Europäische Wirtschaftsraum, dem die Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Island und Liechtenstein angehören.

«**ETF**», ein börsengehandelter Fonds (engl. exchange traded fund).

«**EU**», die Europäische Union.

«Euro», «EUR» und «€», die europäische Einheitswährung, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euros genannt ist.

«FDI», derivative(s) Finanzinstrument(e).

«Fonds», ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das gemäss den im entsprechenden Nachtrag erläuterten Anlagezielen und -politiken angelegt wird und von dem alle in Zusammenhang mit dem Portfolio anfallenden Verbindlichkeiten und Ausgaben in Abzug gebracht bzw. dem alle in Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zugerechnet werden, und der Begriff «Fonds» im Plural bezeichnet je nach Kontext alle Fonds oder einen Teil derselben oder andere Portfolios, die gegebenenfalls von der Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank aufgelegt werden.

«Anlage», jede gemäss der Satzung der Gesellschaft zulässige Anlage.

«Anlageverwalter», sofern im Nachtrag für den jeweiligen Fonds nicht ausdrücklich anders angegeben, Artisan Partners Limited Partnership und/oder jede andere Person, die entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen oder mehrere der Fonds beauftragt werden kann.

«Investment-Grade», Wertpapiere, die zum Datum dieses Prospekts von Standard und Poor's mindestens mit BBB- bzw. von einer anderen vergleichbaren Rating-Agentur mit einem gleichwertigen Rating bewertet wurden, oder Wertpapiere ohne Rating, die vom Anlageverwalter als qualitativ gleichwertig eingeschätzt werden.

«Investor Money Regulations», die im Rahmen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) erlassenen Verordnungen über Anlegergelder (Investor Money Regulations) von 2015 für Fonds-Serviceanbieter in der jeweils gültigen Fassung.

«In Irland gebietsansässige Person», alle Personen, die in Irland gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind (wie im Abschnitt «Besteuerung» in diesem Prospekt beschrieben), ausgenommen steuerbefreite irische Anteilinhaber.

«Mitgliedstaat», ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

«MiFID II», Delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.

«Mindestbestand», ein Bestand an Anteilen jeder Anteilsklasse oder jedes Fonds mit einem Gesamtwert in Höhe des im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebenen bzw. jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbetrags.

«Mindestzeichnung», eine Mindestzeichnung (Erst- oder Folgezeichnung) für Anteile jeder Klasse bzw. jedes Fonds, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben bzw. jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt.

«MSCI EAFE® Index», ein nicht verwalteter marktgewichteter Index, der aus Unternehmen entwickelter Märkte mit Ausnahme der USA und Kanadas zusammengesetzt ist. Die Erträge des Index schliessen wiederangelegte Dividenden mit ein, berücksichtigen aber im Gegensatz zu den Fondserträgen nicht die Zahlung von Verkaufsprovisionen oder sonstige Kosten, die beim Kauf oder Verkauf der im Index enthaltenen Wertpapiere anfallen. MSCI, Inc. ist Inhaber der Handelsmarken, Dienstleistungsmarken und Urheberrechte in Zusammenhang mit dem Index. Eine Direktanlage in den Index ist nicht möglich.

«Nettoinventarwert», der gemäss der Satzung festgelegte Nettoinventarwert eines Fonds oder ggf. einer Anteilsklasse.

«Nettoinventarwert je Aktie», der Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der Anteile des jeweiligen Fonds, vorbehaltlich ggf. notwendiger Anpassungen in Fällen, in denen ein Fonds mehrere Anteilsklassen umfasst.

«**OECD**», die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

«**Optionen**», eine Vereinbarung, dass der Inhaber der Option (der Käufer) gegen Zahlung einer Prämie oder Gebühr das Recht erhält, aber nicht verpflichtet ist, den zugrunde liegenden Vermögenswert während eines Zeitraums oder an einem festgelegten Datum zu einem festgelegten Preis zu kaufen (im Falle einer «Call-Option») oder zu verkaufen (im Falle einer «Put-Option») (oder einen Betrag gegen Bargeld auszuüben, der auf einem zugrunde liegenden Vermögenswert, einem Wechselkurs oder einem Index basiert).

«**OTC**», hinsichtlich Derivaten, ausserbörslich (Over the Counter).

«**Genussscheine**», an einem geregelten Markt notierte oder gehandelte aktiengebundene Wertpapiere, die ein wirtschaftliches Engagement in Beteiligungspapieren eines oder mehrerer Unternehmen ermöglichen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anzulegen.

«**Prospekt**», das vorliegende Dokument in seiner jeweils gemäss den Mitteilungen und Bestimmungen der Zentralbank geänderten Fassung zusammen mit den vom jeweiligen Kontext geforderten oder nahegelegten Nachträgen oder Zusätzen.

«**Qualifizierter Inhaber**», jede Person, jedes Unternehmen oder jede Einrichtung ausser (i) einer US-Person, falls nicht anderweitig vom Verwaltungsrat ausdrücklich zugelassen, (ii) einer Person, einem Unternehmen oder einer Einrichtung, die/das durch den Erwerb oder das Halten von Anteilen gegen einschlägige Gesetze oder Vorschriften verstösst oder zu einer steuerlichen Belastung oder sonstigen finanziellen Nachteilen für die Gesellschaft führt, oder (iii) einer Depotbank, einem Nominee oder einem Treuhänder für eine beliebige Person, ein Unternehmen oder eine Einrichtung gemäss (i) und (ii) oben.

«**Rücknahmeformular(e)**», das Formular bzw. die Formulare, das jeweils vom Verwaltungsrat (oder dessen Beauftragten) zur Verwendung durch die Anleger in Zusammenhang mit einem Antrag auf Rücknahme von Anteilen genehmigt wurde.

«**Rücknahmepreis**», in Bezug auf einen Fonds der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, und der auf die im Prospekt angegebene Weise berechnet wird.

«**REIT**», Immobilienfonds (engl. real estate investment trust).

«**Geregelte Märkte**», die in Anhang I aufgeführten Börsen und/oder geregelten Märkte.

«**Verordnungen**», Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (S.I. Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

«**Berichte**», der letztveröffentlichte geprüfte Jahresbericht und Jahresabschluss der Gesellschaft sowie des letzten ungeprüften Halbjahresberichts der Gesellschaft, sofern dieser seit der Veröffentlichung des Berichts veröffentlicht wurde.

«**Sekretariatsstelle**», MFD Secretaries Limited und/oder jede sonstige zur Sekretariatsstelle der Gesellschaft bestellte Person.

«**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**», Wertpapierleihgeschäfte und alle anderen Transaktionen innerhalb des Geltungsbereichs der SFTR, die ein Fonds gemäss dem entsprechenden Nachtrag tätigen darf.

«**SFT-Verordnung**» oder «**SFTR**», Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, einschliesslich möglicher ergänzender delegierter Verordnungen, die jeweils in Kraft sind, in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.

«**Anteil(e)**», ein Anteil oder mehrere Anteile ohne Nennwert an der Gesellschaft, die in der Satzung als «gewinnberechtigte Aktie» bzw. «gewinnberechtigte Aktien» ausgewiesen sind.

«**Anteilinhaber**», der eingetragene Inhaber einer Aktie.

«**Pfund Sterling**» und «**GBP**», das Pfund Sterling, das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.

«**Zeichneranteil**», Anteil von jeweils 1 € am Kapital der Gesellschaft, der in der Satzung als «Zeichneranteil» bezeichnet und zum Zweck der Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden.

«**Zeichnungs-/Rücknahmekonto**», ein im Namen der Gesellschaft geführtes Konto, über das die Zeichnungsbeträge, Rücknahmeerlöse und (gegebenenfalls) die Dividendenerträge für die einzelnen Fonds geleitet werden. Einzelheiten sind im Antragsformular festgelegt.

«**Zeichnungsformular(e)**», das Formular bzw. die Formulare, das jeweils vom Verwaltungsrat (oder dessen Beauftragten) zur Verwendung durch die Anleger in Zusammenhang mit einem Antrag auf eine Folgezeichnung von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung genehmigt wurde.

«**Nachtrag**», jeder Nachtrag zum Prospekt, der zu gegebener Zeit im Auftrag der Gesellschaft für einen Fonds ausgegeben wird;

«**Zeichnungspreis**», der Preis, zu dem Anteile gezeichnet werden können, und der auf die im vorliegenden Prospekt beschriebene Weise berechnet wird.

«**OGAW**», ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss der Richtlinie gegründet wurde.

«**OGAW-Vorschriften**», der jeweils in Irland geltende rechtliche und regulatorische Rahmen für die Zulassung und Überwachung von OGAW gemäss den Verordnungen, sei es nach den Bedingungen von OGAW IV, OGAW V oder anderweitig.

«**OGAW IV**», Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, einschliesslich aller ergänzenden, jeweils geltenden delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission.

«**OGAW V**», Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in der jeweils gültigen Fassung, einschliesslich aller ergänzenden, jeweils geltenden delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission.

«**Vereinigtes Königreich**», das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland;

«**Vereinigte Staaten**» und «**USA**», die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterstehen, einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia.

«**United States Dollars**», «**US-Dollar**» und «**USD**», das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.

«**US-Person**», für die Zwecke dieses Prospekts: (a) eine Person, die unter die Definition einer «US-Person» gemäss Rule 902 von Regulation S nach dem Gesetz von 1933 fällt, oder (b) eine Person, die nicht unter die Definition einer «Nicht-US-Person» im Sinne von Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission fällt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzgebungen, Verfügungen, Bestimmungen oder in juristischen oder behördlichen Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

«**Bewertungszeitpunkt**», Zeitpunkt an einem beliebigen Geschäftstag, der, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben, der Bezugszeitpunkt für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil ist, wobei es in jedem Monat mindestens zwei Bewertungszeitpunkte (und im jeweiligen Monat alle 14 Tage mindestens einen Bewertungszeitpunkt) und einen Bewertungszeitpunkt für jeden entsprechenden Handelstag geben muss.

«**Gesetz von 1933**», das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten (United States Securities Act) von 1933 in seiner geänderten Fassung.

«**Gesetz von 1940**», das Gesetz über Anlagegesellschaften der Vereinigten Staaten (United States Investment Company Act) von 1940 in seiner geänderten Fassung.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat	Eingetragener Gesellschaftssitz	Anlageverwalter
Eimear Cowhey Denise Kinsella Gregory Ramirez Laura Simpson Adrian Waters	32 Molesworth Street Dublin 2 Irland	Artisan Partners Limited Partnership 875 East Wisconsin Avenue, Suite 800, Milwaukee, WI 53202 Vereinigte Staaten
Verwahrstelle	Verwalter, Register- und Übertragungsstelle	Sekretariatsstelle
J.P. Morgan Bank (Ireland) plc 200 Capital Dock 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited 200 Capital Dock 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	MFD Secretaries Limited 32 Molesworth Street Dublin 2 Irland
Vertriebsstellen	Rechnungsprüfer	Rechtsberater der Gesellschaft für irisches Recht:
Artisan Partners UK LLP Third Floor 25 St. James's Street London SW1A 1HA Vereinigtes Königreich	Deloitte Ireland LLP 29 Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland	Maples and Calder LLP 75 St Stephen's Green Dublin 2 Irland
APEL Financial Distribution Services Limited Fitzwilliam Hall Office Suites Suites 202 to 204 Upper Pembroke Street Dublin 2 Irland		

ARTISAN PARTNERS GLOBAL FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

EINFÜHRUNG

Artisan Partners Global Funds Public Limited Company ist eine offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, errichtet nach irischem Recht. Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Verordnungen zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds aufgebaut, so dass mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank unterschiedliche Fonds aufgelegt werden dürfen. Ausserdem darf jeder Fonds mehr als eine Anteilsklasse umfassen. Die Anteile jeder Klasse eines Fonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, mit Ausnahme der Nennwährung der Klasse, der Dividendenpolitik, der Höhe der Gebühren und zu berechnenden Kosten und/oder der geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestbestandsbeträge.

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung verschiedener Anteilsklassen innerhalb eines Fonds beschliessen. Alle Anteilsklassen eines Fonds werden entsprechend dem Anlageziel des jeweiligen Fonds zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Basiswährung, Gebührenstruktur, die Mindestzeichnungs- und Mindestbestandsbeträge, die Dividendenpolitik (einschliesslich der Termine und Zahlungen allfälliger Dividenden), die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Fonds separat berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen, die in Bezug auf einen Fonds erhältlich sind, werden im entsprechenden Nachtrag näher beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine oder nur bestimmte Anteilsklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Handelsbräuchen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Standards festzulegen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilsklassen gelten.

Das Vermögen jedes Fonds wird vom Vermögen der anderen Fonds getrennt und gemäss den jeweiligen Anlagezielen und Anlagepolitiken jedes Fonds angelegt. Die Basiswährung jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Nachtrag jedes Fonds enthält alle wesentlichen Angaben in Bezug auf den jeweiligen Fonds.

Ausserdem sind die Einzelheiten zu allen Fonds und den betreffenden Anteilsklassen in den Berichten der Gesellschaft angegeben.

Währungsabgesicherte Anteilsklasse

Sofern in der entsprechenden Ergänzung zugelassen, kann der Fonds währungsabgesicherte Klassen (wie im Namen der Anteilklasse angegeben) anbieten, wobei der Fonds bestimmte währungsbezogene Transaktionen abschliesst, um das Währungsrisiko abzusichern. Dies bedeutet, dass eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, gegen Wechselkursrisiken zwischen der Denominierungswährung der Klasse und der Basiswährung des Fonds abgesichert wird.

Soweit diese Absicherung für die entsprechende Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswährung des entsprechenden Fonds entwickeln. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Währungsabsicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen eingesetzt werden, stellen Vermögenswerte/Verbindlichkeiten eines solchen Fonds dar, werden jedoch der entsprechenden Klasse zugerechnet. Die (realisierten und nicht realisierten) Gewinne und Verluste aus den Währungsabsicherungsgeschäften und die damit verbundenen Kosten (einschliesslich etwaiger Verwaltungskosten, die durch zusätzliches Risikomanagement entstehen) laufen nur für die betreffende Klasse auf. Anleger sollten jedoch beachten, dass es keine Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen gibt. Auch wenn die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte nur für die entsprechende Anteilsklasse auflaufen, sind die Anteilinhaber eines Fonds, der währungsabgesicherte Anteilsklassen anbietet, dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass sich die in einer Klasse getätigten Währungsabsicherungsgeschäfte negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse eines solchen Fonds auswirken können.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Absicherungstechniken erfolgreich sein werden, und auch wenn dies nicht beabsichtigt ist, könnten diese Aktivitäten aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu übermässig oder unzureichend abgesicherten Positionen führen. Übermässig abgesicherte Positionen werden 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse eines Fonds, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht überschreiten. Unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht unter 95% des Anteils am Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse eines Fonds, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, liegen. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend überprüft, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des entsprechenden Fonds entspricht. Diese Überprüfung beinhaltet auch ein Verfahren, mit dem gewährleistet wird, dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend genannten zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten, und dass Positionen, die deutlich über 100% hinausgehen, bzw. unzureichend abgesicherte Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen können nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet werden, und Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds können nicht getrennten Anteilsklassen zugeordnet werden.

Durch den Einsatz solcher Absicherungstechniken für bestimmte Anteilsklassen können die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Klassen nur eingeschränkt profitieren, wenn die Währung der betreffenden Anteilsklasse im Vergleich zur Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte eines solchen Fonds lauten, fällt.

Absicherungsaktivitäten auf Anteilsklassenebene können den entsprechenden Fonds einem Kreuzkontaminationsrisiko aussetzen, da es unter Umständen nicht möglich ist, (vertraglich oder anderweitig) sicherzustellen, dass die Ansprüche einer Gegenpartei bei solchen Geschäften auf die Vermögenswerte der entsprechenden Anteilsklasse beschränkt bleiben. Auch wenn die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte nur für die entsprechende Anteilsklasse auflaufen, sind Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass sich die in einer Anteilsklasse getätigten Währungsabsicherungsgeschäfte negativ auf eine andere Anteilsklasse eines solchen Fonds auswirken können, insbesondere wenn der Fonds (gemäss EMIR) im Rahmen dieser Währungsabsicherungsgeschäfte Sicherheiten (d. h. Einschuss- oder Nachschusszahlungen) leisten muss. Solche Sicherheiten werden vom Fonds auf Risiko des Fonds hinterlegt (und nicht von der Anteilsklasse und nur auf deren Risiko, da die Anteilsklasse keinen getrennten Teil des Fondsvermögens darstellt), sodass auch Anleger anderer Anteilsklassen eines solchen Fonds anteilig diesem Risiko ausgesetzt sind.

Anlageziele und -politik

Allgemein

Die besonderen Anlageziele und -politiken jedes Fonds werden bei Auflegung des jeweiligen Fonds vom Verwaltungsrat aufgestellt und im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Die hauptsächlichen Anlageziele und die wesentliche Anlagepolitik eines Fonds werden ausser in Ausnahmefällen mindestens drei Jahre nach der Zulassung eingehalten. Wesentliche Änderungen in diesem Zeitraum werden nur in Ausnahmefällen eintreten. Jede Änderung des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds, oder, falls eine Hauptversammlung der Anteilinhaber einberufen wird, der Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen. Die Anteilinhaber werden unter Wahrung einer angemessenen Frist im Voraus über das Inkrafttreten jeder auf einer Hauptversammlung auf Grundlage der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilinhaber genehmigten Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik eines Fonds informiert, so dass sie Gelegenheit haben, ihre Anteile des jeweiligen Fonds vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben.

Die Börsen und Märkte, an denen der Fonds anlegen kann, sind in Anhang I angegeben. Diese Börsen und Märkte sind gemäss den Bestimmungen der Zentralbank aufgeführt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Zentralbank keine Liste der zugelassenen Börsen oder Märkte herausgibt. Ein Fonds kann in anderen kollektiven Kapitalanlagen anlegen, andere Fonds der Gesellschaft eingeschlossen. Ein Fonds kann nur dann zum Zweck der Direktanlage in derivative Finanzinstrumente investieren, wenn diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist. Einzelheiten zur Art und Weise der Anlage in Derivaten sind in Anhang II angegeben.

Anlagen in Derivaten

Effiziente Portfolioverwaltung / Direktanlage

Die Gesellschaft kann im Namen jedes Fonds und unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere einsetzen, darunter auch Anlagen in Derivaten. Diese Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Währungsrisiken oder gegebenenfalls zum Zweck der Direktanlage eingesetzt werden. Diese Absicht muss in der Anlagepolitik des Fonds im entsprechenden Nachtrag angegeben werden. Alle Anlagen in Derivaten erfolgen unter Berücksichtigung des Risikoprofils jedes Fonds. Die Nutzung von Derivaten durch einen Fonds und jedes Engagement, das durch solche Instrumente erzeugt wird, darf den im jeweiligen Nachtrag angegebenen Höchstbetrag nicht übersteigen.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erstellt, mit dessen Hilfe die Gesellschaft die verschiedenen Risiken von derivativen Finanzinstrumenten genau messen, überwachen und kontrollieren kann, und der Zentralbank gemäss den Bestimmungen der Zentralbank für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorgelegt. Es werden nur die im RMP vorgesehenen derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Wenn ein Derivat oder Element mit zusätzlichem Risiko in ein übertragbares Wertpapier eingebettet ist, wird dies bei der Berechnung des Gesamtrisikos des jeweiligen Fonds berücksichtigt. Die Gesellschaft wendet bei der täglichen Berechnung des Gesamtrisikos jedes Fonds den «Commitment-Ansatz» an. Die Gesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die eingesetzten Risikomanagementprozesse einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen sowie über die jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlagekategorien bereit.

Sämtliche Erträge, die mithilfe effizienter Portfolioverwaltungstechniken und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erzielt werden, werden nach Abzug von anfallenden unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten und Gebühren an den entsprechenden Fonds zurückgeführt. Diese unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten, die alle vollkommen transparent sind und keine versteckten Einnahmen beinhalten, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an Wertpapierleihstellen zu entrichten sind, die von der Gesellschaft bisweilen beauftragt werden. Diese Gebühren und Aufwendungen von Wertpapierleihstellen, die von der Gesellschaft zu marktüblichen Sätzen, ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer hierauf, beauftragt werden, werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, hinsichtlich dessen die entsprechende Partei beauftragt wurde. Einzelheiten zu den entstehenden Fondseinnahmen und den damit verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität spezifischer Wertpapierleihstellen, die von der Gesellschaft bisweilen beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft enthalten.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Investition des Vermögens eines Fonds muss gemäss den Verordnungen erfolgen. Die allgemeinen Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen für alle Fonds sind in Anhang III ausführlich dargelegt.

Alle zusätzlichen Anlagebeschränkungen jedes Fonds werden bei Auflegung des jeweiligen Fonds vom Verwaltungsrat aufgestellt und im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Der Verwaltungsrat kann ausserdem zu gegebener Zeit weitere Anlagebeschränkungen einführen, die im besten Interesse der Anteilhaber oder damit vereinbar sind, um den Gesetzen und Vorschriften der Länder nachzukommen, in denen die Anteilhaber der Gesellschaft ansässig sind oder die Anteile angeboten werden, und der Prospekt und der entsprechende Nachtrag werden dementsprechend aktualisiert.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank befugt sein soll, von Änderungen der in den Verordnungen niedergelegten Anlagebeschränkungen Gebrauch zu machen, die es der Gesellschaft erlauben, Investitionen in Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente oder andere Arten von Anlagen zu tätigen, die zum Datum dieses Prospekts gemäss den Verordnungen eingeschränkt oder verboten sind. Die Gesellschaft teilt den Anteilhabern mindestens zwei Wochen im Voraus ihre Absicht mit, von allen solchen Änderungen wesentlicher Art Gebrauch zu machen.

Dividendenpolitik

Es werden keine Dividenden für Anteilsklassen ausgeschüttet, die thesaurierende Anteilsklassen sind. Allfällige Erträge und Gewinne, die einer thesaurierenden Klasse zuzuordnen sind, werden vereinnahmt, wieder zugunsten der Anleger dieser Klasse in den jeweiligen Fonds investiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Klasse wider. Der Verwaltungsrat kann die Dividendenpolitik des Fonds in seinem Ermessen ändern. Die vollständigen Angaben zu jeder dauerhaften Änderung der Dividendenpolitik eines Fonds werden in Form eines aktualisierten Prospekts bzw. eines aktualisierten entsprechenden Nachtrags geliefert und die Anteilhaber im Voraus informiert.

Anteilhaber sollten beachten, dass von einem Fonds ausgezahlte Dividendenerträge, die auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, Vermögenswerte des betreffenden Fonds bleiben, bis die Erträge an den Anteilhaber freigegeben werden. Während dieser Zeit gilt der Anteilhaber als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft.

Gegenseitige Anlagen

Anleger sollten beachten, dass vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank jeder Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren kann.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren in Bezug auf den Anteil des Vermögens eines Fonds erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt ist. Provisionen, die der Anlageverwalter in Bezug auf eine solche Anlage erhält (einschliesslich einer ermässigten Provision), werden in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt. Ferner dürfen auf die gegenseitigen Anlagen des Fonds keine Ausgabeaufschläge, Rücknahme- oder Umschichtungsgebühren erhoben werden. Ein Fonds investiert nicht in einen Fonds, der seinerseits in einen anderen Fonds der Gesellschaft anlegt.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren beachten. Während einige Risiken auf bestimmte Fonds mehr zutreffen, sollten potentielle Anleger sicherstellen, dass sie alle im Prospekt und dem betreffenden Anhang eines Fonds erläuterten Risiken verstehen, sofern sie auf den betreffenden Fonds zutreffen.

Potenzielle Anleger sollten die Erläuterungen zu allen Risikofaktoren lesen, so dass sie beurteilen können, ob sie auf denjenigen Fonds zutreffen, in dem sie anlegen wollen.

Allgemein

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass Anlagen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, unterliegen. Es gibt keine Gewähr, dass der Wert der Anlagen steigt oder dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. Der Wert der Anlagen und ihre Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und es kann der Fall eintreten, dass Anleger nicht den vollen Betrag zurückerhalten, den sie ursprünglich in einen Fonds angelegt haben.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter gewissen Umständen ihr Recht auf Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden kann (siehe den Abschnitt «Vorübergehende Aussetzungen»).

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken in Verbindung mit Anlagen in der Gesellschaft hingewiesen. Siehe hierzu den Abschnitt «Besteuerung».

Die Gesellschaft ist als ein Umbrella-Fonds mit rechtlich voneinander getrennten Fonds konzipiert. Nach irischem Recht steht das Vermögen eines Fonds nicht zur Befriedigung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzelne juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die eine solche Trennung nicht zwangsläufig anerkennen, tätig sein oder ihr Vermögen verwahren lassen und Forderungen unterliegen kann.

Marktrisiken

Verschiedene Marktrisiken können sich auf den Preis oder die Liquidität von Wertpapieren eines Emittenten auswirken, in die ein Fonds eventuell investiert. Renditen von Wertpapieren oder Vermögenswerten, in die ein Fonds investiert, können unter denen der allgemeinen Märkte für ähnliche Wertpapiere oder andere Vermögensklassen liegen. Verschiedene Wertpapierarten tendieren zu Zyklen überdurchschnittlicher und unterdurchschnittlicher Entwicklung gegenüber den allgemeinen Wertpapiermärkten. Ereignisse, die sich negativ auf die Performance oder die Finanzlage eines Emittenten auswirken, können den Wert der Wertpapiere des Emittenten senken. Die Liquidität in einem Markt für ein bestimmtes Wertpapier kann sich auf dessen Wert auswirken und von Faktoren im Hinblick auf den Emittenten beeinflusst werden, sowie von der Markttiefe dieses Wertpapiers. Andere Marktrisiken, die sich auf den Wert auswirken können, sind beispielsweise die herrschende Einstellung gegenüber Wertpapierarten, Marktreaktionen auf politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder auch Rechtsstreite, sowie steuerliche und regulatorische Effekte (einschliesslich des Mangels an adäquaten Vorschriften für einen Markt oder ein bestimmtes Instrument).

In Wertpapiermärkten kann zeitweise infolge staatlicher Massnahmen oder Eingriffe, von Wirtschafts- oder Marktentwicklungen oder anderer externer Faktoren eine hohe Volatilität und eine reduzierte Liquidität vorherrschen. In solchen Zeiten kann der Fonds einer starken Rücknahmewelle ausgesetzt sein und Wertpapiere zu Zeiten verkaufen müssen, in denen er sie ansonsten nicht verkaufen würde, und eventuell zu ungünstigen Preisen. In solchen Zeiten kann es schwer sein, die Wertpapiere zu bewerten. Diese Risiken können für Rentenpapiere aufgrund des niedrigen aktuellen Zinssatzes besonders hoch sein.

Zentralstaatliche, bundesstaatliche und andere Regierungen, ihre Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsorgane können Massnahmen ergreifen, die auf unvorhersehbare Weise die Vorschriften für Wertpapiere oder Anlagen betreffen, in denen ein Fonds anlegt, oder die Emittenten dieser Wertpapiere. Die für die Fonds oder den Anlageverwalter geltenden Vorschriften können auch durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geändert werden. Solche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder andere staatlichen Massnahmen können dazu führen, dass ein Fonds sein Anlageziel nicht oder nur schwer erreicht, und damit seine Wertentwicklung beeinträchtigen.

Politische, soziale oder finanzielle Instabilität, Bürgerunruhen und terroristische Anschläge sind weitere potentielle Risiken, denen eine Anlage in einem Wertpapier oder in Märkten oder Emittenten allgemein ausgesetzt sein kann.

Eine weit verbreitete Gesundheitskrise wie beispielsweise eine globale Pandemie kann zu einer erheblichen Marktvolatilität führen. Beispielsweise hat das neue Coronavirus (COVID-19) zu signifikanten Störungen der weltweiten Geschäftsaktivitäten geführt, einschliesslich geschlossener internationaler Grenzen, Reisebeschränkungen, längeren Quarantänen, Unterbrechungen der Lieferketten und Kundenaktivitäten sowie allgemeiner Sorgen und Ungewissheiten. Diese Gesundheitskrise und künftige Ausbrüche anderer Infektionskrankheiten könnten die Volkswirtschaften vieler Länder, einzelner Unternehmen sowie Märkte in erheblicher und unvorhersehbarer Weise beeinträchtigen.

Risiken einer Anlage in Genussscheinen

Wenn ein Fonds in Genussscheinen anlegt, werden diese Wertpapiere in der Regel bei einer Bank oder einem Broker/Händler («Kontrahenten») gekauft. Genussscheine verleihen in der Regel diesem Fonds Anspruch auf eine Rendite, die sich nach der Veränderung des Werts eines bestimmten Basiswerts bemisst. Der Kaufpreis des Genussscheins basiert auf dem Marktpreis des Basiswerts zum Zeitpunkt des Kaufs, umgerechnet in die Basiswährung des Fonds, zuzüglich Transaktionskosten. Der Kontrahent kann die Aktien des Basiswerts kaufen, um seine Verpflichtung abzusichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Wenn ein Genussschein verfällt oder ein Fonds den Genussschein ausübt und seine Position schliesst, erhält dieser Fonds eine Zahlung auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Werts des Basiswerts, umgerechnet in die Basiswährung des Fonds.

Preis, Wertentwicklung und Liquidität des Genussscheins sind sämtlich unmittelbar mit dem Basiswert verbunden. Ob ein Fonds in der Lage ist, einen Genussschein zurückzugeben oder auszuüben, hängt in der Regel von der Liquidität des lokalen Markts für den dem Genussschein zugrunde liegenden Basiswert ab. Genussscheine sind in der Regel privat platzierte Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf durch gewisse qualifizierte institutionelle Anleger geeignet sind.

Genussscheine sind mit Risiken verbunden. Ein Fonds, der in einen Genussschein anlegt, trägt das volle Ausfallrisiko in Bezug auf den ausstellenden Kontrahenten.

Unter Ausfallrisiko versteht man das Risiko, dass der ausstellende Kontrahent seine vertragliche Verpflichtung, dem Fonds rechtzeitig den gemäss dem Genussschein geschuldeten Betrag zu zahlen, nicht erfüllt. Ein Genussschein ist eine allgemeine ungesicherte vertragliche Verpflichtung des ausstellenden Kontrahenten. Im Rahmen eines Genussscheins hat ein Fonds keine Rechte gegenüber dem Emittenten der dem Genussschein zugrunde liegenden Wertpapiere und ist daher normalerweise nicht in der Lage, im Hinblick auf den Emittenten irgendwelche Rechte auszuüben (insbesondere Stimmrechte und Ansprüche im Fall von dolosen Handlungen oder Konkurs). Infolgedessen ist der Fonds von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei abhängig. Ein Fonds versucht, dieses Risiko zu verringern, indem er nur von Emittenten kauft, die über ein Investment-Grade-Bonitätsrating verfügen. Genussscheine können auch über einen längeren Abrechnungszeitraum als die Basiswerte verfügen, während welcher Zeit das Vermögen eines Fonds nicht anderweitig eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine Garantie dafür, dass für den Handel mit einem Genussschein ein Sekundärmarkt besteht oder dass der Handelskurs eines Genussscheins dem Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers entspricht.

Risiko in Verbindung mit der Nutzung derivativer Finanzinstrumente und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Während der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften vorteilhaft sein kann, sind damit auch Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die durch traditionellere Anlagen entstehen, unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind. Es folgt eine allgemeine Diskussion wichtiger Risikofaktoren und -ursachen bezüglich der Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die Anleger vor einer Anlage in Anteilen eines Fonds verstehen sollten. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bringen verschiedene Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger mit sich, darunter das Gegenparteirisiko, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Vermögenswerte zurückzugeben, die gleichwertig mit denjenigen sind, die ihr von dem betreffenden Fonds bereitgestellt wurden, und das Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, an ihn gestellte Sicherheiten zu liquidieren, um einen Ausfall einer Gegenpartei zu decken.

Rechtsrisiko

Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten. Dies kann zu einer Änderung der Anlagerichtlinien und -ziele eines Fonds führen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds infolge einer Gesetzesänderung wird jeder Anteilinhaber unverzüglich über diese Änderung informiert, und der vorliegende Prospekt und der entsprechende Nachtrag werden unverzüglich gemäss dieser Änderung aktualisiert.

Marktrisiko

Dieses Risiko ist allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Derivats oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfts auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Anlagen eines Fonds auswirkt.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Derivatetransaktionen oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten derivativen Finanzinstrumenten oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position unter Umständen nicht zu einem vorteilhaften Kurs oder überhaupt nicht möglich.

Ausfallrisiko

Die Gesellschaft kann im Namen eines Fonds Geschäfte mit einem genehmigten Kontrahenten an Freiverkehrsmärkten (OTC-Märkten) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen, mit denen sich der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität des genehmigten Kontrahenten und dessen Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, aussetzt. So kann die Gesellschaft im Namen des Fonds beispielsweise Terminkontrakte oder andere derivative Kontrakte einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der genehmigte Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Wenn bei einem von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds eingegangenen OTC-Geschäft das Kreditrating für eine Gegenpartei (bei der es sich nicht um ein Kreditinstitut gemäss den Vorschriften der Zentralbank handelt), herabgestuft wird, kann dies für den betreffenden Fonds erhebliche Auswirkungen haben, und zwar sowohl in kommerzieller als auch in aufsichtsrechtlicher Hinsicht. Gemäss den Vorschriften der Zentralbank muss der betreffende Fonds im Falle einer Herabstufung des Kreditrating für eine OTC-Gegenpartei auf A-2 (kurzfristiges Kreditrating von Standard and Poor's) oder darunter (oder auf ein vergleichbares Rating) unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung für die betreffende OTC-Gegenpartei durchführen. Ungeachtet der Massnahmen, die die Gesellschaft möglicherweise in Bezug auf einen Fonds ergreift, um das Kontrahentenausfallrisiko zu reduzieren, kann jedoch nicht garantiert werden, dass es nicht zu einem Zahlungsausfall der Gegenpartei kommt oder dass dem betreffenden Fonds nicht infolgedessen Verluste aus den Transaktionen entstehen.

Im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit eines genehmigten Kontrahenten kann es für den Fonds zu Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und zu erheblichen Verlusten kommen, die unter anderem daraus folgen können, dass die Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Ansprüche geltend zu machen, an Wert verliert, die Gesellschaft während dieses Zeitraums Gewinne in Zusammenhang mit der Anlage nicht realisieren kann oder der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche Gebühren und Kosten entstehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Vereinbarungen und derivativen Techniken beendet werden, beispielsweise bedingt durch Insolvenz, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge geltenden Vorschriften. Unter solchen Umständen können Anleger möglicherweise etwaige Verluste nicht decken.

Erfüllungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass genehmigte Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht abgewickelt werden. Falls ein Fonds eine ausserbörsliche Transaktion eingeht, kann ferner nicht gewährleistet werden, dass der Fonds angesichts der tendenziell begrenzten Liquidität und der vergleichsweise starken Kursschwankungen den beizulegenden Zeitwert seiner Anlage realisieren kann.

Andere Risiken

Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zählen das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von derivativen Finanzinstrumenten aufgrund des Einsatzes unterschiedlicher zugelassener Bewertungsmethoden und der Tatsache, dass derivative Finanzinstrumente nicht in absoluter Korrelation zu ihren Basiswerten, Zinssätzen und Indizes stehen. Zahlreiche derivative Finanzinstrumente, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Oftmals sind nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten in der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten auf. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Fonds zur Folge haben. Derivative Finanzinstrumente vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Mass nach. Somit ist der Einsatz von derivativen Techniken durch einen Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels dieses Fonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Derivatgeschäfte durch die Fonds sollen keine Hebelung zu Anlagezwecken erzeugen, sofern dies nicht gemäss dem Nachtrag des entsprechenden Fonds zulässig ist, sie können aber hoch volatil sein und ein Fonds könnte, wenn dies gemäss dem Nachtrag des entsprechenden Fonds erlaubt ist, mehr als den Betrag verlieren, den er investiert hat. Da Derivate schwer zu bewerten und hoch illiquide sind, kann es sein, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, Derivate zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Anleger sollten beachten, dass derivative Finanzinstrumente gemäss ihrer jeweiligen Geschäftsbedingungen gekündigt werden können, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, z. B. eine Hedging-Störung (so unter anderem unter Umständen, in denen der genehmigte Kontrahent oder ein sonstiger Kontrahent trotz wirtschaftlich vertretbarer Anstrengungen nicht in der Lage ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, einzurichten, wieder einzurichten, zu ersetzen, zu erhalten, aufzulösen oder zu veräussern, die er als notwendig erachtet, um Preisrisiken beim Eingehen von und bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der betreffenden Transaktion abzusichern, oder Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten) in Bezug auf den genehmigten Kontrahenten, einen sonstigen Kontrahenten oder den jeweiligen Fonds oder Zahlungsausfall, Zahlungsunfähigkeit und Einführung einer Quellensteuer auf die Zahlungen einer der Parteien. Im Falle einer solchen Kündigung kann der jeweilige Fonds (ausser im Falle von vollständig gedeckten Swaps), der genehmigte Kontrahent bzw. der sonstige Kontrahent verpflichtet sein, eine Zahlung wegen vorzeitiger Beendigung zu leisten (ungeachtet dessen, von welcher Partei die Kündigung ausging), die sich nach dem Marktwert des Derivats zu diesem Zeitpunkt richtet.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften

Wie bei allen Kreditgewährungen gibt es Säumnis- und Beitreibungsrisiken. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell scheitern oder seine Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird auf die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellte Sicherheit zurückgegriffen. Ein Wertpapierverleihgeschäft umfasst die Entgegennahme von Sicherheiten. Allerdings besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheit sinkt und der Fonds in der Folge einen Verlust erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit Optionen

Wenn ein Fonds eine Option kauft, kann dieser die für die Option gezahlte Prämie verlieren, wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers oder sonstigen Vermögenswerts gesunken oder unverändert geblieben ist (im Falle einer Call-Option) bzw. gestiegen oder unverändert geblieben ist (im Falle einer Put-Option). Anlagen in Optionen können ausserdem zusätzliches Risiko erzeugen, da sie den jeweiligen Fonds Gewinnen und Verlusten aussetzen, die den Betrag des investierten Kapitals übersteigen. Von einem Fonds gehaltene Optionen können volatiler sein als andere Arten von Vermögenswerten. Wenn eine von einem Fonds erworbene Put- oder Call-Option verfällt, ohne dass sie verkauft oder ausgeübt wird, würde die gezahlte Prämie einen Verlust für den Fonds darstellen. Soweit ein Fonds eine Option verkauft, wird er dem Risiko ausgesetzt, dass er das zugrunde liegende Wertpapier evtl. zu einem nachteiligen Preis kaufen oder verkaufen muss, entweder am oder vor dem Fälligkeitstermin der Option. Ein Fonds kann erhebliche Verluste erleiden im Zusammenhang mit allen Optionen, die er verkauft.

Risiko im Zusammenhang mit Short-Positionen

Ein Fonds kann ein Derivatgeschäft abschliessen, um eine Short-Position in Bezug auf ein Referenzinstrument einzugehen. Der jeweilige Fonds kann Gewinne erzeugen oder Verluste erleiden, je nachdem, ob der Wert der Position zwischen dem Datum, an dem der Fonds die Short-Position eingeht, und dem Datum, an dem der Fonds die Transaktion schliessen muss, sinkt oder steigt. Ein Anstieg des Werts eines Instruments, für das der Fonds eine Short-Position eingegangen ist, führt zu einem Verlust für den Fonds.

Risiko im Zusammenhang mit Wandelschuldverschreibungen

Anlagen in Wandelschuldverschreibungen setzen den jeweiligen Fonds Verschuldungsrisiken aus sowie den Risiken, die mit einer Anlage in das zugrunde liegende Wertpapier verbunden sind. Wandelschuldverschreibungen werden häufig mit einer Call-Funktion ausgegeben, die es dem Emittenten ermöglicht, den Zeitpunkt der Rückzahlung der Sicherheit auszuwählen, was dazu führen kann, dass der Fonds gezwungen wird, das wandelbare Wertpapier zu für den Fonds ungünstigen Umständen zurückzuzahlen, umzuwandeln oder zu verkaufen.

Das Eintreten eines vorab festgelegten Ereignisses (allgemein als «Triggerereignis» bezeichnet) für Wandelschuldverschreibungen kann (i) zum Umtausch in Aktien der ausgebenden Gesellschaft führen, möglicherweise zu einem Vorzugspreis; (ii) zur dauerhaften oder temporären Abschreibung des investierten Kapitalbetrags führen; oder (iii) zu diskretionären Kuponzahlungen hinsichtlich des gekündigten oder aufgeschobenen Instruments durch den Emittenten führen. Triggerereignisse können unterschiedlicher Natur sein, darunter der Abfall der Eigenkapitalquote der ausgebenden Gesellschaft unter ein bestimmtes Niveau oder der Abfall des Aktienkurses des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau über einen bestimmten Zeitraum hinweg. Aufgrund der Unsicherheit, ob ein zur Umwandlung führendes Ereignis eintritt, kann es mitunter schwierig sein, vorauszusagen, ob und wann eine Wandelschuldverschreibung umgewandelt wird.

Wandelschuldverschreibungen haben zwar möglicherweise keine festgelegte Fälligkeit und können vollständig diskretionäre Kupons aufweisen sowie im Ermessen des Emittenten oder auf Anfrage der Aufsichtsbehörde des Emittenten gekündigt werden. Bestimmte Wandelschuldverschreibungen sind nach freiem Ermessen des Emittenten kündbar (d. h. rückzahlbar) und daher kann nicht angenommen werden, dass Wandelschuldverschreibungen zu einem bestimmten Datum zurückgezahlt werden und Rückzahlungen verlängert werden können. Daher erhält der jeweilige Fonds zum Kündigungsdatum oder einem beliebigen anderen Datum möglicherweise nicht die erwartete Kapitalrückzahlung.

Wandelschuldverschreibungen werden überwiegend als nachrangige Wandelanleihen ausgegeben, um vor einer Umwandlung die angemessene regulatorische Kapitalbehandlung zu gewährleisten. Die Rechte und Ansprüche der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gegenüber dem Emittenten im Rahmen der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen sind im Allgemeinen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Aufgrund der diskretionären Kupons, die aufgeschoben oder gekündigt werden können, und des Potenzials zur dauerhaften oder temporären Abschreibung des investierten Kapitalbetrags kann der jeweilige Fonds unter bestimmten Umständen einen Verlust des investierten Kapitals erleiden, während die Anteilinhaber dies nicht betrifft.

Der Wert von Wandelschuldverschreibungen ist unvorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, darunter ohne Einschränkung (i) der Handelspreis der zugrunde liegenden Wertpapiere des jeweiligen Emittenten, (ii) die Bonität des Emittenten bzw. Schwankungen der verwendbaren Kapitalquoten des jeweiligen Emittenten, (iii) Angebot und Nachfrage der Wandelschuldverschreibungen und (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die den Emittenten, seinen bestimmten Markt oder die Finanzmärkte im Allgemeinen beeinflussen.

Risiko von Bezugsrechten und Optionsscheinen

Einige Fonds können in aktiengebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Instrumente wie Bezugsrechte und Optionsscheine investieren oder solche entgegennehmen. Durch den Effekt des zunehmenden Risikos als Folge von Anlagen in Bezugsrechten und Optionsscheinen und die Volatilität ihrer Preise kann das mit der Anlage in diesen Instrumenten verbundene Risiko höher sein als das Risiko einer Anlage in Anteilen.

Risiko im Zusammenhang mit Index-Futures

Da der Future an die Wertentwicklung eines Index gebunden ist, unterliegt er den Risiken, die mit Änderungen an diesem Index verbunden sind. Wenn sich der Index verändert, könnte der jeweilige Fonds geringere Zahlungen erhalten oder einen Rückgang des Werts des Index-Futures unter den dem Fonds gezahlten Betrag erleiden. Mit dem Einsatz von Index-Futures verbundene Risiken umfassen (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Fonds, Bewegungen in Richtung der Absicherung bestimmter Wertpapiere oder Bewegungen der Indizes korrekt vorherzusehen, (ii) die nicht perfekte Korrelation zwischen dem Kurs des Index-Futures und Bewegungen der Kurse der gehaltenen Vermögenswerte, (iii) die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Strategien notwendigen Fähigkeiten sich von denen unterscheiden, die benötigt werden, um einzelne Wertpapiere auszuwählen und (iv) den mögliche Mangel eines liquiden Sekundärmarkts für bestimmte Instrumente zu jedem Zeitpunkt.

Währungsrisiko

Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Anlegers und der Basiswährung des jeweiligen Fonds nachteilige Auswirkungen auf den Wert einer Anlage im Fonds haben. Wechselkurse können erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Dafür gibt es viele Gründe, unter anderem Veränderungen von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, tatsächliche oder vermeintliche Änderungen der Zinssätze, Interventionen (bzw. fehlende Interventionen) durch ausländische Regierungen, Zentralbanken oder supranationale Organisationen wie den Internationalen Währungsfonds und Devisenkontrollen oder andere politische und wirtschaftliche Entwicklungen.

Die Vermögenswerte des Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Wertminderung der Anlagen des jeweiligen Fonds, ausgedrückt in der Basiswährung, führen. Die Wertentwicklung des Fonds wird durch sein direktes oder indirektes Engagement in einer bestimmten Währung, möglicherweise auch über auf US-Dollar lautende Depotscheine und Partizipationsscheine, durch günstige oder ungünstige Veränderungen der Wechselkurse gegenüber dem US-Dollar beeinträchtigt. Der Anlageverwalter kann das Währungsrisiko eines Fonds in der Basiswährung des jeweiligen Fonds absichern, wenn er dies als vorteilhaft für den Fonds erachtet, um die Volatilität der Währung zu verringern, oder weil eine Währung nach Ansicht des Anlageverwalters überbewertet ist. Es kann nicht garantiert werden, dass Absicherungsmassnahmen erfolgreich sind. Eine Absicherung und/oder der Einsatz von Devisenterminkontrakten kann das Verlustrisiko aufgrund von Änderungen aus Währungskursen verringern, kann aber auch das Gewinnpotential verringern oder einschränken und beinhaltet ein Ausfallrisiko. Dies ist das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, dem Fonds die vereinbarte Währung zu dem vereinbarten Preis zu liefern.

Ein Fonds kann ferner gelegentlich Valutageschäfte wie z. B. Devisenterminkontrakte eingehen. Devisenterminkontrakte schliessen keine Kursschwankungen der Anlagen des Fonds oder Wechselkursschwankungen aus, noch verhindern sie Verluste im Falle eines Kursrückgangs dieser Vermögenswerte. Die Performance eines Fonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die von einem Fonds gehaltenen Devisenpositionen möglicherweise nicht den von diesem Fonds gehaltenen Vermögenswerten entsprechen.

Risiken in Verbindung mit der Eurozone

Die jüngsten Bedenken bezüglich der Staatsverschuldung verschiedener Länder der Eurozone und Vorschlägen, dass Anleger erhebliche Abschreibungen und Minderungen des Nennwerts griechischer Staatsanleihen hinnehmen müssen, gaben Anlass zu erneuter Besorgnis über Staatsbankrotte, den möglichen Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Europäischen Union oder der Eurozone und verschiedene Vorschläge (noch in der Diskussion und in wesentlichen Aspekten unklar) zur Unterstützung der betroffenen Länder und des Euros als Währung. Was sich aus dieser Situation ergeben wird, ist noch nicht abzusehen. Staatliche Zahlungsausfälle und Austritte aus der Europäischen Union und/oder der Eurozone könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Fonds haben, Anlagen zu tätigen, während Spar- und andere Massnahmen zur Begrenzung oder Eindämmung dieser Probleme ihrerseits zu einer Rezession mit den daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die Fonds und ihre Anlagen führen können. Ein Fonds kann auf Euro lautende Anteilklassen ausgeben, und bestimmte Fonds können ihr gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil desselben in auf Euro lautende Anlagen investieren. Die Rechtsunsicherheit über die Erfüllung von Verpflichtungen zur Finanzierung von Verbindlichkeiten in Euro infolge eines Auseinanderbrechens oder von Austritten aus der Eurozone

(insbesondere in Fällen von Anlegern oder Anlagen mit Sitz in den betroffenen Ländern) könnte ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fonds und damit auf die Erträge der Anteilhaber haben.

Das Vereinigte Königreich hat einem Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union (allgemein als «Brexit» bezeichnet) zugestimmt. Das Votum, die EU zu verlassen, könnte zu einer anhaltenden Phase der Marktunsicherheit führen, während das Vereinigte Königreich versucht, die Bedingungen für den Austritt auszuhandeln. In dieser Hinsicht besteht ein erhebliches Mass an Unsicherheit darüber, wie die Verhandlungen über den Ausstieg des Vereinigten Königreichs und neue Handelsabkommen geführt werden, und über die möglichen Folgen sowie den genauen Zeitplan für den Brexit. Der Beschluss, die EU zu verlassen, kann auch einige oder alle anderen EU-Mitgliedstaaten und/oder die Eurozone destabilisieren. Diese Entwicklungen könnten zu Verlusten für einen Fonds führen, da es negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds und/oder dessen Fähigkeit haben kann, bestimmte Geschäfte zu tätigen oder bestimmte Anlagen zu bewerten, und diese Entwicklungen können es für einen Fonds schwieriger machen, bestimmte Anlagen zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu tätigen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Währung einer Anteilsklasse neu festzulegen, wenn dies nach seinem Ermessen notwendig und im besten Interesse der Anteilhaber ist. Die Befugnis zur Neufestlegung kann jederzeit geltend gemacht werden, auch im Falle eines Auseinanderbrechens oder von Austritten aus der Eurozone. Jede solche Neufestlegung wird nur dann vorgenommen, wenn die Umstände dies unbedingt erfordern, und unter Einhaltung aller allfälligen Auflagen der Zentralbank.

Ausserdem ist der Verwaltungsrat berechtigt, Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als der Anlagewährung auszusahlen. Auch hier ist vorgesehen, dass diese Befugnis nur in Ausnahmefällen wie dem Auseinanderbrechen oder Austritten aus der Eurozone ausgeübt wird.

Risiken von Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsmärkten

Jeder Fonds kann in Schwellen- und Entwicklungsmärkten anlegen. Anleger sollten daher die folgenden Risikofaktoren in Bezug auf diese Fonds beachten:

Allgemein

Viele Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsmärkten können als spekulativ betrachtet werden, und der Wert dieser Anlagen kann stärker schwanken als bei Anlagen in weiter entwickelten Märkten. An diesem Unterschied werden die grösseren Ungewissheiten von Anlagen in weniger etablierten Wertpapiermärkten und Volkswirtschaften deutlich. Transaktionen mit Wertpapieren von Schwellen- und Entwicklungsmärkten sind in der Regel mit höheren Kosten verbunden als Transaktionen mit Wertpapieren von Industrieländern. Bei solchen Transaktionen können zudem zusätzliche Kosten für den Kauf und Verkauf von Fremdwährungen anfallen.

Viele Schwellen- und Entwicklungsmärkte wiesen erhebliche Inflationsraten über längere Zeiträume auf. Inflation und plötzliche Schwankungen der Inflationsraten hatten und haben möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer. Um die Inflation unter Kontrolle zu halten, wurden in gewissen Schwellenländern Lohn- und Preiskontrollen eingeführt. Einige dieser Länder haben in den letzten Jahren damit begonnen, die Inflation durch eine umsichtiger Wirtschaftspolitik zu kontrollieren.

Politische und wirtschaftliche Faktoren

In einigen Schwellen- und Entwicklungsländern besteht ein ungewöhnlich hohes Risiko von Verstaatlichungen, Enteignungen und enteignungsgleicher Besteuerung, was sich alles negativ auf den Wert der Anlagen in diesen Ländern auswirken könnte. Schwellen- und Entwicklungsländer unterliegen möglicherweise auch einem ungewöhnlich hohen Risiko von politischen Veränderungen, staatlichen Regelungen, gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschliesslich Krieg), die sich negativ auf die Volkswirtschaften der betreffenden Länder und mithin auf den Wert der Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Die Regierungen vieler Schwellenländer üben und üben weiterhin einen erheblichen Einfluss auf viele Aspekte des Privatsektors aus, da sie zahlreiche Unternehmen besitzen oder kontrollieren. Die künftigen Handlungen dieser Regierungen könnten sich erheblich auf die wirtschaftlichen Bedingungen in den Schwellenmärkten auswirken, was wiederum Unternehmen des Privatsektors, die allgemeinen Marktbedingungen sowie die Kurse und Renditen gewisser Wertpapiere in den Portfolios der Fonds beeinträchtigen könnte.

Die Volkswirtschaften bestimmter Schwellen- und Entwicklungsländer sind oftmals stark vom internationalen Handel abhängig und waren daher in der Vergangenheit von Handelsbarrieren, Manipulation des relativen Werts einer Währung und sonstigen protektionistischen Massnahmen, die entweder von staatlicher Seite verhängt oder mit den Ländern ausgehandelt wurden, mit denen diese Schwellenländer in wirtschaftlichem Austausch stehen, wie auch von den internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen betroffen. Solche Märkte können auch von ausländischem Kapital stark abhängig und daher anfällig für Kapitalflucht sein.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Russland

Falls ein Fonds in Russland anlegt, sollten sich die Anleger der Tatsache bewusst sein, dass die Gesetze bezüglich Wertpapieranlagen und die diesbezüglichen Vorschriften in Russland ad hoc geschaffen wurden und in der Regel nicht mit der Marktentwicklung Schritt halten. Dies kann zu Unklarheiten bei der Auslegung und zur uneinheitlichen und willkürlichen Anwendung dieser Vorschriften führen. Anleger sollten zudem beachten, dass der Prozess der Überwachung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften unzureichend ist.

Aktien sind in Russland immateriell, und der einzige rechtsgültige Eigentumsnachweis ist der Eintrag des Namens des Anteilinhabers im Aktienregister des Emittenten. Der Begriff der Treuepflicht der Geschäftsführung von Unternehmen existiert im Allgemeinen nicht. Daher können die Anteilinhaber eine Verwässerung oder den Verlust ihrer Anlagen aufgrund der Handlungen der Verwaltung erleiden, ohne dass ihnen ein zufrieden stellender Rechtsbehelf zur Verfügung steht.

Regelungen zur Unternehmensführung sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsanteilhabern kaum Schutz.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in China

China ist ein Schwellenmarkt und weist bisweilen eine deutlich höhere Volatilität als entwickelte Märkte auf. Die Zentralregierung hat in der Vergangenheit praktisch jeden Sektor der chinesischen Wirtschaft über administrative Regulierung und/oder staatliche Eigentümerschaft in wesentlichem Masse kontrolliert und Massnahmen der chinesischen Zentral- und Kommunalregierungsbehörden besitzen weiterhin wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen in China. Das Exportwachstum ist weiterhin ein starker Treiber von Chinas schnellem Wirtschaftswachstum. Die Reduzierung der Ausgaben für chinesische Produkte und Dienstleistungen, Zölle oder andere Handelsbarrieren oder ein Abschwung in einer der Volkswirtschaften, die wichtige Handelspartner von China sind, kann sich negativ auf die chinesische Wirtschaft auswirken. Die jüngsten Entwicklungen der Beziehungen zwischen den USA und China haben die Befürchtungen von höheren Zöllen und Handelsbeschränkungen zwischen den zwei Ländern verstärkt. Eine Erhöhung der Zölle oder Handelseinschränkungen oder auch nur die Gefahr solcher Entwicklungen könnte eine erhebliche Reduzierung des internationalen Handels nach sich ziehen, was sich negativ auf die Exportwirtschaft Chinas und gleichermassen negativ auf einen Fonds auswirken würde, der in Wertpapiere und Instrumente investiert, die wirtschaftlich mit China verbunden sind.

Ausfallrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es kann nicht gewährleistet werden, dass für Anlagen aller Art, die ein Fonds erwirbt, ein Markt existiert bzw. falls ein solcher lokaler Markt existiert, es eine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung gibt, durch die im Falle eines Verkaufs durch den Fonds oder in dessen Auftrag das Ausfallrisiko des Käufers umgangen wird. Es ist möglich, dass auch im Falle, dass ein Markt für eine solche Anlage existiert, dieser Markt hochgradig illiquide sein kann. Eine solche Liquiditätsknappheit kann sich negativ auf den Wert auswirken oder die problemlose Veräusserung von Vermögenswerten behindern. Es besteht das Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht abgewickelt werden.

Rechtliche Faktoren

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Schwellen- und Entwicklungsländern für den Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf wirtschaftliche Ansprüche an diesen Anlagen können relativ neu und unerprobt sein, und es kann keine Gewähr hinsichtlich der Reaktion der Gerichte oder Behörden von Schwellen- und Entwicklungsländern auf Fragen bezüglich der Anlage eines Fonds in diesen Ländern und den diesbezüglich vorgesehenen Vereinbarungen gegeben werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass zwischen der Verwahrstelle und einer Korrespondenzbank (d. h. einem Beauftragten, einer Unterdepotbank oder einem Vertreter) getroffene oder geschlossene Vereinbarung von einem Gericht eines Schwellen- oder Entwicklungslandes aufrechterhalten wird oder dass ein von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegen eine solche Korrespondenzbank bei einem Gericht eines Hoheitsgebiets erwirktes Urteil von einem Gericht eines Schwellen- oder Entwicklungslandes durchgesetzt wird.

Berichterstattungs- und Bewertungsfaktoren

Es kann keine Gewähr bezüglich der Richtigkeit der in Schwellen- und Entwicklungsländern verfügbaren Informationen über Anlagen gegeben werden, was sich negativ auf den Wert der Anteile in einem Fonds auswirken kann. Die Rechnungslegungspraxis ist in vielerlei Hinsicht weniger gründlich als in weiter entwickelten Märkten. Ebenso ist die Menge und Qualität der für die Berichterstattung von Gesellschaften in Schwellen- und Entwicklungsländern geforderten Informationen in der Regel verhältnismässig geringer als in weiter entwickelten Märkten.

Faktoren bezüglich Devisenkontrolle und -rückführung

Die Rückführung von Kapital-, Dividenden-, Zins- und sonstigen Erträgen aus Schwellen- und Entwicklungsländern ist unter Umständen nicht möglich oder bedarf staatlicher Zustimmung. Wird eine solche staatliche Zustimmung für die Kapitalrückführung eingeführt, verzögert oder verweigert, oder kommt es zu anderen staatlichen Interventionen, die den Prozess von Abwicklungstransaktionen beeinflussen, so kann dies nachteilige Auswirkungen auf einen Fonds haben. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können dazu führen, dass eine zuvor gewährte Zustimmung für eine Investition in einem bestimmten Land widerrufen oder geändert wird, oder dass neue Restriktionen in Kraft treten.

Faktoren in Zusammenhang mit der Abwicklung

Es kann keine Garantie bezüglich der Durchführung, Ausführung oder Abwicklung, Abrechnung und Registrierung von Transaktionen in Schwellen- und Entwicklungsländern gegeben werden, noch kann eine Garantie bezüglich der Solvenz eines Wertpapiersystems gegeben oder gewährleistet werden, dass dieses Wertpapiersystem die Eintragung der Verwahrstelle oder der Gesellschaft als Wertpapierinhaber ordnungsgemäss aufrecht erhält. Falls die organisierten Wertpapiermärkte und die Banken- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, gibt dies zwangsläufig zu Bedenken hinsichtlich der Abwicklung, Abrechnung und Registrierung von Wertpapiertransaktionen Anlass, falls diese Wertpapiere nicht als Direktanlagen erworben wurden. Ausserdem kann angesichts der lokalen Post- und Bankensysteme in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern keine Gewähr übernommen werden, dass alle Ansprüche aus von einem Fonds erworbenen börsennotierten und ausserbörslich gehandelten Wertpapieren, auch bezüglich Dividenden, realisiert werden können.

In einigen Schwellen- und Entwicklungsmärkten ist derzeit zwingend vorgeschrieben, dass die Beträge für die Abwicklung einige Tage vor der Abwicklung bei einem lokalen Broker eingezahlt werden müssen, und dass die Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abwicklung übertragen werden. Dadurch sind die betreffenden Vermögenswerte in diesem Zeitraum Risiken infolge von Handlungen, Unterlassungen und der Solvenz des Brokers sowie Ausfallrisiken ausgesetzt.

Verwahrungsfaktoren

In vielen Schwellen- und Entwicklungsländern sind die lokalen Depotdienste noch unterentwickelt; daher besteht beim Handel an solchen Märkten (unter anderem einschliesslich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Kolumbien, Russland und Türkei) ein Transaktions- und Verwahrerisiko. Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds einige seiner Vermögenswerte nicht wiedererlangen. Zu diesen Umständen können möglicherweise Handlungen und Unterlassungen, Konkurs oder Insolvenz einer Unterdepotbank, rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die fehlerhafte Eintragung des Eigentums zählen. Die Kosten, die einem Fonds durch die Anlage und das Halten von Anlagen an solchen Märkten entstehen, sind in der Regel höher als an organisierten Wertpapiermärkten.

Handelsstrukturen oder Protokollfaktoren

Die Fonds können in einigen Schwellen- und Entwicklungsmärkten über Handelsstrukturen oder -protokolle anlegen, wodurch sie bestimmten Risiken (wie Risiken in Zusammenhang mit Illiquidität, der Verwahrung der Vermögenswerte, verschiedenen Abrechnungs- und Verrechnungsverfahren, der Geltendmachung des Eigentumsrechts in einer sich entwickelnden Rechtsordnung sowie andere Risiken) in höherem Masse ausgesetzt sind als in entwickelten Märkten oder sogar in anderen Schwellen- und Entwicklungsmärkten. Wenn dies den Vorschriften (insbesondere den Verwahrpflichten der Verwahrstelle) und den geltenden Bestimmungen der Zentralbank entspricht, können die Fonds beispielsweise in bestimmte zulässige chinesische Wertpapiere («Chinesische A-Aktien») investieren, die an der Börse Shanghai («SSE») oder an der Börse Shenzhen («SZSE») über das Programm Hong Kong-Shanghai Stock Connect bzw. Hong Kong – Shenzhen Stock Connect («Stock Connect») notiert sind und gehandelt werden. Jedes Stock Connect ist ein Handels- und Verrechnungsprogramm für Wertpapiere, das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited, China Securities Depository and Clearing Corporation Limited und, sofern zutreffend, SSE und SZSE entwickelt wurde, das SEHK und SSE/SZSE gegenseitig Marktzugang bietet. Jedes Stock Connect unterliegt den Vorschriften der eigenen Aufsichtsbehörden und der Aufsichtsbehörden für SEHK. Weitere Vorschriften oder Einschränkungen, wie die Aussetzung des Handels, können sich negativ auf das jeweilige Stock Connect und den Wert der von den Fonds gehaltenen chinesischen A-Aktien auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die für die Funktion des jeweiligen Stock Connect erforderlichen Systeme richtig funktionieren oder dass die Börsen das jeweilige Stock Connect auch in Zukunft unterstützen werden. Während keines der Stock-Connect-Programme einzelnen Anlagequoten unterworfen ist, gelten tägliche Quoten und Gesamtquoten für das Gesamtvolumen des jeweiligen Stock Connect, so dass dadurch die Anlagemöglichkeit eines Fonds in Stock-Connect-Wertpapiere eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Ausserdem dürfen Stock-Connect-Wertpapiere generell nur über das jeweilige Stock Connect nach den Bestimmungen des Programms verkauft, gekauft oder auf andere Weise übertragen werden. Dadurch können die Fonds einem Liquiditätsrisiko in Bezug auf chinesische A-Aktien ausgesetzt sein. Ein Fonds kann in seiner Möglichkeit beschränkt werden, seine über Stock Connect gekauften chinesischen A-Aktien rechtzeitig zu verkaufen. Beispielsweise ist das jeweilige Stock Connect nur an Geschäftstagen verfügbar, wenn sowohl SEHK als auch SSE bzw. SZSE geöffnet sind. Ist SEHK oder SSE/SZSE geschlossen, kann ein Fonds keine Stock-Connect-Wertpapiere an der entsprechenden Börse handeln, auch wenn dies ein günstiger Zeitpunkt dafür wäre. Durch die Art und Weise, auf die chinesische A-Aktien im jeweiligen Stock Connect gehalten werden, kann ein Fonds eventuell die Aktionärsrechte nicht ausüben und kann in der Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Emittenten eines Wertpapiers eingeschränkt sein. Ausserdem ist er einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Verwahrstelle von SSE bzw. SZSE, je nach Fall, insolvent wird. Die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Stock Connect oben aufgeführten Einschränkungen und Risiken sind besondere Risiken dieses Programms. Diese und andere Risiken können jedoch in unterschiedlichem Masse in Zusammenhang mit den Anlagen der Fonds über andere Handelsstrukturen, -protokolle und -plattformen in anderen Schwellenmärkten vorkommen.

Risiken der starken Gewichtung einer Region, eines Landes, eines Sektors oder einer Branche

Hat ein Fonds einen hohen Anteil seiner gesamten Vermögenswerte in einer bestimmten Region, einem bestimmten Land, einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Branche angelegt, können Änderungen in Bezug auf diese Region, das Land, den Sektor oder die Branche eine erhebliche Auswirkung auf die Wertentwicklung des Gesamtportfolios des Fonds haben.

Risiken kleinerer und mittlerer Unternehmen

Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen weisen normalerweise eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität auf als Wertpapiere grosser Unternehmen. Im Vergleich zu grossen Unternehmen befassen sich normalerweise weniger Maklerfirmen mit der Analyse kleiner und mittlerer Unternehmen. Es kann daher sein, dass sie zu Preisen handeln, die unvollständige und ungenaue Informationen widerspiegeln. Kleinere Unternehmen bestehen eventuell noch nicht so lange, haben grössere Probleme bei der Finanzierung und eine weniger diversifizierte Produktpalette. So reagieren sie empfindlicher auf den Marktdruck und die Preise ihrer Wertpapiere weisen eher eine Volatilität auf. In einigen Zeiträumen lag die Wertentwicklung der Wertpapiere von kleinen und mittleren Unternehmen als Anlageklasse hinter der der Wertpapiere grösserer Unternehmen zurück.

Risiken von Anlagen in Wachstumswerte

Wachstumswerte können die Gunst der Anleger verlieren und in einem bestimmten Zeitraum hinter der Wertentwicklung anderer Anlagearten zurückbleiben. Es kann sein, dass ein Unternehmen den angestrebten Renditezuwachs nie erreicht.

Risiken des Value Investing

Value-Anteile können die Gunst der Anleger verlieren und in einem bestimmten Zeitraum hinter der Wertentwicklung anderer Anlagearten zurückbleiben. Es kann sein, dass der Aktienkurs eines Unternehmens das Niveau nie erreicht, das der Anlageverwalter für dessen inneren Wert hält.

Auswirkung von Massnahmen anderer Anteilinhaber

Jeder Fonds ist ein Pool von Anlagen zahlreicher Anleger. Massnahmen eines einzigen oder vieler Anleger eines Fonds können negative Auswirkungen für diesen Fonds oder für die übrigen Anleger haben. Beispielsweise können umfangreiche Neuanlagen dazu führen, dass ein Fonds über mehr Barvermögen als sonst verfügt. Dies kann sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Ähnlich können Rücknahmen dazu führen, dass der Fonds Wertpapiere aus seinem Portfolio verkaufen oder Geld ausleihen muss. Dies kann zu einem Kapitalgewinn oder -verlust führen oder einem Fonds Kosten verursachen, die im Grunde alle Anteilinhaber des Fonds treffen und nicht nur diejenigen Anteilinhaber, die ihre Anteile einlösen.

Rücknahmen in grösserem Umfang

Vorbehaltlich und unbeschadet der Befugnis des Verwaltungsrats, Rücknahmen auszusetzen und/oder die Anzahl Anteile eines Fonds zu begrenzen, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, können Rücknahmeanträge von Anteilinhabern in grösserem Umfang in einer relativ kurzen Zeitspanne dazu führen, dass ein Fonds einige Anlagen schneller veräussern muss, als es wünschenswert wäre, so dass er über die für die Rücknahmen erforderlichen Barmittel und über ein Portfolio verfügt, das der geringeren Vermögensbasis entspricht. Dadurch kann es sein, dass der Anlageverwalter das Anlagekonzept eines Fonds nicht mehr so erfolgreich umsetzen kann, so dass der Wert der zurückzunehmenden Anteile und der noch ausstehenden Anteile eventuell beeinträchtigt wird. Ausserdem kann ein Fonds nach Erhalt eines Rücknahmeantrags gezwungen sein, Vermögenswerte vor dem entsprechenden Handelstag zu liquidieren, so dass ein Fonds bis zu diesem Handelstag Barmittel oder hoch liquide Anlagen hält. Es kann sein, dass der Anlageverwalter in diesem Zeitraum das Anlagekonzept nicht mehr erfolgreich umsetzen kann, so dass infolgedessen die Rendite des Fonds geringer ausfällt.

Unabhängig von dem Zeitraum, über den Rücknahmeanträge in grösserem Umfang gestellt werden, kann es ausserdem durch die sich daraus ergebende Reduzierung des Nettoinventarwerts eines Fonds für den Fonds schwieriger werden, Gewinne zu erzielen oder Verluste auszugleichen. Anteilinhaber werden nicht über Rücknahmeanträge in grösserem Umfang für einen bestimmten Handelstag vom Fonds in Kenntnis gesetzt und haben daher nicht die Gelegenheit, ihre Anteile insgesamt oder teilweise vor oder mit diesen beantragten Rücknahmen einzulösen.

Risiken von Anlagen in Erstemissionen

Der Fonds kann sich am Markt der Erstemissionen beteiligen. Wenn ein Fond klein ist, können Erstemissionen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtrendite des Fonds leisten. Mit zunehmender Fondsgrösse verringert sich jedoch im Allgemeinen die Auswirkung von Erstemissionen auf die Wertentwicklung eines Fonds. Die Preise von Wertpapieren, die bei einem Börsengang erworben wurden, fluktuieren normalerweise stärker als die Anteile von Unternehmen, die schon seit längerem an der Börse gehandelt werden. Bei Wertpapieren von Erstemissionen gibt es normalerweise keine Vergangenheitsdaten zum Handel und Informationen über die Unternehmen stehen eventuell nur über einen sehr begrenzten Zeitraum zur Verfügung.

Es kann sein, dass ein Fonds bei einem Börsengang erworbene Wertpapiere nur für sehr kurze Zeit hält. Infolgedessen können Anlagen in Erstemissionen den Portfolioumschlag erhöhen, was zu höheren Makler- und Verwaltungskosten und zu steuerpflichtigen Ausschüttungen an die Anteilinhaber führen kann. Es kann jederzeit sein, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, in Wertpapiere eines Börsengangs zu investieren oder nicht im gewünschten Umfang, weil beispielsweise nur ein kleiner Teil (wenn überhaupt) der im Börsengang angebotenen Wertpapiere für den Fonds zur Verfügung steht. Ausserdem gibt unter bestimmten

Marktbedingungen nur eine relativ kleine Zahl von Unternehmen Wertpapiere bei Börsengängen aus. Nimmt ähnlich die Anzahl der vom Anlageverwalter genannten Kunden zu, denen Wertpapiere von Erstemissionen zugeteilt werden, kann es sein, dass die Anzahl Wertpapiere, die einem Fonds zugeteilt werden, abnimmt. Die Anlageperformance eines Fonds kann in Zeiten, wenn der Fonds nicht in grösserem Umfang oder überhaupt nicht in Erstemissionen anlegen kann, niedriger sein als in anderen Zeiten. Es kann nicht garantiert werden, dass Anlagen in Erstemissionen dem Fonds zur Verfügung stehen oder zu einer besseren Fondsperformance führen.

ETF-Risiken

ETF setzen ihre Anteilinhaber im Allgemeinen den Risiken aus, die mit den Vermögenswerten verbunden sind, in die der ETF anlegt. Da ETF börsengehandelte Anlagevehikel sind, beinhalten sie evtl. Marktrisiken, Managementrisiken und (im Fall von Indexfonds) Tracking-Risiken. Wenn ein Fonds Anteile eines ETF erwirbt, tragen die Anteilinhaber ihren proportionalen Anteil der Kosten des jeweiligen Fonds (einschliesslich Verwaltungs- und Beratungsgebühren) sowie indirekt auch die Kosten des ETF.

REIT-Risiken

Anlagen in REIT können einen Fonds bestimmten Risiken in Zusammenhang mit den direkten Anlagen des REIT in Immobilien und immobilienbezogene Darlehen aussetzen. Ein REIT, der in immobilienbezogene Darlehen investiert, kann von der Qualität des gewährten Kredits und den Zinssätzen beeinflusst werden, ist abhängig von spezialisierten Verwaltungsfähigkeiten, unterliegt den Risiken der Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Immobilien und kann Zahlungsausfällen von Kreditnehmern sowie Selbstliquidationen unterliegen.

Risiken der effizienten Vermögensverwaltung

Kreditrisiko und Ausfallrisiko: Die Fonds sind einem Kreditrisiko in Verbindung mit den Kontrahenten ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte abschliessen oder bei denen sie Sicherheitsleistungen oder Sicherheiten im Hinblick auf angewendete effiziente Portfolioverwaltungstechniken stellen. Sofern ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und ein Fonds seine vertraglichen Rechte im Hinblick auf die Anlagen in seinem Portfolio nur mit Verzögerung oder überhaupt nicht geltend machen kann, könnte es zu einer Minderung des Wertes einer Position, einem Verlust von Einkommen und der Entstehung von Kosten in Verbindung mit der Geltendmachung seiner Ansprüche kommen. Ungeachtet der Massnahmen, die ein Fonds zur Verringerung des Kontrahentenrisikos ergreift, kann jedoch nicht garantiert werden, dass ein Kontrahent nicht in Zahlungsverzug gerät und dieser Fonds keine Verluste erleidet.

Besicherungsrisiko

Ein Fonds kann Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen an einen Kontrahenten oder Makler im Zusammenhang mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken übergeben. Vermögenswerte, die als Besicherung oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht in gesonderten Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Wenn Sicherheiten an eine Gegenpartei oder einen Makler durch Titelübertragung gestellt werden, können die Sicherheiten von der Gegenpartei oder dem Makler für deren eigene Zwecke verwendet werden. Dadurch ist der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

FATCA

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Einführung des FATCA (die «**OGA**») geschlossen. Im Rahmen der IGA ist eine Körperschaft, die als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, «FFI») klassifiziert ist und als in Irland gebietsansässig behandelt wird, verpflichtet, den Steuerbehörden bestimmte Informationen in Bezug auf ihre «Kontoinhaber» (d. h. Anteilinhaber) zu übermitteln. Die IGA sieht des Weiteren eine automatische Berichterstattung und einen automatischen Informationsaustausch zwischen der Steuerbehörde und dem United States Internal Revenue Service («IRS») in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, und im Gegenzug den Informationsaustausch hinsichtlich US-Finanzkonten von Personen mit Wohnsitz in Irland. Sofern die Gesellschaft die Vorgaben der IGA und der irischen Rechtsvorschriften erfüllt, sollte sie nicht unter die Quellenbesteuerung des FATCA für Zahlungen, die sie erhält, und darüber hinaus nicht unter die Quellenbesteuerung für Zahlungen fallen wird, die sie durchführt.

Die Gesellschaft versucht zwar, sämtliche auferlegte Pflichten zu erfüllen, um eine Besteuerung durch die FATCA-Quellenbesteuerung zu vermeiden, doch kann keine Garantie darüber gegeben werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Um ihre FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen, benötigt die Gesellschaft von den Anlegern bestimmte Informationen im Hinblick auf ihren FATCA-Status. Sollte die Gesellschaft als Ergebnis der FACTA-Vorschriften unter eine Quellenbesteuerung fallen, könnte der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile wesentlich beeinträchtigt werden.

Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten hinsichtlich möglicher Implikationen der FACTA-Vorschriften auf eine Anlage in der Gesellschaft ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

CRS

Der CRS (wie im Abschnitt «Besteuerung» erläutert) wird in Irland seit dem 1. Januar 2016 angewendet. Es handelt sich um eine Initiative der OECD für den globalen Austausch von Steuerinformationen mit dem Ziel, einen koordinierten Ansatz für die Offenlegung von Erträgen, die von Personen und Organisationen vereinnahmt wurden, zu unterstützen.

Irland hat den CRS durch Section 891F des Tax Consolidation Act («**TCA**») und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die «**CRS-Verordnungen**») umgesetzt.

Die Gesellschaft ist ein «meldepflichtiges Finanzinstitut» im Sinne des CRS und muss die irischen CRS-Verpflichtungen erfüllen. Um ihre Verpflichtungen gemäss dem CRS zu erfüllen, wird die Gesellschaft von ihren Anlegern bestimmte Informationen in Bezug auf ihre Steueransässigkeit anfordern, sowie, in manchen Fällen, Informationen in Bezug auf die Steueransässigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer des Anlegers. Die Gesellschaft oder eine von dieser ernannte Person gibt die erforderlichen Informationen an die Steuerbehörde weiter, und zwar bis zum 30. Juni des Folgejahres nach dem Prüfungsjahr, für das die Rendite anfällt. Die Steuerbehörde teilt die entsprechenden Informationen den zuständigen Steuerbehörden in den am CRS teilnehmenden Rechtsordnungen mit.

Alle interessierten Anleger/Anteilhaber sollten die möglichen Auswirkungen des CRS auf Anlagen in der Gesellschaft mit ihren eigenen Steuerberatern erörtern.

Kreditrisiko

Es kann sein, dass ein Emittent oder Kontrahent seiner Zahlung an einen Fonds bei Fälligkeit nicht nachkommen kann. Finanzkraft und Zahlungsfähigkeit (oder die wahrgenommene Finanzkraft oder Zahlungsfähigkeit) eines Emittenten sind die Primärfaktoren, die das Kreditrisiko beeinflussen. Änderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Kontrahenten, Änderungen der spezifischen Wirtschafts- oder Gesellschaftslage oder der politischen Lage, die eine bestimmte Wertpapierart oder ein anderes Instrument eines Emittenten betreffen, oder allgemein Änderungen der Wirtschafts-, Gesellschafts- oder politischen Lage können das Ausfallrisiko eines Emittenten oder Kontrahenten erhöhen, das sich auf die Bonität eines Wertpapiers oder eines anderen Instruments oder auf die Fähigkeit eines Emittenten oder Kontrahenten auswirkt, Zinsen und Hauptsumme bei Fälligkeit zu zahlen. Der Wert von Schuldtiteln und Darlehen geringerer Bonität ist besonders sensibel gegenüber solchen Änderungen. Der Wert von Anlagen kann auch aus zahlreichen anderen Gründen sinken, die in direktem Bezug zum Emittenten stehen, wie die Anlageverwaltung, die finanzielle Hebelwirkung und eine geringere Nachfrage nach den Lieferungen und Leistungen des Emittenten, sowie die historischen Gewinne und Gewinnerwartungen des Emittenten und die Höhe seiner Vermögenswerte. Ausserdem können sich mangelnde oder nicht ausreichende Sicherheiten oder Kreditbesicherungen für Verbindlichkeiten auf das Kreditrisiko auswirken. Das Kreditrisiko einer Anlage kann sich im Laufe der Zeit ändern und Wertpapiere oder andere Instrumente, die von Ratingagenturen bewertet werden, können in ihrer Bonität herabgestuft werden. Eine Beurteilung der Bonität ist nur die Meinung einer Ratingagentur, wie wahrscheinlich eine Zahlung ist. Eine solche Beurteilung ist keine Garantie für die Bonität und reflektiert nicht das Marktrisiko. Wenn ein Emittent oder Kontrahent seiner Zinszahlung nicht nachkommt, kann der Ertrag des Fonds dadurch gemindert werden und der Wert der Anlage kann fallen. Wenn ein Emittent oder Kontrahent die Hauptsumme nicht zahlen kann, kann der Wert der Anlage fallen und der Fonds einen Verlust in Höhe der Anlage erleiden.

Risiken von Schuldverschreibungen

Risiko von High-Yield-Anleihen («Junk-Bonds»)

Rentenpapiere, die unter «Investment Grade» eingestuft werden, oder nicht bewertete Wertpapiere, die vom Anlageverwalter mit ähnlicher Bonität eingestuft werden, sind spekulative, risikoreiche Anleihen, die gemeinhin als «Junk-Bonds» bezeichnet werden. Diese Anleihen sind vorrangig spekulativer Art. Sie werden normalerweise von Unternehmen ohne eine längere Erfolgs- oder Umsatzbilanz ausgegeben oder von Unternehmen mit einer fragwürdigen Bonität. Diese Anleihen haben ein höheres Ausfallrisiko und können weniger liquide sein als Anleihen einer höheren Bonität. Solche Wertpapiere können aufgrund mehrerer Faktoren, wie beispielsweise der spezifischen Unternehmensentwicklung, der Zinssensitivität, der negativen Einschätzung von Junk-Bonds allgemein und der geringeren Sekundarmarktliquidität eine grössere Kursvolatilität aufweisen. Durch diesen potentiellen Mangel an Liquidität kann es für den Fonds schwieriger sein, diese Wertpapiere genau zu bewerten. Wenn ein Fonds ein Wertpapier im Portfolio hält, das herabgestuft wird, kann der Verlust des Fonds grösser sein, als wenn er das Wertpapier vor der Herabstufung verkauft hätte.

Zinsrisiko

Der Wert von Schuldsinstrumenten, die ein Fonds hält, kann infolge steigender Zinssätze fallen. Im Allgemeinen fällt der Wert von Schuldsinstrumenten infolge steigender Zinssätze und er steigt bei fallenden Zinssätzen. Der Wert eines Wertpapiers mit einer längeren Duration reagiert empfindlicher auf steigende Zinssätze als ein ähnliches Wertpapier mit einer kürzeren Duration. Die Duration ist das Mass der erwarteten Dauer einer Schuldverschreibung und wird dazu verwendet, die Sensitivität eines Wertpapierkurses gegenüber Zinsänderungen zu bestimmen. Beispielsweise fällt der Kurs eines Anleihefonds mit einer durchschnittlichen Duration von drei Jahren erwartungsgemäss um ca. 3%, wenn die Zinsen um einen Prozentpunkt steigen. Inverse Floaters (Wertpapiere, deren Verzinsung sich umgekehrt proportional zum Zinssatz verhält), Interest-Only- und Principal-Only-Wertpapiere reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen, die sich nicht nur auf ihren Kurs, sondern auch auf die Erträge und die Rückzahlungsannahmen für diese Anlagen auswirken können. Auch variabel verzinsliche Instrumente reagieren auf ähnliche Weise auf Zinsänderungen, jedoch allgemein weniger stark (jedoch abhängig unter anderem von den neuen Bedingungen, auch vom gewählten Index, der Häufigkeit der Neufestsetzung und von den neu festgesetzten Höchst- oder Mindestbeträgen). Angesichts des historisch niedrigen Zinsniveaus sind die Risiken in Zusammenhang mit steigenden Zinssätzen erhöht. Bei steigenden Zinsen kann es sein, dass die Rückzahlung bei gewissen Schuldverschreibungen, einschliesslich der Anleihen, langsamer erfolgt als erwartet und sich die erwartete Rückzahlungsdauer dadurch verlängert (d. h. Prolongationsrisiko). Wertpapiere, die allgemein einem Prolongationsrisiko unterliegen, bergen bei steigenden Zinsen und damit möglicherweise einem fallenden Kurs ein grösseres Verlustrisiko. Ein Vorfälligkeitsrisiko entsteht, wenn Schuldner Schuldverschreibungen vor deren Fälligkeit zurückzahlen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung wird der geschuldete Betrag insgesamt oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt. Ein Schuldner ist eher geneigt, Verbindlichkeiten mit einem relativ hohen Zinssatz vorzeitig zurückzuzahlen. Das heisst, in Zeiten fallender Zinsen wird mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Teil der hochverzinslichen Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt und ein Fonds wird dann voraussichtlich nicht in der Lage sein, diese Erlöse in hochverzinsliche Anlagen zu investieren. Zurückgehende Einnahmen aus Anlagen eines Fonds wirken sich in der Regel negativ auf den Ertrag und die Gesamtrendite der Anteile eines Fonds aus.

Risiko im Zusammenhang mit hohem Portfolioumschlag

Einige Fonds handeln aktiv und häufig mit den Wertpapieren ihres Portfolios. Ein hoher Portfolioumschlag (mehr als 100%) kann zu erhöhten Transaktionskosten für den Fonds führen, einschliesslich Brokerprovisionen, Händleraufschlägen und sonstigen Transaktionskosten für den Verkauf der Wertpapiere und die Reinvestition in andere Wertpapiere. Der Verkauf der Wertpapiere des Portfolios kann für einen Fonds mit hohem Portfolioumschlag zu höheren Kapitalgewinnen oder -verlusten führen als für einen Fonds mit einer weniger aktiven Handelspolitik. Diese Effekte eines überdurchschnittlichen Portfolioumschlags können sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken.

Operatives Risiko und Cyber-Sicherheitsrisiko

Die Gesellschaft, ihre Serviceanbieter einschliesslich des Anlageverwalters, anderer Marktteilnehmer und Anleger sind bei der Durchführung ihrer Geschäftsfunktionen in steigendem Masse auf komplexe Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme angewiesen. Diese Systeme sind verschiedenen Bedrohungen und Risiken ausgesetzt, die trotz der Bemühungen der Gesellschaft und ihrer Serviceanbieter, Technologien, Prozesse und Praktiken zu Verminderung dieser Risiken einzuführen, negative Folgen für einen Fonds und dessen Anteilinhaber haben können.

Beispielsweise können unbefugte Dritte versuchen, sich unberechtigt Zugang zu den Systemen oder den Daten zu verschaffen, diese zu verändern, die Betriebsabläufe zu stören und den Zugang zu den Systemen oder den darin enthaltenen Daten zu verhindern («Cyber-Angriffe»). Dies kann sowohl Systeme der Gesellschaft als auch Systeme bei deren Serviceanbietern, Gegenparteien, anderen Marktteilnehmern oder Anlegern betreffen. Stromausfälle oder Kommunikationsunterbrechungen, höhere Gewalt, Störungen der Informationstechnik, Bedienungsfehler und Ungenauigkeiten in der Software oder den Datenverarbeitungssystemen können ebenfalls zu Unterbrechungen der Betriebsabläufe führen oder kritische Daten beschädigen. Auch kann das Tempo von Marktereignissen zu einer Überlastung der aktuellen Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme der Gesellschaft, ihrer Serviceanbieter, anderer Marktteilnehmer oder Anleger führen und die Durchführung der Betriebsabläufe eines Fonds beeinträchtigen.

Cyber-Angriffe, Störungen oder Betriebsausfälle, die die Serviceanbieter der Gesellschaft, ihre Gegenparteien oder Anleger betreffen, können nachteilige Folgen für einen Fonds und dessen Anteilinhaber haben und unter anderem zu Verlusten für den Fonds führen oder die Betriebsabläufe des Fonds beeinträchtigen. Die Vermögenswerte oder sensible bzw. vertrauliche Informationen eines Fonds oder der Serviceanbieter der Gesellschaft können veruntreut, Daten beschädigt und Betriebsabläufe gestört werden (z. B. können Cyber-Angriffe oder Betriebsstörungen die Freigabe privater Informationen über Anteilinhaber oder vertraulicher Informationen über die Fonds zur Folge haben, die Abwicklung von Transaktionen der Anteilinhaber stören, die Berechnung des Fonds-Nettoinventarwerts beeinträchtigen und den Handel behindern). Weiterhin können Cyber-Angriffe, Störungen oder Betriebsausfälle zu Rufschädigung führen und aufsichtsrechtliche Bussgelder, Prozesskosten, Strafzahlungen oder finanzielle Verluste, Erstattungs- oder sonstige Entschädigungskosten und/oder zusätzliche Compliance-Kosten für einen Fonds oder die Serviceanbieter der Gesellschaft nach sich ziehen. Zwar können die Gesellschaft und ihre Serviceanbieter Geschäftskontinuitäts- und andere Pläne und Verfahren zur Bekämpfung möglicher Cyber-Angriffe, Störungen oder Betriebsausfälle einführen, jedoch unterliegen alle diese Pläne und Systeme gewissen Beschränkungen, unter anderem aufgrund der Tatsache, dass sie nicht für bestimmte Dritte gelten, z. B. andere Marktteilnehmer oder Anleger, sowie der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht vollständig erkannt wurden oder dass in der Zukunft bisher unbekannte Bedrohungen auftreten. Auch müssen die einzelnen Fonds und die Serviceanbieter der Gesellschaft möglicherweise hohe Beträge in das Risikomanagement im Bereich Internetsicherheit investieren, unter anderem für Versicherungen, um künftige Internetvorfälle und die damit verbundenen finanziellen Folgen zu verhindern oder zu verringern. Die damit verbundenen Kosten können für den Fonds und seine Anteilinhaber negative Folgen haben.

Ähnliche betriebliche und technologische Risiken gelten für die Emittenten von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, in welche die einzelnen Fonds anlegen. Dies kann für die betroffenen Emittenten erhebliche nachteilige Folgen haben und zu einem Wertverlust für die Anlagen eines Fonds führen. Weiterhin können Cyber-Angriffe auf die Gegenpartei eines Fonds die Fähigkeit der betreffenden Gegenpartei beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu erfüllen. Dies kann zu Verlusten für den Fonds und seine Anteilinhaber führen. Auch kann eine Börse oder ein Markt aufgrund von Cyber-Angriffen, Störungen oder Betriebsausfällen schliessen oder den Handel mit bestimmten Wertpapieren oder für den gesamten Markt unterbrechen. Dies kann unter anderem dazu führen, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, bestimmte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder seine Anlagen korrekt zu bewerten. Die Gesellschaft hat keine direkte Kontrolle über die Pläne und Systeme zur Internetsicherheit bei ihren Serviceanbietern, Fonds-Gegenparteien, Emittenten, in die ein Fonds anlegt, oder in Wertpapiermärkten und -börsen.

Verwahrstellenrisiko

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die die in Verwahrung gehalten werden können («Custody Assets»), ist die Verwahrstelle verpflichtet, im Hinblick auf diese Vermögenswerte umfassende Verwahrfunktionen auszuüben. Die Verwahrstelle haftet für jeglichen Verlust der in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust durch ein äusseres Ereignis verursacht wurde, das ausserhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären. Im Falle eines derartigen Verlusts (sofern kein Nachweis vorliegt, dass der Verlust durch ein solches äusseres Ereignis verursacht wurde) ist die Verwahrstelle verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch identische Instrumente zu ersetzen oder dem Fonds den entsprechenden Betrag zu erstatten.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die in Verwahrung gehalten werden können («Non-Custody Assets»), muss die Verwahrstelle lediglich die Eigentümerschaft des Fonds an diesen Vermögenswerten verifizieren und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte führen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle Eigentum des Fonds sind. Bei Verlust dieser Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur, wenn der Verlust infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss dem Verwahrstellenvertrag entstanden ist.

Die Fonds können sowohl in Custody Assets als auch in Non-Custody Assets investieren. Daher ist zu beachten, dass sich die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Anlagekategorien und der für diese Funktionen geltende jeweilige Haftungsmassstab der Verwahrstelle deutlich unterscheiden.

Das Schutzniveau für Non-Custody Assets ist deutlich niedriger als der Schutz für Custody Assets. Je höher der Anteil der Fondsanlagen in Kategorien von Non-Custody Assets ist, desto höher ist dementsprechend das Risiko, dass eventuelle Verluste solcher Vermögenswerte nicht zurückgefordert werden können. Die Entscheidung, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um ein Custody Asset oder ein Non-Custody Asset handelt, wird von Fall zu Fall getroffen. Generell ist jedoch zu beachten, dass Derivate, die von einem Fonds im Freiverkehr gehandelt werden, stets Non-Custody Assets sind. Andere Arten von Vermögenswerten, in die ein Fonds von Zeit zu Zeit investiert, werden in gleicher Weise behandelt. Im Rahmen der Haftung der Verwahrstelle gemäss den Verordnungen setzen die Non-Custody Assets im Hinblick auf die Verwahrung den Fonds einem grösseren Risiko aus als Custody Assets, z. B. öffentlich gehandelte Aktienwerte und Anleihen.

Verwahrrisiken

Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können ebenfalls zu einem erhöhten Risiko führen. Insbesondere ist bei einigen Märkten, in die ein Fonds investieren kann, keine Abwicklung nach dem Grundsatz «Lieferung gegen Zahlung» möglich, und das mit der Abwicklung dieser Transaktionen verbundene Risiko muss vom Fonds getragen werden.

Zeichnungs-/Rücknahmekonten

Die Gesellschaft unterhält für alle Fonds Zeichnungs-/Rücknahmekonten. Die Gelder auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Vermögenswerte des betreffenden Fonds und sind nicht durch die Investor Money Regulations geschützt. Wenn Gelder von der Gesellschaft im Namen eines Fonds auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, gilt der Anleger bei Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Fonds (oder eines anderen Fonds der Gesellschaft) als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf alle Ansprüche hinsichtlich der auf dem entsprechenden Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltenen Gelder.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Angelegenheiten der Gesellschaft und ist für die von ihm jeweils festgelegte Anlagepolitik der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat einige seiner Aufgaben an den Anlageverwalter und den Verwalter übertragen.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft und ihre Angelegenheiten werden von den Verwaltungsratsmitgliedern beaufsichtigt, über die unten nähere Angaben gemacht werden. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der Geschäftssitz der Gesellschaft.

Eimear Cowhey (Irin)

Eimear Cowhey verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Offshore-Fonds und fungiert derzeit als nicht geschäftsführende, unabhängige Vorsitzende, Verwaltungsratsmitglied und Ausschussmitglied bei verschiedenen Anlagefonds, Anlageverwaltungs- und MiFID-Gesellschaften in Irland, England und Luxemburg. Von 1999 bis 2006 war sie in verschiedenen leitenden Geschäftsführungs- und Vorstandspositionen bei der Pioneer Amundi Group tätig, unter anderem als Head of Legal and Compliance und Head of Product Development. Von 1992 bis 1999 war sie in verschiedenen leitenden Geschäftsführungs- und Vorstandspositionen bei Invesco Asset Management tätig, unter anderem als Managing Director, Global Fund Director und Head Legal Counsel. Frau Cowhey ist eine in Irland qualifizierte Rechtsanwältin mit einem Diploma in Accounting and Finance (ACCA), einem Diploma in Company Direction (IoD) und einem Certificate in Financial Services Law (UCD) und derzeit im Begriff, den Status eines Chartered Director von IoD (London) zu erlangen.

Eimear Cowhey war Mitglied des Committee on Collective Investment Governance (CCIG), das im Dezember 2013 von der Zentralbank von Irland eingesetzt wurde und im Juli 2014 ein Gutachten über Empfehlungen für gute Unternehmensführungspraktiken für Anlagefonds herausgab.

Sie ist ehemalige Vorsitzende und Ratsmitglied von Irish Funds (vormals IFIA) und ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, einer Gruppe aus Vertretern von Regierung und Industrie, die die Regierung in Fragen zum Thema Anlagefonds berät. Frau Cowhey ist eine Gründerin und Geschäftsführerin von basis.point, einer Wohltätigkeitsorganisation der irischen Investmentfondsbranche, die Bildungsprogramme für benachteiligte Kinder unterstützt.

Denise Kinsella (Irin)

Denise Kinsella ist ein unabhängiges, nicht an der Geschäftsführung beteiligtes Verwaltungsratsmitglied mit 25 Jahren Erfahrung in internationalen Finanzdienstleistungen. Sie war früher (1999 bis 2005) Partner bei Dillon Eustace Solicitors. Davor war sie in verschiedenen leitenden Positionen bei der Bank of Ireland tätig, darunter als Director of Client Services, Bank of Ireland Securities Services. Denise Kinsella ist ehemalige Vorsitzende der Irish Funds Industry Association («IFIA») und deren Rechts-Unterausschuss und war an mehreren Gremien der Fondsbranche, darunter dem International Financial Services Committee und FEFSI (jetzt EFAMA) beteiligt. Sie war im Committee on Collective Investment Governance der irischen Zentralbank tätig. Weiterhin war sie beratende Redakteurin von «Collective Investment Schemes in Luxembourg, Law and Practice», das von Oxford University Press herausgegeben wurde, und hielt vor der Law Society of Ireland Vorlesungen über Finanzdienstleistungsrecht. Sie hat einen Studienabschluss in Rechtswissenschaften des Trinity College Dublin und wurde von der Law Society of Ireland als Rechtsanwältin zugelassen. Darüber hinaus ist sie Inhaberin eines Diploms in Unternehmensführung des Institute of Directors (UK).

Gregory K. Ramirez (US-Amerikaner)

Gregory K. Ramirez ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Vice President des Anlageverwalters, wo er die Abteilung Vehicle Administration des Unternehmens leitet. Bevor er im Juli 1997 in das Unternehmen eintrat, war Ramirez Audit-Manager bei Price Waterhouse LLP, wo er sich auf Wirtschaftsprüfungen von Anlagegesellschaften und die Prüfung von Kontrollen bei Transferstellen spezialisiert hatte.

Laura E. Simpson (US-Amerikanerin)

Laura E. Simpson ist Deputy General Counsel des Anlageverwalters. Sie ist für die Verwaltung der rechtlichen Angelegenheiten der Anlageberatung zuständig. Bevor sie im März 2011 dem Anlageverwalter beitrug, war sie Beraterin bei Invesco. Sie hat einen Bachelor of Arts vom Amherst College und einen Studienabschluss in Rechtswissenschaften von der Vanderbilt University Law School.

Adrian Waters (Ire)

Adrian Waters ist Mitglied des irischen Institute of Chartered Accountants sowie des irischen Institute of Directors. Er ist «Chartered Director» (UK Institute of Directors), und seine Schwerpunkte liegen im Risikomanagement und Governance. Er kann über 30 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche vorweisen. Adrian Waters ist Verwaltungsratsmitglied verschiedener anderer Investmentfonds. Von 1993 bis 2001 bekleidete er mehrere leitende Positionen bei The BISYS Group, Inc. (heute zur Citi Group gehörig), darunter Chief Executive Officer von BISYS Fund Services (Ireland) Limited und zuletzt als Senior Vice President – Europe für BISYS Investment Services ausserhalb Londons. Von 1989 bis 1993 arbeitete er für die Investment Services Group von PricewaterhouseCoopers in New York und davor für Oliver Freaney and Company, Chartered Accountants in Dublin. Adrian Waters hat 1985 einen Abschluss als Bachelor of Commerce sowie 2005 ein Nachdiplom in Unternehmensführung des University College Dublin erworben. Daneben erhielt er 2013 einen Master of Science in Risikomanagement der Stern Business School an der New York University.

Anlageverwalter

Artisan Partners Limited Partnership («**APLP**») ist der Anlageverwalter der Gesellschaft und fungiert gleichzeitig als Promoter der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Verantwortung für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Gesellschaft an APLP übertragen. APLP ist eine unabhängige Anlageverwaltungsgesellschaft, die gemäss dem Investment Advisers Act von 1940 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission eingetragen ist.

APLP wird verwaltet von ihrem unbeschränkt haftenden Gesellschafter («general partner») Artisan Investments GP LLC, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware und hundertprozentige Tochtergesellschaft von Artisan Partners Holdings LP («Artisan Holdings»). Artisan Holdings ist eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware. APLP wurde im März 2009 gegründet und trat 2009 die Nachfolge des Anlageverwaltungsgeschäfts von Artisan Holdings an. Artisan Holdings wurde am 9. Dezember 1994 gegründet. Im März 2013 wurde Artisan Partners Asset Management Inc. («APAM») unbeschränkt haftender Gesellschafter von Artisan Holdings. Die Stammaktie der Klasse A von APAM wird an der New Yorker Börse gehandelt. Die Hauptniederlassung von APLP befindet sich in 875 East Wisconsin Avenue, Suite 800, Milwaukee, WI 53202, Vereinigte Staaten. Zum 31. Mai 2020 belief sich das von APLP verwaltete Vermögen auf rund USD 114.4 Mrd.

APLP ist verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen jedes Fonds in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Strategien, die in diesem Prospekt und bezüglich jedes Fonds im entsprechenden Nachtrag näher beschrieben sind, und dies stets unter der Aufsicht und nach den Anweisungen des Verwaltungsrats. APLP kann Unter-Anlageverwalter oder Berater bestellen. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden in solchen Fällen den Anteilhabern auf Verlangen zur Verfügung gestellt und in den regelmässigen Berichten der Gesellschaft offengelegt. Die Gebühren und Kosten jedes Unter-Anlageverwalters oder Beraters werden aus der Vergütung des Anlageverwalters gezahlt.

APLP kann so genannte «Soft-Commission-Vereinbarungen» treffen, um spezielle Dienstleistungen zu erhalten, die der Bereitstellung von Investmentdienstleistungen für jeden Fonds dienen und von herkömmlichen Brokerdienstleistern nicht angeboten werden. Zu diesen Dienstleistungen kann auch der Zugang zu Research- oder Preisfestsetzungseinrichtungen zählen. Alle Transaktionen auf Grundlage einer Soft-Commission-Vereinbarung unterliegen dem Grundsatz der bestmöglichen Durchführung durch den Broker/Kontrahenten und werden auch in den folgenden einschlägigen Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Die Gesellschaft hat APEL Financial Distribution Services Limited und Artisan Partners UK LLP zu ihren Vertriebsstellen bestellt. Als Vertriebsstellen der Gesellschaft sind APEL Financial Distribution Services Limited und Artisan Partners UK LLP für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile der Gesellschaft zuständig. Die Vertriebsstellen können auch Verkaufsstellen und Unterverkaufsstellen bestellen.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft hat ihre Verantwortlichkeiten als Verwalter, Register- und Transferstelle gemäss dem Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter vom 28. September 2018 (dem «Verwaltungsvertrag») an J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited übertragen. Der Verwalter ist zuständig für das Tagesgeschäft der Gesellschaft einschliesslich der Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, der Berechnung der Nettoinventarwerte, Führung der Konten und Geschäftsbücher, Auszahlungen, Eröffnung und Führung von Konten im Auftrag der Gesellschaft und aller sonstigen üblichen Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Verwaltung eines Fonds unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats. Der Verwalter führt die Bücher der Gesellschaft nach internationalen Rechnungslegungsstandards. Der Verwalter führt ferner das Anteilinhaberregister der Gesellschaft.

Der Verwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 28. Mai 1990 in Irland gegründet. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der JPMorgan Chase Group.

JPMorgan Chase Group ist ein weltweiter Marktführer für Finanzdienstleistungen, der Lösungen für Unternehmen, Regierungen und Institutionen in über 100 Ländern anbietet. Der Hauptsitz von JPMorgan Chase Group befindet sich in New York, USA. Das Unternehmen ist unter dem Kürzel «JPM» an der New Yorker Börse notiert.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat J.P. Morgan Bank (Ireland) plc gemäss dem Verwahrstellenvertrag vom 28. September 2018 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der «Verwahrstellenvertrag») zur Verwahrstelle für ihre Vermögenswerte ernannt. Die Verwahrstelle wurde in Irland gegründet. Ihr eingetragener Sitz ist JPMorgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland. Sie ist seit ihrer Gründung im Bankgeschäft tätig.

Die Verwahrstelle nimmt verschiedene Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft wahr, insbesondere:

- (i) die Verwahrstelle hält alle Finanzinstrumente in Verwahrung, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert oder gehalten werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch geliefert werden können;
- (ii) die Verwahrstelle verifiziert die Eigentümerschaft der Gesellschaft in Bezug auf alle Vermögenswerte (mit Ausnahme der vorstehend unter (i) genannten) und führt aktuelle Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, die nach ihrer Überzeugung Eigentum der Gesellschaft sind;
- (iii) die Verwahrstelle gewährleistet die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Kapitalflüsse der Gesellschaft (und stellt im Rahmen dieser Funktion sicher, dass die Barmittel der Gesellschaft auf Barkonten verbucht wurden (z. B. Zeichnungs-/Rücknahmekonten), die den Anforderungen der Verordnungen entsprechen);
- (iv) die Verwahrstelle ist verantwortlich für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft – siehe unten «Zusammenfassung der Aufsichtspflichten».

Aufgaben und Funktionen in Bezug auf die oben genannten Punkte (iii) und (iv) dürfen von der Verwahrstelle nicht delegiert werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Zu den Pflichten der Verwahrstelle gehört unter anderem:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch die Gesellschaft oder in deren Auftrag gemäss den Verordnungen und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäss den Verordnungen und der Satzung berechnet wird;
- (c) den Anweisungen der Gesellschaft Folge zu leisten, oder, sofern zutreffend, eine Unterverwahrstelle oder andere mit der Verwahrung beauftragte Stelle dazu aufzufordern, den Anweisungen der Gesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese widersprechen den Verordnungen oder der Satzung ;
- (d) sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an sie gezahlt wird;
- (e) sicherzustellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft gemäss den Verordnungen und der Satzung verwendet werden;
- (f) das Geschäftsgebahren der Gesellschaft in jedem jährlichen Berichtszeitraum zu prüfen und den Anteilinhabern darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle wird zeitnah an den Verwaltungsrat übermittelt, damit der Verwaltungsrat dem Jahresbericht der Gesellschaft eine Kopie des Berichts beifügen kann. Im Bericht der Verwahrstelle ist dargelegt, ob die Geschäftsführung der Gesellschaft im Berichtszeitraum nach Ansicht der Verwahrstelle:
 - (i) den Beschränkungen entsprach, die den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen der Gesellschaft durch die Zentralbank, die Satzung und die Verordnungen auferlegt sind; und
 - (ii) ansonsten den Bestimmungen der Verordnungen und der Satzung entsprach.

Sollte die Geschäftsführung der Gesellschaft die oben genannten Bedingungen (i) oder (ii) nicht erfüllt haben, so muss die Verwahrstelle erklären, warum dies der Fall ist, und die Massnahmen darlegen, die die Verwahrstelle zur Behebung dieses Umstands ergriffen hat.

- (g) die Zentralbank unverzüglich über alle eventuellen wesentlichen Verstösse der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen die Vorschriften, Verpflichtungen oder Dokumente in Bezug auf Regulation 118(2) der OGAW-Verordnungen der Zentralbank zu informieren; und
- (h) die Zentralbank unverzüglich über alle eventuellen nicht wesentlichen Verstösse der Gesellschaft oder der Verwahrstelle gegen die Vorschriften, Verpflichtungen oder Dokumente in Bezug auf Regulation 118(2) der OGAW-Verordnungen der Zentralbank zu informieren, sofern der betreffende Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem die Verwahrstelle davon Kenntnis erhalten hat, beseitigt wird.

Die Verwahrstelle darf die oben genannten Aufgaben nicht an Dritte delegieren.

Wenn diese Details nicht in diesem Prospekt beschrieben sind oder wenn sie sich geändert haben und in einer überarbeiteten Version dieses Prospekts nicht widerspiegelt werden, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage kostenlos aktuelle Informationen zu Folgendem:

- die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Aufgaben und von Interessenkonflikten, die auftreten können; und
- eine Beschreibung von Verwahrungsaufgaben, die die Verwahrstelle delegiert hat, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die aus einer solchen Delegierung entstehen können.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen getroffen, durch welche die Durchführung ihres Verwahrungsauftrags bezüglich bestimmter Vermögenswerte der Fonds an die in Anhang IV aufgeführten Unterbeauftragten delegiert hat. Die neueste Version dieser Liste erhalten Anleger auf Anfrage von der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber zu handeln.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 13. November 1926 in Irland gegründet. Sie ist ebenso wie der Verwalter eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der JPMorgan Chase Group. Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle sind Depotbank- und Treuhanddienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen in Wertpapieren und andere Portfolios.

Die Verwahrstelle kann Verträge mit Unterdepotbanken schliessen. Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines anderen Beauftragten muss die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäss den OGAW-Vorschriften walten lassen, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bietet. Die Verwahrstelle muss alle Unterdepotbanken in angemessenem Umfang kontrollieren und mitunter angemessene Untersuchungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Unterdepotbanken ihren Pflichten weiterhin kompetent nachkommen.

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle die uneingeschränkte Befugnis, ihre Aufgaben als Depotbank ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren; die Haftung der Verwahrstelle bleibt jedoch von der Tatsache, dass sie Dritte mit der Verwahrung aller oder eines Teils der Vermögenswerte betraut hat, unberührt.

Sekretariatsstelle

Die Gesellschaft hat MFD Secretaries Limited zur Sekretariatsstelle bestellt.

Interessenkonflikte

Wegen der vielfältigen Geschäfte, denen der Anlageverwalter, der Verwalter, die Verwahrstelle und ihre jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils eine «beteiligte Partei») nachgehen, können Interessenkonflikte entstehen. Eine beteiligte Partei kann Anlagen erwerben oder veräussern, obwohl diese oder ähnliche Anlagen im Besitz der Gesellschaft sein, für deren Rechnung besessen werden oder in anderem Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen können. Ein solches Engagement kann gegebenenfalls einen Interessenkonflikt mit der Rolle der Beteiligten Partei im Hinblick auf die Gesellschaft verursachen. Die Identität solcher Beteiligten Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft gesondert aufgeführt. Eine beteiligte Partei kann ferner Anlagen erwerben, halten oder veräussern, obwohl diese Anlagen von der Gesellschaft oder in deren Auftrag aufgrund einer Transaktion der Gesellschaft, die von Belang für die beteiligte Partei war, erworben oder veräussert wurden, sofern der Erwerb solcher Anlagen durch eine beteiligte Partei zu den handelsüblichen Bedingungen auf rein geschäftlicher Basis durchgeführt wird und solche von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen im besten Interesse der Anteilinhaber erworben werden. Die Ernennung des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle in ihrer vordringlichen Eigenschaft als Serviceanbieter der Gesellschaft gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag, dem Verwaltungsvertrag bzw. dem Verwahrstellenvertrag ist von den Bestimmungen in Bezug auf interessierte Parteien ausgenommen.

Eine beteiligte Partei kann mit der Gesellschaft auf eigene Rechnung oder als Beauftragter Geschäfte abwickeln, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilinhaber liegen und unter normalen, auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Bedingungen abgewickelt würden, so dass:

- (a) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine Person, die von der Verwahrstelle (bzw. dem Verwaltungsrat im Fall einer Transaktion mit der Verwahrstelle) als unabhängig und sachkundig anerkannt wurde, erhalten wird; oder
- (b) die Transaktion unter besten Bedingungen auf einem geregelten Anlagemarkt gemäss den Regeln dieses Markts durchgeführt wird; oder
- (c) wenn (a) und (b) nicht durchführbar sind, die Ausführung unter Bedingungen erfolgen muss, die nach Feststellung der Verwahrstelle (oder des Verwaltungsrats im Falle einer Transaktion mit der Verwahrstelle) mit dem im vorausgegangenen Abschnitt genannten Grundsatz in Einklang stehen.

Die Verwahrstelle (bzw. der Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist), muss dokumentieren, wie sie den Anforderungen von Absatz (a), (b) und (c) oben entsprochen hat. Falls das

Geschäft gemäss Absatz (c) durchgeführt wurde, muss die Verwahrstelle (bzw. der Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist) die Gründe für ihre Überzeugung dokumentieren, dass das Geschäft den oben dargelegten Grundsätzen entsprochen hat.

Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, wird der Verwaltungsrat sich in einem angemessenen Ausmass darum bemühen, dass er in fairer Weise gelöst wird.

Eine beteiligte Partei kann durch ihren Erwerb von Anteilen einen erheblichen Teil der Stimmrechte eines Fonds besitzen. Eine solche beteiligte Partei kann Anteile jedoch nur gemäss den im Prospekt aufgeführten Bestimmungen erwerben, halten und veräussern.

Jede beteiligte Partei, und insbesondere der Anlageverwalter, kann tatsächlich oder potenziell an der Beratung anderer Investmentfonds beteiligt sein, deren Anlageziele denen der Gesellschaft ähnlich sind oder sich mit diesen überschneiden, und muss alle sich gegebenenfalls bietenden Anlagegelegenheiten fair zuweisen.

Die Vergütung des Anlageverwalters entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds. Der Anlageverwalter wurde als sachkundige Person mit Bewertungsdienstleistungen bezüglich der Anlagen eines Fonds beauftragt. Dies kann zu einem möglichen Interessenkonflikt führen, da die Vergütung des Anlageverwalters mit dem Nettoinventarwert des Fonds steigt.

Im Rahmen des normalen Verlaufs des weltweiten Verwahrungsgeschäfts kann die Verwahrstelle gelegentlich Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten zur Bereitstellung von Verwahrungs- und damit verbundenen Diensten eingehen. Innerhalb einer Bankengruppe, die mehrere Dienstleistungen anbietet, wie dies bei der JPMorgan Chase Group der Fall ist, können von Zeit zu Zeit als Ergebnis der Beziehung zwischen der Verwahrstelle und den von ihr beauftragten Unterverwahrstellen Konflikte entstehen. Ein Konflikt kann beispielsweise entstehen, wenn eine beauftragte Unterverwahrstelle eine mit der Gruppe verbundene Gesellschaft ist und einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung anbietet und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Darüber hinaus kann ein Konflikt auch entstehen, wenn eine beauftragte Unterverwahrstelle eine mit der Gruppe verbundene Gesellschaft ist, die eine Vergütung für andere verbundene Verwahrungsprodukte oder -dienstleistungen erhält, die sie den Fonds anbietet, z. B. Devisen, Wertpapierleihgeschäfte, Preisgestaltungs- oder Bewertungsdienste. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, hat die Verwahrstelle zu jeder Zeit ihre Verpflichtungen gemäss den geltenden Gesetzen einschliesslich Artikel 25 von OGAW-V zu beachten.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: Die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

- (i) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;
- (ii) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, der Gesellschaft jedoch nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber der Gesellschaft;
- (v) können von der Gesellschaft mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Die Gesellschaft kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um Devisen-, Spot- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Gesellschaft durchzuführen. In diesem Fall handelt die

Tochtergesellschaft als Eigenhändler, nicht als Makler, Agent oder Treuhänder der Gesellschaft. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber der Gesellschaft nicht offenzulegen. Die Tochtergesellschaft geht diese Geschäfte gemäss den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn Barmittel der Gesellschaft bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Gesellschaft kann auch als Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften auftreten.

Versammlungen

Anteilinhaber der Gesellschaft haben das Recht, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und dort abzustimmen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet üblicherweise binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft in Irland statt. Die Einberufungsmitteilungen für jede Hauptversammlung werden den Anteilhabern zusammen mit den Jahresabschlüssen und -berichten spätestens einundzwanzig Tage vor dem Termin der Versammlung zugestellt.

Abschluss und Information

Der Abrechnungszeitraum der Gesellschaft endet am 31. Oktober jedes Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss und veröffentlicht diese binnen vier Monaten ab dem Ende des betreffenden Berichtszeitraums. Die Gesellschaft erstellt ferner zum und für den Berichtszeitraum bis zum 30. April jedes Jahres einen Halbjahresbericht einschliesslich eines ungeprüften Halbjahresabschluss und veröffentlicht diese binnen zwei Monaten ab dem Ende des betreffenden Halbjahreszeitraums. Der Jahresbericht (einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts der Abschlussprüfer) und der geprüfte Jahresabschluss sowie der Halbjahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresabschluss werden binnen elf Monaten ab Ende des Geschäftsjahres an das Companies Registration Office gesandt.

Exemplare des geprüften Abschlusses werden gemäss den Bestimmungen des Act per Post oder E-Mail an die Anteilinhaber versandt. Beim Versand per E-Mail haben die Anteilinhaber die Möglichkeit, auf schriftliche Anfrage bei der Gesellschaft Papierexemplare zu erhalten.

Der vorliegende Prospekt, sämtliche Nachträge und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können von den Anteilhabern bei dem Verwalter unter der Adresse im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» angefordert werden.

BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung auf zwei oder eine andere Zahl von Dezimalstellen genau angegeben, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt. Der Verwalter übernimmt die Berechnung des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds und der einzelnen Klassen eines Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung; Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt «Gesetzliche und allgemeine Informationen» dieses Prospekts angegeben. Ausser in den Fällen, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds in den nachstehend im Abschnitt «Vorübergehende Aussetzungen» beschriebenen Umständen ausgesetzt oder verschoben wird, wird die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds, des Nettoinventarwerts pro Anteil (und, wenn es mehr als eine Klasse je Fonds gibt, des jeder Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil und Klasse) an jedem Bewertungszeitpunkt durchgeführt und den Anteilinhabern auf Anfrage vorgelegt. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist während der normalen Geschäftszeiten bei dem Verwalter erhältlich.

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse innerhalb eines Fonds wird ermittelt, indem der Anteil dieser Klasse an den Verbindlichkeiten von ihrem Anteil am Vermögen des Fonds abgezogen wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Klasse wird ermittelt, indem der dieser Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse dividiert wird. Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds wird eine auf einem geregelten Markt gehandelte Anlage in der Regel zum Schlusskurs zum Bewertungszeitpunkt auf einem einschlägigen geregelten Markt (dem «Hauptmarkt») bewertet, wie im Einzelnen unter der Überschrift «Die Vermögenswerte der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile» im Abschnitt «Gesetzliche und allgemeine Informationen» beschrieben. Der Schlusskurs eines Hauptmarkts kann schwanken und je nach den Regeln des jeweiligen geregelten Markts Informationen wie den letzten Verkaufspreis, einen amtlichen Schlusskurs, einen Schlussauktionspreis oder andere Informationen reflektieren.

Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter als «sachkundige Person» mit der Bestimmung des Werts von Anlagen beauftragt, deren Preis nicht gemäss den Regeln für die Preisbestimmung im Abschnitt «Die Vermögenswerte der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile» bestimmt werden kann oder die nach diesen Regeln bestimmten Preise nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert sind. Bei seiner Tätigkeit als sachkundige Person für Bewertungszwecke nimmt der Anlageverwalter die Dienste seines Bewertungsausschusses (des «Bewertungsausschusses») in Anspruch. Der Bewertungsausschuss kann zu dem Schluss kommen, dass ein nach den Bewertungsverfahren der Gesellschaft bestimmter Kurs einer Anlage nicht ohne weiteres verfügbar ist, wenn u.a. der Bewertungsausschuss der Ansicht ist, dass der Wert der Anlage wesentlich durch Ereignisse beeinflusst werden könnte, welche nach der Schliessung des Markts, auf dem die Anlage hauptsächlich gehandelt wird, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eintreten («späteres Ereignis»). Bei einem solchen späteren Ereignis kann es sich unter anderem um eine unternehmensspezifische Entwicklung (z. B. die Ankündigung einer Fusion nach Schliessung des lokalen Markts), ein Ereignis, von dem ein gesamter Markt oder eine ganze Region betroffen sein könnte (z. B. Einführung von Devisenkontrollen durch eine Regierung) oder eine potenziell globale Entwicklung (wie z. B. ein Terroranschlag, der sich voraussichtlich auf die Erwartungen der Anleger in aller Welt auswirken wird) handeln. Der Anlageverwalter verwendet mehrere Instrumente zur Überwachung späterer Ereignisse. Die vom Fonds auf die vorstehend beschriebene Weise geschätzten beizulegenden Zeitwerte können vom realisierten Wert beim späteren Verkauf dieser Anlagen und von den notierten oder veröffentlichten Kursen dieser Wertpapiere abweichen. Diese Abweichungen vom Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds bzw. den vorgelegten Angaben können erheblich ausfallen.

Der Bewertungsausschuss besteht aus mehreren Personen, die jeweils vom Anlageverwalter bestellt werden. Jeweils zwei Mitglieder des Bewertungsausschusses können den beizulegenden Zeitwert einer Anlage bestimmen. Der Bewertungsausschuss erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Zeichnung

Der Verwaltungsrat kann Anteile jeder Klasse für jeden Fonds zu den jeweils von ihm festgelegten Bedingungen ausgeben. Alle Anteile werden schriftlich eingetragen und durch Eintragung in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen. Aktienzertifikate werden nicht ausgegeben. Jeder Anteilinhaber bekommt eine Ausführungsanzeige zugeschickt, die als schriftliche Bestätigung des Eigentums an den betreffenden Anteilen gilt.

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile auszugeben, und kann einen Antrag auf Anteile nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit im eigenen Ermessen entscheiden, Zeichnungen für Fondsanteile von bestimmten Intermediären und anderen Anlegern zu beschränken. Der Verwaltungsrat hat das Recht, solche Beschränkungen aufzuerlegen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben werden, wenn dies dazu führen könnte, dass Personen, die keine qualifizierten Inhaber sind, das rechtliche Eigentum und das wirtschaftliche Eigentum an Anteilen erhalten, oder dass der Gesellschaft nachteilige steuerliche oder aufsichtsrechtliche Folgen entstehen.

Falls ein Antrag abgelehnt wird, werden alle eingegangenen Beträge dem Antragsteller schnellstmöglich per elektronische Überweisung zurückerstattet (abzüglich aller Bearbeitungsgebühren in Zusammenhang mit dieser Rückerstattung, jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen).

Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen des Anteilinhabers erfolgen nur gegen Vorlage der schriftlichen Originalanweisungen durch den betreffenden Anteilinhaber.

Solange die Bestimmung des Nettoinventarwerts einer Klasse ausgesetzt ist, werden keine Anteile dieser Klasse dieses Fonds ausgegeben. Siehe den Abschnitt «Vorübergehende Aussetzungen».

Antragsformular

Alle Antragsteller, die erstmalig einen Antrag auf Anteile an der Gesellschaft stellen, müssen das vom Verwaltungsrat für diesen Fonds vorgeschriebene Antragsformular ausfüllen (oder ausfüllen lassen) und sich mit allen erforderlichen Bestimmungen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche einverstanden erklären und diese unverzüglich einhalten. Antragsformulare sind bei dem Verwalter erhältlich. Antragsformulare müssen (sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt) unwiderruflich sein und können dem Verwalter als unterschriebenes Original-Antragsformular per Post oder als unterschriebenes Antragsformular auf elektronischem Wege (wobei das Original bei Bedarf per Post nachzusenden ist) zusammen mit allen zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche (AML, anti-money laundering) erforderlichen Unterlagen (zusammen «Original-Antragsformular und AML-Dokumente») übermittelt werden. Sofern erforderlich, sollten das Original-Antragsformular und die AML-Dokumente umgehend versendet werden, so dass sie binnen drei Geschäftstagen nach der Einreichungsfrist für einen solchen Antrag eingehen. Wenn die Anträge auf elektronischem Wege (per Fax oder E-Mail) übermittelt werden, werden das Original-Antragsformular und die AML-Dokumente möglicherweise angefordert.

Anträge auf Folgezeichnungen (d. h. im Anschluss an einen Erstkauf von Anteilen eines Fonds) können ebenfalls schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege eingereicht werden, vorausgesetzt, diese elektronischen Mittel entsprechen den Anforderungen der Zentralbank.

Gehen bei per Post, per Fax oder per E-Mail eingereichten Anträge das Original-Antragsformular (sofern erforderlich) und die erforderlichen Unterlagen bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche nicht rechtzeitig ein, kann dies zur Folge haben, dass die betreffenden Anteile im Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden. Weiterhin sollten sich die Antragsteller darüber im Klaren sein, dass, falls die erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verhinderung von Geldwäsche (bzw. ggf. die aktualisierten Dokumente und Informationen) nicht zur Verfügung gestellt werden, dies letztendlich zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsstelle mit dem Antragsteller führen kann. Antragsteller können erst dann Anteile auf Aufforderung zurückgeben und ihre Gelder vereinnahmen, wenn das Original des ursprünglichen Antragsformulars und die AML-Dokumente (sofern erforderlich) bei dem Verwalter eingegangen sind.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für jeden Fonds ist im entsprechenden Nachtrag angegeben. Alle Antragsteller auf Anteile während der Erstzeichnungsfrist müssen das Antragsformular ausfüllen (oder ausfüllen lassen).

Angebot von Anteilen

Die Anteile stehen erstmals am Datum der Zulassung jedes Fonds zur Zeichnung zur Verfügung. Alle Antragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder ausfüllen lassen).

Aktien sind während der Erstzeichnungsfrist in dem im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebenen Umfang erhältlich. Nach der Erstaussgabe einer bestimmten Währungsklasse von Anteilen eines Fonds werden die späteren Anteilsklassen des Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, zunächst zum aktuellen Nettoinventarwert der bestehenden Anteile dieser Währungsklasse ausgegeben.

Folgezeichnungen

Anträge auf Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und akzeptiert worden sein. Anträge auf Aktien, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden.

Alle Folgezeichnungen werden auf Terminpreisbasis behandelt, d. h. unter Bezugnahme auf den Zeichnungspreis für Aktien, berechnet zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag. Alle Erstantragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder ausfüllen lassen). Aufträge für Folgezeichnungen können telefonisch bei dem Verwalter, durch Einsendung eines ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsformulars oder Versand einer E-Mail oder eines Fax mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsformular oder auf einem anderem, von der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Zentralbank und nach Vereinbarung mit dem Verwalter zugelassenen Wege gestellt werden. Zeichnungsformulare sind (sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt) unwiderruflich. Sie sind bei dem Verwalter erhältlich. Der telefonische Handel wird von dem Verwalter aufgezeichnet.

Falls die Zahlung für eine Zeichnung nicht zum betreffenden Zeitpunkt in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist, kann die Gesellschaft (bzw., falls die Mittel nicht freigegeben werden, muss die Gesellschaft) die Zuteilung annullieren und/oder dem Antragsteller alle Verluste, Schäden, Aufwendungen, Zinsen oder sonstige Kosten aller Art, die dem Fonds in Zusammenhang mit der Verzögerung oder Nichtfreigabe entstehen, in Rechnung stellen. Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt, den Aktienbestand des Antragstellers in einem Fonds zu verkaufen oder zurückzunehmen, um sich für diese Verluste, Schäden, Aufwendungen, Zinsen oder sonstige Kosten aller Art schadlos zu halten. Anleger müssen für alle Verluste, Schäden, Aufwendungen, Zinsen oder sonstige Kosten aller Art aufkommen, die einem Fonds entstehen, weil ein Auftrag nicht innerhalb der im vorliegenden Prospekt und im entsprechenden Nachtrag angegebenen Fristen abgewickelt wurde.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis pro Anteil wird festgestellt, indem:

- (a) der der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnende Nettoinventarwert in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt am Handelstag, an dem die Zeichnung erfolgen soll, berechnet wird;
- (b) der unter Punkt (a) berechnete Betrag durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieser Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt dividiert wird; und
- (c) davon der erforderliche Betrag addiert oder subtrahiert wird, um das Ergebnis auf zwei oder eine andere, vom Verwaltungsrat als geeignet erachtete Zahl Dezimalstellen zu runden.

Der aktuelle Zeichnungspreis pro Anteil ist an allen Geschäftstagen im Büro des Verwalters während seiner normalen Geschäftszeiten erhältlich und wird ausserdem bei Bloomberg oder in einem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Medium veröffentlicht. Es ist nicht vorgesehen, einen Ausgabeaufschlag für den Fonds zu erheben.

Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen und in seinem Ermessen den Zeichnungspreis um einen Betrag erhöhen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats im Hinblick auf Abgaben und Gebühren angemessen erscheint.

Bruchteile

Zeichnungsbeträge von weniger als dem Zeichnungspreis pro Anteil werden dem Antragsteller nicht erstattet. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsbeträge weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil beträgt, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass die Bruchteile mindestens zwei Dezimalstellen oder eine andere jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen pro Anteil betragen.

Zeichnungsbeträge, die weniger als einen Bruchteil eines Anteils betragen, werden dem Antragsteller nicht erstattet, sondern von der Gesellschaft zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlung der Zeichnungsbeträge

Einsatz von Zeichnungs-/Rücknahmekonten

Falls im Antragsformular nicht anders angegeben, verwendet die Gesellschaft Sammel-Zeichnungs-/Rücknahmekonten für alle Fonds. Die Zeichnungs-/Rücknahmekonten werden gemäss den Vorschriften der Zentralbank in Bezug auf Umbrellafonds-Bankkonten geführt. Die Gelder auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten daher als Vermögenswerte des betreffenden Fonds und sind nicht durch die Investor Money Regulations geschützt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle jedes Zeichnungs-/Rücknahmekonto überwacht, um eine effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Kapitalflüsse der Gesellschaft entsprechend ihren Verpflichtungen gemäss den Verordnungen zu gewährleisten.

In der Satzung sind Bestimmungen in Bezug auf die Behandlung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds festgeschrieben, unter anderem:

- (a) Die Bücher und Aufzeichnungen der einzelnen Fonds werden getrennt und in der Basiswährung des jeweiligen Fonds geführt;
- (b) die Verbindlichkeiten eines jeden Fonds sind ausschliesslich diesem Fonds zuzurechnen;
- (c) die Vermögenswerte eines Fonds sind ausschliessliches Eigentum dieses Fonds und werden in den Büchern der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Fonds getrennt geführt. Sie dürfen (soweit im Gesetz nicht anderweitig vorgesehen) weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder Ansprüchen gegen diesen eingesetzt werden und stehen für keinen derartigen Zweck zur Verfügung.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle müssen entsprechende Verfahren einführen, damit die Beträge dem entsprechenden Fonds auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto zugeschrieben werden können, wie in der Satzung festgelegt.

Wenn Gelder von der Gesellschaft im Namen eines Fonds auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, gilt der Anleger bei Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Fonds (oder eines anderen Fonds der Gesellschaft) als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf alle Ansprüche hinsichtlich der auf dem entsprechenden Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltenen Gelder.

Zahlungsweise

Die Zeichnungsbeträge müssen in der Währung, in der der Auftrag erteilt wurde, frei von Bankgebühren per elektronische Überweisung auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto überwiesen werden (ausser in Fällen, in denen die lokalen Bankpraktiken elektronische Banküberweisungen nicht zulassen). Andere Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats und des Verwalters.

Die Zeichnungsgelder werden nach Eingang auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto zum Eigentum des betreffenden Fonds. Dementsprechend gilt ein Anleger gegebenenfalls für die Zeit zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto und dem Handelstag, an dem die entsprechenden Anteile ausgegeben werden, als allgemeiner Gläubiger des betreffenden Fonds.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen mindestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag auf dem betreffenden Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingehen.

Falls die Zahlung in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen bis zum entsprechenden Zeitpunkt an dem jeweiligen Abrechnungstag nicht in voller Höhe eingegangen ist oder die Gelder nicht frei verfügbar sind, kann die Zuteilung von Anteilen in Bezug auf den betreffenden Antrag nach Ermessen des Verwaltungsrats storniert werden, oder der Antragsteller muss möglicherweise Zinsen und Verwaltungsgebühren zahlen. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat das Recht, die Anteile des Antragstellers an diesem oder einem anderen Fonds der Gesellschaft vollständig oder teilweise zu verkaufen, um die Gebühren zu begleichen.

Mindestzeichnung/Mindestbestand

Erstzeichnungen

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile jedes Fonds ist im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

Mindestbestand

Jeder Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt oder anderweitig veräussert, muss einen Mindestbestand in jeder Anteilsklasse aufrecht erhalten, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben. Jede Erhöhung der nachstehend angegebenen Mindestbestände wird den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt.

Die Gesellschaft kann den Aktienbestand eines Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen, falls der Mindestbestand in einer Anteilsklasse unter den im entsprechenden Nachtrag festgelegten Betrag (oder einen anderen, vom Verwaltungsrat jeweils in seinem Ermessen entweder allgemein oder in einem besonderen Fall festgelegten Betrag) sinkt. Falls ein Mindestbestand in einer Anteilsklasse infolge von Marktentwicklungen unter die oben angegebenen Beträge fällt, nimmt die Gesellschaft keine zwangsweise Rücknahme der Anteile vor.

Rücknahme

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag gemäss den im Folgenden und im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebenen Verfahren und zu den dort angegebenen Preisen zurückgeben.

Rücknahmeverfahren

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, von der Gesellschaft die Rücknahme seiner Anteile am Fonds an jedem Handelstag (ausser in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts in den im Abschnitt «Vorübergehende Aussetzungen» angegebenen Umständen ausgesetzt ist) zu verlangen, indem er dem Verwalter einen Rücknahmeantrag vorlegt. Anteile werden nur auf Antrag an den Verwalter zurückgenommen.

Alle Rücknahmeanträge werden auf Terminpreisbasis behandelt, d. h. unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für Aktien, berechnet zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag.

Alle Antragsteller, die ihre Anteile zurückgeben möchten, müssen ein Rücknahmeformular ausfüllen und unterzeichnen. Rücknahmeformulare sind bei dem Verwalter erhältlich. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und die vollständigen Dokumente der ursprünglichen Zeichnungen vorliegen. Es erfolgt keine Zahlung von Rücknahmeerlösen, bis das Antragsformular des Anteilinhabers im Original und sämtliche von der Gesellschaft benötigten Unterlagen einschliesslich der Unterlagen in Zusammenhang mit den Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche eingegangen und sämtliche Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erfolgt sind.

Rücknahmeanträge in Bezug auf jeden Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem am Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als ein Antrag auf Rücknahme am auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag zu behandeln und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für jenen Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können, nach Ermessen des Verwaltungsrats, akzeptiert werden.

Rücknahmeanträge sind (sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt) unwiderruflich und können telefonisch, per E-Mail, per Fax oder per Post auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers oder auf anderem, von der Gesellschaft gegebenenfalls gemäss den Bestimmungen der Zentralbank und nach Vereinbarung mit dem Verwalter zugelassenen Wege gestellt werden.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, von Rücknahmebeträgen die irische Steuer zu den geltenden Sätzen abzuziehen, sofern sie von dem Anteilinhaber keine jeweilige Erklärung in der vorgeschriebenen Form (das Original-Antragsformular, die jeweilige Erklärung und die Begleitunterlagen müssen danach per Post übersandt werden) erhalten hat, dass der Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch ein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist (siehe Abschnitt «Besteuerung in Irland»).

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis pro Anteil wird festgestellt, indem:

- (a) der der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnende Nettoinventarwert in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag berechnet wird;
- (b) der unter Punkt (a) berechnete Betrag durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der jeweiligen Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt dividiert wird; und
- (c) davon der erforderliche Betrag addiert oder subtrahiert wird, um das Ergebnis auf zwei oder eine andere, vom Verwaltungsrat als geeignet erachtete Zahl Dezimalstellen zu runden.

Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen und in seinem Ermessen den Rücknahmepreis um einen Betrag erhöhen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats im Hinblick auf Abgaben und Gebühren angemessen erscheint.

Der aktuelle Rücknahmepreis pro Anteil ist an allen Geschäftstagen im Büro des Verwalters während ihrer normalen Geschäftszeiten erhältlich und wird ausserdem bei Bloomberg oder in einem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Medium veröffentlicht.

Rücknahmegebühr

Es ist nicht vorgesehen, eine Rücknahmegebühr für den Fonds zu erheben.

Bruchteile

Abgesehen von Fällen, in denen ein Anteilinhaber seinen gesamten Bestand an Anteilen eines Fonds zurückgibt, werden Bruchteile von Anteilen ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmebeträge weniger als den Rücknahmepreis für einen Anteil beträgt, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass die Bruchteile mindestens zwei Dezimalstellen pro Anteil oder eine andere jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen pro Anteil betragen.

Rücknahmebeträge, die weniger als einen Bruchteil eines Anteils betragen, werden dem Antragsteller nicht erstattet, sondern von der Gesellschaft zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten einbehalten.

Zwangsrücknahme

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen beliebigen Anteil zum Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen oder die Übertragung eines beliebigen Anteils an einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach seiner Meinung (i) dieser Anteil von einer Person gehalten wird, die kein qualifizierter Inhaber ist; (ii) dieser Anteil von einer Person gehalten wird, die nach Ansicht der Gesellschaft unangemessenen Handel betreibt, darunter Frequent Trading und kurzfristige Handelspraktiken, oder (iii) durch eine solche Rücknahme bzw. Übertragung das Risiko nachteiliger steuerlicher, aufsichtsrechtlicher oder administrativer Folgen für die Gesellschaft, den jeweiligen Fonds oder die Anteilinhaber ausgeschlossen oder verringert werden würde.

Zahlung der Rücknahmebeträge

Einsatz von Zeichnungs-/Rücknahmekonten

Wie oben erwähnt, führt die Gesellschaft Sammel-Zeichnungs-/Rücknahmekonten für alle Fonds, die nach Bedarf für die Zahlung von Rücknahmeerlösen zu verwenden sind.

Zahlungsweise

Rücknahmeaufträge werden nach Eingang entsprechender per E-Mail oder per Fax übermittelter Anweisungen nur dann bearbeitet, wenn die Zahlung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto erfolgt. Rücknahmezahlungen erfolgen per elektronische Überweisung auf das auf dem Antragsformular angegebene Bankkonto oder ein anderes Konto, das dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt wurde, und zu Lasten des Inhabers der betreffenden Aktien.

Zeitplan

Rücknahmeerlöse für Anteile werden normalerweise binnen drei Geschäftstagen nach dem Annahmeschluss ausgezahlt, sofern der Gesellschaft alle verlangten Unterlagen vorliegen.

Im Falle einer teilweisen Rücknahme des Aktienbestands eines Anteilinhabers teilt ihm der Verwalter die Anzahl der restlichen von ihm gehaltenen Anteile mit.

Anleger sollten beachten, dass von einem Fonds ausbezahlte Rücknahmeerlöse, die für eine gewisse Zeit auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, Vermögenswerte des betreffenden Fonds darstellen, bis die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Dies gilt beispielsweise auch in Fällen, wenn die Rücknahmeerlöse zeitweilig zurückgehalten werden, da ausstehende Identitätsnachweise, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle angefordert wurden, noch nicht eingegangen sind. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, diese Angelegenheiten unverzüglich zu erledigen, damit die Erlöse freigegeben werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Anleger in diesem Fall nicht mehr als Anteilinhaber, sondern als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft gilt.

Zeichnungen/Rücknahmen gegen Sachleistungen

Zeichnung gegen Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann unter folgenden Voraussetzungen in seinem Ermessen Anteile des Fonds im Tausch gegen Anlagen ausgeben:

- (a) dass im Falle einer Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, keine Anteile ausgegeben werden, bis die betreffende Person ein Antragsformular ausgefüllt und dem Verwalter vorgelegt und sich mit allen in diesem Prospekt und dem entsprechenden Nachtrag (oder in sonstiger Weise) verlangten erforderlichen Bestimmungen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche einverstanden erklärt und diese eingehalten hat und/oder allen sonstigen Auflagen des Verwaltungsrats in Bezug auf den Antrag dieser Person nachgekommen ist;
- (b) dass die in den Fonds übertragenen Anlagen derart sind, dass sie gemäss den Anlagezielen, -politiken und -beschränkungen dieses Fonds als Anlagen dieses Fonds gelten;
- (c) dass keine Anteile vor Übertragung der Anlagen an die Verwahrstelle ausgegeben werden dürfen und bevor die Verwahrstelle sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen dieser Zahlung voraussichtlich zu keinem Nachteil für die bestehenden Anteilinhaber des Fonds führen; und
- (d) dass die Bedingungen einer Umschichtung (einschliesslich einer Bedingung für die Zahlung von Umschichtungs- und Ausgabeaufschlägen, die auch im Fall von gegen Barmittel übergebenen Anteile zahlbar gewesen wären) derart sind, dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht die Zahl der Anteile übersteigt, die gegen Zahlung eines Betrags in Höhe des Werts der betreffenden Anlagen, der in Übereinstimmung mit den Bewertungsverfahren der Vermögenswerte der Gesellschaft berechnet wird, ausgegeben worden wäre. Dieser Betrag kann um einen Betrag erhöht

werden, der aus Sicht des Verwaltungsrats die Abgaben und Gebühren angemessen berücksichtigt, die dem Fonds beim Erwerb der Anlagen gegen Barmittel entstanden wären, oder um einen Betrag verringert werden, der aus Sicht des Verwaltungsrats die Abgaben und Gebühren berücksichtigt, die aufgrund des unmittelbaren Erwerbs der Anlagen durch den Fonds dem Fonds nicht entstanden wären.

Rücknahme gegen Sachleistungen

- (e) Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen und soweit er davon überzeugt ist, dass die Bedingungen einer Umschichtung sich nicht nachteilig auf die übrigen Anteilinhaber auswirken und soweit die Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers vorliegt, der die Anteile an einem Fonds realisieren möchte, sich für eine Rücknahme gegen Sachleistungen durch die Übertragung von Anlagen entscheiden, vorausgesetzt, dass der Wert derselben den Betrag, der ansonsten bei einer Rücknahme gegen bar zahlbar gewesen wäre, nicht überschreitet. Liegt der Wert der bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen unter dem Betrag, der bei einer Rücknahme gegen bar zahlbar wäre, wird der Restbetrag in bar beglichen.
- (f) Falls der Verwaltungsrat von seinem Ermessensspielraum gemäss Abschnitt (a) Gebrauch macht, muss er dies der Verwahrstelle mitteilen und ihr Angaben über die zu übertragenden Anlagen und den an den Anteilinhabern zahlbaren Barbetrag liefern. Die Zuteilung von Anlagen in Zusammenhang mit einer solchen Rücknahme gegen Sachwerte erfordert die Zustimmung der Verwahrstelle. Alle Stempelsteuern, Übertragungs- und Registrierungsgebühren in Bezug auf solche Übertragungen trägt der Anteilinhaber.
- (g) Verlangt ein zurückgebender Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Aktien, die 5 oder mehr Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat in alleinigem Ermessen die Anteile im Tausch gegen Anlagen zurücknehmen und unter solchen Umständen wird der Verwaltungsrat die Anlagen auf Anforderung des zurückgebenden Anteilinhabers in dessen Namen verkaufen. Die Kosten für einen solchen Verkauf können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.

Gesamtrücknahme

Alle Anteile einer Klasse, eines Fonds oder der Gesellschaft können unter folgenden Voraussetzungen zurückgenommen werden:

- (a) im Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile der jeweiligen Klasse, wenn der Nettoinventarwert des Fonds über einen gewissen Zeitraum unter einen bestimmten Betrag fällt, wie im entsprechenden Nachtrag festgelegt;
- (b) im Ermessen des Verwaltungsrats, falls der Fonds oder die Anteilkategorie nicht mehr an einer Börse notieren;
- (c) im Ermessen des Verwaltungsrats, wenn ein Gesetz ergeht, gemäss welchem es ungesetzlich wird oder nicht mehr praktikabel oder ratsam ist, den jeweiligen Fonds bzw. die betreffende Klasse weiterzuführen;
- (d) unter den im entsprechenden Nachtrag angegebenen Umständen;
- (e) im Ermessen des Verwaltungsrats, sofern diese Schliessung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber ist;
- (f) wenn dem die Anteilinhaber der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse per Sonderbeschluss zustimmen.

Mit Wirkung vom und ab dem Datum, zu dem ein Fonds oder eine Klasse geschlossen werden soll, veräussert der Anlageverwalter gemäss den Anweisungen des Verwaltungsrats die betreffenden Anlagen, wobei die Veräusserung auf die Weise und innerhalb jenes Zeitraums nach Schliessung des jeweiligen Fonds oder der betreffenden Klasse erfolgen und abgeschlossen werden muss, die der Verwaltungsrat für ratsam hält.

Der Beschluss des Verwaltungsrats in jedem der hierin aufgeführten Fälle ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, jedoch haftet der Verwaltungsrat nicht für ein Versäumnis, den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Klasse zu schliessen oder Anteile zurückzunehmen.

Umschichtung zwischen einzelnen Fonds/Klassen

Anteilinhaber einer Klasse innerhalb eines Fonds können diese nach Ermessen des Verwaltungsrats in eine oder mehrere Klassen desselben Fonds oder eines anderen Fonds umschichten.

Die Anteilinhaber jeder zum Datum dieses Prospekts bestehenden Klasse jedes bestehenden Fonds können diese in eine entsprechende Klasse (falls vorhanden) jedes anderen Fonds oder eine andere Klasse innerhalb desselben Fonds umschichten. Der Verwaltungsrat legt bei der Auflegung eines neuen Fonds (oder einer Klasse desselben) die Umschichtungsbedingungen für diesen Fonds (oder diese Klasse desselben) fest, sofern sich diese von den in diesem Abschnitt aufgeführten Bedingungen unterscheiden.

Die Umschichtung erfolgt auf Antrag an den Verwalter auf dem jeweils vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Umschichtungsantragsformular.

Wenn eine Umschichtung aus einem Fonds («Ursprünglicher Fonds») in einen neuen Fonds («Neuer Fonds») zur Folge hätte, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl Anteile des ursprünglichen Fonds hält, deren Wert den Mindestbestand unterschreitet, kann die Gesellschaft (oder der Verwalter in ihrem Auftrag) in ihrem Ermessen den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen des Fonds umwandeln oder die Durchführung der Umschichtung verweigern. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu fordern, ausgesetzt ist, wird keine Umschichtung vorgenommen. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bezüglich der Rücknahme (einschliesslich der Bestimmungen bezüglich der Rücknahmegebühr) gelten in gleicher Weise für eine Umschichtung.

Die auszugebende Anzahl der Anteile an jedem neuen Fonds wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C \times D \times F)}{E}$$

Dabei gilt folgendes:

- A = die Anzahl der Anteile des neuen Fonds, die zugeteilt werden sollen;
- B = die Anzahl der Anteile des ursprünglichen Fonds, die umgeschichtet werden sollen;
- C = der Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag;
- D = falls die Basiswährungen der jeweiligen Fonds verschieden sind, der vom Verwaltungsrat am jeweiligen Handelstag als effektiver Wechselkurs für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den jeweiligen Fonds festgelegte Währungsumrechnungsfaktor. Wenn die Basiswährung der jeweiligen Fonds dieselbe ist, dann ist D=1;
- E = der Zeichnungspreis je Anteil des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag; und
- F = der bei einer Umschichtung zwischen Fonds mit unterschiedlichen Abrechnungstagen anzuwendende Umtauschfaktor. Dieser Faktor wird von dem Verwalter in Abhängigkeit von den Darlehenszinsen (je nach Umfang der Umschichtung im Privat- oder Geschäftskundenbereich) festgelegt, wenn der Abrechnungstag für Anteile des neuen Fonds vor dem Abrechnungstag für Anteile des ursprünglichen Fonds liegt. Unter diesen Umständen soll mit diesem Faktor der neue Fonds für die verzögerte Abrechnung entschädigt werden. In allen anderen Fällen, einschliesslich solchen, in denen die Abwicklungstage der jeweiligen Fonds dieselben sind, ist F=1.

Bei der Umschichtung von Anteilen erfolgt die Zuteilung und Ausgabe der Anteile des neuen Fonds im Hinblick auf und proportional zu den Anteilen des ursprünglichen Fonds im Verhältnis A zu B.

Bekämpfung der Geldwäsche

Die in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 bis 2018 (die «Criminal Justice Acts») in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Bekämpfung und Aufdeckung von Geldwäsche und

JPG/664734-000006/10177272v118

Terrorismusfinanzierung vorgesehenen Massnahmen erfordern, dass ein Antragsteller der Gesellschaft oder eine Person, die in dessen Namen handelt, gegenüber seine/ihre Identität nachweist.

So können natürliche Personen aufgefordert werden, eine ordnungsgemäss durch eine öffentliche Stelle – z. B. durch einen Notar, die Polizei oder den Botschafter im Wohnsitzstaat der betreffenden Person – beglaubigte Kopie eines Passes oder eines Personalausweises vorzulegen, die Quelle der Gelder anzugeben und anhand weiterer Belege wie z. B. einer Strom-, Wasser oder Gasrechnung oder eines Bankauszugs die Richtigkeit ihrer Adresse nachzuweisen. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie jeder Unterlagen, die eine Namensänderung dokumentieren), der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) erforderlich werden; zudem kann der Antragsteller aufgefordert werden, die Namen und Adressen aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer (die ggf. ebenfalls ihre Identität nachweisen müssen) offen zu legen.

Die oben genannten Angaben dienen nur zu Beispielzwecken, und der Anlageverwalter oder der Verwalter behalten sich vor, alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Feststellung der Identität eines Antragstellers anzufordern und die Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäss dem Criminal Justice Act und der Beneficial Ownership Regulations (SI 110 von 2019) nach einer risikobasierten Bewertung des Antragstellers zu gewährleisten. Werden die zu Prüfungs- oder anderen in Zusammenhang mit der Einhaltung des Criminal Justice Act und/oder der Beneficial Ownership Regulations seitens der Gesellschaft erforderlichen Zwecken benötigten Angaben vom Antragsteller nicht fristgerecht oder gar nicht gemacht, können der Anlageverwalter oder der Verwalter alle Massnahmen ergreifen, die sie für angemessen erachten, so unter anderem auch den Antrag auf Zeichnung ablehnen und die Zeichnungsbeträge zurückzahlen oder, falls Anteile ausgegeben wurden, diese zwangsweise zurücknehmen. Falls der Anteilinhaber keine solchen Angaben machen, werden Rücknahmeerlöse weder ausgezahlt noch verzinst.

Jeder Antragsteller auf Zeichnung von Anteilen erkennt an, dass er den Verwalter und den Anlageverwalter schadlos hält für jeglichen Verlust, der infolge der Unmöglichkeit entsteht, einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zu bearbeiten, weil der Antragsteller Informationen und Unterlagen nicht übermittelt, die der Verwalter oder der Anlageverwalter bei ihm angefordert hat. Ausserdem werden im Falle der Ablehnung eines Antrags die Zeichnungsbeträge nur dann zurückerstattet, wenn diese Rückerstattung nach den irischen Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zulässig ist.

Die vorstehenden Angaben dienen nur zu Beispielzwecken, und der Verwalter behält sich das Recht vor, alle erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Identität eines Antragstellers und zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäss allen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anzufordern.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage in die Gesellschaft und die damit verbundenen Interaktionen mit der Gesellschaft, ihren verbundenen Unternehmen und Beauftragten (einschliesslich Ausfüllen des Antragsformulars und einschliesslich der Aufzeichnung der elektronischen Kommunikation oder ggf. von Telefonanrufen), oder durch Bereitstellen von personenbezogenen Informationen zu mit dem Anleger verbundenen Einzelpersonen gegenüber der Gesellschaft (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilinhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftlich Berechtigte oder Beauftragte) der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte personenbezogene Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der Datenschutzgesetzgebung personenbezogene Daten sind.

Die Gesellschaft hat eine Datenschutzerklärung («DE») erarbeitet, die die Datenschutzpflichten der Gesellschaft und die Datenschutzrechte von Einzelpersonen gemäss Datenschutzgesetzgebung enthält.

Alle Neuanleger erhalten eine Ausgabe der Datenschutzerklärung im Rahmen des Zeichnungsprozesses von Anteilen der Gesellschaft und eine Ausgabe der Datenschutzerklärung wird an alle bestehenden Anteilinhaber der Gesellschaft gesendet, die vor Inkrafttreten der Datenschutzgesetzgebung Anteile gezeichnet haben.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu den folgenden datenschutzbezogenen Aspekten:

- dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der Datenschutzgesetzgebung als personenbezogene Daten angesehen werden;
- dass die Gesellschaft als Datenverantwortlicher hinsichtlich dieser personenbezogenen Daten handelt und die Tatsache, dass verbundene Unternehmen und Beauftragte, wie etwa der Verwalter, der Anlageverwalter und die Vertriebsstellen als Datenverantwortliche handeln können;
- eine Beschreibung der rechtmässigen Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verwendet können, nämlich (i) wenn dies für die Erfüllung des Vertrags zum Kauf von Anteilen der Gesellschaft notwendig ist, (ii) wenn dies für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft notwendig ist, bzw. (iii) wenn dies für die Zwecke der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten notwendig ist und diese Interessen nicht durch die Interessen, Grundrechte oder -freiheiten der Einzelperson ausser Kraft gesetzt werden;
- Einzelheiten zur Übermittlung von personenbezogenen Daten, einschliesslich (ggf.) an Körperschaften ausserhalb des EWR;
- Einzelheiten zu von der Gesellschaft ergriffenen Datenschutzmassnahmen;
- ein Überblick über die verschiedenen Datenschutzrechte von Einzelpersonen als Datensubjekte gemäss Datenschutzgesetzgebung;
- Informationen zur Gesellschaftspolitik hinsichtlich der Speicherung von personenbezogenen Daten; und
- Kontaktdaten für weitere Informationen zu Datenschutzangelegenheiten.

Vor dem Hintergrund dieser spezifischen Zwecke, für die die Gesellschaft personenbezogene Daten nutzen möchte, wird gemäss den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung nicht erwartet, dass die Zustimmung der Einzelpersonen für diese Nutzung erforderlich ist. Wie jedoch in der Datenschutzerklärung aufgeführt, haben Einzelpersonen das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn die Gesellschaft dies für die Zwecke ihrer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Dritten als notwendig befunden hat.

Market Timing

Es widerspricht dem Gesellschaftszweck, von Investoren für Spekulationen auf kurzfristige Marktbewegungen benutzt zu werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die aus ihrer Sicht geeigneten oder erwünschten Massnahmen zur Begrenzung oder Verhinderung von Handelstätigkeiten zu ergreifen, die von der Gesellschaft als unangemessen und, missbräuchlich erachtet werden, einschliesslich Frequent Trading und kurzfristige Handelspraktiken. Diese Massnahmen können unter anderem darin bestehen, dass die Gesellschaft jeden Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen ablehnt oder Anteile im Besitz eines Anteilinhabers, der nach Ansicht der Gesellschaft tatsächlich oder mutmasslich solche missbräuchlichen Praktiken anwendet, zwangsweise zurücknimmt. Obwohl nicht gewährleistet ist, dass die Gesellschaft alle derartigen Fälle ermitteln und verhindern kann, besteht das Ziel dieser Politik darin, alle negativen Auswirkungen solcher missbräuchlichen kurzfristigen Handelspraktiken auf die übrigen Anteilinhaber so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig die Gewinne für alle Anteilinhaber aus der Aufteilung der Kosten des Fonds über eine breite Basis an Vermögenswerten zu vereinnahmen.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind frei übertragbar und können in einer vom Verwaltungsrat gebilligten Weise schriftlich übertragen werden. Vor der Eintragung einer Übertragung müssen die Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen und sich mit allen erforderlichen Bestimmungen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche einverstanden erklären und diese einhalten sowie weitere angemessene Informationen (z. B. zur Identität) vorlegen, die die Gesellschaft oder ihre Vertreter angemessenerweise verlangen können. Der Verwaltungsrat kann eine Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:

- (a) er sich bewusst ist oder annimmt, dass eine solche Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass eine Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile ist oder dem jeweiligen Fonds daraus nachteilige steuerliche, aufsichtsrechtliche oder administrative Folgen entstünden; oder
- (b) eine Übertragung an eine Person, die noch keine Anteile besitzt, dazu führen würde, dass der vorgeschlagene Übertragungsempfänger weniger als den Mindestbestand halten würde.

Vorübergehende Aussetzungen

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer jeden Klasse eines jeden Fonds vorübergehend aussetzen:

- (a) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds zeitweise notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind (abgesehen von normalen Wochenenden oder regulären Feiertagen), oder in dem der Handel an diesen Märkten oder der Handel an Märkten für Futures eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und des Einflusses des Verwaltungsrats liegen, die Veräusserung oder die Bewertung von Anlagen des jeweiligen Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen erfolgen kann, ohne den Interessen der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds zuwiderzulaufen oder zu schaden, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert nicht in fairer Weise berechnet werden kann;
- (c) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die normalerweise zur Bestimmung des Werts von Anlagen der Gesellschaft verwendeten Kommunikationsmittel ausfallen oder wenn aus anderen Gründen der Wert einer der Anlagen oder anderer Vermögenswerte des Fonds nicht angemessen oder fair ermittelt werden kann;
- (d) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht zur Rückführung der für Rücknahmezahlungen vorgesehenen Mittel imstande ist oder in dem solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Preisen oder den üblichen Umrechnungskursen ausgeführt werden können oder in dem Schwierigkeiten bei der Übermittlung von Geldern oder Vermögenswerten, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel benötigt werden, bestehen oder erwartet werden;
- (e) nach der Veröffentlichung einer Einberufung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft; oder
- (f) während jedes Zeitraums, in dem es nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber ist, den Handel mit dem Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse auszusetzen.

Wenn möglich, unternimmt die Gesellschaft alle notwendigen Schritte, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Wird an einem Handelstag die Rücknahme und/oder die Umschichtung im Umfang von insgesamt 10% oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beantragt, kann der Verwaltungsrat alle Anträge auf Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen des Fonds anteilig verringern, so dass die Gesamtzahl der an diesem Handelstag zurückzunehmenden oder umzuschichtenden Anteile auf 10% des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt ist. Jeder auf diese Weise verringerter Rücknahme- oder Umschichtungsantrag wird auf den nächsten Handelstag verschoben. Jeder Teil eines Rücknahmeantrags, der aus dem vorstehend genannten Grund nicht ausgeführt wird, wird wie ein Antrag für den nächsten Handelstag und jeden darauf folgenden Handelstag (in Bezug auf den der Verwaltungsrat dieselbe Befugnis hat) behandelt, bis die ursprünglichen Anträge vollständig erfüllt wurden. Werden Rücknahme- oder Umschichtungsanträge auf diese Weise verschoben, sorgt die Gesellschaft dafür, dass die Anteilinhaber, deren Handel davon betroffen ist, umgehend informiert werden.

Im Fall einer Aussetzung wie oben beschrieben unterrichtet die Gesellschaft umgehend (und auf jeden Fall im Verlauf des Geschäftstags, an dem die Aussetzung erfolgte) die Zentralbank und gegebenenfalls alle

weiteren zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder sonstigen Landes, in dem die Anteile angeboten werden oder notiert sind.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Die Gebühren und Kosten bezüglich der Gründung der Gesellschaft (einschliesslich der ursprünglichen Fonds) und vorheriger Notierungen der Anteile des Fonds an der Euronext Dublin (insgesamt höchstens USD 500'000) werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben. Alle neuen Fonds oder Klassen tragen ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten und Börsennotierungskosten selbst, wobei diese Kosten die ersten fünf Geschäftsjahre ab ihrer Auflegung oder über einen anderen Zeitraum nach Massgabe des Verwaltungsrats abgeschrieben werden. Eine solche Bilanzierung wird voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf die Abschlüsse der Fonds haben. Für den Fall, dass diese Bilanzierung in Zukunft einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Abschlüsse hat, wird der Verwaltungsrat diese Politik überdenken.

Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Gebühr in Höhe bis zum jeweiligen maximalen Prozentsatz p.a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben. Diese Gebühren laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter hat ausserdem gegenüber jedem Fonds Anspruch auf Erstattung seiner vertretbaren Spesen.

Der Anlageverwalter kann mitunter in alleinigem Ermessen und aus eigenen Mitteln beschliessen, Intermediären und/oder Anteilinhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erstatten. Jede solche Erstattung kann durch Ausgabe zusätzlicher Anteile an die Anteilinhaber oder in bar erfolgen. Ausserdem kann der Anlageverwalter in seinem Ermessen einen Teil seiner Gebühren den Untervertriebsstellen in Verbindung mit ihrem Vertrieb des Fonds erstatten.

Sonstige Gebühren und Kosten

Kostenobergrenze

Die Gebühren- und Kostenstruktur der Gesellschaft beschränkt in Form einer Kostenobergrenze in Höhe eines gewissen Prozentsatzes des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse die jährlichen Auslagen (im Sinne der nachfolgenden Definition) jedes Fonds bzw. jeder Klasse, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

Der Anlageverwalter hat sich aus freien Stücken damit einverstanden erklärt, auf seine Gebühr zu verzichten oder jedem Fonds oder der jeweiligen Klasse alle jährlichen Auslagen zu erstatten, die die im entsprechenden Nachtrag zu diesem Zweck in der Basiswährung des Fonds angegebenen Beträge überschreiten. Die jährlichen Auslagen laufen auf Grundlage des unbereinigten Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeglichem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat), eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Falle werden die einem Fonds bzw. einer Klasse zuzuordnenden jährlichen Auslagen aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds oder dem Konto der jeweiligen Klasse bestritten.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und jedes Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und der sonstigen Spesen, die weiter unten ausgeschlossen werden und aufgeführt sind), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gründungskosten (wie vorstehend aufgeführt), die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister der Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstellen zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Betriebskosten der Fonds» dargelegt) und die Verwaltungsratsgebühren (wie nachstehend unter «Verwaltungsratsgebühren» ausgeführt) und Spesen.

Nicht als «jährliche Auslagen» gelten dagegen jegliche Steuern (einschliesslich Stempelsteuern), denen die Gesellschaft gegebenenfalls unterliegt, Provisionen, Brokergebühren, ggf. Gebühren und Kosten in Verbindung mit der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Bezug auf eine bestimmte Klasse in einem Fonds (die einer solchen Klasse direkt zuzuordnen und von dieser zu zahlen sind) und andere Kosten in Zusammenhang mit den Anlagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden ausserordentlichen Aufwendungen oder Sonderkosten wie z. B. im Falle von materiellen Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Gesellschaft oder eines Fonds. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse.

Betriebskosten des Fonds

Wie vorstehend angegeben, bestreitet die Gesellschaft auch folgende Aufwendungen aus dem Vermögen der Fonds: sämtliche Gebühren in Bezug auf die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (einschliesslich der Veröffentlichung der Preise), des Nettoinventarwerts pro Anteil und des Nettoinventarwerts pro Anteil pro Klasse; Stempelsteuern; die Branchenfinanzierungsabgabe der Zentralbank; Steuern; Compliance-Dienstleistungsgebühren; Sekretariatskosten der Gesellschaft; Provisionen; Gebühren und Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuer-, Rechts- und sonstiger Fachberater der Gesellschaft; Gebühren in Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einer Börse; Gebühren und Kosten in Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen und Registrierungs- und Agenturkosten (zu handelsüblichen Sätzen), die der Gesellschaft in Rechtsordnungen ausserhalb Irlands entstehen; die Kosten für Abfassung, Druck und Verteilung des Prospekts, sämtlicher Nachträge, der wesentlichen Informationen für den Anleger, Berichte, Abschlüsse und aller erläuternden Memoranden; die Kosten für gegebenenfalls benötigte Übersetzungen; alle Kosten in Zusammenhang mit regelmässigen Aktualisierungen des Prospekts der Gesellschaft und aller Nachträge und wesentlichen Informationen für den Anleger, oder Kosten in Bezug auf Änderungen des geltenden Rechts bzw. der Einführung neuer Gesetze (einschliesslich aller Kosten, die durch die Einhaltung anwendbarer Regelwerke entstehen, ob sie jeweils Gesetzeskraft besitzen oder nicht); in Bezug auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Aufwendungen festgelegt werden, gegebenenfalls der Anteil der in diesem Jahr abgeschrieben Gründungskosten; Gebühren in Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft und/oder der Fonds; alle sonstigen Gebühren und Kosten, die in Zusammenhang mit der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft stehen (einschliesslich des jeweiligen Anteils des Fonds an den Vergütungen und Kosten des Verwaltungsrats) oder den Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Gebühr und Vergütung für ihre Dienste zu einem jeweils vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Satz. Keinem Verwaltungsratsmitglied darf eine reguläre Vergütung über EUR 50'000 pro Geschäftsjahr gezahlt werden; jedes Verwaltungsratsmitglied, das eine geschäftsführende Position innehat (darunter auch Vorsitzende/r und Verwaltungsratsmitglied für organisatorische Effektivität), oder das in einem Ausschuss (Committee) tätig ist, oder das sonstige Dienste ausserhalb des Bereichs üblicher Pflichten eines Verwaltungsratsmitglied erbringt, oder das dem Geschäft besondere Aufmerksamkeit entgegenbringt, kann eine zusätzliche Vergütung erhalten, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Verwaltungsratsmitglieder, die der Geschäftsleitung des Anlageverwalters angehören, erhalten keine solche Vergütung. Die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich derjenigen, die der Geschäftsleitung des Anlageverwalters angehören) haben ausserdem u. a. Anspruch auf Erstattung der Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten, die ihnen wegen der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft entstehen.

Kosten - Allgemeines

Einem Fonds zuzuordnende Gebühren und Betriebskosten werden dem Fonds (und gegebenenfalls dessen Klasse oder Klassen) belastet, für dessen Rechnung sie entstanden sind; Aufwendungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, werden normalerweise auf alle Fonds nach Massgabe des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fonds umgelegt. Aufwendungen der Gesellschaft, die unmittelbar einer oder mehreren bestimmten Klassen von Anteilen zuzuordnen sind, werden dem Konto dieser Anteile belastet. Der Verwaltungsrat kann im Falle von regelmässigen oder wiederkehrenden Gebühren oder Aufwendungen wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten solche Gebühren und Kosten für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus schätzen und während dieser Zeiträume zu gleichen Teilen auflaufen lassen.

Rücknahmegebühr

Es ist nicht vorgesehen, dass ein Fonds eine Rücknahmegebühr erhebt.

USt.

Die Umsatzsteuer auf die von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren wird gegebenenfalls von der Gesellschaft übernommen.

ZUORDNUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN

Die Satzung enthält folgende Bestimmungen für den Betrieb eines Fonds:

- (a) Die Geschäftsbücher und Konti der jeweiligen Fonds werden voneinander getrennt in der jeweiligen Basiswährung geführt;
- (b) Die Verbindlichkeiten des Fonds sind ausschliesslich diesem Fonds zuzuordnen;
- (c) das Vermögen eines jeden Fonds ist ausschliessliches Eigentum des jeweiligen Fonds, ist in den Geschäftsbüchern der Verwahrstelle von den Vermögen anderer Fonds zu trennen und darf nicht zur direkten oder indirekten Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder von Ansprüchen gegen einen anderen Fonds verwendet werden und steht zu diesem Zweck nicht zur Verfügung;
- (d) der Erlös aus der Ausgabe jeder Anteilsklasse ist dem für diese Anteilsklasse errichteten Fonds zuzuordnen, und die dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung diesem Fonds zuzuordnen;
- (e) stammt ein Vermögenswert aus einem anderen, ist dieser abgeleitete Vermögenswert dem gleichen Fonds zuzuordnen, von dem er stammt, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertzuwachs oder die Wertverminderung dem entsprechenden Fonds zuzuordnen;
- (f) im Falle von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich nicht einem bestimmten Fonds zuordnen lassen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen gemäss dem Act und nach Rücksprache mit der Verwahrstelle die Grundlage festlegen, auf der dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit auf die Fonds aufgeteilt wird; der Verwaltungsrat ist berechtigt, diese Grundlage jederzeit und vorbehaltlich des Vorstehenden neu festzulegen.

BESTEuerung

Allgemeines

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater bezüglich der möglichen Besteuerung oder anderer Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, der Umschichtung oder Veräusserung von Anteilen gemäss den Gesetzen der Länder konsultieren, in denen sie steuerpflichtig sein können.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des Steuerrechts und der Steuerpraxis in Irland und dem Vereinigten Königreich, welche für die in diesem Prospekt vorgesehenen Transaktionen massgeblich sind.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (so vorhanden), welche die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen gebietsansässig sind, Steuern unterliegen, einschliesslich Quellensteuern. Es ist damit zu rechnen, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von ermässigten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und derartigen Ländern profitieren kann. Wenn sich diese Position in der Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu angegeben werden und die Profite werden den jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugeteilt werden.

Die folgenden Steuerangaben stützen sich auf die dem Verwaltungsrat bekannten Informationen hinsichtlich des/der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokumentes in Irland und dem Vereinigten Königreich geltenden Rechtes und Praxis. Änderungen an Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren können die im Folgenden dargelegten steuerlichen Folgen verändern und, wie es bei jeder Anlage der Fall ist, kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die steuerliche Situation, die zum Zeitpunkt einer Anlage vorherrscht, auf unbestimmte Zeit andauert.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat ist darüber unterrichtet worden, dass sich auf der Grundlage dessen, dass die Gesellschaft für steuerliche Zwecke in Irland gebietsansässig (und weiterhin dort gebietsansässig) ist, die steuerliche Behandlung der Gesellschaft und der Anteilinhaber so darstellt, wie im Folgenden dargelegt.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Bereiches gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

«CRS»

bezeichnet den am 15. Juli 2014 vom OECD-Rat verabschiedeten Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, auch bekannt als Gemeinsamer Meldestandard, sowie alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden, zwischenstaatliche Vereinbarungen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offizielle Richtlinien und andere Urkunden, die deren Umsetzung erleichtern, und alle Gesetze zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards.

«Steuerbefreiter irischer Anteilinhaber»

bedeutet:

- (a) eine zulässige Managementgesellschaft im Sinne von § 739B(1) TCA;
- (b) einen Investmentfonds im Sinne von § 739B(1) TCA;
- (c) eine Investment-Kommanditgesellschaft (im Sinne von § 739J TCA);
- (d) eine Rentenanlage, bei der es sich im Sinne von § 774 TCA um eine befreite Anlage handelt, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Trust, auf den § 784 oder § 785 TCA anwendbar ist;

- (e) eine Gesellschaft, die im Sinne von § 706 TCA ein Lebensversicherungsgeschäft betreibt;
- (f) eine Sonderkapitalanlage im Sinne von § 737 TCA;
- (g) ein Unit Trust, auf den § 731(5)(a) TCA anwendbar ist;
- (h) eine gemeinnützige Organisation, bei der es sich um eine Person gemäss § 739D(6)(f)(i) TCA handelt;
- (i) eine Person, die nach § 784A(2) TCA oder § 848B TCA Anrecht auf Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer hat und die von ihr gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- (j) eine Person, die Kraft § 787I TCA Anrecht auf Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer hat und deren Anteile Vermögenswerte eines individuellen Rentensparkontos gemäss § 787A TCA sind;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) der Courts Service;
- (m) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997;
- (n) eine in Irland gebietsansässige Gesellschaft, die nach § 739G(2) TCA körperschaftsteuerpflichtig ist, jedoch ausschliesslich im Falle, dass es sich bei der Gesellschaft um einen Geldmarktfonds handelt;
- (o) eine Gesellschaft, welche gemäss § 110(2) TCA in Bezug auf durch die Gesellschaft an sie geleistete Zahlungen körperschaftsteuerpflichtig ist;
- (p) andere, vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit zugelassene Personen, vorausgesetzt, die von solchen Personen gehaltenen Anteile führen nicht zu einer potenziellen Steuerverbindlichkeit der Gesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber gemäss Teil 27, Kapitel 1A TCA; und
- (q) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Fonds-Anlagevehikel im Sinne von Abschnitt 739D(6)(kb) des TCA;

vorausgesetzt, die Gesellschaft verfügt, falls erforderlich, über eine relevante Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber.

«FATCA» bezeichnet

- (a) §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code bzw. alle zugehörigen Verordnungen oder sonstige offizielle Richtlinien;
- (b) alle zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Regelungen, Richtlinien oder sonstigen Vereinbarungen, die zwischen der irischen Regierung (oder einem anderen irischen Regierungsorgan) und den USA oder einem anderen Rechtsraum (einschliesslich einem Regierungsorgan in diesen Rechtsräumen) beschlossen wurden, um die im vorstehenden Absatz (a) genannten Gesetze, Regelungen oder Richtlinien einzuhalten, zu erleichtern, zu ergänzen, umzusetzen oder wirksam werden zu lassen; und
- (c) Gesetze, Regelungen oder Richtlinien in Irland, die das in den vorstehenden Absätzen Genannte wirksam werden lassen.

«Vermittler»

bezeichnet eine Person:

- deren Geschäftstätigkeit aus der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus' für Dritte besteht oder diese umfasst; oder
- die für Dritte Anteile an einem Anlageorganismus hält.

«Irland»

bezeichnet die Republik / den Staat Irland.

«Jeweilige Erklärung»

bezeichnet die Erklärung an den Anteilinhaber gemäss Anhang 2B TCA.

«Gebietsansässigkeit von Gesellschaften (umfasst alle juristischen Personen, einschl. Irish Collective Asset-Management Vehicle (ICAV))»

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Ort der Geschäftsleitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig davon, wo sie gegründet wurde, als in Irland gebietsansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Ort der Geschäftsleitung sich nicht in Irland befindet, die jedoch in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland gebietsansässig, mit der Einschränkung, dass die Gesellschaft nach Massgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem bestimmten anderen Land nicht als in Irland gebietsansässig gilt. Unter bestimmten beschränkten Umständen gelten in Irland gegründete Unternehmen, deren zentrale Geschäftsführung und Unternehmensleitung sich jedoch ausserhalb eines dem Doppelbesteuerungsabkommen unterliegenden Gebiets befinden, möglicherweise nicht als in Irland ansässig. Für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, gelten möglicherweise besondere Regeln.

«Gebietsansässigkeit von natürlichen Personen»

Das irische Steuerjahr beruht auf einem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn diese natürliche Person:

- (i) sich innerhalb dieses Steuerjahres 183 Tage oder mehr in Irland aufhält; oder
- (ii) insgesamt 280 Tage in Irland anwesend ist, wobei die Anzahl an Tagen, die die Person im betreffenden Steuerjahr in Irland verbracht hat, und die Anzahl an Tagen, die die Person im vorherigen Steuerjahr in Irland verbracht hat, berücksichtigt werden.

Ein Aufenthalt von weniger als 30 Tagen in Irland innerhalb eines Steuerjahres wird nicht auf den vorstehenden Richtwert für zwei Jahre angerechnet. Ein eintägiger Aufenthalt in Irland bedeutet den persönlichen Aufenthalt einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt während des betreffenden Tages.

«Gewöhnlicher Aufenthalt/gewöhnliche Gebietsansässigkeit – natürliche Personen»

Der Begriff «gewöhnlicher Aufenthalt» bzw. «gewöhnliche Gebietsansässigkeit» im Unterschied zu «Wohnsitz/Gebietsansässigkeit» bezieht sich auf das gewöhnliche Lebensmuster einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem bestimmten Ort mit einem gewissen Mass an Kontinuität.

Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre lang ihren Wohnsitz in Irland hatte, wird ab dem Beginn des vierten Steuerjahrs eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem diese Person keinen Wohnsitz in Irland hatte. Somit gilt eine natürliche Person, die 2020 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, bis zum Ende des Steuerjahres 2023 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, es sei denn, es kommt zu einer Änderung der Vorschriften zur Gebietsansässigkeit bzw. zum gewöhnlichen Aufenthalt.

«Irische Steuerbehörde»

bezeichnet die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners);

«TCA»

bezeichnet den irischen «Taxes Consolidation Act» von 1997 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Besteuerung der Gesellschaft in Irland

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass die Gesellschaft einen Anlageorganismus im Sinne von § 739B TCA darstellt und daher von der irischen Steuer auf ihr massgebliches Einkommen oder die massgeblichen Gewinne befreit ist, solange die Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist. Die Gesellschaft ist in Irland steuerlich ansässig, so lange sich die zentrale Geschäftsführung und die Unternehmensleitung in Irland befinden. Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise führt, die dies gewährleistet.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge und Kapitalerträge aus Wertpapieren, die nicht in Irland emittiert wurden, oder aus Vermögenswerten, die sich in anderen Ländern befinden, sind unter Umständen steuerpflichtig. Dies gilt auch für die Quellensteuer in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne anfallen. Die Gesellschaft kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von einem reduzierten Quellensteuersatz profitieren. Es liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats zu entscheiden, ob die Gesellschaft solche Vergünstigungen beantragt. Möglicherweise entscheidet er sich dagegen, falls die Verwaltungsratsmitglieder der Meinung sind, dass dies verwaltungstechnisch zu aufwändig, zu kostspielig oder aus anderen Gründen unmöglich sein könnte.

Werden der Gesellschaft einbehaltene Quellensteuern zurückerstattet, so wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu dargestellt, und die Einnahmen aus der Rückzahlung werden zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig auf die betreffenden Fonds umgelegt.

Dessen ungeachtet kann die Gesellschaft in Bezug auf ihre Anteilinhaber steuerpflichtig werden, falls ein «Steuerereignis» für die Gesellschaft eintritt.

Zu den Steuerereignissen zählen:

- (i) eine Zahlung der Gesellschaft an einen Anteilinhaber in Bezug auf dessen Anteile;
- (ii) eine Übertragung, Stornierung, Rücknahme oder ein Rückkauf von Anteilen; und
- (iii) eine fiktive Veräusserung der Anteile eines Anteilinhabers durch diesen am Ende eines «massgeblichen Zeitraumes» (eine «**fiktive Veräusserung**»).

Ein «massgeblicher Zeitraum» ist ein Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber und jeder Folgezeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden massgeblichen Zeitraum beginnt.

Ein Steuerereignis umfasst nicht:

- (i) etwaige Transaktionen mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) einen von einem Anteilinhaber vorgenommenen Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der im Rahmen eines unabhängigen Geschäfts mit der Gesellschaft erfolgt;
- (iii) bestimmte Übertragungen von Anteilen zwischen Ehe- oder Lebenspartnern und ehemaligen Ehe- oder Lebenspartnern;
- (iv) einen Umtausch von Anteilen infolge einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft mit einem anderen irischen Anlageorganismus; oder
- (v) die Stornierung von Anteilen an der Gesellschaft infolge eines Umtauschs in Bezug auf einen Verschmelzungsplan (wie in § 739HA TCA definiert).

Bei Eintritt eines Steuerereignisses ist die Gesellschaft berechtigt, für Zahlungen an einen Anteilinhaber, die sich auf das Steuerereignis beziehen, einen entsprechenden Betrag für die Steuer abzuziehen und

einzubehalten. Bei Eintritt eines Steuerereignisses, bei dem keine Zahlung der Gesellschaft an den Anteilinhaber erfolgt, kann die Gesellschaft die entsprechende Anzahl von Anteilen verwenden oder stornieren, um die Steuerverbindlichkeit zu begleichen.

Wenn es sich bei dem Steuerereignis um eine fiktive Veräußerung handelt, der Wert der von in Irland ansässigen Anteilhabern gehaltenen Anteile der Gesellschaft weniger als 10% des Wertes aller Anteile der Gesellschaft (oder eines Teilfonds) beträgt und die Gesellschaft der Steuerbehörde gegenüber erklärt hat, bestimmte Angaben über die einzelnen in Irland ansässigen Anteilhaber jährlich zu melden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die entsprechenden Steuern abzuführen und einzubehalten. In diesem Fall muss der in Irland ansässige Anteilhaber (nicht die Gesellschaft) die Steuern auf die fiktive Veräußerung im Rahmen einer Selbstveranlagung bezahlen. Für in Bezug auf das Steuerereignis angefallene Steuern, die von der Gesellschaft oder dem Anteilhaber für eine vorherige fiktive Veräußerung gezahlt wurden, kann eine Steuergutschrift erlangt werden. Bei einer eventuellen Veräußerung der Anteile durch den Anteilhaber wird die nicht verwendete Steuergutschrift erstattet.

Besteuerung der Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber unterliegen bei Eintritt eines Steuerereignisses nicht der irischen Steuer, sofern:

- (i) der Gesellschaft eine vollständige relevante Erklärung vorliegt, in der angegeben ist, dass der Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person ist; oder
- (ii) der Gesellschaft die schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde darüber vorliegt, dass die Anforderung zur Vorlage einer relevanten Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber als erfüllt erachtet wird, und die schriftliche Bestätigung von der Steuerbehörde nicht widerrufen wurde.

Falls der Gesellschaft keine relevante Erklärung vorliegt oder der Gesellschaft Informationen vorliegen, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, dass die relevante Erklärung in wesentlichen Punkten nicht oder nicht mehr korrekt ist, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuerereignisses die entsprechenden Steuern in Bezug auf den betreffenden Anteilinhaber abziehen und einbehalten. Abgezogene und einbehaltene Steuern werden generell nicht erstattet.

Vermittler, die für nicht in Irland ansässige Anteilinhaber handeln, haben ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung für die von ihnen vertretenen Anteilinhaber. Der Vermittler muss eine relevante Erklärung ausfüllen, wonach er für einen nicht in Irland ansässigen Anteilinhaber handelt.

Körperschaftliche Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelszweigstelle oder -agentur in Irland halten, müssen auf ihre Einkünfte aus Anteilen und Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile irische Körperschaftsteuer zahlen.

Steuerbefreite irische Anteilinhaber

Die Gesellschaft muss keine Steuern für steuerbefreite irische Anteilinhaber abführen, solange ihr eine ausgefüllte relevante Erklärung von den entsprechenden Personen vorliegt und die Gesellschaft keinen Grund zu der Annahme hat, dass die relevante Erklärung in wesentlichen Punkten falsch ist. Der steuerbefreite irische Anteilinhaber muss die Gesellschaft informieren, wenn er kein steuerbefreiter irischer Anleger mehr ist. Steuerbefreite irische Anteilinhaber, für die der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung vorliegt, werden von der Gesellschaft wie nicht steuerbefreite irische Anleger behandelt.

Zwar muss die Gesellschaft keine Steuern im Hinblick auf steuerbefreite irische Anteilinhaber einbehalten, jedoch unterliegen diese Anteilinhaber möglicherweise ihrerseits der irischen Einkommensteuer und müssen eventuell ihre Einkünfte, Erträge und Gewinne in Bezug auf den Verkauf, die Übertragung, den Rückkauf, die Rücknahme oder die Annullierung von Anteilen oder Dividenden oder Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile abhängig von deren Umständen in Irland versteuern. Steuerbefreite irische Anteilinhaber sind verpflichtet, eine Steuererklärung bei der Steuerbehörde abzugeben.

In Irland ansässige Anteilinhaber

In Irland ansässige Anteilinhaber (sofern es sich nicht um steuerbefreite irische Anteilinhaber handelt) sind bei Eintritt eines Steuerereignisses steuerpflichtig. Bei Zahlungen an den Anteilinhaber in Bezug auf seine Anteile oder auf Verkauf, Übertragung, fiktive Veräusserung (vorbehaltlich der oben beschriebenen 10%-Grenze), Stornierung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen oder für andere Zahlungen in Bezug auf die Anteile wird von der Gesellschaft eine Steuer in Höhe von 41% abgezogen und einbehalten.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich nicht um ein Unternehmen oder einen steuerbefreiten irischen Anteilinhaber handelt, muss keine weitere Steuer auf Erträge oder Kapitalerträge in Bezug auf Verkauf, Übertragung, fiktive Veräusserung, Stornierung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen oder für andere Zahlungen in Bezug auf seine Anteile zahlen.

Wenn es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist, und die Zahlung kein steuerpflichtiges Handelseinkommen gemäss Schedule D Case I ist, gilt der erhaltene Betrag als der Nettobetrag einer jährlichen, gemäss Schedule D Case IV steuerpflichtigen Zahlung von dem Bruttobetrag, von dem Einkommensteuer abgezogen und einbehalten wurde. Der geltende Steuersatz für ein Steuerereignis im Hinblick auf einen in Irland steuerlich ansässigen körperschaftlichen Anleger beläuft sich in diesem Fall auf 25%, sofern der körperschaftliche Anleger eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Angabe seiner irischen Steuernummer abgegeben hat.

Wenn es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist, und die Zahlung ein steuerpflichtiges Handelseinkommen gemäss Schedule D Case I ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (i) der vom Anteilinhaber erhaltene Betrag, zuzüglich der ggf. durch die Gesellschaft abgezogenen und einbehaltenen Steuern, gilt für den steuerpflichtigen Zeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, als Einkommen des Anteilinhabers;
- (ii) erfolgt die Zahlung für Verkauf, Übertragung, fiktive Veräusserung, Stornierung, Rücknahme oder Rückkauf von Anteilen, so werden diese Einkünfte um den Betrag einer geldwerten oder in bar erbrachten Gegenleistung verringert, die der Anteilinhaber für den Erwerb dieser Anteile erbracht hat; und
- (iii) der von der Gesellschaft abgezogene und einbehaltene Steuerbetrag wird mit der irischen Körperschaftssteuer verrechnet, die für den Anteilinhaber für den steuerpflichtigen Zeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, festzusetzen ist.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Ein Anlageorganismus gilt als Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilinhaber, wenn der betreffende in Irland ansässige Anteilinhaber Einfluss auf die Auswahl einiger oder aller Vermögenswerte des Anlageorganismus nehmen kann. Der Organismus gilt nur als PPIU im Hinblick auf die in Irland ansässigen Anteilinhaber, die Einfluss auf die Auswahl der Vermögenswerte nehmen können. Für Gewinne, die für ein Steuerereignis in Bezug auf ein PPIU anfallen, wird eine Steuer in Höhe von 60% erhoben. Der Organismus gilt nicht als PPIU, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, wie in § 739BA TCA dargelegt.

Wechselkursgewinne

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilinhaber bei der Veräusserung von Anteilen einen Wechselkursgewinn erzielt, ist dieser Anteilinhaber möglicherweise kapitalertragsteuerpflichtig in Bezug auf diesen Veräusserungsgewinn.

Stempelsteuer

Da sich die Investmentgesellschaft als ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B des Taxes Consolidation Act qualifiziert, ist keine irische Stempelsteuer auf die Zeichnung, Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen zu zahlen. Die Stempelsteuerimplikationen für die Zeichnung, Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen in Sachwerten müssen im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Kapitalerwerbsteuer

Bei Schenkung oder Hinterlassenschaft von Anteilen fällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer) an, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (i) der Anteilsübertragende ist am Datum der Verfügung weder in Irland ansässig, noch hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, und der Übertragungsempfänger der Anteile ist am Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft weder in Irland ansässig, noch hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt; und
- (ii) die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft.

Automatischer Informationsaustausch

Die Gesellschaft ist gemäss dem IGA, der Richtlinie des Rates 2011/16/EU, den Artikeln 891E, 891F und 891G des TCA sowie gemäss diesen Artikeln erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Anleger zu erfassen.

Die Gesellschaft muss bestimmte Informationen in Bezug auf die Anleger (einschliesslich Informationen im Hinblick auf den Status der steuerlichen Ansässigkeit des Anlegers) und auch in Bezug auf von Anlegern gehaltenen Konten an die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) melden. Weitere Informationen zu FATCA oder CRS finden Sie auf der Website der irischen Steuerbehörde unter www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Weitere Einzelheiten zu FATCA und CRS sind nachstehend ausgeführt.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und den USA die IGA.

Die IGA sieht eine automatische Berichterstattung und einen automatischen Datenaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden und dem IRS in Bezug auf Konten vor, die von US-Personen bei irischen Finanzinstituten gehalten werden, und im Gegenzug den Informationsaustausch hinsichtlich US-Finanzkonten von Personen mit Wohnsitz in Irland. Die Gesellschaft muss sich an diese Vorschriften halten. Um diese Auflagen zu erfüllen, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen und Unterlagen von ihren Anteilhabern, anderen Kontoinhabern und (sofern zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Anteilhaber anfordern und alle Informationen und Unterlagen, die eine direkte oder indirekte Eigentümerschaft von US-Personen belegen, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleiten. Anteilhaber und andere Kontoinhaber sind verpflichtet, diese Anforderungen zu erfüllen. Eine Nichterfüllung kann die Zwangsrücknahme ihrer Anteile und/oder die Erhebung einer US-Quellensteuer von 30% auf steuerpflichtige Zahlungen und/oder andere Geldstrafen zur Folge haben.

Die IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der Steuerbehörde Informationen über US-Kontoinhaber übermitteln und im Gegenzug US-Finanzinstitute dazu verpflichtet sind, dem IRS Informationen über in Irland ansässige Kontoinhaber zu übermitteln. Anschliessend werden die beiden Steuerbehörden diese Daten jährlich automatisch austauschen.

Die Gesellschaft (und/oder einer ihrer ordnungsgemäss bestellten Vertreter) ist berechtigt, von den Anteilhabern die Angabe von Informationen bezüglich ihres Steuerstatus, ihrer Identität oder ihres Wohnsitzes zu verlangen, um die Meldepflichten zu erfüllen, denen die Gesellschaft möglicherweise infolge der IGA oder von in Verbindung mit der Vereinbarung erlassenen Gesetzen unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber durch ihre Zeichnung oder den Besitz von Anteilen der automatischen Übermittlung dieser Informationen an die relevanten Steuerbehörden durch die Gesellschaft oder eine andere Person zugestimmt haben.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Irland hat den CRS durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der CRS-Verordnungen umgesetzt. Beim CRS handelt sich um eine Initiative der OECD für den globalen Austausch von Steuerinformationen mit dem Ziel, einen koordinierten Ansatz für die Offenlegung von Erträgen, die von Personen und Organisationen vereinnahmt wurden, zu unterstützen.

Irland und eine Reihe weiterer Rechtsordnungen haben multilaterale Vereinbarungen in Anlehnung an den von der OECD veröffentlichten Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten abgeschlossen oder beabsichtigen, solche abzuschliessen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anleger zu übermitteln, die in einer der am CRS teilnehmenden Rechtsordnungen ansässig oder niedergelassen sind.

Die Gesellschaft oder eine von dieser ernannte Person wird bestimmte Informationen in Bezug auf die Steueransässigkeit ihrer Anteilhaber bzw. «Kontoinhaber» für CRS-Zwecke anfordern und weiterleiten und (gegebenenfalls) Informationen in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer der Kontoinhaber anfordern. Die Gesellschaft oder eine von dieser ernannte Person wird die erforderlichen Informationen bis zum 30. Juni des Folgejahres nach dem Prüfungsjahr, für das die Rendite anfällt, an die Steuerbehörde melden. Die Steuerbehörde teilt die entsprechenden Informationen den zuständigen Steuerbehörden in den am CRS teilnehmenden Rechtsordnungen mit.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Besteuerung der Gesellschaft im Vereinigten Königreich

Gemäss § 363A des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 gilt eine nicht im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft, bei der es sich um einen in einem Land oder Territorium ausserhalb des Vereinigten Königreichs zugelassenen OGAW handelt, nicht als im Vereinigten Königreich ansässig, unabhängig vom Standort ihrer zentralen Geschäftsleitung und Kontrolle. Dementsprechend sollte die Gesellschaft vorbehaltlich der Hinweise im nächsten Absatz und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich einer Geschäftstätigkeit nachgeht oder dass Transaktionen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich mittels eines Maklers oder Anlageverwalters durchgeführt werden, der im üblichen Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als unabhängiger Vertreter auftritt, in Bezug auf ihre Einnahmen und Kapitalerträge nicht der Steuer im Vereinigten Königreich unterliegen, und jede Steuerschuld sollte auf eine etwaige Quellensteuer begrenzt sein, die von den Anlageerträgen eines Fonds im Vereinigten Königreich in Abzug gebracht wird. Sowohl der Verwaltungsrat als auch der Anlageverwalter beabsichtigen, die jeweiligen Angelegenheiten der Fonds und des Anlageverwalters in derartiger Art und Weise durchzuführen, dass diesen Anforderungen entsprochen wird, soweit dies in ihrer jeweiligen Macht steht. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen zu allen Zeiten erfüllt werden.

Nach den durch den Finance Act 2019 eingeführten Änderungen kann die Gesellschaft der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs auf Kapitalgewinne unterliegen, die bei der Veräusserung von Anteilen an Unternehmen und anderen Vehikeln wie unter anderem Immobilienfonds erzielt werden, die mindestens 75% ihres Wertes aus Grundstücken im Vereinigten Königreich beziehen.

Anteilhaber, die Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich sind

Die folgenden Angaben in diesem Abschnitt gelten nur für Anteilhaber, die unter steuerlichem Gesichtspunkt im Vereinigten Königreich (und nur dort) ansässig sind (ausser es wird ausdrücklich angegeben, dass sie als nicht im Vereinigten Königreich ansässig angesehen werden), ihre Anteile als Anlage halten und die die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile und aller Ausschüttungen darauf sind. Für Anteilhaber, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben («resident»), aber dort nicht dauerhaft ansässig sind («domiciled») sowie für Finanzhändler und bestimmte andere Kategorien von Anteilhabern, einschliesslich Pensionsfonds und bestimmte Investmentfonds, gelten besondere Vorschriften. Jeder Fonds (oder jede Klasse, sofern der Fonds aus mehreren Klassen besteht) bildet wahrscheinlich einen «Offshore-Fonds» für die Zwecke des Part 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 und der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) (die «Steuervorschriften»). Der Status eines Meldefonds wurde jedem Fonds (bzw. jeder Klasse, sofern zutreffend) erteilt, und der Verwaltungsrat ist bestrebt, die mit diesem Status gemäss der Darlegung in den Steuervorschriften verbundenen Vorschriften weiterhin zu erfüllen. Demgemäss setzen die nachstehenden Anmerkungen voraus, dass dieser Status beibehalten wird.

Einkommensbesteuerung

Gemäss ihren persönlichen Umständen werden einzelne Anteilhaber mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich in Bezug auf den Bruttobetrag etwaiger Dividenden oder sonstiger Ausschüttungen aus Einnahmen eines Fonds im Allgemeinen einkommensteuerepflichtig sein, gleich ob solche Dividenden

oder Ausschüttungen wiederangelegt werden und darüber hinaus (unter der Annahme, dass es sich bei dem Fonds um einen Meldefonds handelt und sein meldepflichtiges Einkommen das ausgeschüttete Einkommen überschreitet) im Hinblick auf bestimmte unterstellte Ausschüttungen des Fonds (siehe unten). Unter der Voraussetzung, dass der Fonds, der die Ausschüttung bzw. angenommene Ausschüttung vornimmt, nicht in wesentlichem Umfang in verzinslichen Vermögenswerten investiert ist (siehe unten), gelten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung im Vereinigten Königreich und die Ausschüttung bzw. angenommene Ausschüttung folgende Vorschriften:

Im Rahmen der neuen britischen Steuergesetze werden auf Dividendenerträge bestimmte Steuersätze angewandt. Zu diesen zählen ein Nullsteuersatz (der «Nullsteuer-Bereich») für die ersten 2.000 Pfund Sterling an Dividendenerträgen in einem Steuerjahr und verschiedene Steuersätze für Dividendenerträge, die über dem Nullsteuer-Bereich liegen. Zu diesem Zweck umfassen «Dividendenerträge» Dividenden aus britischen und ausländischen Quellen sowie bestimmte andere Ausschüttungen im Hinblick auf die Anteile und, bei Anlegern eines Meldefonds, auf angenommene Rücknahmen.

Gemäss den neuen Regelungen unterliegt ein Anteilinhaber, bei dem es sich um eine im Vereinigten Königreich steuerlich ansässige natürliche Person handelt und der Dividendenerträge von der Gesellschaft erhält, keiner britischen Besteuerung der Dividendenerträge, soweit diese Dividendenerträge (unter Berücksichtigung aller anderen im selben Steuerjahr vom Anteilinhaber vereinnahmten Dividendenerträge) in den Nullsteuer-Bereich fallen.

Soweit die Dividendenerträge (unter Berücksichtigung aller anderen im selben Steuerjahr vom Anteilinhaber vereinnahmten Dividendenerträge) den Nullsteuer-Bereich übersteigen und unter der Schwelle für den höheren Einkommensteuersatz liegt, unterliegen sie einer Einkommensteuer von 7,5%. Soweit die Dividendenerträge (unter Berücksichtigung anderer im selben Steuerjahr erhaltener Dividendenerträge) über der Schwelle für den höheren Einkommensteuersatz liegen, werden sie mit 32,5% besteuert, soweit sie innerhalb des Bereichs für den höheren Steuersatz liegen, oder mit 38,1%, soweit sie innerhalb des Bereichs für den zusätzlichen Steuersatz liegen. Zum Zwecke der Feststellung, in welchem der Steuerbereiche die Dividendenerträge liegen, werden Dividendenerträge als der höchste Teil des Einkommens eines Anteilinhabers behandelt. Darüber hinaus brauchen Dividenden innerhalb des Nullsteuer-Bereichs, die anderenfalls in den Basissteuerbereich oder den höheren Steuerbereich gefallen wären, diese jeweiligen Bereiche auf und werden daher bei der Feststellung berücksichtigt, ob der Schwellenwert für den höheren oder für den zusätzlichen Einkommensteuersatz überschritten wird.

Körperschaftsteuerpflichtige Anteilinhaber

Anteilinhaber, welche der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, können bezüglich der Dividenden oder unterstellten Dividenden von der Gesellschaft im Rahmen des weiter unten beschriebenen «qualifying investment test» (der Prüfung qualifizierter Anlagen) und vorausgesetzt, dass die Dividendeneinnahmen nicht als Handelseinkommen gelten, in der Regel erwarten, von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit zu sein.

Besteuerung von Kapitalgewinn

Wie oben erwähnt stellt jeder Fonds (oder jede Klasse, sofern der Fonds aus mehreren Klassen besteht) im Sinne der Abgabenordnung voraussichtlich einen «Offshore-Fonds» dar und dementsprechend würden Gewinne, die dem Anteilinhaber aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung seiner Beteiligungen an dem Fonds erwachsen, einschliesslich einer Fiktiven Veräusserung im Todesfalle, zum Zeitpunkt eines derartigen Verkaufs oder einer derartigen Veräusserung als Einkommen («Offshore-Einkommenszuwächse») zu steuerlichen Zwecken im Vereinigten Königreich im Falle einer natürlichen Person als Anteilinhaber zum höchsten Grenzsteuersatz dieses Anteilinhabers (nicht vorhandener «Status eines Meldefonds» (siehe unten)) besteuert werden. Die Behandlung von Gewinnen aus Offshore-Einkommen gilt nicht in Bezug auf die Veräusserung von Beteiligungen an einem Offshore-Fonds, der im gesamten Zeitraum, über welchen hinweg der Anleger eine Beteiligung hält, als «Meldefonds» zertifiziert ist. Der Status eines «Meldefonds» wurde in Bezug auf jeden einzelnen Fonds (oder jede Klasse, sofern der Fonds aus mehreren Klassen besteht) erlangt und der Verwaltungsrat beabsichtigt, auch weiterhin jene Regeln zu befolgen, welche mit einem solchen Status verbunden sind. Dementsprechend wird ein im Vereinigten Königreich wohnhafter Anteilinhaber der Steuer auf die jenem Anteilinhaber zuschreibbaren Einnahmen unterliegen (gleich ob ausgeschüttet oder nicht). Sämtliche Erträge zugunsten des Anteilinhabers bei der Veräusserung seiner Beteiligung werden (im Falle von Gesellschaften als Anteilinhaber, vorbehaltlich des «qualifying investment test», wie unten beschrieben) als Kapitalgewinn

besteuert werden, etwaige besteuerte nicht ausgeschütteten Einnahmen im Rahmen seiner Beteiligung jedoch werden zum Zwecke der Errechnung der Höhe der steuerpflichtigen Erträge als Kapitalkaufwand (zusätzliche Basiskosten) behandelt.

Gemäss den Vorgaben der Steuervorschriften wird jedem Anleger ein Bericht für jeden Berichtszeitraum auf dem Postwege oder durch elektronische Kommunikation zugestellt werden.

Kapitel 6 von Teil 3 der Abgabenordnung sieht vor, dass durch die Gesellschaft abgewickelte Transaktionen im Rahmen einer «weissen Liste» spezifizierter Transaktionen für die Zwecke der Abgabenordnung unter jener Massgabe nicht als Handelsgeschäfte behandelt werden, dass die Gesellschaft die «Äquivalenzbedingung» und die Bedingung einer echten Streuung der Eigentumsverhältnisse («Genuine Diversity of Ownership», «GDO-Bedingung») erfüllt.

Die Gesellschaft erfüllt die Äquivalenzbedingung, da sie ein OGAW-Fonds ist.

Die GDO-Bedingung wird auch dann erfüllt sein, wenn die Gesellschaft bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf ihre Anleger und auf die Art und Weise erfüllt, wie die Anteile an der Gesellschaft vermarktet werden.

In der Absicht, diese Bedingungen zu erfüllen, bestätigt der Verwaltungsrat, dass

- die vorgesehenen Anlegerkategorien institutionelle Anleger sind;
- Aktien der Gesellschaft weithin für institutionelle Anleger verfügbar sein werden;
- Aktien der Gesellschaft breit genug gefächert werden, um institutionelle Anleger zu erreichen, und in einer der Gewinnung jener Anleger angemessenen Art und Weise vermarktet und verfügbar gemacht werden; und
- Institutionelle Anleger auf Antrag des Verwalters oder Beraters Informationen über die Gesellschaft einholen und Anteile an ihr erwerben können.

Nach geltendem Recht sollte eine Veräusserung von Anteilen (einschliesslich einer Rücknahme) durch einen einzelnen Anteilinhaber mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Erleichterungen und Befreiungen, nach dem aktuellen Kapitalertragsteuersatz von 10% (für Steuerzahler, bei denen der Basissteuersatz gilt) oder 20% (für Steuerzahler, bei denen der höhere Steuersatz oder Zuschlagssatz gilt) besteuert werden.

Anteilinhaber, die keine Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich sind, sollten in der Regel nicht zur Besteuerung etwaiger Gewinne aus etwaigen Verkäufen, Rücknahmen oder anderweitigen Veräusserungen ihrer Anteile im Vereinigten Königreich veranlagt werden, sofern die von ihnen gehaltenen Anteile mit einer ständigen Vertretung, Zweigniederlassung oder Agentur verbunden sind, durch deren Vermittlung der betreffende Anteilinhaber im Vereinigten Königreich ein Gewerbe tätigt oder einen Beruf ausübt.

Anteilinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, müssen für Kapitalerträge den geltenden Körperschaftsteuersatz zahlen, derzeit 19% für das Geschäftsjahr 2019/2020. Während das Recht derzeit für nachfolgende Geschäftsjahre eine Reduzierung der Körperschaftsteuer auf 17% vorsieht, wird erwartet, dass dies entsprechend den Wahlversprechen der Konservativen Partei, einen Körperschaftsteuersatz von 19% beizubehalten, geändert wird. Anteilinhaber, die der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen und ihre Anteile vor dem 1. Januar 2018 gekauft haben, können von einem Geldentwertungsausgleich profitieren. Im Allgemeinen erhöht die Indexierungszulage die Kapitalertragsteuer-Basiskosten eines Vermögenswerts in Übereinstimmung mit dem Anstieg des Einzelhandelspreisindex, obwohl die Indexierungszulage ab dem 1. Januar 2018 eingefroren wurde.

Stempelsteuer im Vereinigten Königreich

Bei der Ausgabe von Anteilen sollte keine britische Stempelsteuer oder Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax - «SDRT») anfallen. Die britische Stempelsteuer (in Höhe von 0,5%, ggf. aufgerundet auf den nächsten 5-Pfund-Betrag der für die Übertragung erbrachten Gegenleistung) fällt prinzipiell für alle Urkunden im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen an, falls diese im Vereinigten Königreich durchgeführt wird oder im Vereinigten Königreich «behandelte oder zu behandelnde Angelegenheiten oder Gegenstände betrifft». In der Praxis ist es jedoch nicht erforderlich, für die Aktualisierung des Anteilregisters Urkunden zu stempeln. Unter der Voraussetzung, dass die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich von der

Gesellschaft oder in deren Namen geführten Register verzeichnet sind und dass die Anteile nicht mit Anteilen zusammengefasst werden, die von einer im Vereinigten Königreich gegründeten Gesellschaft ausgegeben wurden, unterliegen die Anteile nicht der britischen SDRT.

Andere Steuerangelegenheiten im Vereinigten Königreich

Anteilinhaber, welche der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, werden insbesondere auf § 378A Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 verwiesen, welcher besagt, dass bestimmte Ausschüttungen (oder im Falle eines Meldefonds, unterstellte Ausschüttungen) von Offshore-Fonds, die im Wesentlichen in Vermögenswerte oder schuldtitelähnliche Vermögenswerte investiert werden, derartiger Steuer unterliegen, als handele es sich um einen Jahreszins. Eine Ausschüttung wird im Falle dessen als Zins behandelt, dass der Offshore-Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt während des «betreffenden Zeitraums» mehr als 60% aller Vermögenswerte in Form «qualifizierender Anlagen» hält (wie weiter unten im Zusammenhang mit der Körperschaftssteuer beschrieben). Als solche werden alle Ausschüttungen eines Fonds, sofern er unter diese Bestimmungen fällt, zum Zwecke der Einkommensteuer als Zinsen behandelt werden, und die Anleger im Vereinigten Königreich werden zur Einkommensteuer auf solche Ausschüttungen eher zu deren üblicher Grenzrate als zu den niedrigeren Dividendenraten veranlagt werden.

Anteilinhaber, die natürlichen Personen mit Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden insbesondere auf Kapitel 2 von Teil 13 des «Income Tax Act» von 2007 verwiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer durch natürliche Personen umgangen wird, indem Vermögenswerte bzw. Einnahmen an Personen (einschliesslich Gesellschaften) übertragen werden, die ihre Gebietsansässigkeit bzw. ihren Wohnsitz ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben, und können diese in Bezug auf unausgeschüttete Einnahmen und Gewinne der Gesellschaft auf jährlicher Basis zur Steuer veranlagten. In einigen Fällen werden diese Bestimmungen nicht angewandt, auch wenn die Folgerung nicht vertretbar ist, dass Steuervermeidung der Zweck oder einer der Zwecke der betreffenden Transaktionen war.

Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden insbesondere auf die Bestimmungen in Kapitel 3 von Teil 1 des «Taxation of Chargeable Gains Act» von 1992 verwiesen. Kapitel 3 kann unter Umständen für jede solche Person wesentlich sein, welche zu einem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschaft ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht (wie etwa bei einer Veräusserung ihrer Anlagen), als «Teilhaber» oder als «mittelbarer Teilhaber» zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich eine Beteiligung an der Gesellschaft aufweist (wobei der Begriff «Teilhaber» einen Anteilinhaber beinhaltet, jedoch nicht auf diesen beschränkt ist), wenn zur selben Zeit, die Gesellschaft in solcher Art und Weise und durch eine hinreichend kleine Anzahl von Personen kontrolliert wird, welche die Gesellschaft eine juristische Person werden lassen, die, gegebenenfalls sie habe bislang ihren steuerlichen Sitz im Vereinigten Königreich, für diese Zwecke eine Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl («Close Company») wäre. Die Bestimmungen von Kapitel 3 würden bei jeder Person, die Teilhaber ist, dazu führen, dass sie zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich so behandelt würde, als sei ein Teil eines beliebigen der Gesellschaft entstandenen steuerpflichtigen Gewinnes unmittelbar jener Person entstanden, wobei dieser Teil jenem Anteil des Gewinnes gleichkäme, welcher dem proportionalen Anteil jener Person an der Gesellschaft entspräche. Es würde nach Kapitel 3 jedoch im Falle dessen keine Haftung durch eine derartige Person in Bezug auf einen steuerpflichtigen Gewinn zugunsten der Gesellschaft übernommen, wenn der aggregierte Anteil dieses Gewinnes, welcher nach Kapitel 3 für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich sowohl dieser Person als auch den etwaigen mit ihm verbundenen Personen zugeschrieben werden kann, nicht mehr als ein Viertel des Gewinnes beträgt oder falls der zu veranlagende Gewinn, der der Gesellschaft zuzuschreiben ist, nicht das Ergebnis eines Plans oder von Vereinbarungen ist, deren Hauptzweck oder einer deren Hauptzwecke Steuervermeidung war. Sollte eine nicht im Vereinigten Königreich wohnhafte natürliche Person im Sinne der Besteuerungsgrundlage besteuert werden, so wäre diese Grundlage ausschliesslich auf etwaige Erträge im Zusammenhang mit der Veräusserung von ausserhalb des Vereinigten Königreichs gehaltenen Vermögenswerten durch den zugrunde liegenden Fonds anwendbar. Sämtliche Erträge in Bezug auf die Veräusserung von innerhalb des Vereinigten Königreichs gehaltenen Vermögenswerten des Fonds werden auf der Grundlage ihrer Fälligkeit besteuert.

Personen, welche der Körperschaftsteuerpflicht des Vereinigten Königreichs unterliegen, sollten berücksichtigen, dass für sie nach Teil 6 des «Corporation Tax Act» von 2009, sofern sie innerhalb eines Abrechnungszeitraumes eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds halten, der zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums den «qualifying investment test» (die Prüfung qualifizierter Anlagen) nicht besteht, diese Beteiligung in Bezug auf die Rechnungsperiode gemäss Teil 5 der Corporate Tax Act

2009 («loan relationships regime»; nachstehend als die «Kreditverhältnisregelung» bezeichnet) so behandelt wird, als handele es sich um Ansprüche aus einer Gläubigerbeziehung. Ein Offshore-Fonds erfüllt den «qualifying investments test» nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60% seiner Vermögenswerte gemäss ihrem Marktwert aus staatlichen oder gesellschaftlichen Schuldverschreibungen oder Bardepots oder bestimmten Derivatkontrakten oder Bestände in anderen kollektiven Kapitalanlagen bestehen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den «qualifying investments test» selbst nicht erfüllen. In diesem Falle wird die betreffende Beteiligung im Sinne der Körperschaftsteuer als durch die Kreditverhältnisregelung erfasst behandelt und sämtliche Einkünfte aus dieser Beteiligung in Bezug auf den Abrechnungszeitraum einer solchen Person (einschliesslich Erträgen, Gewinnen und Verlusten) werden auf der Basis eines «fair value accounting» (einer Zeitwertbilanzierung) hinsichtlich des Kreditverhältnisses als Soll bzw. Darlehen besteuert. Anteilinhaber, die juristische Personen mit steuerlichem Sitz in Grossbritannien sind, sollten sich über die Regeln über «Kontrollierte ausländische Gesellschaften» im Klaren sein, die in Part 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 enthalten sind. Diese Regeln können sich auf die nicht ausgeschütteten Gewinne aus Einnahmen einer Gesellschaft auswirken, die ihren Steuersitz nicht in Grossbritannien hat und von Personen mit Steuersitz in Grossbritannien (ein «CFC») kontrolliert wird oder als kontrolliert gilt, die einer britischen Unternehmenssteuerbelastung in den Händen von britischen Gesellschaften mit Steuersitz in Grossbritannien zugeteilt ist und unterliegt, die «relevante Beteiligungen» an dem CFC hat (welche «Relevante Beteiligungen» beinhalten, die von einem Treuhänder oder Nominee gehalten werden). Das Halten von Anteilen könnte als eine «relevante Beteiligung» für diese Zwecke eingestuft werden, falls die Gesellschaft zu einem CFC geworden ist oder wird. Jedoch würde keine Zuteilung an einen Anteilinhaber vorgenommen werden, solange der Anteilinhaber (zusammen mit ihm verbundenen oder angeschlossenen Personen) nicht mindestens 25% der Gewinne der Gesellschaft besitzt, die auf einer «gerechten und zumutbaren» Grundlage zugeteilt werden. Personen, die für diese Zwecke ggf. als miteinander angeschlossene Personen behandelt werden umfassen zwei oder mehr Gesellschaften, von denen eine die andere(n) kontrolliert oder von denen alle unter gemeinsamer Kontrolle stehen.

Besteuerung in Belgien

Die Gesellschaft muss eine jährliche Steuer auf Fonds zahlen, die bei der belgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde registriert sind. Die jährliche Steuer ist zahlbar auf den Gesamtnettoinventarwert der zum 31. Dezember des Vorjahres in Belgien gehaltenen Anteile. Die Anteile gelten als in Belgien gehalten, wenn sie mithilfe eines belgischen Finanzmittlers erworben wurden, es sei denn, der belgische Finanzmittler weist nach, dass die Anteile bei nicht in Belgien ansässigen Anlegern platziert wurden. Der Steuersatz beträgt 0,0925% p. a. Die Gesellschaft stellt diese Steuer der betreffenden Anteilsklasse in Rechnung.

Sonstige Steuerangelegenheiten

Quellensteuer auf Basisvermögenswerte und Basiswerte

Die der Gesellschaft oder ihren Fonds aus in anderen Ländern als Irland ausgegebenen Wertpapieren oder aus in anderen Ländern als Irland befindlichen Vermögenswerten entstehenden Einnahmen und/oder Erträge können in jenen Ländern, in welchen solche Einnahmen und/oder Erträge entstehen, der Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft kann möglicherweise nicht von verringerten Quellensteuersätzen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern profitieren. Falls sich diese Position in der Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu angegeben werden und die Profite einer etwaigen Rückzahlung werden den bestehenden Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugeteilt werden.

Quellensteuer auf die Anteile

Im Falle, dass unter einer beliebigen Gerichtsbarkeit in Bezug auf im Rahmen der Anteile fällige Zahlungen an Anteilinhaber ein etwaiger Einbehalt oder Abzug von oder durch etwaige(n) Steuern erlassen wird, kann die Gesellschaft bei jeder an diesen Anteilinhaber fälligen Zahlung den Betrag einer derartigen Steuer einbehalten, deren Einbehalt erforderlich ist, oder diesen von jener Zahlung abziehen, oder, sofern keine Zahlung zu tätigen ist, kann die Gesellschaft sich die erforderliche Anzahl von zur Erfüllung der Steuerschuld erforderlichen Anteile aneignen oder diese annullieren. In keinem Falle ist die Gesellschaft

dazu verpflichtet, durch Hochrechnung oder anderweitige Kompensation Anteilinhaber für die geringeren Beträge zu entschädigen, welche diese durch einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten werden.

Nach dem Stande dieses Prospekts ist nicht davon auszugehen, dass von oder durch irische Steuer ein Einbehalt oder Abzug auf eine beliebige Zahlung an Anteilinhaber erfolgt, sofern die oben genannten Bedingungen im Abschnitt zur Besteuerung in Irland eingehalten werden.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen

1. Gründung, Sitz und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 15. Juni 2010 in Irland unter dem Namen Artisan Global Funds plc als eine offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, getrennter Haftung zwischen ihren Fonds und beschränkter Haftung gegründet und unter der Registernummer 485593 eingetragen. Die Gesellschaft hat ihren Namen zum 3. Oktober 2011 in Artisan Partners Global Funds plc geändert.

- (a) Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland.
- (b) Das autorisierte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt 300.002 Zeichneranteile zu jeweils € 1.00 und 5'000'000'000'000 nennwertlose Aktien. Zwei Zeichneranteile werden von Artisan Partners Limited Partnership und Artisan Partners UK LLP gehalten; die vom Anlageverwalter gehaltenen 300'000 Zeichneranteile wurden am 22. Juni 2011 zurückgenommen.
- (c) Weder mit den Zeichneranteilen noch mit den sonstigen Anteilen sind irgendwelche Vorzugsrechte verknüpft.

2. Anteilsrechte

Die Anteilinhaber sind berechtigt:

- (a) bei einer Abstimmung per Handzeichen eine Stimme pro Inhaber und bei einer Abstimmung per Stimmzettel eine Stimme pro ganzem Anteil abzugeben;
- (b) die vom Verwaltungsrat jeweils erklärten Dividenden zu erhalten; und
- (c) bei der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die im nachstehenden Absatz «Verteilung der Vermögenswerte bei einer Liquidation» angegebenen Ansprüche geltend zu machen.
- (d) Die Inhaber von Zeichneranteilen haben in Bezug auf ihren Bestand an Zeichneranteilen keinerlei Anspruch auf Dividenden aller Art.

3. Stimmrechte

Die Stimmrechte werden im obenstehenden Absatz 2 unter den mit den Anteilen verbundenen Rechten behandelt. Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den Hauptversammlungen teilnehmen und dort abstimmen. Anteilinhaber, bei denen es sich um Kapitalgesellschaften handelt, können durch einen Vertreter oder Bevollmächtigten an den Hauptversammlungen teilnehmen und dort abstimmen.

Vorbehaltlich etwaiger Sonderbestimmungen bezüglich der Stimmrechte, gemäss derer Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden können, hat auf einer Hauptversammlung bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder Anteilinhaber (falls es sich um eine natürliche Person handelt), der persönlich oder (falls es sich um eine juristische Person handelt) durch seinen bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder wie vorstehend angegeben persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber eine Stimme pro gehaltener Aktie.

Zum Erlass eines ordentlichen Beschlusses der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber auf der Sitzung, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird, erforderlich.

Zum Erlass eines Sonderbeschlusses einschliesslich eines Beschlusses (i) zur Abschaffung, Änderung oder Ergänzung eines Artikels oder zur Einführung eines neuen Artikels der Satzung und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75% der persönlich

anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten und (falls stimmberechtigt) auf einer Hauptversammlung abstimmenden Anteilhaber erforderlich.

4. Satzung

Die Satzung besagt, dass der einzige Gesellschaftszweck in der gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, die den Verordnungen genannt sind, von in der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäss den Verordnungen besteht. Der Gesellschaftszweck ist in Klausel 3 der Satzung vollständig dargelegt, der am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden kann.

Der folgende Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die im vorliegenden Prospekt bisher noch nicht zusammengefasst wurden.

Änderung des Anteilskapitals

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile in Anteile eines höheren Betrags konsolidieren und teilen oder ihre Anteile in Anteile eines kleineren Betrags aufteilen oder Anteile, die nicht in Anspruch genommen wurden oder für die keine Inanspruchnahme vereinbart wurde, zu annullieren. Die Gesellschaft kann durch Sonderbeschluss zu gegebener Zeit ihr Anteilskapital in jeder gesetzlich zulässigen Weise verringern.

Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann die Anteile nach eigenem Ermessen (vorbehaltlich der Bestimmungen des Act) beliebigen Personen zu beliebigen Zeitpunkten anbieten oder zuteilen oder sonstige Geschäfte mit diesen tätigen, wie es nach seinem Ermessen im besten Interesse der Gesellschaft ist.

Änderung der Rechte

Wann immer das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Klassen von Anteilen unterteilt wird, können die Rechte in Zusammenhang mit einer Anteilsklasse entweder mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse oder aufgrund eines entsprechenden Sonderbeschlusses, der anlässlich einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse gefasst wurde, geändert oder aufgehoben werden. Eine solche gesonderte Hauptversammlung (sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt) ist beschlussfähig, wenn zwei Personen anwesend sind, die Anteile der betreffenden Klasse halten (und eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn eine Person, die Anteile der betreffenden Klasse hält, oder deren Bevollmächtigter anwesend ist).

Mit Anteilen verbundene Sonderrechte gelten (soweit die Ausgabebedingungen der betreffenden Anteilsklasse nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen) aufgrund der Auflegung oder Ausgabe weiterer Aktien, die mit ersteren gleichrangig sind, nicht als geändert.

Verwaltungsrat

- (a) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat für seine Dienste Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe mitunter vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder haben ausserdem u.a. Anspruch auf Erstattung der Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten, die ihnen wegen der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft entstehen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das den Geschäften der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lässt, kann eine vom Verwaltungsrat festgelegte Sondervergütung erhalten (siehe den Abschnitt «Gebühren und Kosten» oben in Bezug auf die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder).
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied kann andere Ämter oder vorteilhafte Positionen innerhalb

der Gesellschaft (ausgenommen das Amt eines Abschlussprüfers) in Zusammenhang mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied einnehmen und in freiberuflicher Funktion für die Gesellschaft tätig werden, wobei die Bedingungen vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

- (c) Ein Verwaltungsratsmitglied kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Act und unter der Voraussetzung, dass es den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern Art und Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen mitgeteilt hat, unbeschadet seines Amtes folgende Tätigkeiten ausüben:
 - (i) sich als Vertragspartei oder in anderer Funktion an Geschäften oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem ihrer verbundenen Unternehmen beteiligen;
 - (ii) Verwaltungsratsmitglied, eine sonstige Führungskraft oder Angestellter von oder Vertragspartei einer Transaktion oder Vereinbarung mit einer Körperschaft sein oder ein sonstiges Interesse an einer Körperschaft haben, die von der Gesellschaft beworben wird oder an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist; und
 - (iii) Es ist nicht aufgrund seines Amtes gegenüber der Gesellschaft rechenschaftspflichtig für etwaige Nutzen, welche diese Person aus einem beliebigen derartigen Amt oder Dienstverhältnis oder aus einer beliebigen derartigen Transaktion oder einem beliebigen derartigen Vertrag oder aus einer beliebigen Beteiligung an einer derartigen Körperschaft zieht, und keine derartige Transaktion oder derartiger Vertrag gilt auf der Grundlage eines derartigen Interesses oder eines derartigen Nutzens als vermeidungspflichtig.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied darf in einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Verwaltungsratsausschusses nicht grundsätzlich an Abstimmungen in Angelegenheiten teilnehmen, an denen es direkt oder indirekt eine Beteiligung wesentlicher Natur besitzt oder in Verbindung mit denen es Pflichten zu erfüllen hat, die mit den Interessen der Gesellschaft im Konflikt stehen oder stehen können. Bei einer Sitzung wird ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt. Ein Verwaltungsratsmitglied darf zu bestimmten Angelegenheiten, an denen es ein Interesse hat, einschliesslich jedes Vorschlags betreffend jede andere Gesellschaft, an der es direkt oder indirekt beteiligt ist, abstimmen (und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt), vorausgesetzt, dass es nicht der Inhaber oder wirtschaftliche Begünstigte von mindestens 10% der ausgegebenen Anteile jeder Klasse dieser Gesellschaft (oder jeder dritten Gesellschaft, über die er beteiligt ist) ist oder über die Stimmrechte eines Mitglieds der betreffenden Gesellschaft verfügt.
- (e) In der Satzung sind keine Bestimmungen enthalten, die ein Verwaltungsratsmitglied dazu verpflichten, durch Rotation oder bei Erreichen eines bestimmten Alters seine Tätigkeit niederzulegen, oder eine Beteiligungspflicht für Verwaltungsratsmitglieder vorsehen.
 - (f) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder muss mindestens zwei betragen.
 - (g) Die für die Sitzungen des Verwaltungsrats notwendige Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit kann von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat festgesetzt werden und beträgt, falls keine andere Zahl festgesetzt wurde, zwei.
 - (h) Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet beispielsweise in folgenden Fällen aus dem Amt aus:
 - (i) wenn es kraft einer Bestimmung des Act kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder es ihm gesetzlich untersagt ist, Verwaltungsratsmitglied zu sein;
 - (ii) diese Person zahlungsunfähig wird oder mit ihren Gläubigern im Allgemeinen eine beliebige Vereinbarung oder einen Vergleich trifft;
 - (iii) wenn es nach Ansicht der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder infolge einer geistigen Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben und Pflichten als Verwaltungsratsmitglied wahrzunehmen;

- (iv) wenn es durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von seinem Amt zurücktritt;
- (v) es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat angesichts dieser Verurteilung entscheidet, dass es aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen wird;
- (vi) wenn es von der Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
- (vii) wenn die Gesellschaft dies ordentlich beschliesst; oder
- (viii) wenn es seit mehr als sechs Monaten ohne Genehmigung des Verwaltungsrats Sitzungen des Verwaltungsrats ferngeblieben ist, die in diesem Zeitraum stattgefunden haben, und der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst, dass das Verwaltungsratsmitglied auf Grund dieses Fernbleibens aus dem Amt ausgeschieden ist.

Die Gesellschaft ist auch einzeln bevollmächtigt, gemäss und unter Einhaltung der Bestimmungen des Acts durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber jedes Verwaltungsratsmitglied (einschliesslich eines Geschäftsführers oder eines sonstigen Mitglieds der Geschäftsleitung) vor Ablauf seiner Amtszeit abzurufen, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen der Satzung oder einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied.

Befugnis zur Kreditaufnahme

Der Verwaltungsrat darf sämtliche Befugnisse der Gesellschaft zur Kredit- oder Mittelaufnahme (einschliesslich der Befugnis zur Kreditaufnahme zum Zwecke der Rücknahme von Aktien) und zur Verpfändung, hypothekarischen Belastung, Belastung oder Verpfändung seines Organismus, Vermögens oder eines beliebigen Teiles hiervon wahrnehmen, jedoch nur gemäss den Bestimmungen der Verordnungen.

Dividenden

Auf Zeichneranteile werden keine Dividenden ausgeschüttet.

Im Rahmen der Bestimmungen des Act kann die Gesellschaft per ordentlichem Beschluss Dividenden auf eine oder mehrere Anteilklassen beschliessen, die jedoch in keinem Falle den von den Verwaltungsmitgliedern empfohlenen Betrag überschreiten dürfen. Auf Beschluss des Verwaltungsrats und in jedem Falle bei der Abwicklung der Gesellschaft oder der vollständigen.

Rücknahme der Anteile werden alle Dividenden, die nicht binnen sechs Jahren nach ihrer Fälligkeit abgerufen worden sind, hinfällig und Eigentum der Gesellschaft.

Verteilung der Vermögenswerte bei einer Liquidation

- (a) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft muss der Liquidator unter Einhaltung der Bestimmungen des Act die Vermögenswerte der Gesellschaft nach dem Grundsatz verwenden, dass jede Verbindlichkeit, die im Namen eines Fonds eingegangen wurde oder einem Fonds zugeordnet werden kann, ausschliesslich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen wird.
- (b) Die für die Ausschüttung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden in der nachstehenden Rangfolge verwendet:
 - (i) Erstens: für die Bezahlung der Anteilhaber aller Klassen in der Währung, auf die die Klasse lautet, oder in einer anderen vom Liquidator bestimmten Währung, möglichst bis in Höhe des Nettoinventarwerts der Anteile dieser Klasse (zum aktuellen Umrechnungskurs), die sich zu Beginn der Liquidation jeweils im Besitz der Anteilhaber befinden, vorausgesetzt, es stehen ausreichend Vermögenswerte im jeweiligen Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu gewährleisten. Falls in Bezug auf eine Anteilkategorie in dem jeweiligen Fonds keine ausreichenden Vermögenswerte zur Durchführung einer solchen Zahlung zur Verfügung stehen, wird auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (falls vorhanden), die nicht in einem

der Fonds enthalten sind zurückgegriffen, nicht jedoch (ausser wenn in dem Act anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in einem der Fonds enthalten sind.

- (ii) Zweitens zur Zahlung an die Inhaber der Zeichneranteile von Beträgen bis zu dem hierauf gezahlten Nennbetrag aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht nach einer Anspruchnahme nach vorstehendem Unterabschnitt (b)(i) in einem der Fonds verbleiben. Wenn die vorstehend beschriebenen Vermögenswerte nicht ausreichen, um diese Auszahlung zu leisten, so erfolgt kein Rückgriff auf die Vermögenswerte, die in einem der Fonds enthalten sind;
- (iii) Drittens zur Zahlung gegebenenfalls verbleibender Restbeträge in dem jeweiligen Fonds an die Inhaber jeder Anteilsklasse, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (iv) Viertens durch Zahlung des dann gegebenenfalls verbleibenden und nicht in einem der Fonds enthaltenen Restbetrags an die Anteilinhaber, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse sowie im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.

Schadlosstellung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich ihrer Stellvertreter) und anderen leitenden Angestellten der Gesellschaft werden von der Gesellschaft von Verlusten und Kosten freigestellt, die einer solchen Person aufgrund eines eingegangenen Vertrags oder einer von ihr als leitender Angestellter im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten begangenen Handlung (ausser in Fällen von Betrug, Fahrlässigkeit, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch) entstehen können.

Vermögenswerte der Gesellschaft und Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds ist (ausser im Falle der Aussetzung) zu jedem Bewertungszeitpunkt zu bestimmen und entspricht dem Wert aller in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerte abzüglich aller dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten, berechnet gemäss den Verordnungen.
- (b) Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen: (i) sämtliche verfügbaren Barmittel oder Bareinlagen, einschliesslich aller daraus erwachsenden Zinsen und alle Forderungen, (ii) sämtliche Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (iii) sämtliche Anleihen, Devisentermingeschäfte, Anteile, Aktien, Anteile von oder Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagen/Investmentfonds, Schuldtitel, Vorzugsaktien, Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Contracts for Difference, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rücknahmepreis an einen Index, Preis oder Kurs gekoppelt ist, Finanzinstrumente und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die im Besitz der Gesellschaft sind oder von ihr eingegangen wurden, (iv) sämtliche Aktien, Bardividenden und Barausschüttungen, die gegenüber der Gesellschaft fällig sind, noch nicht von der Gesellschaft vereinnahmt wurden, aber den eingetragenen Anteilinhabern am oder vor dem Tag der Bestimmung des Nettoinventarwerts erklärt wurden, (v) alle gegenüber der Gesellschaft fälligen, aber noch nicht vereinnahmten Zeichnungsgebühren, (vi) sämtliche Zinsen, die auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft angefallen sind, soweit diese nicht bereits im Nennwert des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt sind, (vii) sämtliche sonstigen Anlagen der Gesellschaft, (viii) die der Gesellschaft zuzuordnenden Gründungskosten und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind, und (ix) alle anderen Vermögenswerte gleich welcher Art, einschliesslich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, die der Verwaltungsrat mitunter bewerten und festlegen kann.
- (c) Die bei der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anzuwendenden Bewertungsgrundsätze sind im Folgenden dargelegt. Alle Änderungen der in der Satzung beschriebenen Bewertungsmethoden wurden von der Gesellschaft und der Verwahrstelle gemäss Artikel 17(b)(xiii) der Satzung genehmigt, da diese Methode den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Anlage besser darstellt:

- (i) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten anzuwenden, bei der die Anlagen zu ihren Anschaffungskosten und berichtigt um Abschreibungen aller Auf- oder Abschläge statt zum aktuellen Marktwert der Anlagen bewertet wird. Die Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten darf jedoch nur angewandt werden, wenn die jeweiligen Fonds die von der Zentralbank festgelegten Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, und wenn eine Prüfung der Bewertung nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten im Vergleich zur Bewertung nach dem Marktwert in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird. Geldmarktinstrumente, die in einem Fonds enthalten sind, bei dem es sich nicht um einen Geldmarktfonds handelt, können nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten gemäss den Bestimmungen der Zentralbank bewertet werden.
- (ii) Der Wert einer Anlage, einschliesslich Anteile an börsengehandelten Fonds, die an einem geregelten Markt notiert ist oder normal gehandelt wird, muss (bis auf die vorstehend in Abschnitt (i) und den einschlägigen nachfolgenden Abschnitten angegebenen Sonderfälle) auf Grundlage des Schlusskurses an dem geregelten Markt bestimmt werden, auf dem auch die Bewertungen beruhen (ermittelt am jeweiligen geregelten Markt) (oder, wenn kein mittlerer Schlusskurs verfügbar ist, der letzte Handelspreis zum Bewertungszeitpunkt), sofern:
 - A. der Verwaltungsrat, wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder normal gehandelt wird, nach freiem Ermessen einen dieser Märkte für die o.g. Zwecke auswählen kann (unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass dieser Markt den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt oder die angemessensten Bewertungskriterien für diese Wertpapiere liefert) (der «Hauptmarkt»), und der ausgewählte Markt für zukünftige Berechnungen des Nettoinventarwerts dieser Anlage herangezogen wird, solange der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst;
 - B. im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder normal gehandelt wird, für die aber aus irgendeinem Grund zu irgendeinem relevanten Zeitpunkt keine Preise an diesem Markt oder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentative Preise vorliegen, der Wert dieser Anlage ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert entspricht, der mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben von (i) dem Verwaltungsrat oder (ii) eine durch den Verwaltungsrat bestellte und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassene kompetente Person, Firma oder Körperschaft (einschliesslich des Anlageverwalters), oder (iii) auf anderem Wege, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird; und
 - C. der Wert von Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder gelistet sind oder normal gehandelt werden, aber ausserhalb oder neben dem betreffenden geregelten Markt oder im Freiverkehr mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, unter Berücksichtigung des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungstag der Anlagen angesetzt werden kann. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens in Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers zu rechtfertigen ist.
- (iii) Der Wert von Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gelistet sind oder normal gehandelt werden, ist der wahrscheinliche Veräusserungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben von (i) dem Verwaltungsrat oder (ii) einer durch den Verwaltungsrat bestellten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen kompetenten Person, Firma oder Körperschaft (einschliesslich des Anlageverwalters), oder (iii) auf anderem Wege, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird, geschätzt wird;
- (iv) Der Wert einer Anlage, bei der es sich um eine Aktie, einen Anteil oder eine Beteiligung handelt, die/der von einer kollektiven Kapitalanlage des offenen Typs begeben wurde, muss der letzte verfügbare, von der betreffenden kollektiven

Kapitalanlage veröffentlichte Nettoinventarwert dieser Anlage sein, oder, falls die betreffende Anlage an einem geregelten Markt notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, kann der Wert gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts (c)(ii) festgelegt werden;

- (v) Der Wert von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend erklärt wurden oder aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, entspricht deren vollem Betrag, es sei denn, der Verwaltungsrat hält es im jeweiligen Fall für unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils angemessen ist, um den tatsächlichen Wert zu erhalten;
- (vi) Einlagen/Barmittel werden zu ihrem Kapitalbetrag/Nennbetrag/Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen oder abzüglich der Sollzinsen seit dem Tag ihres Erwerbs oder ihrer Emission bewertet;
- (vii) gemäss Absatz (xii) unten werden Schatzwechsel am Bewertungszeitpunkt zum Mittelkurs an dem Markt, auf dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet, wobei sie, sollte dieser Kurs nicht vorliegen, zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet werden, der mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer sachkundigen (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten) Person geschätzt wird;
- (viii) gemäss Absatz (xii) unten werden Anleihen, Schuldtitel, Vorzugsaktien, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte zum letztverfügbaren Mittelkurs an dem Markt, auf dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (der Markt, der der einzige oder nach Ansicht des Verwaltungsrats der Hauptmarkt ist, an dem diese Vermögenswerte notiert sind oder gehandelt werden), zuzüglich aller seit dem Tag ihres Erwerbs aufgelaufenen Zinsen bewertet;
- (ix) Der Wert von Futures-Kontrakten und Optionen (einschliesslich Index-Futures-Kontrakten), die an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem am entsprechenden Markt festgelegten Abrechnungspreis, wobei er, sollte dieser Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht vorliegen oder nicht repräsentativ sein, zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet wird, der mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer sachkundigen (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten) Person geschätzt wird;
- (x) OTC-Derivatkontrakte werden in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) bewertet. Die Gesellschaft muss verifizieren, dass die beizulegenden Zeitwerte für Engagements eines Fonds in ausserbörslich gehandelten Titeln nicht ausschliesslich auf Basis von Marktnotierungen der OTC-Gegenparteien festgesetzt werden und die Kriterien von Verordnung 68(1)(g)(iii) der Verordnungen erfüllen.

Devisenterminkontrakte und Zinsswap-Kontrakte können wie im Abschnitt (iii) beschrieben oder durch Verwendung eines anderen, von der Verwahrstelle genehmigten Wertes bewertet werden;

Ungeachtet der vorstehenden Unterabschnitte kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn er aufgrund der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktfähigkeit und/oder anderer, aus seiner Sicht relevanter Erwägungen eine solche Anpassung für notwendig hält, damit ihr beizulegender Zeitwert widerspiegelt wird. Die Gründe für die Wertanpassung müssen eindeutig dokumentiert sein;

Wenn ein bestimmter Wert nicht wie oben angegeben feststellbar ist oder der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der entsprechenden Anlage besser widerspiegelt, erfolgt die Bewertung der betreffenden Anlage in der vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle beschlossenen Weise und die Gründe/Methoden werden eindeutig dokumentiert;

Der Verwaltungsrat kann zum Zweck der Einhaltung aller geltenden Rechnungslegungsstandards den Wert einer Anlage im Abschluss für die Anteilhaber anders ausweisen als vorstehend beschrieben.

- (d) Eine Bescheinigung über den Nettoinventarwert von Aktien, der vom oder im Namen des Verwaltungsrats nach Treu und Glauben angegeben wird, ist (ausser in Fällen von Untreue oder offensichtlichem Irrtum) bindend für alle Parteien.

Allgemeine Informationen

5. Geldwäsche

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwalter sind gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich für die Einhaltung von Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in aller Welt; daher können bestehende Anteilhaber, potenzielle Zeichner und Übernehmer von Anteilen um einen Identitätsnachweis und/oder die Erfüllung anderer Auflagen gebeten werden. Bis zur Vorlage eines hinreichenden Identitätsnachweises und/oder Erfüllung dieser Auflagen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe, Rücknahme und Genehmigung von Übertragungen von Anteilen zu versagen.

Sollte ein hinreichender Identitätsnachweis verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, kann die Gesellschaft Massnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, einschliesslich des Rechts zur Zwangsrücknahme von Aktien.

6. Provisionen

Abgesehen von den unter «Gebühren und Kosten» festgelegten Bestimmungen werden in Verbindung mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Gesellschaftskapital weder Provisionen, Rabatte, Brokergebühren noch andere Sonderkonditionen gewährt.

7. Beteiligungen des Verwaltungsrats

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt kein Verwaltungsratsmitglied oder eine gemäss der nachfolgenden Begriffsbestimmung mit ihm eng verbundene Person eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Anteilen oder Optionen in Bezug auf diese Anteile.

Zum Zwecke des vorliegenden Abschnitts bedeutet «eng verbundene Person»:

- (i) den Ehepartner oder unterhaltsberechtigten Kinder des Verwaltungsratsmitglieds;
- (ii) sonstige Verwandte des Verwaltungsratsmitglieds, die zum Datum der betreffenden Transaktion mindestens ein Jahr im selben Haushalt wie das Verwaltungsratsmitglied gelebt haben
- (iii) jede Person, –
 - (A) deren Verwaltungstätigkeit von einer Person wahrgenommen wird, die die Verwaltungstätigkeit in dem genannten Fonds ausübt, oder auf die in Absatz (i) oder (ii) in dieser Definition Bezug genommen wird;
 - (B) die mittelbar oder unmittelbar von einer Person kontrolliert wird, auf die in Unterabsatz (A) von Absatz (iii) dieser Definition Bezug genommen wird;
 - (C) dies wurde zugunsten einer Person vereinbart, auf die in Unterabsatz (A) von Absatz (iii) dieser Definition Bezug genommen wird; oder
 - (D) deren wirtschaftliches Interesse im Wesentlichen dem einer Person entspricht, auf die in Unterabsatz (A) von Absatz (iii) dieser Definition Bezug genommen wird.
- (iv) Es wurden keine Dienstleistungsverträge zwischen Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft abgeschlossen oder vorgeschlagen; jedoch können die Verwaltungsratsmitglieder, soweit durch die Satzung zugelassen, eine Vergütung erhalten, wie im Absatz «Gebühren und Kosten» vorgesehen.

- (b) Mit Ausnahme von Herrn Ramirez und Frau Simpson, die leitende Angestellte des Anlageverwalters sind, sind sämtliche Verwaltungsratsmitglieder vom Anlageverwalter unabhängig und haben keine finanzielle Beteiligung an demselben.
- (c) Abgesehen von den nachstehend in Abschnitt 10 angegebenen Verträgen ist kein Verwaltungsratsmitglied in wesentlicher Weise an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der bzw. die zum Datum dieses Prospekts besteht und seiner bzw. ihrer Art und seinen bzw. ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Ein Memorandum mit den Namen aller Gesellschaften, deren Verwaltungsrat die Verwaltungsratsmitglieder angehören, und derjenigen Unternehmen, deren Geschäftspartner sie derzeit sind oder in den fünf Jahren vor der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments waren, ist an den in Abschnitt 12 angegebenen Orten erhältlich.
- (e) Keines der Verwaltungsratsmitglieder:
 - (i) hat nicht verjährte Vorstrafen in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen;
 - (ii) war zahlungsunfähig oder Gegenstand eines aussergerichtlichen Insolvenzverfahrens; (iii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Geschäftspartner eines Unternehmens, für das zu diesem Zeitpunkt oder binnen zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied bzw. Geschäftspartner ein Nachfolger ernannt wurde oder für das die zwangsweise Liquidation, die freiwillige Liquidation durch die Gläubiger, Verwaltung oder ein aussergerichtliches Insolvenzverfahren des Unternehmens oder der Partnerschaft eingeleitet wurde, oder traf Einigungen oder Vereinbarungen mit allgemein allen Gläubigern;
 - (iv) besass einen Vermögenswert oder war ein Partner innerhalb einer Partnerschaft im Besitz eines Vermögenswerts, für die, während er ein Partner war oder während der zwölf Monate, nachdem er nicht mehr Partner war, ein Nachfolger ernannt wurde; oder
 - (v) wurde von gesetzlichen Stellen oder Regulierungsbehörden (einschliesslich anerkannter Fachverbände) öffentlich kritisiert, öffentlich beschuldigt und/oder mit Sanktionen belegt oder wurde gerichtlich mit dem Verbot der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder in der Leitung oder der Geschäftsführung eines Unternehmens belegt.

8. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren verwickelt, und dem Verwaltungsrat sind keine von der Gesellschaft oder gegen sie anhängig gemachten oder androhten Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt.

9. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge sind von der Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen worden; sie sind wesentlich oder dürften wesentlich sein:

- (a) der Verwahrstellenvertrag vom 28. September 2018 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft agiert und für die Aufsicht über die Gesellschaft gemäss den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen verantwortlich ist. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verpflichtungen mit dem Grad an Sachkenntnis und Sorgfalt, der von einem ausreichend qualifizierten und erfahrenen professionellen globalen Verwahrer erwartet wird. Die Ernennung der Verwahrstelle bleibt in Kraft, es sei denn, sie wird durch die Verwahrstelle gekündigt, indem sie der Gesellschaft oder der Gesellschaft eine 180-tägige schriftliche Mitteilung mit einer 90-tägigen schriftlichen Mitteilung an die Verwahrstelle erteilt, wenngleich unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Zahlungsunfähigkeit einer der

Parteien, einer nicht behobenen Vertragsverletzung innerhalb der massgeblichen Frist oder bei Widerruf der Zulassung einer der Parteien durch die Zentralbank) kann der Vertrag durch schriftliche Mitteilung von einer der Parteien fristlos gekündigt werden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für jegliche Verluste von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten (entsprechend den Verordnungen) durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäss bestellten Dritten. Im Fall eines solchen Verlusts hat die Verwahrstelle identische Finanzinstrumente oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben, sofern ein solcher Verlust nicht auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Anteilhaber können diese Haftungsansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle oder indirekt durch die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu doppelter Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilhaber führt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen gemäss dem Verwahrstellenvertrag unberührt. Ausser im Falle des Verlusts eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für jegliche ihnen entstandenen Verluste, die auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss dem Verwahrstellenvertrag im Rahmen der Verordnungen zurückzuführen sind. Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte oder spezielle Schäden oder Verlust infolge oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Verwahrstelle. Der Verwahrstellenvertrag sieht bestimmte Entschädigungsregelungen zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte entstandene Verluste vor; hiervon ausgenommen sind jedoch Verluste, die die Verwahrstelle zu verantworten hat.

- (b) der Verwaltungsvertrag vom 28. September 2018 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters andauert, wenn und solange sie nicht (nach einer ersten Frist von 3 Jahren) von der Gesellschaft mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Verwalter oder vom Verwalter mit einer Frist von 180 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft gekündigt wird, wobei jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Insolvenz einer Vertragspartei oder unterlassene Behebung einer Vertragsverletzung nach Mitteilung) auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien möglich ist. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen bezüglich der gesetzlichen Pflichten und Haftungsfreistellungen zugunsten des Verwalters ausser in Fällen, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzliche Pflichtverletzung oder grobe Fahrlässigkeit des Verwalters zurückzuführen sind;
- (c) Anlageverwaltungsvereinbarung vom 8. November 2010 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter. Die Anlageverwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Anlageverwalter zunächst auf 12 Monate bestellt ist, solange sie nicht von einer der Parteien mit mindestens dreimonatiger Frist oder mit einer kürzeren Kündigungsfrist, die die Parteien schriftlich vereinbaren können, schriftlich (zum Ende eines Kalendermonats) gekündigt wird, wobei jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der Parteien möglich ist. Die Anlageverwaltungsvereinbarung enthält Bestimmungen bezüglich der gesetzlichen Pflichten und Haftungsfreistellungen zugunsten des Anlageverwalters ausser in Fällen, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Untreue oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Anlageverwalters während der Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten zurückzuführen sind.
- (d) die Vertriebsvereinbarung vom 8. November 2010 zwischen der Gesellschaft und den Vertriebsstellen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstellen andauert, solange sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 180 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. unterlassene Behebung einer Vertragsverletzung nach Mitteilung) auch eine fristlose schriftliche Kündigung der Vertriebsvereinbarung durch eine der Parteien möglich ist. Die Vertriebsvereinbarung enthält Haftungsfreistellungen zugunsten der Vertriebsstellen ausser in Fällen, die auf Betrug, Untreue, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit der Vertriebsstellen während der Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben zurückzuführen sind, sowie Bestimmungen bezüglich der gesetzlichen Pflichten der Vertriebsstellen.

10. Informationen über Portfoliobestände

Die Gesellschaft hat das Prinzip eingeführt, die Offenlegung von Informationen über Portfoliobestände frühestens 15 Tage nach dem Ende jedes Kalenderquartals oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Termin grundsätzlich zuzulassen. Eine Liste der Portfoliobestände per Quartalsende steht den Anteilhabern auf Anfrage im Büro des Verwalters zur Verfügung. Die Informationen über Portfoliobestände sind den Anteilhabern solange kostenlos von dem Verwalter zur Verfügung zu stellen, bis die Informationen für das Folgequartal verfügbar sind.

Die Gesellschaft kann Informationen über Portfoliobestände auf vertraulicher Basis an andere Unternehmen und Dritte wie z. B. die Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft weiterleiten, bei denen ein rechtmässiges geschäftliches Interesse am Erhalt dieser Informationen besteht. Sonstige Informationen im Hinblick auf das Portfolio, einschliesslich unvollständiger Angaben zu den Portfoliopositionen, statistischer oder beschreibender Informationen (z. B. Top-10-Positionen, eine Liste der Wertpapiere mit den grössten Gewinnen während eines Quartals usw.) werden gegebenenfalls im Ermessen des Verwaltungsrats kostenfrei durch die Verwaltungsstelle für die Anteilhaber bereitgestellt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Grundsätze bezüglich der Portfoliobestände zu gegebener Zeit zu ändern.

11. Vergütungspolitik

Die geltende Vergütungspolitik der Gesellschaft entspricht den Vorschriften von OGAW V. In dieser Vergütungspolitik sind Vergütungsvorschriften im Hinblick auf Mitarbeiter festgelegt, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Fonds haben. Der Verwaltungsrat ist für die Gewährung von Vergütung und Zusatzleistungen zuständig und stellt sicher, dass die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Gesellschaft im Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement stehen, keine Risikobereitschaft fördern, die nicht mit dem Risikoprofil der Fonds und der Satzung übereinstimmt, und dass sie den Verordnungen entsprechen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Vergütungspolitik stets der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft, der Fonds und der Anteilhaber entspricht, und dass sie entsprechende Massnahmen enthält, um zu gewährleisten, dass alle relevanten Interessenkonflikte stets auf angemessene Weise gelöst werden. Weitere Informationen zur Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen finden Sie auf der folgenden Website: www.apgfunds-docs.com. Die Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich.

12. Verschiedenes

- (a) Die Gesellschaft verfügt seit ihrem Bestehen über keine Angestellten.
- (b) Falls vorstehend in Abschnitt 8 nicht anders angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt an der Werbung für die Gesellschaft oder an Vermögenswerten beteiligt, die von der Gesellschaft erworben oder veräussert oder geliehen wurden bzw. zum Erwerb, zur Vermietung oder zur Ausleihe durch die Gesellschaft vorgesehen sind, und kein Verwaltungsratsmitglied hat materielle Interessen an zu diesem Datum bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen, die ungewöhnlich in ihrer Art oder ihren Bedingungen oder von Bedeutung für die Geschäfte der Gesellschaft sind.
- (c) Die Gesellschaft hat weder derzeit noch künftig die Absicht, Immobilien zu kaufen oder anderweitig zu erwerben oder in einen solchen Erwerb einzuwilligen.

13. Einsichtnahme in Dokumente

Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Tagen (Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage ausgenommen) in den Büros der Sekretariatsstelle in Dublin kostenlos erhältlich:

- (a) der Prospekt;
- (b) die Nachträge für die jeweiligen Fonds;
- (c) die Satzung;
- (d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (nach Ausgabe).

ANHANG I

Börsen und geregelte Märkte

Mit Ausnahme der Anlagen in Wertpapieren werden gemäss Absatz 2.1 des nachstehenden Anhangs III die Anlagen in Wertpapieren auf die nachstehend im vorliegenden Prospekt bzw. den entsprechenden Nachträgen (in der jeweils aktuellen Fassung) genannten Börsen und Märkte beschränkt bleiben. Diese Börsen und Märkte sind gemäss den Bestimmungen der Zentralbank aufgeführt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Zentralbank keine Liste der zugelassenen Börsen oder Märkte herausgibt. Derzeit enthält die Liste:

1. Anerkannte Investmentbörsen aller EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Malta) sowie Australiens, Kanadas, Japans, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Islands, Hongkongs und des Vereinigten Königreichs, an denen Wertpapiere zugelassen sind oder gehandelt werden.
2. Die folgenden geregelten Börsen, an denen Wertpapiere zugelassen sind oder gehandelt werden:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado de Valores de Buenos Aires S.A.
Brasilien	BM&FBovespa S.A. – Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros
Chile	Santiago Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Columbia
Ägypten	Egyptian Exchange
Indien	BSE Ltd National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Republik Korea	Korea Exchange (Wertpapiermarkt) Korea Exchange (KOSDAQ)
Malaysia	Bursa Malaysia
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexikanische Börse)
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	The Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	The Pakistan Stock Exchange Limited
Peru	Bolsa de Valores de Lima (BVL)
Philippinen	Philippine Stock Exchange, Inc.
Katar	Qatar Exchange
Russland	Moscow Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Taipei Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Borsa Istanbul
VAE – Dubai	Dubai Financial Market Nasdaq Dubai Abu Dhabi Securities Exchange
Saudi-Arabien	Tadawul Stock Exchange
Vietnam	Hanoi Stock Exchange (HNX) Ho-Chi Minh Stock Exchange (HOSE)

Anlagen in Russland erfolgen allenfalls in Wertpapieren, die an der RTS-Börse und an der MICEX notiert sind oder gehandelt werden.

3. Alle anerkannten Derivatemärkte im Europäischen Wirtschaftsraum (mit Ausnahme von Malta), dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten, die in Abschnitt 4 nicht aufgeführt sind und auf denen derivative Finanzinstrumente gehandelt werden.
4. Die folgenden geregelten Märkte:
 - (a) die von der International Capital Markets Association organisierten Märkte;
 - (b) der von «eingetragenen Geldmarktinstituten» geführte Markt, der in der Publikation «The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign Exchange and Bullion)» der Bank of England beschrieben ist;
 - (c) AIM - der alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange geregelt und betrieben wird;
 - (d) der Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) in Japan, der durch die Securities Dealers Association of Japan geregelt wird;
 - (e) der NASDAQ-Markt in den Vereinigten Staaten;
 - (f) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern unterhalten wird, die durch die Federal Reserve Bank of New York geregelt werden;
 - (g) der Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) in den Vereinigten Staaten, der von der US-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Industry Regulatory Authority) geregelt wird;
 - (h) der französische Markt für «Titres de Créance Négociables» (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);
 - (i) EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);
 - (j) der Freiverkehrsmarkt (OTC-Markt) für kanadische Staatsanleihen, der von der Investments Dealers Association of Canada geregelt wird;
 - (k) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der durch Primär- und Sekundärhändler betrieben und von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) und der US-amerikanischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Industry Regulatory Authority Inc.) (und von Finanzinstitutionen geregelt wird, die von dem US-Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation geregelt werden).

Zum Zweck der Anlage in Derivaten, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, investiert ein Fonds ausschliesslich in derivativen Finanzinstrumenten, die an den oben genannten geregelten Märkten in der EWR oder an einem der anderen oben genannten Märkte ausserhalb des EWR gehandelt werden. Ein Fonds kann in Derivaten, die an nicht geregelten Freiverkehrsmärkten gehandelt werden, anlegen, wenn er die Vorschriften der Richtlinie einhält.

ANHANG II

A. Anlage in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung/Direktanlage

Die Gesellschaft kann im Namen jedes Fonds und unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere einsetzen, darunter auch Anlagen in Derivaten. Diese Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Absicherung gegen Währungsrisiken oder gegebenenfalls, und falls in der entsprechenden Ergänzung zugelassen, zum Zweck der Direktanlage eingesetzt werden. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil jedes Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko eines Fonds erhöhen. Die Nutzung von Derivaten durch einen Fonds und jedes Engagement, das durch solche Instrumente erzeugt wird, werden im jeweiligen Nachtrag angegeben. Bei Derivaten wird das Risikoprofil jedes Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in DFI das Risiko eines Fonds über das in der entsprechenden Ergänzung angegebene Niveau hinaus erhöhen.

Die Derivate, in die bestimmte Fonds anlegen könnten, werden im Folgenden beschrieben:

Optionsscheine

Ein Optionsschein ist ein Wertpapier, das den Inhaber zum Kauf einer proportionalen Menge von Anteilen an einem festgelegten zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis berechtigt, der üblicherweise über dem aktuellen Marktpreis liegt. Optionsscheine werden als Wertpapiere gehandelt, deren Preis den Wert der zugrunde liegenden Anteile widerspiegeln. Optionsscheine ähneln Call-Optionen, können jedoch eine deutlich längere Laufzeit haben.

Bezugsrechte

Ein Bezugsrecht ist ein Wertpapier, das Anteilseigner dazu berechtigt, neue von einem Unternehmen ausgegebene Anteile zu einem vorab festgelegten Preis (üblicherweise niedriger als der aktuelle Marktpreis) im Verhältnis zu den bereits im Besitz befindlichen Anteilen zu kaufen. Bezugsrechte werden normalerweise nur für kurze Zeitabschnitte ausgegeben, nach dem sie ablaufen.

Die Gesellschaft hält Bezugsrechte/Optionsscheine üblicherweise als Folge der Ausgabe solcher Wertpapiere mithilfe eines Unternehmensereignisses.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte sind DFIs, die eine Partei zum Kauf oder Verkauf einer festgelegten Währung zu einem festgelegten Zeitpunkt und einem festgelegten Wechselkurs berechtigt. Devisentermingeschäfte können Währungen der verschiedenen Länder beinhalten, in denen ein Fonds ein Engagement haben kann, und dienen als Absicherungen gegen mögliche Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen. Devisengeschäfte können zur Transaktionsabsicherung und Portfolioabsicherung verwendet werden, die bestimmte Transaktionen oder Portfoliopositionen betreffen (einschliesslich Positionen, die u. a. durch Partizipationsscheine und Hinterlegungsscheine, die auf US-Dollar oder Fremdwährungen lauten können, erzielt werden). Ein Fonds darf keine spekulativen Devisengeschäfte tätigen.

Optionen

Eine Option ist eine Vereinbarung darüber, dass der Inhaber der Option (der Käufer) gegen Zahlung einer Prämie oder Gebühr das Recht erhält, aber nicht verpflichtet ist, den zugrunde liegenden Vermögenswert während eines Zeitraums oder an einem festgelegten Datum zu einem festgelegten Preis zu kaufen (im Falle einer «Call-Option») oder zu verkaufen (im Falle einer «Put-Option») (oder einen Betrag gegen Bargeld auszuüben, der auf einem zugrunde liegenden Vermögenswert, einem Wechselkurs oder einem Index basiert). Wenn ein Fonds eine Option verkauft, die die physische Aushändigung der zugrunde liegenden Vermögenswerte erfordert, kann der jeweilige Fonds das Risiko mithilfe ausreichender liquider Mittel gemäss den Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank absichern; Beispiel: im Falle einer Option, die der Fonds in Bezug auf einen ETF verkauft, würden vom Fonds gehaltene übertragbare

Wertpapiere den Preis der ETF-Anteile abdecken, sollte der Fonds einen Call im Rahmen der Bedingungen der Option erhalten.

Wandelschuldverschreibungen

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten oder festlegbaren Umtauschverhältnis in zugrunde liegende Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können. Die Gesellschaft kann in Wandelschuldverschreibungen anlegen, die der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds für Anlagezwecke entsprechen.

Index-Futures

Ein Future ist eine Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts an einem festgelegten Datum und wird an einer anerkannten Börse gehandelt, wodurch das Kontrahentenrisiko gemindert wird. Ein Index-Future ist ein Termingeschäft mit einem Underlying eines Finanzindex. Der Kauf oder Verkauf eines Terminkontrakts unterscheidet sich vom Kauf oder Verkauf des Referenzvermögenswerts insofern, dass kein Preis und keine Prämie gezahlt oder erhalten wird. Stattdessen muss ein Barbetrag oder andere liquide Mittel beim Broker als Sicherheitsleistung hinterlegt werden. Zusätzlich werden nachträgliche Zahlungen und die Variation Margin täglich getätigt, während der Preis des zugrunde liegenden Terminkontrakts schwankt und der Wert der Long- und Short-Positionen im Terminkontrakt steigt oder sinkt.

Die Gesellschaft kann in Index-Futures anlegen, um sich gegen nachteilige Bewegungen der Märkte abzusichern, in die der jeweilige Fonds anlegen kann, oder zu Zwecken der taktischen Asset-Allokation, um erhebliche Cashflows zu verwalten, die in den Fonds fließen.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, welcher es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern, und dieser wurde an die Zentralbank gemäss deren Anforderungen zur Nutzung von Derivaten übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Insoweit ein beliebiges übertragbares Wertpapier ein Derivat oder ein zusätzliches Risikoelement umfasst, ist dies im RMP ausführlich angegeben. Die Gesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die eingesetzten Risikomanagement-Verfahren einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen sowie über die jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlegekategorien bereit.

Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlegekategorien.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz solcher Techniken und Instrumente bezüglich jedes Fonds sind folgende:

1. Das Gesamtengagement eines Fonds (wie in den Verordnungen der Zentralbank vorgeschrieben) in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten darf den gesamten Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten.
2. Das Engagement in den Basiswerten von derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten, darf gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen die in den Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht bei indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten, wenn der Basisindex die in den Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllt.)
3. Ein Fonds darf Anlagen in ausserbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten tätigen, wenn die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institutionen sind, die einer der von der Zentralbank zugelassenen Kategorie angehören und einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen.
4. Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Zentralbank vorgesehenen Bedingungen und Grenzen.

B. Effiziente Portfolioverwaltung - Sonstige Techniken und Instrumente

1. Die Gesellschaft kann neben den oben angegebenen Anlagen in Derivaten unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sonstige Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Unter Techniken und Instrumenten in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum Zweck der Direktanlage eingesetzt werden, sind Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffizient ausgeführt werden;
 - (b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zwecke eingesetzt:
 - (i) Minderung des Risikos;
 - (ii) Kostensenkung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den Verordnungen der Zentralbank festgelegten Risikodiversifizierungs-vorschriften entspricht;
 - (c) ihre Risiken werden vom Risikomanagementprozess angemessen erfasst (gilt nur für derivative Finanzinstrumente); oder
 - (d) sie können weder zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels des Fonds noch zur Hinzufügung zusätzlicher Risiken im Vergleich zu der in seinen Verkaufsunterlagen beschriebenen allgemeinen Risikopolitik führen.

Techniken und Instrumente (ausser derivative Finanzinstrumente), die zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden können, sind nachstehend angegeben und unterliegen den nachstehend angegebenen Bedingungen.

2. Einsatz von Wertpapierleihgeschäften

Die Gesellschaft kann Wertpapierleihvereinbarungen zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der in den Verordnungen der Zentralbank angegebenen Bedingungen und Grenzen abschliessen.

C. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, darunter Wertpapierleihgeschäfte, im Einklang mit den normalen Marktgepflogenheiten und vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank verwenden. Soweit nicht anders im entsprechenden Nachtrag angegeben, können solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Bezug auf vom Fonds gehaltene Aktien und/oder aktiengebundene Wertpapiere zu allen Zwecken eingegangen werden, die mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds im Einklang stehen, einschliesslich der Generierung von Erträgen oder Gewinnen zur Erhöhung der Portfoliorenditen oder der Verringerung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios. Es besteht keine Beschränkung bezüglich des Anteils der Vermögenswerte eines Fonds, der Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen kann. Dieser Anteil kann für einen Fonds jederzeit bis zu 100% seines Nettoinventarwerts betragen, und es wird erwartet, dass er im Allgemeinen zwischen 0% und 15% liegt. Die Nutzung von Total Return Swaps durch die Fonds ist nicht gestattet.

Wertpapierleihgeschäfte (bzw. Aktienleihgeschäfte) sind Transaktionen, durch die eine Partei Wertpapiere an die andere Partei überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass die andere Partei an einem zukünftigen Datum oder wenn die Partei, die die Wertpapiere überträgt, sie dazu auffordert, gleichwertige Wertpapiere zurückgibt, wobei diese Transaktion als Wertpapierleihgeschäft für die Partei, die die Wertpapiere überträgt, angesehen wird. Pensionsgeschäfte sind eine Art von Wertpapierleihgeschäft, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers an einem festgelegten zukünftigen Termin zu einem gegebenen Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der

nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Fonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig zum Wiederverkauf der Wertpapiere an die Gegenpartei an einem vereinbarten Tag und zu einem vereinbarten Preis verpflichtet.

Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter kommt zwar bei der Auswahl von Gegenparteien angemessenen Sorgfaltspflichten nach (was insbesondere die Betrachtung des Rechtsstatus, des Herkunftslands und des Mindestkreditratings einschliesst), es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Zentralbank keine Auswahlkriterien vor dem Handelsgeschäft für Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eines Fonds vorschreiben. Die Gesellschaft hält sich an die Bedingungen der Vorschriften der Zentralbank in Bezug auf Fälle, in denen Gegenparteien mit Rating, die bei Geschäftsabschluss mit einem Fonds ein anfängliches Rating von mindestens A-1 (kurzfristiges Kreditrating von Standard and Poor's) oder ein vergleichbares Rating aufgewiesen hatten, Gegenstand einer Herabstufung auf A-2 (kurzfristiges Kreditrating von Standard and Poor's) oder ein vergleichbares oder niedrigeres Rating waren.

Massnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von effizienten Portfolioverwaltungstechniken, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder dem Einsatz von Derivaten zur Absicherung von Anlagezwecken können von einem Fonds oder im Auftrag eines Fonds von einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten zum Vorteil eines Fonds entgegengenommen oder von einem Fonds oder im Auftrag eines Fonds einem Kontrahenten Sicherheiten gestellt werden. Die Entgegennahme oder die Stellung von Sicherheiten durch einen Fonds wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank und den Bestimmungen der nachstehend dargelegten Sicherheitenpolitik der Gesellschaft ausgeführt.

Sicherheiten, die von der Gesellschaft entgegengenommen werden

Von einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten zum Vorteil eines Fonds können als Minderung des Risikos gegenüber diesem Kontrahenten berücksichtigt werden. Jeder Fonds verlangt die Stellung von ausreichend hohen Sicherheiten, um sicherzustellen, dass Begrenzungen bezüglich des mit dem Kontrahenten verbundenen Risikos nicht überschritten werden. Das Ausfallrisiko kann insoweit gesenkt werden, als dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten dem Wert des Betrags entspricht, der dem Ausfallrisiko zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgesetzt ist.

Der Anlageverwalter hält Verbindung mit der Verwahrstelle, um alle Aspekte des Verfahrens über Sicherheiten im Zusammenhang mit Kontrahenten verwalten zu können.

Die Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. Betriebs- oder Rechtsrisiken, werden mithilfe des Risikomanagementverfahrens der Gesellschaft ermittelt, verwaltet und gemindert. Ein Fonds, der Sicherheiten in Höhe von mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte eine geeignete Stressteststrategie eingerichtet haben, um regelmässige Stresstests gewährleisten zu können, die unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, um diesen Fonds in die Lage zu versetzen, das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Liquiditäts-Stresstest-Strategie schreibt zumindest Folgendes vor:

- (a) Entwurf des Stresstestszenarios, einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) Empirischer Ansatz für die Auswirkungsbewertung, einschliesslich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Häufigkeit der Berichterstattung und Limit-/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- (d) Massnahmen zur Risikominderung, um Verluste zu verringern, einschliesslich Massnahmen in Verbindung mit Sicherheitsabschlägen und Schutz vor Gap-Risiko.

Zum Zwecke der Stellung von Sicherheitsleistungen oder Sicherheiten im Hinblick auf Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann ein Fonds Vermögenswerte oder Barmittel übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden, mit Rechten Dritter oder anderweitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten belasten, die in Übereinstimmung mit normalen Marktpraktiken und gemäss den

in den Verordnungen der Zentralbank dargelegten Anforderungen einen Bestandteil dieses Fonds bilden.

Sämtliche Vermögenswerte, die von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften entgegengenommen werden, gelten als Sicherheiten und müssen mit den Bestimmungen der Sicherheitenstrategie der Gesellschaft übereinstimmen.

Sicherheiten

Entgegengenommene Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Sicherheiten (ausser Barmittel) müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder mit einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit diese rasch zu einem Preis veräussert werden können, der eng an die Vorverkaufsbewertung gekoppelt ist. Angenommene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen;
- (ii) Bewertung: Angenommene Sicherheiten sollten mindestens einmal am Tag bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern keine konservativen Sicherheitsabschläge gelten.
- (iii) Bonität des Emittenten: Angenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein;

Die Gesellschaft muss Folgendes sicherstellen:

- (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von der Gesellschaft bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
 - (b) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in (a) genannten Agentur herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einer Einheit stammen, die von der Gegenpartei unabhängig ist. Die Gesellschaft sollte mit gutem Grund erwarten können, dass diese Einheit keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen wird.
 - (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration):
 - (a) Gemäss Absatz (b) sollten Sicherheiten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und ein Engagement bei einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht überschreiten. Ist ein Fonds Vereinbarungen mit verschiedenen Kontrahenten eingegangen, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe für die Berechnung der Engagement-Höchstgrenze von 20% bei einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden.
 - (b) Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ausmachen. Soweit ein Fonds von der Möglichkeit eines erhöhten Emittentenengagements gemäss § 5(ii) von Anhang 3 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Gebrauch macht, kann sich das erhöhte Emittentenengagement auf jeden der in Abschnitt 2.12 von Anhang III dieses Prospekts beziehen.
 - (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Angenommene Sicherheiten sollten für den Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten uneingeschränkt durchsetzbar sein.
 - (vii) Verwahrung: Sicherheiten, die auf Basis einer Titelübertragung entgegengenommen werden (egal, ob bezüglich eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, eines OTC-Derivategeschäfts oder anderweitig), werden von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Verwahrstelle

hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

- (viii) Sicherheitsabschläge: Der Anlageverwalter wendet im Auftrag jedes Fonds angemessene konservative Sicherheitsabschläge auf Vermögenswerte an, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, und zwar ggf. auf der Grundlage einer Bewertung der Eigenschaften der Vermögenswerte, wie z. B. Bonität oder Preisvolatilität sowie Ergebnisse von Stresstests, die gemäss Vorstehendem durchgeführt werden. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass allgemein, wenn die Kreditqualität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die notwendige Qualität aufweist oder die Sicherheiten eine ausgeprägte Preisvolatilität hinsichtlich der Restlaufzeit oder aufgrund anderer Faktoren aufweisen, gemäss spezifischerer Richtlinien, welche vom Anlageverwalter laufend schriftlich festgehalten werden, ein konservativer Sicherheitsabschlag angewendet werden muss. Jedoch wird die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags von Fall zu Fall festgelegt, und zwar in Abhängigkeit der exakten Einzelheiten der Bewertung der Sicherheiten. Der Anlageverwalter kann es unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen für angebracht erachten, zu beschliessen, bestimmte Sicherheiten mit konservativeren, weniger konservativen oder keinen Sicherheitsabschlägen zu akzeptieren, die, sofern er dies so festlegt, auf einer objektiv gerechtfertigten Grundlage vorgenommen werden. Berücksichtigungswürdige Umstände, welche die Akzeptanz von entsprechenden Sicherheiten mit Bestimmungen bezüglich anderen Sicherheitsabschlägen als die der gesetzten Richtlinien garantieren, müssen schriftlich dargelegt werden. Eine Dokumentation der Begründung hierfür ist zwingend erforderlich.

Was die Bewertung in (ii) betrifft, so müssen erhaltene Sicherheiten mindestens auf täglicher Basis zum Marktwert bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessen konservative Sicherheitsabschläge (wie vorstehend angegeben) vorgenommen. Wo angemessen, werden unbare Sicherheiten, die zugunsten eines Fonds gehalten werden, gemäss den für die Gesellschaft geltenden Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen bewertet. Sicherheiten, die gegenüber einer empfangenden Gegenpartei geleistet werden, werden täglich zum aktuellen Marktwert bewertet.

Es bestehen keine Einschränkungen für die Laufzeit, sofern die Sicherheit ausreichend liquide ist. Die gestellte Sicherheit ist in Bezug auf ihren Typ und ihre Emission akzeptabel, wenn sie den oben aufgeführten Vorgaben entspricht.

Nicht zahlungswirksame Sicherheiten können nicht veräussert, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten können ausschliesslich investiert werden:

- (i) in Einlagen bei entsprechenden Instituten;
- (ii) in qualitativ hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss den Bestimmungen der ESMA-Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (s. CESR/10-049).

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäss den für nicht zahlungswirksame Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Barsicherheiten können beim entsprechenden Kontrahenten oder einer verbundenen Partei nicht als Einlagen gestellt werden. Das Risiko, das durch die Reinvestition von Sicherheiten entsteht, muss bei der Festlegung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten gemäss den vorstehenden Bestimmungen kann noch ein zusätzliches Risiko für den Fonds darstellen. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt «Risikofaktoren; Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko» sowie «Ausfallrisiko».

Sicherheiten, die von der Gesellschaft gestellt werden

Von einem oder im Auftrag eines Fonds an einen Kontrahenten gestellte Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Ausfallrisikos ausgewiesen werden. An einen Kontrahenten gestellte Sicherheiten sowie von einem Kontrahenten gestellte Sicherheiten können netto ausgewiesen werden, sofern der relevante Fonds rechtlich in der Lage ist, Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten durchzusetzen.

ANHANG III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Investition des Vermögens eines Fonds muss die Beschränkungen des Anlageverwalters beachten.

Die Gesellschaft hat keine Politik im Hinblick auf sozial verantwortliche Anlagen (Socially Responsible Investments, SRI) eingeführt und beabsichtigt nicht, Anlagebeschränkungen in Bezug auf sozial verantwortliche Anlagen einzuführen. Jedoch hat die Gesellschaft im Bestreben, aufsichtsrechtliche Auflagen in Rechtsordnungen zu erfüllen, in denen bestimmte Anteilhaber ansässig sind, beschlossen, dass keiner der Fonds wesentlich Streumunition, Munition und Waffen finanziert, die abgereichertes Uran enthalten, sowie Antipersonenminen (zusammen die «umstrittenen Waffen»), indem sie Wertpapiere halten, die von einem Unternehmen ausgegeben wurden, dessen Hauptgeschäftstätigkeit die Herstellung von umstrittenen Waffen ist. Zur Feststellung, ob die Hauptgeschäftstätigkeit eines Unternehmens die Herstellung von umstrittenen Waffen ist, ist der Anlageverwalter auf Daten von Informationsanbietern für Wertpapiere angewiesen.

Ausserdem müssen bei der Anlage der Vermögenswerte des betreffenden Fonds die folgenden Beschränkungen der Zentralbank beachtet werden:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wie in den Verordnungen vorgeschrieben, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind oder die an einem Markt gehandelt werden, der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile an einem OGAW.
1.5	Anteile an AIF.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (gemäss Beschreibung in Abschnitt 1.1) zugelassen werden. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Investitionen von OGAW in bestimmte US-Wertpapiere, die unter der Bezeichnung «Rule 144 A-Wertpapiere» bekannt sind, vorausgesetzt, - die Wertpapiere werden unter der Auflage emittiert, dass sie innerhalb eines Jahres ab der Ausgabe bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchanges Commission) registriert werden; und - es handelt sich nicht um illiquide Wertpapiere, d. h. die Wertpapiere können vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr dem Preis, mit dem sie vom betreffenden OGAW bewertet werden, veräussert werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei jedoch der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW mehr als 5% anlegt, 40% nicht überschreiten darf.

2.4	Die Grenze von 10% (in Absatz 2.3) wird für Schuldverschreibungen auf 25% angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Investiert ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in derartige Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, darf der Gesamtwert derartiger Investitionen 80% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
2.5	Die (in Absatz 2.3 genannte) Obergrenze von 10% kann auf 35% angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.
2.7	Einlagen oder Barmittel, die auf Konten verbucht und als Ergänzung der Liquiditätsreserve gehalten werden, dürfen nur bei einem Kreditinstitut gehalten werden, das mindestens in eine der folgenden Kategorien fällt, und dürfen 20% des Nettovermögens nicht überschreiten: • Kreditinstitute, die im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen sind; • Kreditinstitute, die von einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung von Juli 1988 zugelassen wurden, der nicht zu den Mitgliedsländern des EWR gehört (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder • Kreditinstitute in einem Drittstaat, die gemäss Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gelten.
2.8	Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten gegenüber einem Kontrahenten darf 5% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (ausser einem EWR-Mitgliedstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts wird diese Grenze auf 10% angehoben.
2.9	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf Folgendes nicht kombiniert werden, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% des Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde: - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen bei und/oder - Ausfallrisikoengagements aus Geschäften mit ausserbörslich gehandelten Derivaten.
2.10	Die unter 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass das Engagement in ein und derselben Einrichtung 35% des Nettovermögens nicht übersteigt.
2.11	Für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 sind Unternehmen einer Gruppe als ein einziger Emittent zu betrachten. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Höchstgrenze von 20% des Nettovermögens zur Anwendung kommen.
2.12	Ein OGAW darf bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder

	seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können folgender Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen mit «Investment Grade» eingestuft sind), die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen mit «Investment Grade» eingestuft sind), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen mit «Investment Grade» eingestuft sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanzierungsgesellschaft, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC, die Export-Import Bank. Die OGAW müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% ihres Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
3	Kollektive Kapitalanlagen («CIS»)
3.1	Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteilen von CIS anlegen.
3.2	Anlagen in Anteilen von anderen Einrichtungen als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht übersteigen
3.3	Die CIS dürfen nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in anderen CIS des offenen Typs investieren.
3.4	Wenn ein OGAW in Anteile anderer CIS investiert, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlage des OGAW in den Anteilen dieser anderen CIS erheben.
3.5	Erhält der Verwalter/Anlageverwalter/Anlageberater des OGAW auf Grund des Erwerbs von Anteilen eines anderen CIS eine Provision (einschliesslich Provisionen, die einen Rabatt beinhalten), so ist diese Provision dem Vermögen des OGAW zuzuschlagen.
4	Index-Tracker-OGAW
4.1	Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW in der Nachbildung eines Indexes besteht, der die in den Verordnungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in Artikel 4.1 angegebene Grenze kann auf 35% angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlagegesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten CIS Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglichen würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens:

	(i) 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25% der Anteile ein und desselben CIS; (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. HINWEIS: Die unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Absatz 5.1. und 5.2 gelten nicht für: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Abschnitten 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieser Grenzen finden die Abschnitte 5.5 und 5.6 unten sinngemäss Anwendung. (v) von einer oder mehreren Anlagegesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	OGAW brauchen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen in 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die in diesen Bestimmungen festgelegten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des OGAW liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat dieser im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen der Bereinigung dieser Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber Vorrang einzuräumen.
5.7	Weder eine Anlagegesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, die im Namen eines Unit Trust oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds handeln, dürfen Leerverkäufe tätigen von: - übertragbaren Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten*; - Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen (CIS); oder - derivativen Finanzinstrumenten.
5.8	Ein OGAW darf zusätzlich Barmittel halten.

6	Derivative Finanzinstrumente
6.1	Das Gesamtengagement eines OGAW (wie in den Verordnungen der Zentralbank vorgeschrieben) in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten darf den gesamten Nettoinventarwert des OGAW nicht überschreiten.
6.2	Das Engagement in den Basiswerten von derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten, darf in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen die in den Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht bei indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten, wenn der Basisindex die in den Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllt.)
6.3	OGAW dürfen in ausserbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten anlegen, vorausgesetzt dass - die Kontrahenten bei ausserbörslichen Geschäften (OTC) einer sorgfältigen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
6.4	Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Zentralbank vorgesehenen Bedingungen und Grenzen.
7	Ausleihungen
	Ausleihungen im Auftrag eines Fonds können nur vorübergehend vorgenommen werden und der Gesamtbetrag dieser Ausleihungen darf, sofern kein niedrigeres Limit in den entsprechenden Nachträgen vorgesehen ist, 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist für die Festsetzung der Ausleihungslimits jedes Fonds verantwortlich, und vorbehaltlich dieser Limits führt der Vermögensverwalter Ausleihungsgeschäfte und ggf. Fazilitäten täglich aus. Jeder Fonds kann solche Kreditaufnahmen mit seinem Vermögen besichern.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind nicht zulässig.

ANHANG IV

Netzwerk von Unter-Depotbanken VON J.P. Morgan

MARKT	UNTER-DEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Bouchard 557, 18 th Floor Buenos Aires C1106ABJ ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Buenos Aires
AUSTRALIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** ¹ Level 31, 101 Collins Street Melbourne 3000 AUSTRALIEN	AUSTRALIA AND NEW ZEALAND BANKING Group Ltd., Melbourne JPMorgan Chase Bank N.A., Sydney Branch (für Kunden, die die inländische AUD-Lösung von J.P. Morgan nutzen) Sydney
ÖSTERREICH	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler Platz – 3 Wien A - 1090 ÖSTERREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Road No 2832 Al Seef 428 BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Al Seef
BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Portlink Tower Level-6, 67 Gulshan Avenue Gulshan Dhaka 1212 BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Dhaka
BELGIEN	BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die Verträge mit J.P. Morgan (Suisse) SA haben und für sämtliche belgischen Anleihen, die von der Belgischen Nationalbank abgewickelt werden) Central Plaza Building Rue de Loosum, 25 7th Floor 1000 Brüssel BELGIEN J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für Kunden, die Verträge mit dieser Gesellschaft und mit JPMorgan Chase Bank, N.A. haben) ** European Bank & Business Centre, 6, route de Treves Senningerberg L-2633 Luxemburg GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG	J.P. Morgan A.G.** Frankfurt am Main

¹ ** Tochtergesellschaft von J.P. Morgan
JPG/664734-000006/10177272v118

Korrespondenzbanken werden nur zur Information aufgeführt.

	J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die Verträge mit dieser Gesellschaft haben)** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 RK57 IRLAND	
BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited 37 Front Street Hamilton HM 11 BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited Hamilton
BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited 5th Floor, Standard House P.O. Box 496 Queens Road, The Mall Gaborone BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited, Gaborone
BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM** Av. Brigadeiro Faria Lima, 3729, Floor 06 São Paulo SP 04538-905 BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM** São Paulo
BULGARIEN	Citibank Europe plc Serdika Offices 10th Floor 48 Sitnyakovo Blvd Sofia 1505 BULGARIEN	ING Bank N.V. Sofia
KANADA	CIBC Mellon Trust Company (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) 1 York Street, Suite 900 Toronto Ontario M5J 0B6 KANADA Royal Bank of Canada (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) 155 Wellington Street West Toronto M5V 3L3 KANADA	Canadian Imperial Bank of Commerce (für Kunden, die die inländische CAD-Lösung von J.P. Morgan nutzen) Toronto Royal Bank of Canada Toronto
CHILE	Banco Santander Chile Bandera 140 Santiago CHILE	Banco Santander Chile Santiago
CHINA A-SHARE	JPMorgan Chase Bank (China) Company Limited (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) **	JPMorgan Chase Bank (China) Company Limited (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) ** Shanghai

	41st floor, Park Place, No. 1601, West Nanjing Road, Jingan District Shanghai VOLKSREPUBLIK CHINA HSBC Bank (China) Company Limited (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) 33/F, HSBC Building, Shanghai IFC 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	HSBC Bank (China) Company Limited (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) Shanghai
CHINA B-Share	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai IFC 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hongkong
CHINA CONNECT	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 18 th Floor Tower 2, The Quayside, 77 Hoi Bun Road, Kwun Tong HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hongkong
KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A Carrera 9 A # 99-02, 3rd floor Bogota KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Bogotá
COSTA RICA	Banco BCT, S.A. 150 Metros Norte de la Catedral Metropolitana Edificio BCT San Jose COSTA RICA	Banco BCT, S.A. San Jose
NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE		
KROATIEN	Privredna banka Zagreb d.d Radnicka cesta 50 10000 Zagreb KROATIEN	Zagrebacka banka d.d. Zagreb
ZYPERN	HSBC France, Niederlassung Athen 109-111, Messogian Ave. 11526 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Unicredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s. BB Centrum - FILADELFIE Zeletavska 1525-1 Prag 1 140 92 Prag 1 TSCHECHISCHE REPUBLIK	Ceskoslovenska obchodni banka, a.s., Prague

DÄNEMARK	Nordea Bank Abp Christiansbro Strandgade 3 P.O. Box 850 DK-0900 Kopenhagen DÄNEMARK	Nordea Bank Abp Kopenhagen
ÄGYPTEN	Citibank, N.A., Ägypten Boomerang Building, Plot 46, Zone J, 1 st district, 5 th Settlement New Cairo 11511 ÄGYPTEN	Citibank, N.A., Ägypten New Cairo
ESTLAND	Zugang zum Markt über Clearstream Banking S.A., Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Internationaler Zentralverwahrer	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
FINNLAND	Nordea Bank Abp Satamaradankatu 5 Helsinki FIN-00020 Nordea FINNLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
FRANKREICH	BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die Verträge mit J.P. Morgan (Suisse) SA haben und für von Kunden gehaltene physische Wertpapiere und Ordre de Mouvement (ODMs)) 3 rue d'Antin 75002 Paris FRANKREICH J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für Kunden, die Verträge mit dieser Gesellschaft und mit JPMorgan Chase Bank, N.A. haben) ** European Bank & Business Centre, 6, route de Treves L-2633 Senningerberg GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die Verträge mit dieser Gesellschaft haben) ** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 RK57 IRLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND	Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn DEUTSCHLAND J.P. Morgan AG (nur für inländische deutsche Verwahr-Kunden)** Taunustor 1 (TaunusTurm) 60310 Frankfurt am Main	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main

	DEUTSCHLAND	
GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra High Street P.O. Box 768 Accra GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
GRIECHENLAND	HSBC France Athens Bank Messogion Ave. 109-111 11526 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 18th Floor Tower 2, The Quayside, 77 Hoi Bun Road, Kwun Tong HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hongkong
UNGARN	Deutsche Bank AG Hold utca 27 H-1054 Budapest UNGARN	UniCredit Bank Hungary Zrt.
ISLAND	Islandsbanki hf. Kirkjusandur 2 IS-155 Reykjavik ISLAND	Islandsbanki hf. Reykjavik
*NUR EINGESCHRÄNKTE DIENSTLEISTUNGEN.		
INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 6th Floor, Paradigm B Wing Mindspace, Malad (West) Mumbai 400 064 INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Mumbai
INDONESIEN	PT Bank HSBC Indonesia WTC 3 Building - 8th floor Jl. Jenderal Sudirman Kav. 29-31 Jakarta 12920 INDONESIEN	PT Bank HSBC Indonesia Jakarta
IRLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. 35, Yehuda Halevi Street 65136 Tel Aviv ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. Tel Aviv
ITALIEN	J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die Verträge mit dieser Gesellschaft haben). Kunden, die Verträge mit J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. haben: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) **	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main

	200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 RK57 IRLAND BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die Verträge mit J.P. JPMorgan Chase Bank, N.A. und J.P. Morgan (Suisse) SA haben. Kunden, die Verträge mit J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. haben: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) Piazza Lina Bo Bardi 3 Mailand 20124 ITALIEN	
JAPAN	Mizuho Bank, Ltd. (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) 2-15-1, Konan, Minato-ku Tokio 108-6009 JAPAN MUFG Bank, Ltd. (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) 1-3-2 Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku Tokio 103-0021 JAPAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Tokio
JORDANIEN	Standard Chartered Bank Niederlassung Shmeissani Al-Thaqafa Street Building # 2 P.O. BOX 926190 Amman JORDANIEN	Standard Chartered Bank Amman
KASACHSTAN	Citibank Kazakhstan JSC Park Palace, Building A, Floor 2 41 Kazybek Bi Almaty 050010 KASACHSTAN	Subsidiary Bank Sberbank of Russia Joint Stock Company Almaty
KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Chiromo, 48 Westlands Road Nairobi 00100 KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi
KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Al Hamra Tower, Abdulaziz Al Sager Street Sharq Area KUWAIT CITY KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited KUWAIT CITY

LETTLAND	Zugang zum Markt über Clearstream Banking S.A., Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Internationaler Zentralverwahrer	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
LITAUEN	Zugang zum Markt über Clearstream Banking S.A., Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Internationaler Zentralverwahrer	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
LUXEMBURG	BNP Paribas Securities Services S.C.A. 60, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
MALAWI	Standard Bank PLC Kaomba Centre, Cnr Glyn Jones Road & Victoria Avenue, P.O. Box 1111 Blantyre MALAWI	Standard Bank PLC Blantyre
*NUR EINGESCHRÄNKTE DIENSTLEISTUNGEN.		
MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad 2 Leboh Ampang 12th Floor, South Tower 50100 Kuala Lumpur MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad Kuala Lumpur
MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Centre 18 Cybercity Ebene MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Ebene
MEXIKO	Banco Nacional de Mexico, S.A Act. Roberto Medellin No. 800 3er Piso Norte Colonia Santa Fe Mexiko, D.F. 1210 MEXIKO	Banco Santander (Mexico), S.A. Ciudad de México, C.P.
MAROKKO	Société Générale Marocaine de Banques 55 Boulevard Abdelmoumen Casablanca 20100 MAROKKO	Attijariwafa Bank S.A. Casablanca
NAMIBIA	Standard Bank Namibia Limited Erf 137, Standard Bank Centre, Chasie Street, Hill Top, Kleine Kuppe Windhoek NAMIBIA	The Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg
NIEDERLANDE	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für Kunden, die Verträge mit dieser	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main

	Gesellschaft und mit JPMorgan Chase Bank, N.A. haben) ** European Bank & Business Centre, 6, route de Treves L-2633 Senningerberg GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die Verträge mit J.P. Morgan (Suisse) SA haben). Herengracht 595 1017 CE Amsterdam NIEDERLANDE J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die Verträge mit dieser Gesellschaft haben) ** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 RK57 IRLAND	
NEUSEELAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Level 13, 2 Hunter Street Wellington 6011 NEUSEELAND	JPMorgan Chase Bank, N.A. Niederlassung Neuseeland (für Kunden, die die inländische NZD-Lösung von J.P. Morgan nutzen) ** Wellington Westpac Banking Corporation Wellington
NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Plot 1712, Idejo Street Victoria Island Lagos NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Lagos
NORWEGEN	Nordea Bank Abp Essendropsgate 7 PO Box 1166 NO-0107 Oslo NORWEGEN	Nordea Bank Norge Abp Oslo
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. 2nd Floor Al Khuwair PO Box 1727 Seeb PC 111 Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. Seeb
PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited P.O. Box 4896 Ismail Ibrahim Chundrigar Road Karachi 74000 PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited, Karachi
PERU	Citibank del Perú S.A. Av. Canaval y Moreryra 480 Piso 3 San Isidro, L-27 L27 Lima PERU	Banco de Crédito del Perú Lima 012

PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 7/F HSBC Centre 3058 Fifth Avenue West Bonifacio Global City 1634 Taguig City PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Taguig City
POLEN	Bank Handlowy w. Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 Warschau 00-923 POLEN	mBank S.A. Warschau
PORTUGAL	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Avenida D.João II, Lote 1.18.01, Bloco B, 7º andar Lissabon 1998-028 Portugal	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
KATAR	HSBC Bank Middle East Limited Building 150, Airport Road Doha KATAR	The Commercial Bank (P.Q.S.C.) Doha
RUMÄNIEN	Citibank Europe plc 145 Calea Victoriei 1st District Bukarest 010072 RUMÄNIEN	ING Bank N.V. Bukarest
RUSSLAND	Geschäftsbank «J.P. Morgan Bank International» (Limited Liability) ** 10, Butyrsky Val White Square Business Centre Floor 12 Moskau 125047 RUSSLAND	Sberbank of Russia Moskau JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
SAUDI-ARABIEN	J.P. Morgan Saudi Arabia Company (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) ** Al Faisaliah Tower, Level 8, P.O. Box 51907 Riad 11553 SAUDI-ARABIEN HSBC Saudi Arabia Company (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) ** 2/F HSBC Building Olaya Road, Al-Murooj Riad 11413-2255 SAUDI-ARABIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. - Niederlassung Riad ** RIYADH HSBC Saudi Arabia Limited RIYADH
SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Rajiceva 27-29 Belgrad 11000	Unicredit Bank Srbija a.d. Belgrad

	SERBIEN	
SINGAPUR	DBS Bank Ltd 10 Toh Guan Road DBS Asia Gateway, Level 04-11 (4B) Singapur 608838 SINGAPUR	Oversea-Chinese Banking Corporation Singapur
SLOWAKISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s. Sancova 1/A Bratislava SK-813 33 SLOWAKISCHE REPUBLIK	J.P. Morgan AG* Frankfurt am Main
SLOWENIEN	UniCredit Banka Slovenija d.d. Smartinska 140 Ljubljana SI-1000 SLOWENIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
SÜDAFRIKA	FirstRand Bank Limited 1 Mezzanine Floor, 3 First Place, Bank City Cnr Simmonds and Jeppe Streets Johannesburg 2001 SÜDAFRIKA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) 47 Jongro, Jongro-Gu Seoul 03160 SÜDKOREA Kookmin Bank Co., Ltd. 84, Namdaemun-ro, Jung-gu Seoul 100-845 SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) Seoul Kookmin Bank Co., Ltd. (Hinweis für Kunden: bitte die Ihnen ausgehändigten Anweisungen zur Abwicklung lesen) Seoul
SPANIEN	Santander Securities Services, S.A. Parque Empresarial La Finca, Pozuelo de Alarcón Madrid 28223 SPANIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24 Sir Baron Jayatillaka Mawatha Colombo 1 SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Colombo
SCHWEDEN	Nordea Bank Abp Hamngatan 10 Stockholm SE-105 71 SCHWEDEN	Svenska Handelsbanken Stockholm
SCHWEIZ	UBS Switzerland AG Bahnhofstrasse 45 8021 Zürich	UBS Switzerland A Zürich

	SCHWEIZ	
TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 8th Floor, Cathay Xin Yi Trading Building No. 108, Section 5, Xin Yi Road Taipei 11047 TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Taipei
TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Stanbic Centre, Corner Kinondoni and A.H.Mwinyi Roads P.O. Box 72648 Dar es Salaam TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Dar es Salaam
*NUR EINGESCHRÄNKTE DIENSTLEISTUNGEN.		
THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited 14th Floor, Zone B Sathorn Nakorn Tower 90 North Sathorn Road Bangrak Silom, Bangrak Bangkok 10500 THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Bangkok
TUNESIEN	Union Internationale de Banques Societe Generale SA 10, Rue d'Egypte, Tunis Belvedere Tunis 1002 TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A. Tunis
TÜRKEI	Citibank A.S. Inkilap Mah., Yilmaz Plaza O. Faik Atakan Caddesi No: 3 34768 Umraniye- Istanbul TÜRKEI	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Istanbul
UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road P.O. Box 7111 Kampala UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
UKRAINE	Joint Stock Company »Citibank» 16-G Dilova Street Kiew 03150 UKRAINE	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York Joint Stock Company »Citibank» Kiew
*NUR EINGESCHRÄNKTE DIENSTLEISTUNGEN.		
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. Dubai JPMorgan Chase Bank, N.A. ** New York
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A.** London

	Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre 10 Bishops Square London E1 6EG VEREINIGTES KÖNIGREICH	
VEREINIGTE STAATEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 4 New York Plaza New York, NY 10004 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 Montevideo 11000 URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Montevideo
VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. 106 Nguyen Van Troi Street Phu Nhuan District Ho Chi Minh City VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Ho Chi Minh City
WAEMU (BENIN, BURKINA FASO, GUINEA-BISSAU, ELFENBEINKÜSTE, MALI, NIGER, SENEGAL, TOGO)	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA 23 Boulevard de la Republique 1 Abidjan 01 B.P. 1141 ELFENBEINKÜSTE	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA ABIDJAN
*NUR EINGESCHRÄNKTE DIENSTLEISTUNGEN.		
SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Standard Chartered House Cairo Road P.O. Box 32238 Lusaka 10101 SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Lusaka
*SIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Stanbic Centre, 3rd Floor 59 Samora Machel Avenue Harare SIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Harare
*NUR EINGESCHRÄNKTE DIENSTLEISTUNGEN.		

ARTISAN US VALUE EQUITY FUND

Nachtrag zum Prospekt für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag beinhaltet spezifische Informationen in Verbindung mit dem Artisan US Value Equity Fund (der «Fonds»), einem Teilfonds von Artisan Partners Global Funds plc (die «Gesellschaft»), einer als Umbrella-Fonds strukturierten offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennt haftenden Teilfonds, die den Gesetzen der Republik Irland unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, deren Mitglieder im Abschnitt **Geschäftsführung und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um dies sicherzustellen) stimmen jene Angaben mit den tatsächlichen Umständen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung jener Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt demgemäss die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht den wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00B8DGGQ84
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00BHSRH663
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00BHSRH770
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00B798GV68

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIES IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE SICH DER ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DEN DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRER EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VOLLSTÄNDIG BEWUSST SIND. WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS UNSICHER SIND, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BÖRSENMAKLER, BANKBERATERS, RECHTSANWALTS, BUCHHALTERS ODER EINES SONSTIGEN FINANZBERATERS EINHOLEN. DIE KURSE DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL STEIGEN ALS AUCH FALLEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken effizienter Portfolioverwaltung sowie Absicherung in derivative Finanzinstrumente («Derivate») anlegen (wie weiter unten beschrieben). Details zum Grad des zusätzlichen Risikos, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben kann, finden Sie unter «Globale Risikoposition».

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Derivaten sind im Prospekt unter «Risikofaktoren» dargelegt.

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich informieren bezüglich (a) der möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, (c) etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die gegebenenfalls in dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes gelten und gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und es besteht die Möglichkeit, dass Sie den von Ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts finden Sie eine Darstellung bestimmter Risiken, die Sie berücksichtigen sollten.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur dann geeignet, wenn Sie (entweder allein oder mit der Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können. Dieses Dokument beinhaltet keinerlei Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten und ist nicht als Dokument mit solchen Ratschlägen zu betrachten.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen hinsichtlich der Anteile und des Fonds. Sie müssen auch den Prospekt beachten, der ein separates Dokument darstellt und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Angaben zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft beinhaltet. Sie sollten bezüglich der Anteile in keiner Weise tätig werden, bevor Sie nicht ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag bestehen, so ist der Inhalt dieses Nachtrags massgebend, soweit der Inhalt des Prospekts im Widerspruch zu dem Inhalt dieses Nachtrags steht. Sowohl dieser Nachtrag als auch der Prospekt sollten sorgfältig sowie vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile getroffen wird.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit einer Kopie des Prospekts verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen mit Einschränkungen versehen sein. Falls Sie eine Kopie dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Aufforderung oder Gesuch zur Zeichnung von Anteilen ansehen, es sei denn, ein(e) solche(s) Angebot, Aufforderung oder Gesuch darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig und ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfolgen. Wenn Sie einen Antrag stellen, um die Möglichkeit zu erhalten, etwaige Anteile zu erwerben, ist es Ihre Pflicht, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen der jeweilig geltenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich bezüglich der rechtlichen Vorschriften eines solchen Antrags sowie etwaigen Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den jeweiligen Ländern

Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes sowie etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, welche gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen relevant sind, informieren.

Artisan US Value Equity Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist es, einen maximalen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreichen wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Ziel des Fonds soll primär durch Anlagen in ein diversifiziertes Beteiligungsportfolio und aktiengebundene Wertpapiere erreicht werden, welche an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, und die von Gesellschaften ausgegeben werden, die überwiegend in den Vereinigten Staaten ansässig sind. Die Aktien und aktiengebundenen Wertpapiere, in welche der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien und Hinterlegungsscheine. Der Fonds darf in Wertpapiere von Nicht-US-Gesellschaften anlegen und dazu zählen sowohl Anlagen in entwickelte Märkte als auch Anlagen in Schwellenmärkte. Der Anlageverwalter hat die Flexibilität, die Anlagepolitik ohne weitere geografische Einschränkungen und über viele Branchen hinweg zu verfolgen. Allerdings wird erwartet, dass nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in ein anderes einzelnes Land als den USA und nicht mehr als 25% des Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten derselben Branche investiert werden, in beiden Fällen ausgehend vom Marktwert zum Zeitpunkt eines bestimmten Kaufs.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Bezugsrechte (welche von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) und Optionen anlegen oder diese passiv erwerben (d. h. in Folge eines Unternehmensereignisses). Der Fonds wird Währungsterminkontrakte einsetzen, um die Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, abzusichern, falls dies aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen als notwendig erachtet wird.

Der Fonds darf in offene kollektive Kapitalanlagen anlegen, einschliesslich in Exchange Traded Funds und sonstige Fonds der Gesellschaft, soweit dies mit dem Erreichen der Anlageziele und -politik des Fonds vereinbar ist.

Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und kurzfristige Instrumente, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten sowie ergänzend Anlagen in Schuldverschreibungen tätigen.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds wendet der Anlageverwalter ein grundlegendes Anlageverfahren an, um ein diversifiziertes Portfolio von Aktien über eine breite Kapitalisierungspalette zu erstellen. Der Anlageverwalter trachtet danach, in Unternehmen zu investieren die seiner Meinung nach unterbewertet sind, sich in solider finanzieller Verfassung befinden und eine attraktive Wirtschaftlichkeit aufweisen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass bei Gesellschaften mit diesen Merkmalen eine Werterosion auf lange Sicht weniger wahrscheinlich ist.

Attraktive Bewertung

Der Anlageverwalter bewertet eine Gesellschaft anhand dessen, was er als vernünftige Einschätzungen der langfristigen Ertragskraft und Kapitalisierungsraten jener Gesellschaft ansieht. Daraus resultiert ein

Wertebereich für jene Gesellschaft, den der Anlageverwalter als vernünftige Annahme ansieht. Der Anlageverwalter erwirbt ein Wertpapier generell dann, wenn der Aktienkurs unter diesen Bereich fällt oder sich dem unteren Ende dieses Bereichs nähert.

Solide finanzielle Verfassung

Der Anlageverwalter bevorzugt Gesellschaften mit akzeptablem Verschuldungsgrad und positivem Cashflow, die für ihn Merkmale für finanzielle Flexibilität und Stärke darstellen. Der Mindestanspruch des Anlageverwalters ist es, zu versuchen, Gesellschaften zu vermeiden, die so hohe Schulden haben, dass es deren Geschäftsführung eventuell nicht möglich ist, Entscheidungen zu treffen, die im besten Interesse der Anteilinhaber jener Gesellschaft sind.

Attraktive Wirtschaftlichkeit

Der Anlageverwalter bevorzugt profitable Gesellschaften, von denen er denkt, dass sie imstande sind, im Laufe ihres Konjunkturzyklus annehmbare Kapitalrenditen zu erwirtschaften.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf, im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivaten, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können zum Zweck effizienter Portfolioverwaltung, als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko des Fonds erhöhen. Derivate werden nicht für Anlagezwecke verwendet.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, welcher es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern, und dieser wurde an die Zentralbank gemäss deren Anforderungen zur Nutzung von Derivaten übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate wie Optionsscheine, Rechte, Optionen und Devisentermingeschäfte genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Die Gesellschaft wird den Commitment-Ansatz verwenden (der eine globale Risikoposition von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich zu berechnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement nicht substanziell ist, dass das daraus resultierende steigende Risiko besagter Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Hinsichtlich des Fonds werden die Paragraphen 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen und die folgenden Anlagebeschränkungen finden stattdessen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen und der Anlageverwalter wird, gemäss diesen Grenzen, die Kredittransaktionen und -fazilitäten (falls vorhanden) tagtäglich umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Globale Risikoposition

Eine aus Anlagen des Fonds in Derivate resultierende globale Risikoposition darf die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «**Risikofaktoren**» lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbeteiligung	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000*	USD 10'000*

*Mindestbeteiligungen vorbehaltlich der jeweiligen Genehmigung geringerer Beträge nach Ermessen des Verwaltungsrats

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern für den Handel in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben

muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge auf Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und akzeptiert worden sein. Anträge auf Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als ein Antrag auf Rücknahme am auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag zu behandeln und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für jenen Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können, nach Ermessen des Verwaltungsrats, akzeptiert werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse - in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher - oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls, mit der Genehmigung des Verwalters, in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, immer vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro und Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling des Fonds endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 21. Dezember 2020, es sei denn, jene Frist wird vom Verwaltungsrat verkürzt oder ausgeweitet und der Zentralbank mitgeteilt.

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I und Klasse A US-Dollar ist beendet.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder selbiges veranlassen).

Die Anteile der jeweiligen in US-Dollar, Euro und Pfund Sterling denominierten Anteilklassen werden zu einem Ausgangskurs von USD 10.00, € 10.00 bzw. £ 10.00 erhältlich sein. Im Anschluss an die Erstausgabe einer bestimmten Währungsklasse von Anteilen am Fonds werden nachfolgende Klassen von Anteilen am Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, zu einem Erstzeichnungspreis angeboten, der dem geltenden Nettoinventarwert von in dieser Währungsklasse bereits ausgegebenen Anteilen entspricht.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes durch den Verwalter spezifiziertes Konto) geleistet werden, und zwar so, dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsbelastungen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Geldüberweisung an das Konto des zurückgebenden Anteilinhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Es werden keine Dividenden für Anteilsklassen ausgeschüttet, die thesaurierende Anteilsklassen sind. Einnahmen und Gewinne, falls vorhanden, die einer thesaurierenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilinhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilsklasse wider. Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds nach eigenem Ermessen abändern.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende ausweist, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und vorab den Anteilinhabern mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg und über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und haben einen Einfluss auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.50%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.10%

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, eine Gebühr per annum zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und zwar bis zu einem Maximum, wie oben ausgeführt. Diese Gebühren laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren wird der Anlageverwalter dazu berechtigt sein, seine vertretbaren Spesen vom Fonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls, nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln, beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilinhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Gebührennachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anteilinhaber oder per Barmittelzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter, nach eigenem Ermessen, etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit deren Vertrieb des Fonds einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat freiwillig zugestimmt, auf seine Gebühr für etwaige jährliche Auslagen zu verzichten bzw. dem Fonds oder der jeweiligen Klasse etwaige jährliche Auslagen zu erstatten, welche die Kostenobergrenze übersteigen, die weiter oben für diesen Zweck in der Basiswährung des Fonds festgelegt ist. Die jährlichen Auslagen laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der dem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat), eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Fall gehen jegliche dem Fonds zuzuordnenden jährlichen Auslagen zu Lasten der Vermögenswerte des Fonds bzw. zu Lasten der jeweiligen Klasse.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und des Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und seiner Spesen, die weiter unten

ausgeschlossen werden und aufgeführt sind), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister des Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt) und die Verwaltungsratsgebühren (wie unter der Überschrift «Verwaltungsratsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

«Jährliche Auslagen» enthalten jedoch keinerlei Art von Besteuerung (einschliesslich Stempelsteuer), für welche die Gesellschaft verantwortlich gemacht werden kann, Kommissionen, Courtagen und sonstigen Kosten, die in Bezug auf die Anlagen anfallen sowie aussergewöhnlichen oder ausserordentlichen Gebühren und Kosten, die bisweilen, z. B. aus Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder den Fonds, entstehen können. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, hinsichtlich dessen/derer sie angefallen sind, oder, falls ein Kostenpunkt vom Verwaltungsrat als keinem Fonds zuzuordnen angesehen wird, wird der Kostenpunkt in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Der Gesellschaft entstehende Kosten, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. bestimmten Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Im Falle etwaiger regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «**Gebühren und Kosten**» des Prospekts gelesen werden.

Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Developing World Fund, Artisan Global Discovery Fund, Artisan Global Equity Fund, Artisan Global Opportunities Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan Sustainable Emerging Markets Fund, Artisan US Focus Fund und Artisan US Select Equity Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

ARTISAN GLOBAL VALUE FUND

Nachtrag zum Prospekt für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag beinhaltet spezifische Informationen in Verbindung mit dem Artisan Global Value Fund (der «Fonds»), einem Teilfonds von Artisan Partners Global Funds plc (die «Gesellschaft»), einer als Umbrella-Fonds strukturierten offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennt haftenden Teilfonds, die den Gesetzen der Republik Irland unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, deren Mitglieder im Abschnitt **Geschäftsführung und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um dies sicherzustellen) stimmen jene Angaben mit den tatsächlichen Umständen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung jener Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt demgemäss die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht den wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Es ist zu beachten, dass unter bestimmten Umständen Dividenden aus dem Kapital des Fonds ausgeschüttet werden können, um den Kapitalfluss an die Anteilhaber zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter „Dividendenpolitik“ weiter unten. In solchen Fällen besteht ein grösseres Risiko, dass das Kapital aufgezehrt wird und Ausschüttungen erzielt werden, indem Chancen auf zukünftiges Kapitalwachstum Ihrer Anlage nicht wahrgenommen werden. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist.

Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Konsequenzen haben als Ausschüttungen aus Erträgen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich entsprechend beraten zu lassen. Es ist wahrscheinlich, dass sich der Wert künftiger Renditen ebenfalls verringert.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	IE00B5ZQLX75
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00B43C0T93
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00B4M6YD48
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00B3PYJ555
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00B8Q6N977
Ausschüttungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00BHSRH226
Ausschüttungsanteile der Klasse I Euro	IE00BHSRH333
Ausschüttungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00BHSRH440

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIES IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE SICH DER ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DEN DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRER EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VOLLSTÄNDIG BEWUSST SIND. WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS UNSICHER SIND, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BÖRSENMAKLER, BANKBERATERS, RECHTSANWALTS, BUCHHALTERS ODER EINES SONSTIGEN FINANZBERATERS EINHOLEN. DIE KURSE DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL STEIGEN ALS AUCH FALLEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken effizienter Portfolioverwaltung sowie Absicherung in derivative Finanzinstrumente («Derivate») anlegen (wie weiter unten beschrieben). Details zum Grad des zusätzlichen Risikos, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben kann, finden Sie unter «Globale Risikoposition».

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Derivaten sind im Prospekt unter «Risikofaktoren» dargelegt.

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich informieren bezüglich (a) der möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, (c) etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die gegebenenfalls in dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes gelten und gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und es besteht die Möglichkeit, dass Sie den von Ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts finden Sie eine Darstellung bestimmter Risiken, die Sie berücksichtigen sollten.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur dann geeignet, wenn Sie (entweder allein oder mit der Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können. Dieses Dokument beinhaltet keinerlei Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten und ist nicht als Dokument mit solchen Ratschlägen zu betrachten.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen hinsichtlich der Anteile und des Fonds. Sie müssen auch den Prospekt beachten, der ein separates Dokument darstellt und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Angaben zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft beinhaltet. Sie sollten bezüglich der Anteile in keiner Weise tätig werden, bevor Sie nicht ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag bestehen, so ist der Inhalt dieses Nachtrags massgebend, soweit der Inhalt des Prospekts im Widerspruch zu dem Inhalt dieses Nachtrags steht. Sowohl dieser Nachtrag als auch der Prospekt sollten sorgfältig sowie vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile getroffen wird.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit einer Kopie des Prospekts verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen mit Einschränkungen versehen sein. Falls Sie eine Kopie dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Aufforderung oder Gesuch zur Zeichnung von Anteilen ansehen, es sei denn, ein(e) solche(s) Angebot, Aufforderung oder Gesuch darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig und ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfolgen. Wenn Sie einen Antrag stellen, um die Möglichkeit zu erhalten, etwaige Anteile zu erwerben, ist es Ihre Pflicht, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen der jeweilig geltenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich bezüglich der rechtlichen Vorschriften eines solchen Antrags sowie etwaigen Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den jeweiligen Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes sowie etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, welche gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind, informieren.

Artisan Global Value Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist es, einen maximalen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreichen wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Ziel des Fonds soll primär durch Anlagen in ein diversifiziertes Beteiligungsportfolio und aktiengebundene Wertpapiere erreicht werden, welche an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, und die von Gesellschaften weltweit ausgegeben werden. Die Aktien und aktiengebundenen Wertpapiere, in welche der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine und Hinterlegungsscheine. Zudem darf der Fonds auch in Schwellenmärkte sowie in weniger entwickelte Märkte, wie z. B. Brasilien, China und Russland, anlegen. Es wird erwartet, dass der Umfang der Anlagen des Fonds in Schwellenmärkten im Allgemeinen nicht mehr als 30% seines Nettoinventarwerts und der Umfang der Anlagen des Fonds in Russland nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts beträgt. Der Anlageverwalter hat die Flexibilität, die Anlagepolitik über viele Branchen hinweg zu verfolgen. Allerdings wird erwartet, dass nicht mehr als 25% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten derselben Branche investiert werden, ausgehend vom Marktwert zum Zeitpunkt eines bestimmten Kaufs. Der Fonds investiert in der Regel in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens USD 2 Milliarden zum Zeitpunkt des ersten Kaufs. Der Fonds kann weiterhin in ein Unternehmen investieren, auch wenn dessen Marktkapitalisierung unter USD 2 Milliarden sinkt.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Bezugsrechte (welche von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) und Optionen anlegen oder diese passiv erwerben (d. h. in Folge eines Unternehmensereignisses). Der Fonds wird Währungsterminkontrakte einsetzen, um die Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, abzusichern, falls dies aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen als notwendig erachtet wird.

Der Fonds darf in offene kollektive Kapitalanlagen anlegen, einschliesslich in Exchange Traded Funds und sonstige Fonds der Gesellschaft, soweit dies mit dem Erreichen der Anlageziele und -politik des Fonds vereinbar ist.

Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und kurzfristige Instrumente, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten sowie ergänzend Anlagen in Schuldverschreibungen tätigen.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds wendet der Anlageverwalter ein grundlegendes Anlageverfahren an, um ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren von unterbewerteten Gesellschaften weltweit zu erstellen. Der Anlageverwalter trachtet danach, in nach seiner Ansicht qualitativ hochwertige und unterbewertete Unternehmen mit guten Bilanzen und einer anteilhaberorientierten Geschäftsleitung zu investieren. Das Anlageverfahren des Anlageverwalters konzentriert sich auf vier vorrangige Anlagemerkmale:

Unterbewertung

Die Ermittlung des Eigenwerts einer Gesellschaft steht im Mittelpunkt des Rechercheverfahrens des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass der Eigenwert jenen Betrag darstellt, den ein Käufer bezahlen würde, um die zukünftigen Cashflows einer Gesellschaft zu erwerben. Der Anlageverwalter ist bemüht, Anlagen mit einem signifikanten Kursabschlag im Vergleich zu seiner Schätzung des Eigenwerts einer Gesellschaft zu tätigen.

Geschäftsqualität

Der Anlageverwalter ist bemüht, in Gesellschaften anzulegen, die erfahrungsgemäss hohe freie Cashflows generieren, ihre Kapitalerträge verbessern und eine starke Wettbewerbsposition in ihren jeweiligen Branchen aufweisen. Dieses Kriterium hilft dabei, Gesellschaften auszuschliessen, die statistisch gesehen günstig sind, deren Werte sich jedoch mit der Zeit verschlechtern.

Finanzkraft

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Anlagen in Gesellschaften mit soliden Bilanzen dabei helfen, das Kapitalrisiko zu reduzieren, und die Verwaltungsgesellschaft dazu befähigen, Wertschöpfung zu betreiben, sobald sich attraktive Chancen ergeben.

Anteilinhaberorientierte Geschäftsführung

Der Anlageverwalter versucht mit seinem Rechercheverfahren Geschäftsführungen zu ermitteln, die erfahrungsgemäss Wertschöpfung für ihre Anteilinhaber betreiben.

Gesellschaften, welche den Anforderungen dieses Analyseverfahrens entsprechen, werden zu jenem Zeitpunkt bewertet, an dem die Beteiligung erworben wird, und zwar gemäss der Höhe des Kursabschlags des aktuellen Marktpreises im Vergleich zur vom Anlageverwalter getätigten Schätzung des Eigenwerts der jeweiligen Gesellschaft. Der Anlageverwalter verwaltet das Portfolio, indem er in der Regel grössere Positionen von Gesellschaften erwirbt, bei denen der Kursabschlag am höchsten ist, und kleinere Positionen von Gesellschaften erwirbt, die einen geringen Kursabschlag aufweisen (vorbehaltlich Anpassungen im Interesse der Anlagen, einschliesslich Diversifizierung, Risikomanagement und Liquidität).

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf, im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivaten, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können gegebenenfalls zum Zweck effizienter Portfolioverwaltung oder als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden und werden in der Anlagepolitik des Fonds aufgeführt. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko des Fonds erhöhen. Derivate werden nicht für Anlagezwecke verwendet.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, welcher es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern, und dieser wurde an die Zentralbank gemäss deren Anforderungen zur Nutzung von Derivaten übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate wie Optionsscheine, Rechte, Optionen und Devisentermingeschäfte genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Die Gesellschaft wird den Commitment-Ansatz verwenden (der eine globale Risikoposition von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich zu berechnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement nicht substanziell ist, dass das daraus resultierende zusätzliche Risiko besagter

Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Hinsichtlich des Fonds werden die Paragraphen 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen und die folgenden Anlagebeschränkungen finden stattdessen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen und der Anlageverwalter wird, gemäss diesen Grenzen, die Kredittransaktionen und -fazilitäten (falls vorhanden) tagtäglich umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Globale Risikoposition

Eine aus Anlagen des Fonds in Derivate globale Risikoposition darf die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «**Risikofaktoren**» lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbeteiligung	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	AUD 500'000*	AUD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*

Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000*	USD 10'000*
Ausschüttungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Ausschüttungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Ausschüttungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*

(*Mindestbeteiligungen in jedem einzelnen Fall im Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zuzulassen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber derselben Klasse gilt).

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern für den Handel in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge auf Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und akzeptiert worden sein. Anträge auf Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als ein Antrag auf Rücknahme am auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag zu behandeln und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für jenen Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können, nach Ermessen des Verwaltungsrats, akzeptiert werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse - in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher - oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls, mit der Genehmigung des Verwalters, in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, immer vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar, Ausschüttungsanteile der Klasse I US-Dollar, Ausschüttungsanteile der Klasse I Euro und Ausschüttungsanteile der Klasse I Pfund Sterling des Fonds endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 21. Dezember 2020, es sei denn, jene Frist wird vom Verwaltungsrat verkürzt oder ausgeweitet und der Zentralbank mitgeteilt.

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I und Klasse A US-Dollar, Klasse I Euro und Klasse I Pfund Sterling ist beendet.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder selbiges veranlassen).

Anteile bezüglich der jeweiligen in US-Dollar, australischen Dollar, Euro und Pfund Sterling denominierten Anteilsklassen werden zu einem Ausgangskurs von AUD 10.00, USD 10.00, EUR 10.00 bzw. GBP 10.00 erhältlich sein. Im Anschluss an die Erstausgabe einer bestimmten Währungsklasse von Anteilen am Fonds werden nachfolgende Klassen von Anteilen am Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, zu einem Erstzeichnungspreis angeboten, der dem geltenden Nettoinventarwert von in dieser Währungsklasse bereits ausgegebenen Anteilen entspricht.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen dem Anlageverwalter die Befugnis übertragen, über die Zulassung von Anteilhabern oder die Ablehnung von Zeichnungen für den Fonds zu entscheiden.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes durch den Verwalter spezifiziertes Konto) geleistet werden, und zwar so, dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsbelastungen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Geldüberweisung an das Konto des zurückgebenden Anteilhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Es werden keine Dividenden für Anteilsklassen ausgeschüttet, die thesaurierende Anteilsklassen sind. Einnahmen und Gewinne, falls vorhanden, die einer thesaurierenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilsklasse wider.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Dividenden in Bezug auf Ausschüttungsanteile aus dem Kapital des Fonds, Anlageerträgen (d. h. Erträgen aus Dividenden, Zinsen oder anderweitigen Erträgen abzüglich der im Rechnungslegungszeitraum aufgelaufenen Aufwendungen des Fonds), realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste des Fonds aus der Veräußerung/Neubewertung von Anlagen und anderen Vermögenswerten festzusetzen. Es ist beabsichtigt, Dividenden vierteljährlich oder mit einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Häufigkeit, mindestens jedoch jährlich auszuschütten. Alle Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds, die während des Bestehens des Fonds erfolgen, müssen als eine Art von Kapitalerstattung verstanden werden.

Alle an Anteilhaber zu zahlenden Dividenden werden auf Kosten des Zahlungsempfängers durch elektronische Überweisung auf das auf dem erstmaligen Antragsformular angegebene Bankkonto des entsprechenden Anteilhabers ausgezahlt. Alle Dividendenzahlungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach der Auszahlung in Anspruch genommen bzw. abgerufen werden, fließen wieder dem Vermögen des entsprechenden Fonds zu.

Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds nach eigenem Ermessen abändern.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende ausweist, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und vorab den Anteilhabern mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg, oder über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und haben einen Einfluss auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.75%
Ausschüttungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.90%
Ausschüttungsanteile der Klasse I Euro	0.90%
Ausschüttungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.90%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.20%

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, eine Gebühr per annum zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und zwar bis zu einem Maximum, wie oben ausgeführt. Diese Gebühren laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren wird der Anlageverwalter dazu berechtigt sein, seine vertretbaren Spesen vom Fonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls, nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln, beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilinhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Gebühreennachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anteilinhaber oder per Barmittelzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter, nach eigenem Ermessen, etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit deren Vertrieb des Fonds einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat freiwillig zugestimmt, auf seine Gebühr für etwaige jährliche Auslagen zu verzichten bzw. dem Fonds oder der jeweiligen Klasse etwaige jährliche Auslagen zu erstatten, welche die Kostenobergrenze übersteigen, die weiter oben für diesen Zweck in der Basiswährung des Fonds festgelegt ist. Die jährlichen Auslagen laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der dem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat), eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Fall gehen jegliche dem Fonds zuzuordnenden jährlichen Auslagen zu Lasten der Vermögenswerte des Fonds bzw. zu Lasten der jeweiligen Klasse.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und des Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und seiner Spesen, die weiter unten ausgeschlossen werden und aufgeführt sind), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister des Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt) und die

Verwaltungsratsgebühren (wie unter der Überschrift «Verwaltungsratsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

«Jährliche Auslagen» enthalten jedoch keinerlei Art von Besteuerung (einschliesslich Stempelsteuer), für welche die Gesellschaft verantwortlich gemacht werden kann, Kommissionen, Courtagen und sonstigen Kosten, die in Bezug auf die Anlagen anfallen sowie aussergewöhnlichen oder ausserordentlichen Gebühren und Kosten, die bisweilen, z. B. aus Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder den Fonds, entstehen können. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, hinsichtlich dessen/derer sie angefallen sind, oder, falls ein Kostenpunkt vom Verwaltungsrat als keinem Fonds zuzuordnen angesehen wird, wird der Kostenpunkt in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Der Gesellschaft entstehende Kosten, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. bestimmten Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Im Falle etwaiger regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «**Gebühren und Kosten**» des Prospekts gelesen werden.

Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Developing World Fund, Artisan Global Discovery Fund, Artisan Global Equity Fund, Artisan Global Opportunities Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan Sustainable Emerging Markets Fund, Artisan US Focus Fund und Artisan US Value Equity Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

ARTISAN GLOBAL OPPORTUNITIES FUND

Nachtrag zum Prospekt für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag beinhaltet spezifische Informationen in Verbindung mit dem Artisan Global Opportunities Fund (der «**Fonds**»), einem Teilfonds von Artisan Partners Global Funds plc (die «**Gesellschaft**»), einer als Umbrella-Fonds strukturierten offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennt haftenden Teilfonds, die den Gesetzen der Republik Irland unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die «**Zentralbank**») zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, deren Mitglieder im Abschnitt **Geschäftsführung und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um dies sicherzustellen) stimmen jene Angaben mit den tatsächlichen Umständen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung jener Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt demgemäss die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht den wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	IE00B4182150
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00B615T757
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00B5T1R961
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00B56HBX94
Thesaurierungsanteile der Klasse I Norwegische Krone	IE00BMWJ1S38
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00B75GXZ78

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIES IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE SICH DER ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DEN DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRER EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VOLLSTÄNDIG BEWUSST SIND. WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS UNSICHER SIND, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BÖRSENMAKLER, BANKBERATERS, RECHTSANWALTS, BUCHHALTERS ODER EINES SONSTIGEN FINANZBERATERS EINHOLEN. DIE KURSE DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL STEIGEN ALS AUCH FALLEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken effizienter Portfolioverwaltung sowie Absicherung in derivative Finanzinstrumente («Derivate») anlegen (wie weiter unten beschrieben). Details zum Grad des zusätzlichen Risikos, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben kann, finden Sie unter «Globale Risikoposition».

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Derivaten sind im Prospekt unter «Risikofaktoren» dargelegt.

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich informieren bezüglich (a) der möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, (c) etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die gegebenenfalls in dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes gelten und gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und es besteht die Möglichkeit, dass Sie den von Ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts finden Sie eine Darstellung bestimmter Risiken, die Sie berücksichtigen sollten.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur dann geeignet, wenn Sie (entweder allein oder mit der Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können. Dieses Dokument beinhaltet keinerlei Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten und ist nicht als Dokument mit solchen Ratschlägen zu betrachten.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen hinsichtlich der Anteile und des Fonds. Sie müssen auch den Prospekt beachten, der ein separates Dokument darstellt und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Angaben zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft beinhaltet. Sie sollten bezüglich der Anteile in keiner Weise tätig werden, bevor Sie nicht ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag bestehen, so ist der Inhalt dieses Nachtrags massgebend, soweit der Inhalt des Prospekts im Widerspruch zu dem Inhalt dieses Nachtrags steht. Sowohl dieser Nachtrag als auch der Prospekt sollten sorgfältig sowie vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile getroffen wird.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit einer Kopie des Prospekts verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen mit Einschränkungen versehen sein. Falls Sie eine Kopie dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Aufforderung oder Gesuch zur Zeichnung von Anteilen ansehen, es sei denn, ein(e) solche(s) Angebot, Aufforderung oder Gesuch darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig und ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfolgen. Wenn Sie einen Antrag stellen, um die Möglichkeit zu erhalten, etwaige Anteile zu erwerben, ist es Ihre Pflicht, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen der jeweilig geltenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich bezüglich der rechtlichen Vorschriften eines solchen Antrags sowie etwaigen Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den jeweiligen Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes sowie etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, welche gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind, informieren.

Artisan Global Opportunities Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist es, zu versuchen, einen maximalen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreichen wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Ziel des Fonds soll primär durch Anlagen in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von internationalen Gesellschaften, einschliesslich Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine und Hinterlegungsscheine, die an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, erreicht werden. Die Fondsanlagen in Nicht-US-Wertpapiere können auch Anlagen in Schwellenmärkte sowie in weniger entwickelte Märkte, wie z. B. Brasilien, China und Russland, umfassen. Es ist davon auszugehen, dass die Fondsanlagen in Russland nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Der Anlageverwalter hat die Flexibilität, die Anlagepolitik ohne weitere geografische Einschränkungen und über viele Branchen hinweg zu verfolgen. Allerdings wird erwartet, dass nicht mehr als 35% des Nettoinventarwerts des Fonds in ein anderes einzelnes Land als den USA und nicht mehr als 25% des Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten derselben Branche investiert werden, in beiden Fällen ausgehend vom Marktwert zum Zeitpunkt eines bestimmten Kaufs. Der Anlageverwalter hat auch die Flexibilität, die Anlagepolitik ohne Einschränkungen hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu verfolgen. Allerdings wird erwartet, dass die Marktkapitalisierung der US-Unternehmen, in die der Fonds investiert, zum Zeitpunkt des ersten Kaufs mindestens USD 3 Milliarden betragen wird.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Bezugsrechte (welche von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) und Optionen anlegen oder diese passiv erwerben (d. h. in Folge eines Unternehmensereignisses). Der Fonds wird Währungsterminkontrakte zum Absichern der Währungsrisiken von (i) Vermögenswerten des Fonds, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, falls dies aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen als notwendig erachtet wird, sowie von (ii) allen jeweiligen abgesicherten Währungsklassen einsetzen.

Der Fonds darf in offene kollektive Kapitalanlagen anlegen, einschliesslich in Exchange Traded Funds und sonstige Fonds der Gesellschaft, soweit dies mit dem Erreichen der Anlageziele und -politik des Fonds vereinbar ist.

Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und Geldmarktinstrumente, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds wendet der Anlageverwalter ein grundlegendes Anlageverfahren an, um ein diversifiziertes globales Aktienportfolio von Gesellschaften mit unterschiedlicher Kapitalisierung zu erstellen, und legt in Unternehmen an, die nach Auffassung des Anlageverwalters Franchisemerkmale besitzen, von einem beschleunigten Gewinnzyklus profitieren und mit einem Kursabschlag zu dem von ihm geschätzten Privatmarktwert verkaufen. Das Anlageverfahren konzentriert sich auf zwei gesonderte Elemente - Wertpapierausswahl und Kapitalzuweisung.

Wertpapierausswahl

Der Anlageverwalter versucht, Gesellschaften zu ermitteln, die Franchisemerkmale aufweisen (z. B. kostengünstige Produktion, Inhaber eines Immaterialguts, dominanter Marktanteil oder ein nicht anfechtbarer Markenname), von einem sich beschleunigendem Gewinnzyklus profitieren und mit einem Kursabschlag zu dem vom Anlageverwalter geschätzten Privatmarktwert verkaufen. Der Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, die gut positioniert sind in Bezug auf langfristiges Wachstum, das heisst, bei denen die Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen in einem frühen Stadium ihres Gewinnzyklus so gross, dass sie von den verstärkten Kapitalflüssen aus dem jüngeren Gewinnzyklus profitieren können.

Kapitalzuweisung

Auf der Grundlage der Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter über den Gewinnzyklus eines Unternehmens anstellt, wird das Portfolio in drei Teile geteilt. **GardenSM** Anlagen sind kleinere Positionen in Unternehmen, die sich im frühen Teil ihres Gewinnzyklus befinden, die jedoch mit beschleunigten Gewinnzyklen grössere Zuweisungen garantieren können. **CropSM** Anlagen sind Positionen, die voll ausgebaut werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich das Unternehmen im stärksten Stadium des Gewinnzyklus befindet. **HarvestSM** Anlagen sind Positionen, die reduziert werden, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass sie sich ihrer Maximalbewertung nähern oder sich ihr Gewinnzyklus verlangsamt.

Umfassende Sachkenntnis

Das Team des Anlageverwalters bezieht bei der Wertpapierauswahl und Kapitalzuweisung Elemente seines Anlageverfahrens mit ein, um opportunistisch über die gesamte Bandbreite der globalen Aktien Anlagen zu tätigen. Das Ziel des Teams besteht darin, sich eine umfassende Sachkenntnis über die Weltwirtschaft anzueignen, um in der Lage zu sein, Wachstum zu erkennen, wo auch immer dieses entsteht.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf, im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivaten, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können zum Zweck effizienter Portfolioverwaltung oder als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko des Fonds erhöhen. Derivate werden nicht für Anlagezwecke verwendet.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, welcher es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern, und dieser wurde an die Zentralbank gemäss deren Anforderungen zur Nutzung von Derivaten übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate wie Optionsscheine, Rechte, Optionen und Devisentermingeschäfte genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement nicht substanziell ist, dass die daraus resultierende Hebelwirkung besagter Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft wird den Commitment-Ansatz verwenden (der eine globale Risikoposition von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich zu berechnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement nicht substanziell ist, dass das daraus resultierende zusätzliche Risiko besagter Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift **«Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen»** und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Hinsichtlich des Fonds werden die Paragraphen 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen und die folgenden Anlagebeschränkungen finden stattdessen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift **«Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen»** dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen und der Anlageverwalter wird, gemäss diesen Grenzen, die Kredittransaktionen und -fazilitäten (falls vorhanden) tagtäglich umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Globale Risikoposition

Eine aus Anlagen des Fonds in Derivate resultierende globale Risikoposition darf die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift **«Risikofaktoren»** lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbestand	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	AUD 500'000 *	AUD 500'000 *
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000 *	USD 500'000 *
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000 *	EUR 500'000 *
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000 *	GBP 500'000 *
Thesaurierungsanteile der Klasse I Norwegische Krone	NOK 5'000'000 *	NOK 5'000'000 *
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000 *	USD 10'000 *

* Die Mindestbeteiligungen liegen in jedem einzelnen Fall im Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zuzulassen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber derselben Klasse gilt.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilhabern für den Handel in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge auf Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und akzeptiert worden sein. Anträge auf Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als ein Antrag auf Rücknahme am auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag zu behandeln und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für jenen Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können, nach Ermessen des Verwaltungsrats, akzeptiert werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse - in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher - oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls, mit der Genehmigung des Verwalters, in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, immer vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar und Thesaurierungsanteile der Klasse I Norwegische Krone (abgesichert) beginnt um 9:00 Uhr (irische Ortszeit) am 22. Juni 2020 endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 21. Dezember 2020 bzw. zu einem früheren oder späteren Datum, welches vom Verwaltungsrat gemäss den Anforderungen der Zentralbank festgelegt werden kann.

Die Erstzeichnungsfristen für Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro, Klasse I Pfund Sterling, Klasse A und Klasse I US-Dollar sind nun beendet.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder selbiges veranlassen).

Anteile bezüglich der jeweiligen in US-Dollar, australischen Dollar, Euro, Pfund Sterling und norwegischen Kronen denominierten Anteilklassen werden zu einem Ausgangskurs von AUD 10.00, USD 10.00, EUR 10.00, GBP 10.00 bzw. NOK 100.00 erhältlich sein. Im Anschluss an die Erstausgabe einer bestimmten

Währungsklasse von Anteilen am Fonds werden nachfolgende Klassen von Anteilen am Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, zu einem Erstzeichnungspreis angeboten, der dem geltenden Nettoinventarwert von in dieser Währungsklasse bereits ausgegebenen Anteilen entspricht.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes durch den Verwalter spezifiziertes Konto) geleistet werden, und zwar so, dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsbelastungen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Geldüberweisung an das Konto des zurückgebenden Anteilinhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Es werden keine Dividenden für Anteilsklassen ausgeschüttet, die thesaurierende Anteilsklassen sind. Einnahmen und Gewinne, falls vorhanden, die einer thesaurierenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilinhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilsklasse wider. Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds nach eigenem Ermessen abändern.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende ausweist, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und vorab den Anteilinhabern mitgeteilt.

Währungsabgesicherte Anteilsklasse

Der Fonds kann währungsabgesicherte Klassen (wie im Namen der Anteilklasse angegeben) anbieten, wobei der Fonds bestimmte währungsbezogene Transaktionen abschliesst, um das Währungsrisiko abzusichern. Dies bedeutet, dass eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, gegen Wechselkursrisiken zwischen der Denominierungswährung der Klasse und der Basiswährung des entsprechenden Fonds abgesichert wird.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg und über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und haben einen Einfluss auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Norwegische Krone	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.75%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt

Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.20%

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, eine Gebühr per annum zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und zwar bis zu einem Maximum, wie oben ausgeführt. Diese Gebühren laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren wird der Anlageverwalter dazu berechtigt sein, seine vertretbaren Spesen vom Fonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls, nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln, beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Gebührennachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anteilhaber oder per Barmittelzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter, nach eigenem Ermessen, etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit deren Vertrieb des Fonds einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat freiwillig zugestimmt, auf seine Gebühr für etwaige jährliche Auslagen zu verzichten bzw. dem Fonds oder der jeweiligen Klasse etwaige jährliche Auslagen zu erstatten, welche die Kostenobergrenze übersteigen, die weiter oben für diesen Zweck in der Basiswährung des Fonds festgelegt ist. Die jährlichen Auslagen laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der dem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat), eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Fall gehen jegliche dem Fonds zuzuordnenden jährlichen Auslagen zu Lasten der Vermögenswerte des Fonds bzw. zu Lasten der jeweiligen Klasse.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und des Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und seiner Spesen, die weiter unten ausgeschlossen werden und aufgeführt sind), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister des Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt) und die Verwaltungsgebühren (wie unter der Überschrift «Verwaltungsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

Nicht als «jährliche Auslagen» gelten dagegen jegliche Steuern (einschliesslich Stempelsteuern), denen die Gesellschaft gegebenenfalls unterliegt, Provisionen, Brokergewährungen, ggf. Gebühren und Kosten in Verbindung mit der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Bezug auf eine bestimmte Klasse (die einer solchen Klasse direkt zuzuordnen und von dieser zu zahlen sind) und andere Kosten in Zusammenhang mit den Anlagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden ausserordentlichen Aufwendungen oder Sonderkosten wie z. B. im Falle von materiellen Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Gesellschaft oder des Fonds. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft, des Fonds oder der jeweiligen Klasse.

Sonstige Gebühren und Kosten

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, hinsichtlich dessen/derer sie angefallen sind, oder, falls ein Kostenpunkt vom Verwaltungsrat als keinem Fonds zuzuordnen angesehen wird, wird der Kostenpunkt in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Der Gesellschaft entstehende Kosten, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. bestimmten Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Im Falle etwaiger regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «**Gebühren und Kosten**» des Prospekts gelesen werden.

Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Developing World Fund, Artisan Global Discovery Fund, Artisan Global Equity Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan Sustainable Emerging Markets Fund, Artisan US Focus Fund, Artisan US Select Equity Fund und Artisan US Value Equity Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

ARTISAN GLOBAL EQUITY FUND

Nachtrag zum Prospekt für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag beinhaltet spezifische Informationen in Verbindung mit dem Artisan Global Equity Fund (der «Fonds»), einem Teilfonds von Artisan Partners Global Funds plc (die «Gesellschaft»), einer als Umbrella-Fonds strukturierten offenen Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennt haftenden Teilfonds, die den Gesetzen der Republik Irland unterliegt und von der Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, deren Mitglieder im Abschnitt **Geschäftsführung und Verwaltung** des Prospekts aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um dies sicherzustellen) stimmen jene Angaben mit den tatsächlichen Umständen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung jener Angaben beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt demgemäss die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht den wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und eignet sich möglicherweise nicht für jeden Anleger.

Es ist zu beachten, dass unter bestimmten Umständen Dividenden aus dem Kapital des Fonds ausgeschüttet werden können, um den Kapitalfluss an die Anteilhaber zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter „Dividendenpolitik“ weiter unten. In solchen Fällen besteht ein grösseres Risiko, dass das Kapital aufgezehrt wird und Ausschüttungen erzielt werden, indem Chancen auf zukünftiges Kapitalwachstum Ihrer Anlage nicht wahrgenommen werden. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist.

Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Konsequenzen haben als Ausschüttungen aus Erträgen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich entsprechend beraten zu lassen. Es ist wahrscheinlich, dass sich der Wert künftiger Renditen ebenfalls verringert.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	IE00B68B2G61
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00B43QZT63
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00B45F1157
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00B3SM1T48
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00B8KP7M14
Ausschüttungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00BJN6RH30
Ausschüttungsanteile der Klasse I Euro	IE00BJN6RJ53
Ausschüttungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00BJN6RK68

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIES IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE SICH DER ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DEN DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRER EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VOLLSTÄNDIG BEWUSST SIND. WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS UNSICHER SIND, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BÖRSENMAKLER, BANKBERATERS, RECHTSANWALTS, BUCHHALTERS ODER EINES SONSTIGEN FINANZBERATERS EINHOLEN. DIE KURSE DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL STEIGEN ALS AUCH FALLEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken effizienter Portfolioverwaltung sowie Absicherung in derivative Finanzinstrumente («Derivate») anlegen (wie weiter unten beschrieben). Details zum Grad des zusätzlichen Risikos, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben kann, finden Sie unter «Globale Risikoposition».

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich informieren bezüglich (a) der möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, (c) etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die gegebenenfalls in dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes gelten und gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und es besteht die Möglichkeit, dass Sie den von Ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts finden Sie eine Darstellung bestimmter Risiken, die Sie berücksichtigen sollten.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur dann geeignet, wenn Sie (entweder allein oder mit der Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können. Dieses Dokument beinhaltet keinerlei Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten und ist nicht als Dokument mit solchen Ratschlägen zu betrachten.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen hinsichtlich der Anteile und des Fonds. Sie müssen auch den Prospekt beachten, der ein separates Dokument darstellt und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Angaben zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft beinhaltet. Sie sollten bezüglich der Anteile in keiner Weise tätig werden, bevor Sie nicht ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag bestehen, so ist der Inhalt dieses Nachtrags massgebend, soweit der Inhalt des Prospekts im Widerspruch zu dem Inhalt dieses Nachtrags steht. Sowohl dieser Nachtrag als auch der Prospekt sollten sorgfältig sowie vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile getroffen wird.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit einer Kopie des Prospekts verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen mit Einschränkungen versehen sein. Falls Sie eine Kopie dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Aufforderung oder Gesuch zur Zeichnung von Anteilen ansehen, es sei denn, ein(e) solche(s) Angebot, Aufforderung oder Gesuch darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig und ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfolgen. Wenn Sie einen Antrag stellen, um die Möglichkeit zu erhalten, etwaige Anteile zu erwerben, ist es Ihre Pflicht, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen der jeweilig geltenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich bezüglich der rechtlichen Vorschriften eines solchen Antrags sowie etwaigen Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den jeweiligen Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes sowie etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, welche gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind, informieren.

Artisan Global Equity Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist es, einen maximalen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreichen wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Ziel des Fonds soll primär durch Anlagen in ein diversifiziertes Beteiligungsportfolio und/oder aktienggebundene Wertpapiere erreicht werden, welche an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, und welche von Gesellschaften global mit unterschiedlicher Marktkapitalisierung ausgegeben werden, was Schwellenmärkte und weniger entwickelte Märkte, wie Brasilien, China und Russland mit einschliesst. Es ist davon auszugehen, dass die Fondsanlagen in Russland nicht die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Der Anlageverwalter hat die Flexibilität, die Anlagepolitik ohne weitere geografische Einschränkungen und über viele Branchen hinweg zu verfolgen. Allerdings wird erwartet, dass nicht mehr als 35% des Nettoinventarwerts des Fonds in ein anderes einzelnes Land als den USA, nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes in Schwellenmärkte und nicht mehr als 25% des Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten derselben Branche investiert werden, in allen Fällen ausgehend vom Marktwert zum Zeitpunkt eines bestimmten Kaufs. Die Aktien und aktienggebundenen Wertpapiere, in welche der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine und Hinterlegungsscheine.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Bezugsrechte (welche von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) und Optionen anlegen oder diese passiv erwerben (d. h. in Folge eines Unternehmensereignisses). Der Fonds wird Währungsterminkontrakte einsetzen, um die Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, abzusichern, falls dies aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen als notwendig erachtet wird.

Der Fonds darf in offene kollektive Kapitalanlagen anlegen, einschliesslich in Exchange Traded Funds und sonstige Fonds der Gesellschaft, soweit dies mit dem Erreichen der Anlageziele und -politik des Fonds vereinbar ist. Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und kurzfristige Instrumente, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds wendet der Anlageverwalter ein grundlegendes Aktienausswahlverfahren an, das sich darauf konzentriert, langfristige Wachstumsmöglichkeiten zu ermitteln, um ein globales Portfolio von Gesellschaften aller Marktkapitalisierungen zu erstellen. Der Anlageverwalter ist bemüht, in qualitativ hochwertige Gesellschaften mit langfristigem (im Gegensatz zu konjunkturabhängigem) Wachstum und mit nachhaltigen Wachstumsmerkmalen zu attraktiven Bewertungen, die deren langfristiges Potenzial nicht vollständig widerspiegeln, anzulegen.

Themen

Der Anlageverwalter ermittelt langfristige Wachstumstrends mit dem Ziel, in Gesellschaften anzulegen, die diesen Trends massgeblich ausgesetzt sind. Die grundlegende Analyse des Anlageverwalters konzentriert

sich auf jene Branchenführer mit attraktiven Wachstums- und Bewertungsmerkmalen, die langfristig von strukturellen Veränderungen und/oder Trends profitieren.

Nachhaltiges Wachstum

Der Anlageverwalter wendet eine grundlegende Methodik an, um die langfristigen, nachhaltigen Wachstumsmerkmale von potenziellen Anlagen zu ermitteln. Der Anlageverwalter sucht nach qualitativ hochwertigen Gesellschaften, die typischerweise einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil, ein überlegenes Geschäftsmodell und ein hochwertiges Führungsteam aufweisen.

Bewertung

Der Anlageverwalter verwendet mehrere Bewertungskennzahlen, um einen Zielkursbereich festzulegen. Der Anlageverwalter beurteilt das Verhältnis zwischen seiner Schätzung des voraussichtlichen nachhaltigen Wachstums einer Gesellschaft und deren derzeitiger Bewertung.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf, im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivaten, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können zum Zweck effizienter Portfolioverwaltung oder als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko des Fonds erhöhen. Derivate werden nicht für Anlagezwecke verwendet.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, welcher es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern, und dieser wurde an die Zentralbank gemäss deren Anforderungen zur Nutzung von Derivaten übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Die Gesellschaft wird den Commitment-Ansatz verwenden (der eine globale Risikoposition von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich zu berechnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement nicht substanziell ist, dass das daraus resultierende zusätzliche Risiko besagter Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Hinsichtlich des Fonds werden die Paragraphen 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen und die folgenden Anlagebeschränkungen finden stattdessen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen und der Anlageverwalter wird, gemäss diesen Grenzen, die Kredittransaktionen und -fazilitäten (falls vorhanden) tagtäglich umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Globale Risikoposition

Eine aus Anlagen des Fonds in Derivate resultierende globale Risikoposition darf die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «**Risikofaktoren**» lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbeteiligung	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	AUD 500'000*	AUD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000*	USD 10'000*
Ausschüttungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Ausschüttungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Ausschüttungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*

* Die Mindestbeteiligungen liegen in jedem einzelnen Fall im Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zuzulassen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber derselben Klasse gilt.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern für den Handel in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge auf Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und akzeptiert worden sein. Anträge auf Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als ein Antrag auf Rücknahme am auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag zu behandeln und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für jenen Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können, nach Ermessen des Verwaltungsrats, akzeptiert werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse - in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher - oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls, mit der Genehmigung des Verwalters, in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, immer vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Ausschüttungsanteile der Klasse I US-Dollar, Ausschüttungsanteile der Klasse I Pfund Sterling, Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro, Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar und Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar des Fonds beginnt um 16:30 Uhr (irische Ortszeit) am 22. Juni 2020 und endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 21. Dezember 2020, es sei denn, jene Frist wird vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, und jede Verlängerung der Frist wurde der Zentralbank mitgeteilt.

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar, Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling und der Ausschüttungsanteile der Klasse I Euro ist nun beendet.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder selbiges veranlassen).

Anteile bezüglich der jeweiligen in US-Dollar, australischen Dollar, Euro und Pfund Sterling denominierten Anteilsklassen werden zu einem Ausgangskurs von AUD 10.00, USD 10.00, EUR 10.00 bzw. GBP 10.00 erhältlich sein. Im Anschluss an die Erstausgabe einer bestimmten Währungsklasse von Anteilen am Fonds werden nachfolgende Klassen von Anteilen am Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, zu einem Erstzeichnungspreis angeboten, der dem geltenden Nettoinventarwert von in dieser Währungsklasse bereits ausgegebenen Anteilen entspricht.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes durch den Verwalter spezifiziertes Konto) geleistet werden, und zwar so, dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag

und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsbelastungen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Geldüberweisung an das Konto des zurückgebenden Anteilinhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Es werden keine Dividenden für Anteilsklassen ausgeschüttet, die thesaurierende Anteilsklassen sind. Einnahmen und Gewinne, falls vorhanden, die einer thesaurierenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilinhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilsklasse wider.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Dividenden in Bezug auf Ausschüttungsanteile aus dem Kapital des Fonds, Anlageerträgen (d. h. Erträgen aus Dividenden, Zinsen oder anderweitigen Erträge abzüglich der im Rechnungslegungszeitraum aufgelaufenen Aufwendungen des Fonds), realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste des Fonds aus der Veräußerung/Neubewertung von Anlagen und anderen Vermögenswerten festzusetzen. Es ist beabsichtigt, Dividenden aus Erträgen und auf jährlicher Basis am 31. Oktober eines jeden Jahres oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Häufigkeit, mindestens jedoch jährlich auszuschütten. Alle Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds, die während des Bestehens des Fonds erfolgen, müssen als eine Art von Kapitalerstattung verstanden werden.

Alle an Anteilinhaber zu zahlenden Dividenden werden auf Kosten des Zahlungsempfängers durch elektronische Überweisung auf das auf dem erstmaligen Antragsformular angegebene Bankkonto des entsprechenden Anteilinhabers ausgezahlt. Alle Dividendenzahlungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach der Auszahlung in Anspruch genommen bzw. abgerufen werden, fließen wieder dem Vermögen des entsprechenden Fonds zu.

Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds nach eigenem Ermessen abändern. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende ausweist, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und vorab den Anteilinhabern mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg und über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und haben einen Einfluss auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.50%
Ausschüttungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.75%
Ausschüttungsanteile der Klasse I Euro	0.75%
Ausschüttungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.75%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.20%

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, eine Gebühr per annum zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und zwar bis zu einem Maximum, wie oben ausgeführt. Diese Gebühren laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren wird der Anlageverwalter dazu berechtigt sein, seine vertretbaren Spesen vom Fonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls, nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln, beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Gebührennachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anteilhaber oder per Barmittelzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter, nach eigenem Ermessen, etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit deren Vertrieb des Fonds einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat freiwillig zugestimmt, auf seine Gebühr für etwaige jährliche Auslagen zu verzichten bzw. dem Fonds oder der jeweiligen Klasse etwaige jährliche Auslagen zu erstatten, welche die Kostenobergrenze übersteigen, die weiter oben für diesen Zweck in der Basiswährung des Fonds festgelegt ist. Die jährlichen Auslagen laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der dem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat), eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Fall gehen jegliche dem Fonds zuzuordnenden jährlichen Auslagen zu Lasten der Vermögenswerte des Fonds bzw. zu Lasten der jeweiligen Klasse.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und des Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und seiner Spesen, die weiter unten ausgeschlossen werden und aufgeführt sind), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister des Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt) und die Verwaltungsgebühren (wie unter der Überschrift «Verwaltungsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

«Jährliche Auslagen» enthalten jedoch keinerlei Art von Besteuerung (einschliesslich Stempelsteuer), für welche die Gesellschaft verantwortlich gemacht werden kann, Kommissionen, Courtagen und sonstigen Kosten, die in Bezug auf die Anlagen anfallen sowie aussergewöhnlichen oder ausserordentlichen Gebühren und Kosten, die bisweilen, z. B. aus Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder den Fonds, entstehen können. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds.

Sonstige Gebühren und Kosten

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, hinsichtlich dessen/derer sie angefallen sind, oder, falls ein Kostenpunkt vom Verwaltungsrat als keinem Fonds zuzuordnen angesehen wird, wird der Kostenpunkt in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Der Gesellschaft entstehende Kosten, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. bestimmten Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Im Falle etwaiger regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «**Gebühren und Kosten**» des Prospekts gelesen werden.

Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Developing World Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan US Value Equity Fund, Artisan Global Opportunities Fund, Artisan Global Discovery Fund, Artisan Sustainable Emerging Markets Fund, Artisan US Focus Fund und Artisan US Select Equity Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

Artisan Developing World Fund
Nachtrag zum Prospekt
für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag enthält spezielle Angaben zum Artisan Developing World Fund (der « **Fonds** »), einem Teilfonds der Artisan Partners Global Funds plc (die « **Gesellschaft** »), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines Umbrella-Fonds und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der irischen Zentralbank (die « **Zentralbank** ») zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt «Geschäftsführung und Verwaltung» im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben im Prospekt und in diesem Nachtrag. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	IE00BDZT5076
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00BYQRBG58
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00BDZT4Z52
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00BDZT5183
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00BHSRH556

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE VERSTEHEN. FALLS SIE JEGLICHE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE SICH AN IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKBERATER, RECHTSBERATER, STEUERBERATER ODER SONSTIGEN FINANZBERATER WENDEN. DIE PREISE DER ANTEILE DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SINKEN ODER STEIGEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken effizienter Portfolioverwaltung sowie Absicherung in derivative Finanzinstrumente («Derivate») anlegen (wie weiter unten beschrieben). Details zum Grad des zusätzlichen Risikos, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben kann, finden Sie unter «Globale Risikoposition».

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich selbst über (a) mögliche steuerliche Folgen, (b) die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, (c) alle devisenrechtlichen Beschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) erforderliche staatliche oder sonstige Zustimmungen oder Formalitäten informieren, die für Sie gemäss den Gesetzen im Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts gelten, und die für den Kauf, das Halten oder die Veräusserung der Anteile durch Sie relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen, und möglicherweise erhalten Sie den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück. Der Abschnitt mit der Überschrift «Risikofaktoren» des Prospekts enthält eine Beschreibung bestimmter Risiken, die Sie beachten sollten.

Eine Anlage in die Anteile eignet sich für Sie nur, wenn Sie (entweder alleine oder gemeinsam mit Hilfe eines kompetenten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einschätzen können und über ausreichende Mittel verfügen, um Verluste zu tragen, die aus dieser Anlage entstehen können. Der Inhalt dieses Dokuments soll keine Beratung über rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Themen enthalten oder als solche gewertet werden.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen über die Anteile und den Fonds. Im Übrigen wird auf den Prospekt als separates Dokument verwiesen, eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen über die von der Gesellschaft angebotenen Anteile enthält. Handlungen in Bezug auf die Anteile sollten Sie nur unternehmen, wenn Sie ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Bei einer Unstimmigkeit zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Nachtrags ist der Inhalt dieses Nachtrags für den Umfang dieser Unstimmigkeit massgeblich. Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Anteile getroffen wird, sollten dieser Nachtrag und der Prospekt sorgfältig gelesen werden.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur zusammen mit einem Exemplar des Prospekts verbreitet werden (ausser an Personen, die den Prospekt bereits vorher erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Angebot oder der Kauf von Anteilen unterliegen in bestimmten Gerichtsbarkeiten möglicherweise Beschränkungen. Wenn Sie ein Exemplar dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen behandeln, ausser ein solches Angebot, eine solche Einladung oder Aufforderung an Sie dürfen rechtmässig ohne Einhaltung einer Registrierungs- oder sonstigen gesetzlichen Anforderung erfolgen. Wenn Sie den Kauf von Anteilen beantragen wollen, müssen Sie sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften einer zuständigen Gerichtsbarkeit informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die gesetzlichen Anforderungen für einen solchen Antrag und die geltenden Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts informieren, sowie über alle anderen erforderlichen staatlichen oder sonstigen Zustimmungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräusserung der Anteile durch Sie relevant sein könnten.

Artisan Developing World Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist es, die Erzielung eines maximalen, langfristigen Kapitalzuwachses. **Es wird nicht zugesichert, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Ziel des Fonds soll primär durch Anlagen in ein diversifiziertes Beteiligungsportfolio von Aktien und/oder aktiengebundenen Wertpapieren erreicht werden, welche an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden und welche von Gesellschaften mit unterschiedlicher Marktkapitalisierung ausgegeben werden, die ihren Sitz in Ländern haben bzw. mit Ländern wirtschaftlich verbunden sind, welche nach Auffassung des Anlageverwalters typische Merkmale von Entwicklungsländern aufweisen. Als Entwicklungsländer betrachtet der Anlageverwalter allgemein Länder, die in einem der Emerging-Market- oder Frontier-Market-Indizes des Morgan Stanley Capital Index vertreten sind oder von Organisationen wie der Weltbank, den Vereinten Nationen, der International Finance Corporation oder dem Internationalen Währungsfonds ähnlich eingestuft werden (die «**Entwicklungsländer**»). Die Feststellung für die Anlagezwecke des Fonds, ob ein Emittent wirtschaftlich mit einem oder mehreren Entwicklungsländern verbunden ist, erfolgt anhand von Faktoren wie dem geografischen Standort der wichtigsten Handelsmärkte des Emittenten, dem Standort seiner Vermögenswerte, seinem Sitz oder seiner Unternehmenszentrale, der Quelle seiner Einnahmen und/oder ob der Emittent indirekt den Risiken oder der wirtschaftlichen Entwicklung eines Schwellenlandes ausgesetzt ist. Zu den Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren, in die der Fonds anlegen darf, zählen unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine und Hinterlegungsscheine. Der Fonds wird höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in Russland anlegen. Der Anlageverwalter hat die Flexibilität, die Anlagepolitik in Bezug auf die Entwicklungsländer ohne weitere geografische Einschränkungen zu verfolgen.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Rechte (welche von einer Gesellschaft begeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) und Optionen anlegen oder diese passiv (d. h. in Folge einer Kapitalmassnahme) erwerben. Der Fonds wird Devisenterminkontrakte einsetzen, um die Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds abzusichern, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, falls dies aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen als notwendig erachtet wird.

Der Fonds darf in offene kollektive Kapitalanlagen anlegen, einschliesslich in börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds) und sonstige Fonds der Gesellschaft, soweit dies mit dem Erreichen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist.

Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und Geldmarktinstrumente, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds wendet der Anlageverwalter ein grundlegendes Anlageverfahren an, um ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren zusammenzustellen, welche ein Engagement in Entwicklungsländern ermöglichen. Dabei ist der Anlageverwalter allgemein bestrebt, sich auf eigenfinanzierte Unternehmen zu konzentrieren, die vom Wachstumspotenzial der Entwicklungsländer profitieren können und nur begrenzt von ausländischem Kapital abhängig sind. Eigenfinanzierte

Unternehmen sind Unternehmen, die eine geringe absolute oder relative Verschuldung, eine begrenzte Kapitalintensität oder einen transparenten Cashflow bzw. eine transparente Kapitalbeschaffung aufweisen.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivaten, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können gegebenenfalls zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung oder als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko des Fonds erhöhen. Derivate werden nicht für Anlagezwecke verwendet.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, der es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Dieser Prozess wurde gemäss den Anforderungen zur Nutzung von Derivaten an die Zentralbank übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate wie Optionsscheine, Rechte, Optionen und Devisentermingeschäfte genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Die Gesellschaft wird den Commitment-Ansatz verwenden (der eine globale Risikoposition von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich zu berechnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement nicht substantiell ist, dass das daraus resultierende zusätzliche Risiko besagter Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft stellt den Anteilhabern auf Anfrage ergänzende Informationen zu den verwendeten Risikomanagementmethoden, geltenden Grenzen und jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragseigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die jeweils aktuellen Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift **«Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen»** und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Für den Fonds werden die Absätze 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen. Stattdessen finden die folgenden Anlagebeschränkungen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift **«Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen»** dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die

Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen. Der Anlageverwalter wird etwaige Kreditgeschäfte tagtäglich gemäss diesen Grenzen umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Leverage

Ein aus Anlagen des Fonds in Derivaten resultierender Leverage-Effekt darf 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «**Risikofaktoren**» lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbeteiligung	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	AUD 500'000*	AUD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000*	USD 10'000*

*Die Mindestbeteiligungen liegen in jedem einzelnen Fall im Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zuzulassen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber derselben Klasse gilt.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern für Transaktionen in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge für Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und angenommen werden. Anträge für Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats angenommen werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der

Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als Antrag auf Rücknahme am folgenden Handelstag nach Eingang zu behandeln und werden die Anteile zum Rücknahmepreis für den Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können im Ermessen des Verwaltungsrats angenommen werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse - in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher - oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls mit der Genehmigung des Verwalters für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar, Klasse I Euro, Klasse I Australischer Dollar und Klasse I Pfund Sterling des Fonds endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 21. Dezember 2020, es sei denn, jene Frist wird vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert und der Zentralbank mitgeteilt.

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar ist mittlerweile beendet.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller für den Bezug von Anteilen müssen das Antragsformular ausfüllen (oder das Ausfüllen veranlassen).

Die Anteile der auf US-Dollar lautenden Anteilklassen werden zu einem Erstzeichnungspreis von USD 10.00, der auf Australischer Dollar lautenden Anteilklasse zu AUD 10.00, der auf Euro lautenden Anteilklasse zu EUR 10.00 und der auf Pfund Sterling lautenden Anteilklasse zu GBP 10.00 angeboten. Nach der Erstausgabe der auf eine bestimmte Währungsklasse lautenden Anteile des Fonds werden nachfolgende Klassen von Anteilen des Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, anfänglich zum geltenden Nettoinventarwert von in dieser Währungsklasse bereits ausgegebenen Anteilen ausgegeben.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes vom Verwalter angegebenes Konto) überwiesen werden, so dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des zurückgebenden Anteilinhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Dividenden ausgeschüttet. Etwaige Erträge und Gewinne, die einer thesaurierenden Anteilklasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilinhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilklasse wider. Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds in eigenem Ermessen ändern.

Falls der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende erklärt, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg, oder über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren und Aufwendungen werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und wirken sich auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds aus.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	0.95%
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.95%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	0.95%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0,95%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.80%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.20%

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist berechtigt, eine Jahresgebühr zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und die den oben aufgeführten Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Diese Gebühren laufen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Vortages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner vertretbaren Spesen durch den Fonds. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls in eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilinhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Nachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an die Anteilinhaber oder durch Barzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter in eigenem Ermessen etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit dem Vertrieb des Fonds durch sie einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat freiwillig zugestimmt, auf seine Gebühr für etwaige jährliche Auslagen zu verzichten bzw. dem Fonds oder der jeweiligen Klasse etwaige jährliche Auslagen zu erstatten, welche die Kostenobergrenze übersteigen, die weiter oben für diesen Zweck in der Basiswährung des Fonds festgelegt ist. Die jährlichen Auslagen laufen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Vortages, der dem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat) eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Fall gehen jegliche dem Fonds zuzuordnenden jährlichen Auslagen zu Lasten der Vermögenswerte des Fonds bzw. zu Lasten der jeweiligen Klasse.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und des Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und seiner Spesen, die ausgeschlossen werden und weiter unten aufgeführt sind), unter anderem die Gründungskosten (wie weiter unten aufgeführt), die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister des Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt) und die Verwaltungsratsgebühren (wie unter der Überschrift «Verwaltungsratsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

«Jährliche Auslagen» enthalten jedoch keinerlei Art von Besteuerung (einschliesslich Stempelsteuer), für welche die Gesellschaft unter Umständen verantwortlich ist, Kommissionen, Courtagen und sonstige Kosten, die in Bezug auf die Anlagen anfallen sowie aussergewöhnliche oder ausserordentliche Gebühren und Kosten, die bisweilen, z. B. aus Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder den Fonds entstehen können. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds.

Gründungskosten

Die Gebühren und Kosten bezüglich der Gründung des Fonds und der vorherigen amtlichen Notierung der Anteile des Fonds an der Irish Stock Exchange (insgesamt höchstens USD 50'000) werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder jenen anderen Zeitraum abgeschrieben, den der Verwaltungsrat bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass sich eine solche Bilanzierung nicht wesentlich auf die Abschlüsse des Fonds auswirken wird. Für den Fall, dass sie sich in Zukunft wesentlich auf die Abschlüsse auswirkt, wird der Verwaltungsrat diese Politik überdenken.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, für die sie angefallen sind, oder, falls eine Aufwendung nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem Fonds zuzuordnen ist, wird sie in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Kosten der Gesellschaft, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Bei regelmässigen oder wiederkehrenden Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «**Gebühren und Kosten**» des Prospekts gelesen werden.

Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Global Discovery Fund, Artisan Global Equity Fund, Artisan Global Opportunities Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan Sustainable Emerging Markets Fund, Artisan US Focus Fund, Artisan US Select Equity Fund und Artisan US Value Equity Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

Artisan Sustainable Emerging Markets Fund

Nachtrag zum Prospekt für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag enthält spezielle Angaben zum Artisan Sustainable Emerging Markets Fund (der **«Fonds»**), einem Teilfonds der Artisan Partners Global Funds plc (die **«Gesellschaft»**), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines Umbrella-Fonds und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der irischen Zentralbank (die **«Zentralbank»**) zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **«Geschäftsführung und Verwaltung»** im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben im Prospekt und in diesem Nachtrag. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	IE00BF2VV133
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00BF2VV240
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00BF2VV356
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00BF2VV463
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00BHSRH119

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE DIE ART DER ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE VERSTEHEN. FALLS SIE JEGLICHE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE SICH AN IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKBERATER, RECHTSBERATER, STEUERBERATER ODER SONSTIGEN FINANZBERATER WENDEN. DIE PREISE DER ANTEILE DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SINKEN ODER STEIGEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken effizienter Portfolioverwaltung sowie Absicherung in derivative Finanzinstrumente («Derivate») anlegen (wie weiter unten beschrieben). Details zum Grad des zusätzlichen Risikos, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben kann, finden Sie unter «Globale Risikoposition».

Bestimmte mit Derivaten verbundene Risiken sind im Abschnitt «Risikofaktoren» im Prospekt enthalten.

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich selbst über (a) mögliche steuerliche Folgen, (b) die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, (c) alle devisenrechtlichen Beschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) erforderliche staatliche oder sonstige Zustimmungen oder Formalitäten informieren, die für Sie gemäss den Gesetzen im Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts gelten, und die für den Kauf, das Halten oder die Veräusserung der Anteile durch Sie relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen, und möglicherweise erhalten Sie den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück. Der Abschnitt mit der Überschrift «Risikofaktoren» des Prospekts enthält eine Beschreibung bestimmter Risiken, die Sie beachten sollten.

Eine Anlage in die Anteile eignet sich für Sie nur, wenn Sie (entweder alleine oder gemeinsam mit Hilfe eines kompetenten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einschätzen können und über ausreichende Mittel verfügen, um Verluste zu tragen, die aus dieser Anlage entstehen können. Der Inhalt dieses Dokuments soll keine Beratung über rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Themen enthalten oder als solche gewertet werden.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen über die Anteile und den Fonds. Im Übrigen wird auf den Prospekt als separates Dokument verwiesen, eine Beschreibung der Gesellschaft enthält und allgemeine Informationen über die von der Gesellschaft angebotenen Anteile enthält. Handlungen in Bezug auf die Anteile sollten Sie nur unternehmen, wenn Sie ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Bei einer Unstimmigkeit zwischen dem Inhalt des Prospekts und dieses Nachtrags ist der Inhalt dieses Nachtrags für den Umfang dieser Unstimmigkeit massgeblich. Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Anteile getroffen wird, sollten dieser Nachtrag und der Prospekt sorgfältig gelesen werden.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur zusammen mit einem Exemplar des Prospekts verbreitet werden (ausser an Personen, die den Prospekt bereits vorher erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Angebot oder der Kauf von Anteilen unterliegen in bestimmten Gerichtsbarkeiten möglicherweise Beschränkungen. Wenn Sie ein Exemplar dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen behandeln, ausser ein solches Angebot, eine solche Einladung oder Aufforderung an Sie dürfen rechtmässig ohne Einhaltung einer Registrierungs- oder sonstigen gesetzlichen Anforderung erfolgen. Wenn Sie den Kauf von Anteilen beantragen wollen, müssen Sie sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften einer zuständigen Gerichtsbarkeit informieren und diese beachten. Insbesondere sollten Sie sich über die gesetzlichen Anforderungen für einen solchen Antrag und die geltenden Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts informieren, sowie über alle anderen erforderlichen staatlichen oder sonstigen Zustimmungen oder Formalitäten, die für den Kauf, das Halten oder die Veräusserung der Anteile durch Sie relevant sein könnten.

Artisan Sustainable Emerging Markets Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Anlageziel des Fonds ist maximaler langfristiger Kapitalzuwachs. **Es wird nicht zugesichert, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder aktiengebundenen Wertpapieren investiert, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und von Unternehmen aus einem breiten Marktkapitalisierungsspektrum stammen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäfts- bzw. Handelstätigkeit ausüben. Dies umfasst alle Märkte ausser Kanada, Luxemburg, den Vereinigten Staaten und den Ländern, aus denen sich der MSCI EAFE® Index ([msci.com/eafe](https://www.msci.com/eafe)) zusammensetzt. Auch Märkte wie Brasilien, China und Russland können enthalten sein. Es ist davon auszugehen, dass die Fondsanlagen in Russland nicht die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Der Anlageverwalter hat die Flexibilität, die Anlagepolitik in Schwellenmärkten ohne weitere geografische Einschränkungen und über viele Branchen hinweg zu verfolgen. Allerdings wird erwartet, dass nicht mehr als 25% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten derselben Branche investiert werden, ausgehend vom Marktwert zum Zeitpunkt eines bestimmten Kaufs. Die Unternehmen, in die der Fonds in der Regel investiert, haben eine Marktkapitalisierung von mindestens 400 Millionen USD zum Zeitpunkt des ersten Kaufs. Allerdings kann der Fonds bisweilen auch in Unternehmen mit einer geringeren Marktkapitalisierung investieren. Zu den Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren, in die der Fonds anlegen darf, zählen unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine und Hinterlegungsscheine. Zu den Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren, in die der Fonds anlegen darf, zählen unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine und Hinterlegungsscheine.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Rechte (welche von einer Gesellschaft begeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) oder Optionen anlegen oder diese passiv (d. h. in Folge einer Kapitalmassnahme) erwerben. Der Fonds wird zudem Währungsterminkontrakte einsetzen, um die Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds abzusichern, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, wenn dies gemäss den vorherrschenden Marktbedingungen für notwendig erachtet wird.

Der Fonds darf in offene kollektive Kapitalanlagen anlegen, einschliesslich in Exchange Traded Funds und sonstige Fonds der Gesellschaft, soweit dies mit dem Erreichen der Anlageziele und -politik des Fonds vereinbar ist.

Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und andere kurzfristige Instrumente, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten.

Der Fonds kann Anlagen bisweilen auf bestimmte Regionen oder Sektoren von Unternehmen konzentrieren, die in Schwellenmärkten ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäfts- bzw. Handelstätigkeit ausüben, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die Anlagegelegenheit von Unternehmen in bestimmten Regionen oder Sektoren attraktiv ist bzw. diese bessere Gelegenheiten als andere bieten.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Bei Anlageentscheidungen für den Fonds wendet der Anlageverwalter ein Fundamentalanalyseverfahren an, um ein diversifiziertes Portfolio aus Schwellenmarktunternehmen aufzubauen. Dabei investiert er in Unternehmen, von denen er glaubt, dass sie in einer einmaligen Position sind, um vom Wachstumspotenzial in Schwellenmärkten zu profitieren, und einen nachhaltigen weltweiten Wettbewerbsvorteil haben. Das Anlageverfahren konzentriert sich auf drei Kernelemente:

Nachhaltige Erträge

Der Anlageverwalter glaubt, dass langfristig gesehen der Kurs einer Aktie direkt an die Fähigkeit des Unternehmens gekoppelt ist, nachhaltige Erträge zu erwirtschaften. Ob die Erträge eines Unternehmens nachhaltig sind, ermittelt der Anlageverwalter anhand von finanziellen und strategischen Analysen. Die vom Anlageverwalter durchgeführte finanzielle Analyse der historischen Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Kapitalflussrechnungen eines Unternehmens konzentriert sich auf die Identifizierung historischer Kapitalrenditetreiber. Bei der strategischen Analyse konzentriert sich der Anlageverwalter auf die Wettbewerbsvorteile und die Finanzkraft eines Unternehmens, um dessen Nachhaltigkeit zu bewerten. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse eines Unternehmens berücksichtigt das Team Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG), die das Unternehmen betreffen.

Risikoanalyse

Der Anlageverwalter glaubt, dass ein disziplinierter Risikorahmen einen grösseren Fokus auf eine fundamentale Titelauswahl erlaubt. Der Anlageverwalter bindet seine Beurteilung unternehmensspezifischer und makroökonomischer Risiken in seine Bewertungsanalyse ein, um einen risikobereinigten Zielkurs zu entwickeln. Die Risikoeinschätzung des Anlageverwalters umfasst eine Prüfung der länderspezifischen makroökonomischen Risikofaktoren, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist.

Bewertung

Der Anlageverwalter glaubt, dass sich Anlagegelegenheiten ergeben, wenn Unternehmen mit nachhaltigen Erträgen im Vergleich zu ihren Pendanten und historischen, Branchen-, Länder- und regionalen Variationen unterbewertet sind. Der Anlageverwalter bewertet ein Unternehmen und entwickelt für dieses ein Kursziel auf Basis einer Analyse der Nachhaltigkeit der Erträge und der Risiken des Unternehmens.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivaten, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung oder als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko des Fonds erhöhen. Derivate werden nicht für Anlagezwecke verwendet.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, der es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Dieser Prozess wurde gemäss den Anforderungen zur Nutzung von Derivaten an die Zentralbank übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate wie Optionsscheine, Rechte, Optionen und Devisentermingeschäfte genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Die Gesellschaft wird den Commitment-Ansatz verwenden (der eine globale Risikoposition von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich

zu berechnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement nicht substanziell ist, dass das daraus resultierende zusätzliche Risiko besagter Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen zu den verwendeten Risikomanagementmethoden, geltenden Grenzen und jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsseigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die jeweils aktuellen Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift **«Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen»** und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Für den Fonds werden die Absätze 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen. Stattdessen finden die folgenden Anlagebeschränkungen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift **«Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen»** dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen. Der Anlageverwalter wird etwaige Kreditgeschäfte tagtäglich gemäss diesen Grenzen umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Globale Risikoposition

Eine aus Anlagen des Fonds in Derivate resultierende globale Risikoposition darf die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift **«Risikofaktoren»** lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbeteiligung	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	AUD 500'000*	AUD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*

Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000*	USD 10'000*
--	-------------	-------------

* Die Mindestbeteiligungen liegen in jedem einzelnen Fall im Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zuzulassen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilhaber derselben Klasse gilt.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilhabern für Transaktionen in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge für Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und angenommen werden. Anträge für Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats angenommen werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als Antrag auf Rücknahme am folgenden Handelstag nach Eingang zu behandeln und werden die Anteile zum Rücknahmepreis für den Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können im Ermessen des Verwaltungsrats angenommen werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse - in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher - oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls mit der Genehmigung des Verwalters für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar, Klasse I Australischer Dollar, Klasse I Euro und Klasse I Pfund Sterling des Fonds endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 21. Dezember 2020, es sei denn, jene Frist wird vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert und der Zentralbank mitgeteilt.

Die Erstzeichnungsfrist in Bezug auf Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar ist mittlerweile beendet.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller für den Bezug von Anteilen müssen das Antragsformular ausfüllen (oder das Ausfüllen veranlassen).

Anteile für auf den Australischen Dollar, den US-Dollar, den Euro und das Pfund Sterling lautende Anteilsklassen sind zum Erstausgabepreis von AUD 10.00, USD 10.00, EUR 10.00 bzw. GBP 10.00 verfügbar. Nach der Erstausgabe der auf eine bestimmte Währungsklasse lautenden Anteile des Fonds werden nachfolgende Klassen von Anteilen des Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, anfänglich zum geltenden Nettoinventarwert von in dieser Währungsklasse bereits ausgegebenen Anteilen ausgegeben.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes vom Verwalter angegebene Konto) überwiesen werden, so dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Überweisung auf das Konto des zurückgebenden Anteilinhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Für thesaurierende Anteilsklassen werden keine Dividenden ausgeschüttet. Etwaige Erträge und Gewinne, die einer thesaurierenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilinhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilsklasse wider. Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds in eigenem Ermessen ändern.

Falls der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende erklärt, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg oder über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren und Aufwendungen werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und wirken sich auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds aus.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.75%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.20%

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist berechtigt, eine Jahresgebühr zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und die den oben aufgeführten Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Diese Gebühren laufen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Vortages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren hat der Anlageverwalter Anspruch auf Erstattung seiner vertretbaren Spesen durch den Fonds. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls in eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilinhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Nachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an die Anteilinhaber oder durch Barzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter in eigenem Ermessen etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit dem Vertrieb des Fonds durch sie einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat freiwillig zugestimmt, auf seine Gebühr für etwaige jährliche Auslagen zu verzichten bzw. dem Fonds oder der jeweiligen Klasse etwaige jährliche Auslagen zu erstatten, welche die Kostenobergrenze übersteigen, die weiter oben für diesen Zweck in der Basiswährung des Fonds festgelegt ist. Die jährlichen Auslagen laufen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Vortages, der dem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat) eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Fall gehen jegliche dem Fonds zuzuordnenden jährlichen Auslagen zu Lasten der Vermögenswerte des Fonds bzw. zu Lasten der jeweiligen Klasse.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und des Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und seiner Spesen, die ausgeschlossen werden und weiter unten aufgeführt sind), unter anderem die Gründungskosten (wie weiter unten aufgeführt), die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister des Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt) und die Verwaltungsratsgebühren (wie unter der Überschrift «Verwaltungsratsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

«Jährliche Auslagen» enthalten jedoch keinerlei Art von Besteuerung (einschliesslich Stempelsteuer), für welche die Gesellschaft unter Umständen verantwortlich ist, Kommissionen, Courtagen und sonstige Kosten, die in Bezug auf die Anlagen anfallen sowie aussergewöhnliche oder ausserordentliche Gebühren und Kosten, die bisweilen, z. B. aus Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder den Fonds entstehen können. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds.

Gründungskosten

Die Gebühren und Kosten bezüglich der Gründung des Fonds (insgesamt höchstens USD 50'000) werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben. Weitere neue Fonds tragen ihre eigenen direkten Gründungskosten. Diese Kosten werden über die ersten fünf Geschäftsjahre nach der Auflegung oder über den Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann, abgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass sich eine solche Bilanzierung nicht wesentlich auf die Abschlüsse des Fonds auswirken wird. Für den Fall, dass sie sich in Zukunft wesentlich auf die Abschlüsse auswirkt, wird der Verwaltungsrat diese Politik überdenken.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, für die sie angefallen sind, oder, falls eine Aufwendung nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem Fonds zuzuordnen ist, wird sie in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Kosten der Gesellschaft, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Bei regelmässigen oder wiederkehrenden Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat

solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «**Gebühren und Kosten**» des Prospekts gelesen werden.

Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Developing World Fund, Artisan Global Discovery Fund, Artisan Global Equity Fund, Artisan Global Opportunities Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan US Focus Fund, Artisan US Select Equity Fund und Artisan US Value Equity Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

ARTISAN GLOBAL DISCOVERY FUND

Nachtrag zum Prospekt für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag enthält spezielle Angaben zum Artisan Global Discovery Fund (der «**Fonds**»), einem Teilfonds der Artisan Partners Global Funds plc (die «**Gesellschaft**»), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines Umbrella-Fonds und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der irischen Zentralbank (die «**Zentralbank**») zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt «**Geschäftsführung und Verwaltung**» im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben im Prospekt und in diesem Nachtrag. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	IE00BF2VV570
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00BF2VV687
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00BF2VV794
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00BF2VV802
Thesaurierungsanteile der Klasse I Norwegische Krone (abgesichert)	IE00BG0WJF59
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00BHSRHC22

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIES IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE SICH DER ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DEN DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRER EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VOLLSTÄNDIG BEWUSST SIND. WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS UNSICHER SIND, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BÖRSENMAKLER, BANKBERATERS, RECHTSANWALTS, BUCHHALTERS ODER EINES SONSTIGEN FINANZBERATERS EINHOLEN. DIE KURSE DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL STEIGEN ALS AUCH FALLEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken effizienter Portfolioverwaltung sowie Absicherung in derivative Finanzinstrumente («Derivate») anlegen (wie weiter unten beschrieben). Details zum Grad des zusätzlichen Risikos, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben kann, finden Sie unter «Globale Risikoposition».

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Derivaten sind im Prospekt unter «Risikofaktoren» dargelegt.

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich informieren bezüglich (a) der möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, (c) etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die gegebenenfalls in dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes gelten und gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und es besteht die Möglichkeit, dass Sie den von Ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts finden Sie eine Darstellung bestimmter Risiken, die Sie berücksichtigen sollten.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur dann geeignet, wenn Sie (entweder allein oder mit der Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können. Dieses Dokument beinhaltet keinerlei Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten und ist nicht als Dokument mit solchen Ratschlägen zu betrachten.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen hinsichtlich der Anteile und des Fonds. Sie müssen auch den Prospekt beachten, der ein separates Dokument darstellt und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Angaben zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft beinhaltet. Sie sollten bezüglich der Anteile in keiner Weise tätig werden, bevor Sie nicht ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag bestehen, so ist der Inhalt dieses Nachtrags massgebend, soweit der Inhalt des Prospekts im Widerspruch zu dem Inhalt dieses Nachtrags steht. Sowohl dieser Nachtrag als auch der Prospekt sollten sorgfältig sowie vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile getroffen wird.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit einer Kopie des Prospekts verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen mit Einschränkungen versehen sein. Falls Sie eine Kopie dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Aufforderung oder Gesuch zur Zeichnung von Anteilen ansehen, es sei denn, ein(e) solche(s) Angebot, Aufforderung oder Gesuch darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig und ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfolgen. Wenn Sie einen Antrag stellen, um die Möglichkeit zu erhalten, etwaige Anteile zu erwerben, ist es Ihre Pflicht, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen der jeweilig geltenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich bezüglich der rechtlichen Vorschriften eines solchen Antrags sowie etwaigen Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den jeweiligen Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes sowie etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, welche gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind, informieren.

Artisan Global Discovery Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist es, zu versuchen, einen maximalen langfristigen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreichen wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Ziel des Fonds soll primär durch Anlagen in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere von internationalen Gesellschaften, einschliesslich Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine und Hinterlegungsscheine, die an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, erreicht werden. Die Fondsanlagen in Nicht-US-Wertpapiere können auch Anlagen in Schwellenmärkte sowie in weniger entwickelte Märkte, wie z. B. Brasilien, China und Russland, umfassen. Es ist davon auszugehen, dass die Fondsanlagen in Russland nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Der Anlageverwalter hat die Flexibilität, die Anlagepolitik ohne weitere geografische Einschränkungen und über viele Branchen hinweg zu verfolgen. Allerdings wird erwartet, dass nicht mehr als 35% des Nettoinventarwerts des Fonds in ein anderes einzelnes Land als den USA und nicht mehr als 25% des Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten derselben Branche investiert werden, in beiden Fällen ausgehend vom Marktwert zum Zeitpunkt eines bestimmten Kaufs. Der Anlageverwalter hat auch die Flexibilität, die Anlagepolitik ohne Einschränkungen hinsichtlich der Marktkapitalisierung zu verfolgen. Allerdings wird erwartet, dass die Marktkapitalisierung der US-Unternehmen, in die der Fonds investiert, zum Zeitpunkt des ersten Kaufs mindestens USD 1 Milliarde betragen wird.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Bezugsrechte (welche von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) und Optionen anlegen oder diese passiv erwerben (d. h. in Folge eines Unternehmensereignisses). Der Fonds wird zudem Währungsterminkontrakte einsetzen, um die Währungsrisiken von (i) Vermögenswerten des Fonds abzusichern, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, wenn dies gemäss den vorherrschenden Marktbedingungen für notwendig erachtet wird, und (ii) zur Absicherung eventueller Anteilsklassen mit Währungsabsicherung.

Der Fonds darf in offene kollektive Kapitalanlagen anlegen, einschliesslich in Exchange Traded Funds und sonstige Fonds der Gesellschaft, soweit dies mit dem Erreichen der Anlageziele und -politik des Fonds vereinbar ist.

Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und kurzfristige Instrumente, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Beim Treffen von Anlageentscheidungen für den Fonds wendet der Anlageverwalter ein grundlegendes Anlageverfahren an, um ein diversifiziertes globales Aktienportfolio von Gesellschaften mit unterschiedlicher Kapitalisierung zu erstellen, und legt in Unternehmen an, die nach Auffassung des Anlageverwalters Franchisemerkmale besitzen, von einem beschleunigten Gewinnzyklus profitieren und mit einem Kursabschlag zu dem von ihm geschätzten Privatmarktwert verkaufen. Das Anlageverfahren konzentriert sich auf zwei gesonderte Elemente - Wertpapierauswahl und Kapitalzuweisung. Der Anlageverwalter stützt sein Anlageverfahren auf ein breites Wissen über die Weltwirtschaft.

Wertpapierauswahl

Der Anlageverwalter versucht, Gesellschaften zu ermitteln, die Franchisemerkmale aufweisen (z. B. kostengünstige Produktion, Inhaber eines Immaterialguts, dominanter Marktanteil oder ein nicht anfechtbarer Markenname), von einem sich beschleunigendem Gewinnzyklus profitieren und mit einem Kursabschlag zu dem vom Anlageverwalter geschätzten Privatmarktwert verkaufen. Der Anlageverwalter sucht nach Unternehmen, die gut positioniert sind in Bezug auf langfristiges Wachstum, das heisst, bei denen die Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen in einem frühen Stadium ihres Gewinnzyklus so gross, dass sie von den verstärkten Kapitalflüssen aus dem jüngeren Gewinnzyklus profitieren können.

Kapitalzuweisung

Auf der Grundlage der Fundamentalanalyse, die der Anlageverwalter über den Gewinnzyklus eines Unternehmens anstellt, wird das Portfolio in drei Teile geteilt. **GardenSM** Anlagen sind kleinere Positionen in Unternehmen, die sich im frühen Teil ihres Gewinnzyklus befinden, die jedoch mit beschleunigten Gewinnzyklen grössere Zuweisungen garantieren können. **CropSM** Anlagen sind Positionen, die voll ausgebaut werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich das Unternehmen im stärksten Stadium des Gewinnzyklus befindet. **HarvestSM** Anlagen sind Positionen, die reduziert werden, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass sie sich ihrer Maximalbewertung nähern oder sich ihr Gewinnzyklus verlangsamt.

Umfassende Sachkenntnis

Das Team des Anlageverwalters bezieht bei der Wertpapierauswahl und Kapitalzuweisung Elemente seines Anlageverfahrens mit ein, um opportunistisch über die gesamte Bandbreite der globalen Aktien Anlagen zu tätigen. Das Ziel des Teams besteht darin, sich eine umfassende Sachkenntnis über die Weltwirtschaft anzueignen, um in der Lage zu sein, Wachstum zu erkennen, wo auch immer dieses entsteht.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf, im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivaten, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können gegebenenfalls zum Zweck effizienter Portfolioverwaltung oder als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko des Fonds erhöhen. Derivate werden nicht für Anlagezwecke verwendet.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, welcher es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern, und dieser wurde an die Zentralbank gemäss deren Anforderungen zur Nutzung von Derivaten übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate wie Optionsscheine, Rechte, Optionen und Devisentermingeschäfte genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Die Gesellschaft wird den Commitment-Ansatz verwenden (der eine globale Risikoposition von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich zu berechnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement nicht substanziell ist, dass das daraus resultierende zusätzliche Risiko besagter Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift **«Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen»** und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Hinsichtlich des Fonds werden die Paragraphen 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen und die folgenden Anlagebeschränkungen finden stattdessen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift **«Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen»** dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen und der Anlageverwalter wird, gemäss diesen Grenzen, die Kredittransaktionen und -fazilitäten (falls vorhanden) tagtäglich umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Globale Risikoposition

Eine aus Anlagen des Fonds in Derivate resultierende globale Risikoposition darf die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift **«Risikofaktoren»** lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbestand	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar	AUD 500'000*	AUD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Norwegische Krone (abgesichert)	NOK 5'000'000*	NOK 5'000'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000*	USD 10'000*

* Die Mindestbeteiligungen liegen in jedem einzelnen Fall im Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zuzulassen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber derselben Klasse gilt.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern für den Handel in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge auf Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und akzeptiert worden sein. Anträge auf Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als ein Antrag auf Rücknahme am auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag zu behandeln und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für jenen Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können, nach Ermessen des Verwaltungsrats, akzeptiert werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse - in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher - oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls, mit der Genehmigung des Verwalters, in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, immer vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar, Klasse I Euro, Klasse I Pfund Sterling und Klasse A US-Dollar des Fonds beginnt um 9:00 Uhr (irische Ortszeit) am 22. Juni und endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 21. Dezember 2020, es sei denn, jene Frist wird vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert und der Zentralbank mitgeteilt.

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar und der Klasse I Norwegische Krone (abgesichert) ist nun beendet.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder selbiges veranlassen).

Anteile bezüglich der jeweiligen in US-Dollar, australischen Dollar, Euro, Pfund Sterling bzw. norwegischen Kronen denominierten Anteilklassen werden zu einem Ausgangskurs von AUD 10.00, USD 10.00, EUR 10.00, GBP 10.00 bzw. NOK 100.00 erhältlich sein. Im Anschluss an die Erstausgabe einer bestimmten Währungsklasse von Anteilen am Fonds werden nachfolgende Klassen von Anteilen am Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, zu einem Erstzeichnungspreis angeboten, der dem geltenden Nettoinventarwert von in dieser Währungsklasse bereits ausgegebenen Anteilen entspricht.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes durch den Verwalter spezifiziertes Konto) geleistet werden, und zwar so, dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsbelastungen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Geldüberweisung an das Konto des zurückgebenden Anteilinhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Es werden keine Dividenden für Anteilklassen ausgeschüttet, die thesaurierende Anteilklassen sind. Einnahmen und Gewinne, falls vorhanden, die einer thesaurierenden Anteilkasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilinhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilkasse wider. Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds nach eigenem Ermessen abändern.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende ausweist, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und vorab den Anteilinhabern mitgeteilt.

Währungsabgesicherte Anteilkasse

Der Fonds kann währungsabgesicherte Klassen (wie im Namen der Anteilklasse angegeben) anbieten, wobei der Fonds bestimmte währungsbezogene Transaktionen abschliesst, um das Währungsrisiko abzusichern. Dies bedeutet, dass eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, gegen Wechselkursrisiken zwischen der Denominierungswährung der Klasse und der Basiswährung des Fonds abgesichert wird.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg oder über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und haben einen Einfluss auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I Australischer Dollar*	0.50%
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Norwegische Krone (abgesichert)	0.90%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.75%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.20%

Die Annahme von Zeichnungen in dieser Klasse durch die Gesellschaft ist nach dem Ermessen der Gesellschaft von der Unterzeichnung einer separaten Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Vertriebsstelle oder einem verbundenen Unternehmen abhängig.

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, eine Gebühr per annum zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und zwar bis zu einem Maximum, wie oben ausgeführt. Diese Gebühren laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren wird der Anlageverwalter dazu berechtigt sein, seine vertretbaren Spesen vom Fonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls, nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln, beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilinhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Gebührennachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anteilinhaber oder per Barmittelzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter, nach eigenem Ermessen, etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit deren Vertrieb des Fonds einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat freiwillig zugestimmt, auf seine Gebühr für etwaige jährliche Auslagen zu verzichten bzw. dem Fonds oder der jeweiligen Klasse etwaige jährliche Auslagen zu erstatten, welche die Kostenobergrenze übersteigen, die weiter oben für diesen Zweck in der Basiswährung des Fonds festgelegt ist. Die jährlichen Auslagen laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der dem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat), eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Fall gehen jegliche dem Fonds zuzuordnenden jährlichen Auslagen zu Lasten der Vermögenswerte des Fonds bzw. zu Lasten der jeweiligen Klasse.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und des Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und seiner Spesen, die weiter unten ausgeschlossen werden und aufgeführt sind), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gründungskosten (wie weiter unten aufgeführt), die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister des Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die

Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt) und die Verwaltungsratsgebühren (wie unter der Überschrift «Verwaltungsratsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

«Jährliche Auslagen» enthalten jedoch keinerlei Art von Besteuerung (einschliesslich Stempelsteuer), für welche die Gesellschaft verantwortlich gemacht werden kann, Kommissionen, Courtagen, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit eventuellen Währungsabsicherungsgeschäften auf Anteilsklassenebene für eine bestimmte Klasse (die dieser Klasse direkt zugerechnet und von ihr zu zahlen sind) und sonstigen Kosten, die in Bezug auf die Anlagen anfallen sowie aussergewöhnlichen oder ausserordentlichen Gebühren und Kosten, die bisweilen, z. B. aus Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder den Fonds, entstehen können. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft, des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse.

Gründungskosten

Die Gebühren und Kosten bezüglich der Gründung des Fonds (insgesamt höchstens USD 50'000) werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben. Weitere neue Fonds tragen ihre eigenen direkten Gründungskosten. Diese Kosten werden über die ersten fünf Geschäftsjahre nach der Auflegung oder über den Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann, abgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass sich eine solche Bilanzierung nicht wesentlich auf die Abschlüsse des Fonds auswirken wird. Für den Fall, dass sie sich in Zukunft wesentlich auf die Abschlüsse auswirkt, wird der Verwaltungsrat diese Politik überdenken.

Sonstige Gebühren und Kosten

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, hinsichtlich dessen/derer sie angefallen sind, oder, falls ein Kostenpunkt vom Verwaltungsrat als keinem Fonds zuzuordnen angesehen wird, wird der Kostenpunkt in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Der Gesellschaft entstehende Kosten, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. bestimmten Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Im Falle etwaiger regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt «**Gebühren und Kosten**» des Prospekts gelesen werden.

Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Developing World Fund, Artisan Global Equity Fund, Artisan Global Opportunities Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan Sustainable Emerging Markets Fund, Artisan US Focus Fund, Artisan US Select Equity Fund und Artisan US Value Equity Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

Artisan US Focus Fund
Nachtrag zum Prospekt
für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag enthält spezielle Angaben zum Artisan US Focus Fund (der «**Fonds**»), einem Teilfonds der Artisan Partners Global Funds plc (die «**Gesellschaft**»), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines Umbrella-Fonds und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der irischen Zentralbank (die «**Zentralbank**») zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben) und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt «**Geschäftsführung und Verwaltung**» im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben im Prospekt und in diesem Nachtrag. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00BD5JHZ64
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00BHSRH887
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00BHSRH994
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00BHSRHB15

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIES IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE SICH DER ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRER EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VOLLSTÄNDIG BEWUSST SIND. WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS UNSICHER SIND, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BÖRSENMAKLER, BANKBERATERS, RECHTSANWALTS, BUCHHALTERS ODER EINES SONSTIGEN FINANZBERATERS EINHOLEN. DIE KURSE DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL STEIGEN ALS AUCH FALLEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken effizienter Portfolioverwaltung sowie Absicherung in derivative Finanzinstrumente («Derivate») anlegen (wie weiter unten beschrieben). Details zum Grad des zusätzlichen Risikos, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben kann, finden Sie unter «Globale Risikoposition».

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich informieren bezüglich (a) der möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, (c) etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die gegebenenfalls in dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes gelten und gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und es besteht die Möglichkeit, dass Sie den von Ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts finden Sie eine Darstellung bestimmter Risiken, die Sie berücksichtigen sollten.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur dann geeignet, wenn Sie (entweder allein oder mit der Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können. Dieses Dokument beinhaltet keinerlei Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten und ist nicht als Dokument mit solchen Ratschlägen zu betrachten.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen hinsichtlich der Anteile und des Fonds. Sie müssen auch den Prospekt beachten, der ein separates Dokument darstellt und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Angaben zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft beinhaltet. Sie sollten bezüglich der Anteile in keiner Weise tätig werden, bevor Sie nicht ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag bestehen, so ist der Inhalt dieses Nachtrags massgebend, soweit der Inhalt des Prospekts im Widerspruch zu dem Inhalt dieses Nachtrags steht. Sowohl dieser Nachtrag als auch der Prospekt sollten sorgfältig sowie vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile getroffen wird.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit einer Kopie des Prospekts verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen mit Einschränkungen versehen sein. Falls Sie eine Kopie dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Aufforderung oder Gesuch zur Zeichnung von Anteilen ansehen, es sei denn, ein(e) solche(s) Angebot, Aufforderung oder Gesuch darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig und ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfolgen. Wenn Sie einen Antrag stellen, um die Möglichkeit zu erhalten, etwaige Anteile zu erwerben, ist es Ihre Pflicht, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen der jeweilig geltenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich bezüglich der rechtlichen Vorschriften eines solchen Antrags sowie etwaigen Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den jeweiligen Ländern

Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes sowie etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, welche gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen relevant sind, informieren.

Artisan US Focus Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist es, einen maximalen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreichen wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Ziel des Fonds soll primär durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren von US-Unternehmen auf der Grundlage von thematischen Trends für mehrere Jahre erreicht werden, die vom Anlageverwalter ermittelt werden (Näheres dazu unter «Anlagestrategie» im Abschnitt «Thematische Ideensuche»). Diese Aktienwerte und aktiengebundenen Wertpapiere werden an einem geregelten Markt notiert bzw. gehandelt. Diese Anlagen werden von Gesellschaften mit unterschiedlicher Marktkapitalisierung in entwickelten Märkten sowie Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten ausgegeben. Der Fonds investiert mindestens 50% seines Gesamtvermögens zum Marktwert (also vor Abzug von Verbindlichkeiten) zum Erwerbszeitpunkt in Wertpapiere von US-Gesellschaften. Der Fonds darf maximal 50% seines Gesamtvermögens zum Marktwert (also vor Abzug von Verbindlichkeiten) zum Erwerbszeitpunkt in Wertpapiere von Nicht-US-Gesellschaften (einschliesslich Hinterlegungsscheinen) investieren. Es ist davon auszugehen, dass die Fondsanlagen in Russland nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Aktien und aktiengebundenen Wertpapiere, in welche der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine, Hinterlegungsscheine und Anteile an börsennotierten, geschlossenen REIT.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Bezugsrechte (welche von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) anlegen oder diese passiv erwerben (d. h. in Folge eines Unternehmensereignisses). Der Fonds wird zudem Währungsterminkontrakte einsetzen, um die Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, abzusichern, wenn dies gemäss den vorherrschenden Marktbedingungen für notwendig erachtet wird. Der Fonds investiert ausserdem in Put- bzw. Call-Optionen zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung. Zu Absicherungszwecken oder für eine effiziente Portfolioverwaltung darf der Fonds auch in Index-Futures anlegen. Der Fonds darf Short-Positionen mithilfe von Derivaten wie gedeckten Optionen implementieren, sofern die Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank eingehalten werden und das zugrunde liegende Risiko der Anlagepolitik des Fonds entspricht. Der Höchstwert der Long-Positionen des Fonds beträgt 130% des Nettoinventarwerts und der Höchstwert der Short-Positionen beträgt 30% des Nettoinventarwerts. Ungeachtet dessen wird beabsichtigt, dass der Fonds unter normalen Umständen mit einem Long-Engagement von weniger als 105% sowie einem Short-Engagement von unter 5% verwaltet wird. Das Short-Engagement erfolgt ausschliesslich anhand von Derivaten.

Der Fonds darf in (i) offene kollektive Kapitalanlagen, einschliesslich in ETF, die auf einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, und sonstige Fonds der Gesellschaft, sowie (ii) geschlossene kollektive Kapitalanlagen investieren, die als übertragbare Wertpapiere gelten und auf einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, und zwar gemäss den Bestimmungen in Anlage III des Prospekts, soweit dies mit dem Erreichen der Anlageziele und -politik des Fonds vereinbar ist (z. B. wenn die Anlagen der kollektiven Kapitalanlage der allgemeinen Anlagestrategie des Fonds entsprechen).

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter gemäss den Bestimmungen in Anlage III des Prospekts auch in begrenztem Umfang in Schuldverschreibungen investieren, die auf einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, wie beispielsweise fest und/oder variable verzinsliche Unternehmens- und/oder Staatsanleihen mit einem Rating unter Investment Grade sowie Wandelschuldverschreibungen von US- und Nicht-US-Emittenten, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Fonds kann in

Schuldverschreibungen jeglicher Fälligkeit oder Laufzeit investieren. Insoweit Wandelschuldverschreibungen, in die der Fonds investieren kann, ein zusätzliches Risiko erzeugen oder eingebettete Derivate enthalten, werden sie vom Fonds als Derivat verwaltet.

Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und kurzfristige Anlagen, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten sowie ergänzend Anlagen in Schuldverschreibungen tätigen. Infolge des Einsatzes von Derivaten kann der Fonds beträchtliche Mengen an kurzfristigen Anlagen einschliesslich Barmitteln und Geldmarktpapieren halten.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Die Anlagestrategie des Anlageverwalters beruht auf der thematischen Ideensuche, also einer systematischen Methodik für die Analyse von Unternehmen und proaktives Risikomanagement. Mit dieser Methode versucht der Anlageverwalter, ein fokussiertes Portfolio, üblicherweise aus fünf bis acht Themen, zur Maximierung des Alphafaktors (dies ist in der Regel die Überschussrendite über einem vergleichbaren Benchmark-Wert) zusammenzustellen und gleichzeitig das Verlustrisiko langfristig zu begrenzen.

Thematische Ideensuche

Der Anlageverwalter ist davon überzeugt, dass es für die Alpha-Generierung entscheidend ist, Bereiche zu finden, bei denen seine Einschätzung der Branchengrundlagen von Konsensschätzungen abweicht. Dazu versucht der Anlageverwalter, Flexionen in Mehrjahrestrends zu finden, die durch strukturelle Veränderungen bedingt sind. Zu diesen Variablen zählen unter anderem Veränderungen bei Angebot und Nachfrage, gesellschaftliche oder politische Veränderungen, Marktbedingungen, die Einführung neuer Technologien und Geschäftsmodelle, Gesetze/Verordnungen. Der Anlageverwalter glaubt, dass diese Flexionen oftmals von Marktteilnehmern falsch gedeutet werden und zu erheblichen Umbewertungen von Branchen und Unternehmen führen können. Durch das Bestimmen von Themen entwickelt der Anlageverwalter eine fokussierte Zusammenstellung von Unternehmen, die eingehender analysiert werden sollen. Der Anlageverwalter berücksichtigt auch überzeugende ideosynkratische Positionen, die auf der Grundlage seiner rigorosen Fundamentalanalyse (wie im Folgenden beschrieben) gut geeignet sind, auch wenn die Positionen nicht Teil eines bestimmten, vom Investmentmanager festgelegten Themas sind. Das/die identifizierte(n) Topthema/Topthemen kann/können jeweils etwa 10-30% des Portfolios ausmachen.

Systematisches Analyse-Framework

Der Anlageverwalter arbeitet mit einem systematischen Framework für die branchen- und themenübergreifende Analyse von Unternehmen. Dadurch entsteht ein wiederholbarer und methodischer Entscheidungsprozess. Bei den vom Anlageverwalter selbst entwickelten Unternehmensmodellen stehen die Differenzierung anhand der Ertragsstärke über mehrere Jahre, die Szenarioanalyse des erwarteten Ergebnisses, die Investitionsrendite und Discounted Cash Flow-Bewertungen im Vordergrund. Mit den intern vom Anlageverwalter entwickelten Technologielösungen werden die Ergebnisse grafisch dargestellt, so dass die Positionen im gesamten Portfolio durchgehend ausgewertet werden können.

Proaktives Risikomanagement

Der Anlageverwalter integriert das Risikomanagement in alle Phasen des Anlageprozesses. Zu den analysierten Kennzahlen gehören Crowding (die Beliebtheit von Aktien basierend auf u. a. der Anzahl anderer Anleger, die sie besitzen), Korrelation, Volatilität, Stresstests, Liquidität, Faktoranalyse und Makrofaktoren (durch Berücksichtigung von makroökonomischen Faktoren bei der Analyse). All diese Kennzahlen fließen in die Zusammenstellung des Portfolios und die Bestimmung des Positionsumfangs ein. Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter die unten genannten Derivate, um den Alphafaktor zu steigern und das Verlustrisiko zu minimieren.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten – Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf, im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivate, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können gegebenenfalls zum Zweck effizienter Portfolioverwaltung oder als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden und werden in der Anlagepolitik des Fonds aufgeführt.

Verwendung von Derivaten

Der Fonds darf zur Absicherung gegen Währungsrisiken sowie des Portfolios und für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung in einige oder alle der nachfolgend genannten Derivate investieren: Optionsscheine und Bezugsrechte, Währungsterminkontrakte, Put- und/oder Call-Optionen. Zu Absicherungszwecken oder für eine effiziente Portfolioverwaltung darf der Fonds auch in Index-Futures und Wandelschuldverschreibungen anlegen. Der Fonds kann in Schuldverschreibungen investieren, in die Derivate eingebettet sein können. Eine Beschreibung derselben finden Sie in Anlage II des Prospekts.

Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt. Derivate werden nicht für Anlagezwecke verwendet.

Die Nutzung von Derivaten durch den Fonds wird voraussichtlich unerheblich sein und jede aus solchen Instrumenten entstehende zusätzliche Risiko wird die Marke von 30% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, welcher es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern, und dieser wurde an die Zentralbank gemäss deren Anforderungen zur Nutzung von Derivaten übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Die Gesellschaft wird den Commitment-Ansatz verwenden (der eine globale Risikoposition von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich zu berechnen. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Hinsichtlich des Fonds werden die Paragraphen 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen und die folgenden Anlagebeschränkungen finden stattdessen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteile eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen und der Anlageverwalter wird, gemäss diesen Grenzen, die Kredittransaktionen und -fazilitäten (falls vorhanden) tagtäglich umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Globale Risikoposition

Eine aus Anlagen des Fonds in Derivate resultierende globale Risikoposition darf die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «**Risikofaktoren**» lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbeteiligung	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000*	USD 10'000*

* Die Mindestbeteiligungen liegen in jedem einzelnen Fall im Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zuzulassen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber derselben Klasse gilt.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilinhabern für den Handel in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge auf Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und akzeptiert worden sein. Anträge auf Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als ein Antrag auf Rücknahme am auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag zu behandeln und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für jenen Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse – in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher – oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls, mit der Genehmigung des Verwalters, in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, immer vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar, Klasse I Euro und Klasse I Pfund Sterling des Fonds endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 21. Dezember 2020, es sei denn, jene Frist wird vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert und der Zentralbank mitgeteilt.

Die Erstzeichnungsfrist in Bezug auf Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar ist mittlerweile beendet.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder selbiges veranlassen).

Anteile bezüglich der jeweiligen in US-Dollar, Euro und Pfund Sterling denominierten Anteilklassen werden zu einem Ausgangskurs von USD 10.00, EUR 10.00 bzw. GBP 10.00 erhältlich sein. Anschliessend werden die Anteile zum geltenden Nettoinventarwert von in dieser Klasse bereits ausgegebenen Anteilen angeboten.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes durch den Verwalter spezifiziertes Konto) geleistet werden, und zwar so, dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsbelastungen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Geldüberweisung an das Konto des zurückgebenden Anteilinhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Es werden keine Dividenden für Anteilsklassen ausgeschüttet, die thesaurierende Anteilsklassen sind. Einnahmen und Gewinne, falls vorhanden, die einer thesaurierenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilinhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilsklasse wider. Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds nach eigenem Ermessen abändern.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende ausweist, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und vorab den Anteilinhabern mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg oder über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und haben einen Einfluss auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	1.00%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	1.00%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	1.00%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.85%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.20%

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, eine Gebühr per annum zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und zwar bis zu einem Maximum, wie oben ausgeführt. Diese Gebühren laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren wird der Anlageverwalter dazu berechtigt sein, seine vertretbaren Spesen vom Fonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls, nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln, beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilinhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Gebührennachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anteilinhaber oder per Barmittelzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter, nach eigenem Ermessen, etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit deren Vertrieb des Fonds einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat sich aus freien Stücken damit einverstanden erklärt, auf seine Gebühr zu verzichten oder jedem Fonds oder der jeweiligen Klasse alle jährlichen Auslagen zu erstatten, die die im entsprechenden Nachtrag zu diesem Zweck in der Basiswährung des Fonds angegebenen Beträge überschreiten. Die jährlichen Auslagen laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeglichem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat), eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Falle werden die einem Fonds bzw. einer Klasse zuzuordnenden jährlichen Auslagen aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds oder dem Konto der jeweiligen Klasse bestritten.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und jedes Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und der sonstigen Spesen, die weiter unten ausgeschlossen werden und aufgeführt sind), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gründungskosten (wie vorstehend aufgeführt), die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister der Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt, insoweit diese Betriebskosten nicht im Folgenden ausgeschlossen werden) und die Verwaltungsratsgebühren (wie unter «Verwaltungsratsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

Nicht als «jährliche Auslagen» gelten dagegen jegliche Steuern (einschliesslich Stempelsteuern), denen die Gesellschaft gegebenenfalls unterliegt, Provisionen, Brokergebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit den Anlagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden ausserordentlichen Aufwendungen oder Sonderkosten wie z. B. im Falle von materiellen Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Gesellschaft oder eines Fonds. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds.

Gründungskosten

Die Gebühren und Kosten bezüglich der Gründung des Fonds (insgesamt höchstens USD 50'000) werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben. Alle neuen Fonds tragen ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten selbst, wobei diese Kosten über die ersten fünf Geschäftsjahre ab ihrer Auflegung oder über einen anderen Zeitraum nach Massgabe des Verwaltungsrats abgeschrieben werden. Eine solche Bilanzierung wird voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf die Abschlüsse der Fonds haben. Für den Fall, dass diese Bilanzierung in Zukunft einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Abschlüsse hat, wird der Verwaltungsrat diese Politik überdenken.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, hinsichtlich dessen/derer sie angefallen sind, oder, falls ein Kostenpunkt vom Verwaltungsrat als keinem Fonds zuzuordnen angesehen wird, wird der Kostenpunkt in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Der Gesellschaft entstehende Kosten, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. bestimmten Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Im Falle etwaiger regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Gebühren und Kosten** des Prospekts gelesen werden.

Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Developing World Fund, Artisan Global Discovery Fund, Artisan Global Equity Fund, Artisan Global Opportunities Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan Sustainable Emerging Markets Fund, Artisan US Select Equity Fund und Artisan US Value Equity Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

Artisan US Select Equity Fund

Nachtrag zum Prospekt für Artisan Partners Global Funds plc

Dieser Nachtrag enthält spezielle Angaben zum Artisan US Select Equity Fund (der «**Fonds**»), einem Teilfonds der Artisan Partners Global Funds plc (die «**Gesellschaft**»), die als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in der Form eines Umbrella-Fonds und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds nach irischem Recht gegründet und von der irischen Zentralbank (die «**Zentralbank**») zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 (der «Prospekt») und darf nur in Verbindung mit diesem verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben) und muss in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt **Geschäftsführung und Verwaltung** im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben im Prospekt und in diesem Nachtrag. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) sind diese Angaben richtig und lassen keine Tatsachen aus, die ihre Aussage wahrscheinlich verändern können. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert, haben im Prospekt definierte Wörter und Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilsklasse	ISIN
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	IE00BKVL2V67
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	IE00BKVL2W74
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	IE00BKVL2X81
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	IE00BKVL2Y98

Mit Datum vom: 19. Juni 2020

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIES IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS SIE SICH DER ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRER EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE VOLLSTÄNDIG BEWUSST SIND. WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS UNSICHER SIND, SOLLTEN SIE DEN RAT IHRES BÖRSENMAKLER, BANKBERATERS, RECHTSANWALTS, BUCHHALTERS ODER EINES SONSTIGEN FINANZBERATERS EINHOLEN. DIE KURSE DER ANTEILE AN DER GESELLSCHAFT KÖNNEN SOWOHL STEIGEN ALS AUCH FALLEN.

Der Fonds darf nur zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (wie weiter unten näher beschrieben) in Derivate (DFI) investieren. Details bezüglich der Hebelwirkung von Anlagen in Derivate finden Sie unter «Hebel».

Bestimmte Risiken in Verbindung mit Derivaten sind im Prospekt unter «Risikofaktoren» dargelegt.

Eignung von Anlagen

Sie sollten sich informieren bezüglich (a) der möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, (c) etwaigen Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die gegebenenfalls in dem Land Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes gelten und gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind.

Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen und es besteht die Möglichkeit, dass Sie den von Ihnen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Im Abschnitt «Risikofaktoren» des Prospekts finden Sie eine Darstellung bestimmter Risiken, die Sie berücksichtigen sollten.

Eine Anlage in die Anteile ist für Sie nur dann geeignet, wenn Sie (entweder allein oder mit der Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage beurteilen können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können. Dieses Dokument beinhaltet keinerlei Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten und ist nicht als Dokument mit solchen Ratschlägen zu betrachten.

Allgemein

Dieser Nachtrag enthält Informationen hinsichtlich der Anteile und des Fonds. Sie müssen auch den Prospekt beachten, der ein separates Dokument darstellt und eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Angaben zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft beinhaltet. Sie sollten bezüglich der Anteile in keiner Weise tätig werden, bevor Sie nicht ein Exemplar des Prospekts erhalten haben. Falls Abweichungen zwischen dem Prospekt und diesem Nachtrag bestehen, so ist der Inhalt dieses Nachtrags massgebend, soweit der Inhalt des Prospekts im Widerspruch zu dem Inhalt dieses Nachtrags steht. Sowohl dieser Nachtrag als auch der Prospekt sollten sorgfältig sowie vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile getroffen wird.

Verbreitung dieses Nachtrags und Verkaufsbeschränkungen

Dieser Nachtrag darf nur in Verbindung mit einer Kopie des Prospekts verteilt werden (ausser an jene, die den Prospekt vorab erhalten haben). Die Verbreitung dieses Nachtrags und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen mit Einschränkungen versehen sein. Falls Sie eine Kopie dieses Nachtrags und/oder des Prospekts erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht als Angebot, Aufforderung oder Gesuch zur Zeichnung von Anteilen ansehen, es sei denn, ein(e) solche(s) Angebot, Aufforderung oder Gesuch darf in der entsprechenden Rechtsordnung rechtmässig und ohne Einhaltung von Registrierungsvorschriften bzw. sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfolgen. Wenn Sie einen Antrag stellen, um die Möglichkeit zu erhalten, etwaige Anteile zu erwerben, ist es Ihre Pflicht, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen der jeweilig geltenden Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sollten Sie sich bezüglich der rechtlichen Vorschriften eines solchen Antrags sowie etwaigen Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den jeweiligen Ländern Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ihres Wohnsitzes sowie etwaigen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, welche gegebenenfalls für den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen relevant sind, informieren.

Artisan US Select Equity Fund

Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist es, einen maximalen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreichen wird.**

Anlagepolitik:

Der Fonds wird sein Anlageziel erreichen, indem er in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren investiert, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und von Unternehmen mit Sitz in den USA begeben werden. Zu den Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren, in die der Fonds anlegen darf, zählen unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Genussscheine und Hinterlegungsscheine. Der Fonds kann auch bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Nicht-US-Unternehmen investieren, ausgehend vom Marktwert zum Zeitpunkt eines bestimmten Kaufs, einschliesslich Anlagen in entwickelte und Schwellenmärkte. Der Fonds wird in der Regel 20-30 Wertpapiere halten. Infolgedessen kann ein hoher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds in ein bestimmtes Unternehmen, einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Branche investiert werden. Der Fonds wird nicht mehr als 25% seines Nettoinventarwerts, der zum Zeitpunkt eines bestimmten Kaufs zum Marktwert genommen wurde, in Wertpapiere von Emittenten derselben Branche investieren.

Derivate werden vom Fonds in begrenztem Umfang genutzt. Der Fonds darf zu Zwecken der effektiven Portfolioverwaltung (Einzelheiten siehe unten) entweder direkt in Optionsscheine und Bezugsrechte (welche von einer Gesellschaft ausgegeben werden, um Inhabern die Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere an jener Gesellschaft zu ermöglichen) und in Optionen anlegen oder diese passiv erwerben (d. h. in Folge eines Unternehmensereignisses). Der Fonds wird zudem Währungsterminkontrakte einsetzen, um die Währungsrisiken von Vermögenswerten des Fonds, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds denominiert sind, abzusichern, wenn dies gemäss den vorherrschenden Marktbedingungen für notwendig erachtet wird.

Der Fonds darf in offene kollektive Kapitalanlagen anlegen, einschliesslich in Exchange Traded Funds und sonstige Fonds der Gesellschaft, soweit dies mit dem Erreichen der Anlageziele und -politik des Fonds vereinbar ist.

Vorbehaltlich der in Anlage III des Prospekts dargelegten Beschränkungen darf der Fonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zusätzliche liquide Mittel (wie Barmittel und Geldmarktinstrumente, darunter kurzfristige Einlagen und sonstige liquiditätsnahe Anlagen, insbesondere US-Schatzwechsel, Investment-Grade-Unternehmensanleihen, Bareinlagen, Commercial Paper, kurzfristige Geldmarkteinlagen und Einlagenzertifikate) halten und Repo-Geschäfte eingehen und darf ergänzend in Schuldverschreibungen anlegen.

Mindestens 51% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Aktienwerte (wie in dieser Anlagepolitik beschrieben) investiert, die auf einem geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und vollständig auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats geführt. Der Fonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Bei seinen Anlageentscheidungen für den Fonds wendet der Anlageverwalter ein fundamentaldatenbasiertes Anlageverfahren an, um ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten von unterbewerteten US-Unternehmen über ein breites Kapitalisierungsspektrum hinweg zusammenzustellen. Der Anlageverwalter strebt an, in seiner Ansicht nach hochwertige, unterbewertete Unternehmen mit starken Bilanzen und aktionärsorientierten Managementteams zu investieren.

Das Anlageverfahren des Anlageverwalters umfasst eigene Recherchen und Analysen von Daten und Bewertungen, einschliesslich Finanzberichten und von Emittenten veröffentlichten Dokumenten. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf vier Hauptmerkmale:

Unterbewertung

Die Ermittlung des Eigenwerts einer Gesellschaft steht im Mittelpunkt des Rechercheverfahrens des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter ist überzeugt, dass der Eigenwert jenen Betrag darstellt, den ein Käufer bezahlen würde, um die zukünftigen Cashflows einer Gesellschaft zu erwerben. Der Anlageverwalter ist bemüht, Anlagen mit einem signifikanten Kursabschlag im Vergleich zu seiner Schätzung des Eigenwerts einer Gesellschaft zu tätigen.

Geschäftsqualität

Der Anlageverwalter ist bemüht, in Gesellschaften anzulegen, die erfahrungsgemäss hohe freie Cashflows generieren, ihre Kapitalerträge verbessern und eine starke Wettbewerbsposition in ihren jeweiligen Branchen aufweisen.

Finanzkraft

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Anlagen in Gesellschaften mit soliden Bilanzen dabei helfen, das Kapitalrisiko zu reduzieren, und die Verwaltungsgesellschaft dazu befähigen, Wertschöpfung zu betreiben, sobald sich attraktive Chancen ergeben.

Anteilinhaberorientierte Geschäftsführung

Der Anlageverwalter versucht mit seinem Rechercheverfahren Geschäftsführungen zu ermitteln, die erfahrungsgemäss Wertschöpfung für ihre Anteilinhaber betreiben. Der Anlageverwalter untersucht die Erfolgsberichte des Managements und die Anreizstrukturen, unter denen sich Unternehmen für ihre Tätigkeit entscheiden.

Gesellschaften, welche den Anforderungen dieses Analyseverfahrens entsprechen, werden zu jenem Zeitpunkt bewertet, an dem die Beteiligung erworben wird, und zwar gemäss der Höhe des Kursabschlags des aktuellen Marktpreises im Vergleich zur vom Anlageverwalter getätigten Schätzung des Eigenwerts der jeweiligen Gesellschaft. Der Anlageverwalter verwaltet das Portfolio, indem er in der Regel grössere Positionen von Gesellschaften erwirbt, bei denen der Kursabschlag am höchsten ist, und kleinere Positionen von Gesellschaften erwirbt, die einen geringen Kursabschlag aufweisen (vorbehaltlich Anpassungen im Interesse der Anlagen, einschliesslich Diversifizierung, Risikomanagement und Liquidität).

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger des Fonds ist ein institutioneller oder professioneller Anleger, d. h. eine Körperschaft, ein Pensionsfonds, eine Versicherungsgesellschaft, eine öffentliche Institution, wie z. B. eine staatliche, supranationale Behörde oder eine lokale Behörde, eine Bank, eine sonstige Kapitalanlagegesellschaft oder ein sonstiger Zwischenhändler. Dies kann vermögende Einzelpersonen und private Vermögensmanagement-Berater und -Firmen mit einschliessen.

Anlagen in Derivaten - Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft darf, im Namen des Fonds sowie gemäss den Bedingungen und im Rahmen der Grenzen, welche von der Zentralbank festgelegt wurden, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, einschliesslich Anlagen in Derivate, anwenden. Solche Techniken und Instrumente können gegebenenfalls zum Zweck effizienter Portfolioverwaltung oder als Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden und werden in der Anlagepolitik des Fonds aufgeführt. Bei allen Derivaten wird das Risikoprofil des Fonds berücksichtigt und es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in Derivaten das Risiko des Fonds erhöhen.

Es wurde ein Risikomanagementprozess («RMP») erarbeitet, welcher es der Gesellschaft ermöglicht, die mit Derivaten verbundenen Risiken akkurat zu messen, zu überwachen und zu steuern, und dieser wurde an die Zentralbank gemäss deren Anforderungen zur Nutzung von Derivaten übermittelt. Es werden ausschliesslich Derivate wie Optionsscheine, Rechte, Optionen und Devisentermingeschäfte genutzt, die im RMP vorgesehen sind. Die Gesellschaft wird den Commitment Approach verwenden (der eine maximale Hebelwirkung von 100% des Nettoinventarwerts erlaubt), um die globale Risikoposition des Fonds tagtäglich zu berechnen. Es wird jedoch erwartet, dass die Nutzung von Derivaten durch den Fonds für ein

effizientes Portfoliomanagement nicht substanziell ist, dass die daraus resultierende Hebelung besagter Instrumente zudem minimal sein wird und in keinem Fall 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschliesslich der angewandten quantitativen Grenzen sowie Angaben zu allen jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagearten.

Anlagebeschränkungen

Anleger müssen beachten, dass sich die Gesellschaft und der Fonds an die Beschränkungen und Anforderungen halten, die in den OGAW-Vorschriften dargelegt sind. Diese sind unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» und in Anlage III des Prospekts dargelegt. Hinsichtlich des Fonds werden die Paragraphen 3.1 bis 3.3 der Anlage III ausgeschlossen und die folgenden Anlagebeschränkungen finden stattdessen Anwendung:

«Anlagen, die der Fonds in Anteile eines OGAW oder eines anderen OGA tätigt, dürfen insgesamt nicht die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten, und jeder OGA, in welchen der Fonds anlegt, darf seinerseits nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen.»

Fondsübergreifende Anlagen

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank darf der Fonds in die sonstigen Fonds der Gesellschaft anlegen.

Der Anlageverwalter darf keine Anlageverwaltungsgebühren für jenen Teil des Fondsvermögens erheben, der in anderen Fonds der Gesellschaft angelegt wird. Des Weiteren darf für fondsübergreifende Anlagen des Fonds kein(e) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr oder Umschichtungsgebühr erhoben werden. Der Fonds tätigt keine Anlagen in Fonds, die ihrerseits fondsübergreifende Anlagen in einen anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft tätigen.

Kreditaufnahmen

Gemäss den im Prospekt unter der Überschrift «**Einleitung – Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**» dargelegten allgemeinen Bestimmungen dürfen Kreditaufnahmen im Namen des Fonds lediglich temporär erfolgen und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf die Marke von 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Kreditlinien des Fonds festzusetzen und der Anlageverwalter wird, gemäss diesen Grenzen, die Kredittransaktionen und -fazilitäten (falls vorhanden) tagtäglich umsetzen. Der Fonds darf als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen seine Vermögenswerte belasten.

Hebel

Eine aus Anlagen des Fonds in Derivate resultierende Hebelwirkung darf die Marke von 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift «**Risikofaktoren**» lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen.

Wesentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von Anteilen

Klasse	Mindestbestand	Mindestzeichnung
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	USD 500'000*	USD 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	EUR 500'000*	EUR 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	GBP 500'000*	GBP 500'000*
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	USD 10'000*	USD 10'000*

* Die Mindestbeteiligungen in jedem einzelnen Fall im Ermessen des Verwaltungsrats, geringere Beträge zuzulassen, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anteilhaber derselben Klasse gilt.

Basiswährung

US-Dollar

Geschäftstag

bezeichnet einen Tag, an dem die irischen Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und an welchem die New Yorker Börse geöffnet ist, bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilhabern vorab mitgeteilt wurde(n).

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. jede(n) sonstige(n) vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle bestimmte(n) Tag(e), der/die den Anteilhabern für den Handel in einem Fonds vorab mitgeteilt wurde(n), wobei es innerhalb jedes 14-Tage-Zeitraums stets mindestens einen Handelstag geben muss.

Annahmeschluss

In Bezug auf einen Handelstag ist der Annahmeschluss um 15:00 Uhr (irische Ortszeit) an jedem Handelstag bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt werden kann, und der den Anteilhabern vorab mitgeteilt wurde.

Anträge auf Anteile müssen vor dem Annahmeschluss eingegangen und akzeptiert worden sein. Anträge auf Anteile, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden. Rücknahmeanträge bezüglich jedes Fonds müssen vor dem Annahmeschluss am jeweiligen Handelstag eingehen. Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls der Rücknahmeantrag nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingeht, ist er als ein Antrag auf Rücknahme am auf den Tag des Eingangs folgenden Handelstag zu behandeln und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für jenen Tag zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, können nach Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert werden.

Bewertungszeitpunkt

bezeichnet den Handelsschluss an der New Yorker Börse – in der Regel um 16:00 Uhr (Eastern Standard Time), jedoch gelegentlich auch früher – oder einen anderen Zeitpunkt und Tag, der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls, mit der Genehmigung des Verwalters, in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds bestimmt werden kann, immer vorausgesetzt, dass jener Zeitpunkt stets auf den Annahmeschluss folgt.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist für Thesaurierungsanteile der Klasse I und der Klasse A US-Dollar, Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro und Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling des Fonds beginnt um 9:00 Uhr (irische Ortszeit) am 15. April 2020 und endet um 17:00 Uhr (irische Ortszeit) am 14. Oktober 2020, es sei denn, jene Frist wird vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, und jede Verlängerung der Frist wurde der Zentralbank mitgeteilt.

Angebot von Anteilen

Alle Antragsteller auf Anteile müssen das Antragsformular ausfüllen (oder selbiges veranlassen).

Anteile für auf den US-Dollar, den Euro und das Pfund Sterling lautende Anteilklassen sind zum Erstausgabepreis von USD 10.00, EUR 10.00 bzw. GBP 10.00 verfügbar. Nach der Erstausgabe der auf eine bestimmte Währungsklasse lautenden Anteile des Fonds werden nachfolgende Klassen von Anteilen des Fonds, die in derselben Währungsklasse ausgegeben werden, anfänglich zum geltenden Nettoinventarwert von in dieser Währungsklasse bereits ausgegebenen Anteilen ausgegeben.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen dem Anlageverwalter die Befugnis übertragen, über die Zulassung von Anteilhabern oder die Ablehnung von Zeichnungen für den Fonds zu entscheiden.

Abwicklungstag

Zeichnungsbeträge abzüglich aller Bankgebühren sollten in der Währung, in welcher der Antrag gestellt wurde, an das im Antragsformular angegebene Konto (bzw. an ein anderes durch den Verwalter spezifiziertes Konto) geleistet werden, und zwar so, dass diese spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag in frei verfügbaren Mitteln dort eingehen. Falls der gesamte zu zahlende Betrag und/oder das vollständig ausgefüllte Antragsformular nicht zu den oben festgesetzten Zeiten eingeht, kann der Antrag abgelehnt werden und es können Zinsbelastungen anfallen.

Die Zahlung von Rücknahmebeträgen erfolgt in der Regel per elektronischer Geldüberweisung an das Konto des zurückgebenden Anteilhabers auf Gefahr und Kosten des Anteilhabers innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und beim Verwalter eingegangen sind.

Dividendenpolitik

Es werden keine Dividenden für Anteilsklassen ausgeschüttet, die thesaurierende Anteilsklassen sind. Einnahmen und Gewinne, falls vorhanden, die einer thesaurierenden Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden thesauriert, im Namen der Anteilhaber jener Klasse wieder in den Fonds angelegt und spiegeln sich im Nettoinventarwert jener thesaurierenden Anteilsklasse wider.

Der Verwaltungsrat darf die Dividendenpolitik des Fonds nach eigenem Ermessen abändern. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat eine Änderung der Dividendenpolitik vorschlägt und zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft eine Dividende ausweist, werden die vollständigen Details der überarbeiteten Dividendenpolitik (einschliesslich Angaben zur Zahlungsmethode derartiger Dividenden) in einem aktualisierten Nachtrag aufgeführt und vorab den Anteilhabern mitgeteilt.

Veröffentlichung

Es ist vorgesehen, dass der Nettoinventarwert je Anteil täglich auf Bloomberg oder über ein anderes Medium, das vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann, veröffentlicht wird und im Anschluss an jede Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert wird.

Gebühren und Kosten

Die folgenden Gebühren und Kosten werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds erhoben und haben einen Einfluss auf den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des Fonds.

Anlageverwaltungsgebühr:	
Thesaurierungsanteile der Klasse I US-Dollar	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Euro	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse I Pfund Sterling	0.75%
Thesaurierungsanteile der Klasse A US-Dollar	1.50%
Ausgabeaufschlag	Entfällt
Rücknahmegebühr	Entfällt
Umschichtungsgebühr	Entfällt
Kostenobergrenze (Klasse I und A)	0.20%

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist dazu berechtigt, eine Gebühr per annum zu erheben, die dem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht, der dem Fonds zuzuordnen ist, und zwar bis zu einem Maximum, wie oben ausgeführt. Diese Gebühren laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeder Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Des Weiteren wird der Anlageverwalter dazu berechtigt sein, seine vertretbaren Spesen vom Fonds erstattet zu bekommen. Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls, nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln, beschliessen, Zwischenhändlern und/oder Anteilhabern seine Anlageverwaltungsgebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Alle derartigen Gebührennachlässe können mittels Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anteilhaber

oder per Barmittelzahlung erfolgen. Ferner darf der Anlageverwalter, nach eigenem Ermessen, etwaigen Untervertriebsstellen in Verbindung mit deren Vertrieb des Fonds einen Nachlass auf einen Teil seiner Gebühren gewähren.

Kostenobergrenze

Der Anlageverwalter hat sich aus freien Stücken damit einverstanden erklärt, auf seine Gebühr zu verzichten oder jedem Fonds oder der jeweiligen Klasse alle jährlichen Auslagen zu erstatten, die die im entsprechenden Nachtrag zu diesem Zweck in der Basiswährung des Fonds angegebenen Beträge überschreiten. Die jährlichen Auslagen laufen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vorherigen Tages, der jeglichem Fonds bzw. der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist, täglich auf und werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Anlageverwalter darf, nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber (welche mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat), eine etwaige derartige Erstattung, wie oben beschrieben, aussetzen. In diesem Falle werden die einem Fonds bzw. einer Klasse zuzuordnenden jährlichen Auslagen aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds oder dem Konto der jeweiligen Klasse bestritten.

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnen «jährliche Auslagen» alle Gebühren, Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Gründung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und des Fonds (mit Ausnahme der Gebühren und Kosten des Anlageverwalters und seiner Spesen, die ausgeschlossen werden und weiter unten aufgeführt sind), unter anderem die Gründungskosten (wie weiter unten aufgeführt), die Gebühren und Kosten (einschliesslich Spesen) der Dienstleister des Fonds, wie etwa die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten (einschliesslich Gebühren und Transaktionskosten (die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) und vertretbaren Spesen jeder Unter-Depotbank) sowie die an den Verwalter und die Vertriebsstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten, die Betriebskosten (wie weiter unten unter der Überschrift «Sonstige Gebühren und Kosten» dargelegt) und die Verwaltungsratsgebühren (wie unter der Überschrift «Verwaltungsratsgebühren» im Prospekt ausgeführt) und Spesen.

Nicht als «jährliche Auslagen» gelten dagegen jegliche Steuern (einschliesslich Stempelsteuern), denen die Gesellschaft gegebenenfalls unterliegt, Provisionen, Brokergebühren und andere Kosten in Zusammenhang mit den Anlagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden ausserordentlichen Aufwendungen oder Sonderkosten wie z. B. im Falle von materiellen Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Gesellschaft oder eines Fonds. Wie bereits ausgeführt und zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, dass die «jährlichen Auslagen» nicht die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters beinhalten. Die vorstehenden Gebühren, Kosten und Auslagen gehen gegebenenfalls zu Lasten der Gesellschaft oder des Fonds.

Gründungskosten

Die Gebühren und Kosten bezüglich der Gründung des Fonds (insgesamt höchstens USD 50'000) werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds abgeschrieben. Alle weiteren neuen Fonds tragen ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten selbst, wobei diese Kosten über die ersten fünf Geschäftsjahre ab ihrer Auflegung oder über einen anderen Zeitraum nach Massgabe des Verwaltungsrats abgeschrieben werden. Eine solche Bilanzierung wird voraussichtlich keine wesentliche Auswirkung auf die Abschlüsse der Fonds haben. Für den Fall, dass diese Bilanzierung in Zukunft einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Abschlüsse hat, wird der Verwaltungsrat diese Politik überdenken.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und operativen Kosten, die dem Fonds zuzuordnen sind, werden dem Fonds (sowie der/den Klasse(n) desselben, soweit angemessen) berechnet, hinsichtlich dessen/derer sie angefallen sind, oder, falls ein Kostenpunkt vom Verwaltungsrat als keinem Fonds zuzuordnen angesehen wird, wird der Kostenpunkt in der Regel auf alle Fonds der Gesellschaft (einschliesslich des Fonds) aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Fonds. Der Gesellschaft entstehende Kosten, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse bzw. bestimmten Anteilsklassen zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der entsprechenden Anteile. Im Falle etwaiger regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren oder Kosten, wie z. B. Wirtschaftsprüfungskosten, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf Grundlage einer geschätzten Summe für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und jene in gleichen Teilen über jeden beliebigen Zeitraum hinweg auflaufen lassen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Gebühren und Kosten** Gebühren und Kosten.
Verschiedenes

Mit Wirkung vom Datum dieses Nachtrags gibt es acht weitere Fonds der Gesellschaft, nämlich Artisan Global Equity Fund, Artisan Developing World Fund, Artisan US Value Equity Fund, Artisan Global Value Fund, Artisan Global Opportunities Fund, Artisan Global Discovery Fund, Artisan Sustainable Emerging Markets Fund und Artisan US Focus Fund. Mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank können in Zukunft auch weitere Fonds der Gesellschaft hinzugefügt werden.

LÄNDERNACHTRAG FÜR DIE SCHWEIZ

Dieser Ländernachtrag ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 19. Juni 2020 und dessen Anhängen vom 19. Juni 2020 und ist in diesem Zusammenhang zu lesen. Soweit in diesem Ländernachtrag nichts anderes angegeben ist, gelten die Begriffsbestimmungen im Prospekt auch für diesen Nachtrag.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die unter der Überschrift «Geschäftsführung und Verwaltung» im Prospekt aufgeführt sind, sind für die Informationen in diesem Ländernachtrag verantwortlich und haften entsprechend dafür. Die Angaben in diesem Dokument (die mit der grössten Sorgfalt geprüft wurden) entsprechen ihres Wissens den Tatsachen und es wurde nichts weggelassen, was den Sinn verändern könnte.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. VERTRETERIN UND ZAHLSTELLE

Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8002 Zürich

2. BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin in der Schweiz bezogen werden.

3. PUBLIKATIONEN

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen werden täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

4. ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden: Suche nach neuen Anlagen in einen Fonds, Entwicklung und Pflege bestehender und neuer Anlegerbeziehungen in spezifischen Märkten, Bereitstellung von Marketingunterlagen und rechtlicher Unterlagen, Bereitstellung gesetzlich erforderlicher und anderer Publikationen, Due Diligence-Aufgaben in Bereichen wie beispielsweise Geldwäsche oder Ausschüttungsbeschränkungen, Betrieb und Pflege elektronischer Vertriebs- und/oder Informationsplattformen, Klärung und Beantwortung spezifischer Fragen von Anlegern hinsichtlich der Gesellschaft, der Fonds oder den Anlageverwalter und Vertriebssträger, Zeichnung von Anteilen im Namen von Anlegern und Beauftragung und Überwachung weiterer Vertriebsstellen. Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten, aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden und sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden. Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft und ihre Beauftragten sind, wobei es der Gesellschaft und ihren Beauftragten frei steht, diese Kriterien insgesamt oder nur teilweise zu berücksichtigen: das von einem Anleger gezeichnete oder zugesagte Volumen und der erwartete Anlagezeitraum, zu erwartende Kundendienstleistungen, die Kontoart, die strategische Beziehung, die von einem Anleger eventuell verursachten Kosten, das erwartete Anlageverhalten des Anlegers, die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Auflegungsphase eines Fonds, die verbleibende Kapazität des Fonds und die Marktbedingungen sowie die Lage der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Nachlasses. Auf

Anfrage eines Anlegers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile in oder von der Schweiz aus gewährten Rabatte kostenlos offen.

5. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Vertreterin.

Mit Datum vom: 3. Juli 2020